



Emergency : 4/5

Order
000022

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-



Alesheim den 30^{ten} August 1881

Fisch Gemeindepräsidium
Muttens

Johannes Honegger, Fiechter in Muttens
ist eingeladen nächsten Samstag den 3^{ten} September
bei Herrn zu wohnen beif. Obmüth der Marktgemeinde
von Magdalena Ramstein und zwar Obmüth ⁱⁿ Dorf.

Wollte Honegger nicht mehr in Muttens so ist ihm
diese Einladung gütigst an den jetzigen Obmüth
anzuschreiben.

Oberhalb Tags Mittags 1 Uhr findet Zusamment
Georg Ramstein Obmüth, wovon die die Loben
bunnschäftigen wollen.

Offenlegung soll
Ausgesetztes sein:

Genauert Samstag den 3. September
Sonntags 8 Uhr Zusamment
Johannes Mori, Fischer

A. Schmitt

John. M. ...

148 f. - ... 290 -

11.55 ... 166

150.45

12.4 ...

44.95 ...

79.05

79.95

26.8

12.50

23.5

20.50

21.5

13.50

10.5

7.5

8.85

15.50

13.50

8.95

30.5

6.5

6.50

23.50

5.25

45.5

32.65

20.40

316.85



URKUNDE

Die Bürgergemeinde MuttENZ hat in Dankbarkeit für die über hundert Jahre lange gnädige Bewahrung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Ehren Gottes und in dankbarer Anerkennung der Treue zur Gemeinde MuttENZ, in der Urnenabstimmung vom 22. Mai 1949 beschlossen, an

Herrn Karl Wagner-Wagner
geb. 11. März 1891, Bürger von Reigoldswil
seine Ehefrau Elisabeth geborene Wagner

das Gemeindebürgerrecht von MuttENZ geschenkwEise zu verleihen. Im Auftrage der Bürgergemeinde und kraft unseres Amtes anerkennen wir mit dieser Urkunde die Genannten vom 1. Januar 1950 an als Bürger von MuttENZ.

MuttENZ, den 31. Dezember 1949

Im Namen der Bürgergemeinde MuttENZ

Der Präsident:

Prof. Krenn

Die Bürgerräte:

Krenn

J. Bündler

J. Leupin

H. Fritsch

Feuerstein und Schlageisen

Jahr

Bemerkungen

Zeichnung (Kopie) 20 x 12 cm

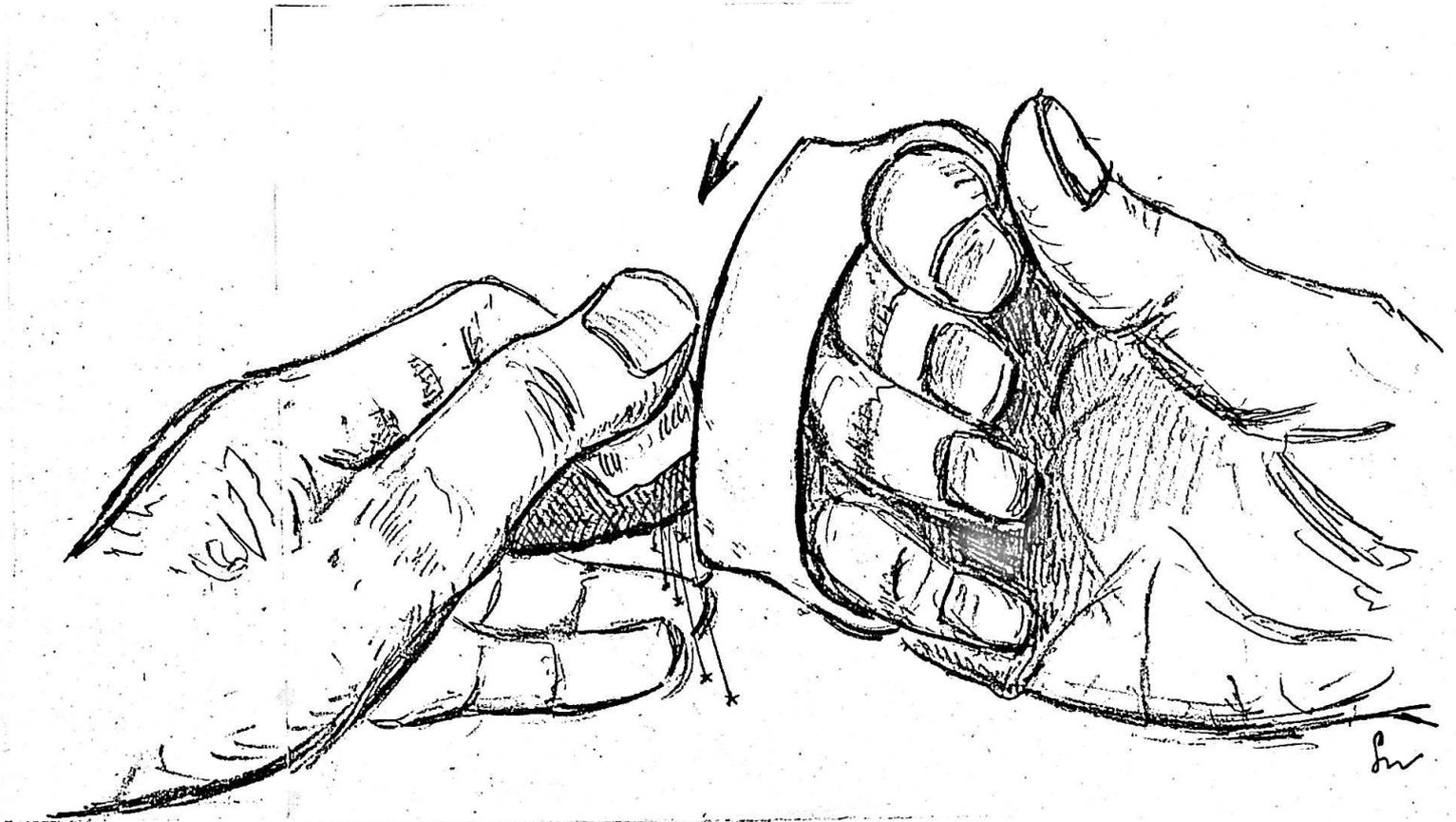
Autor: Adolf Suter-Meier

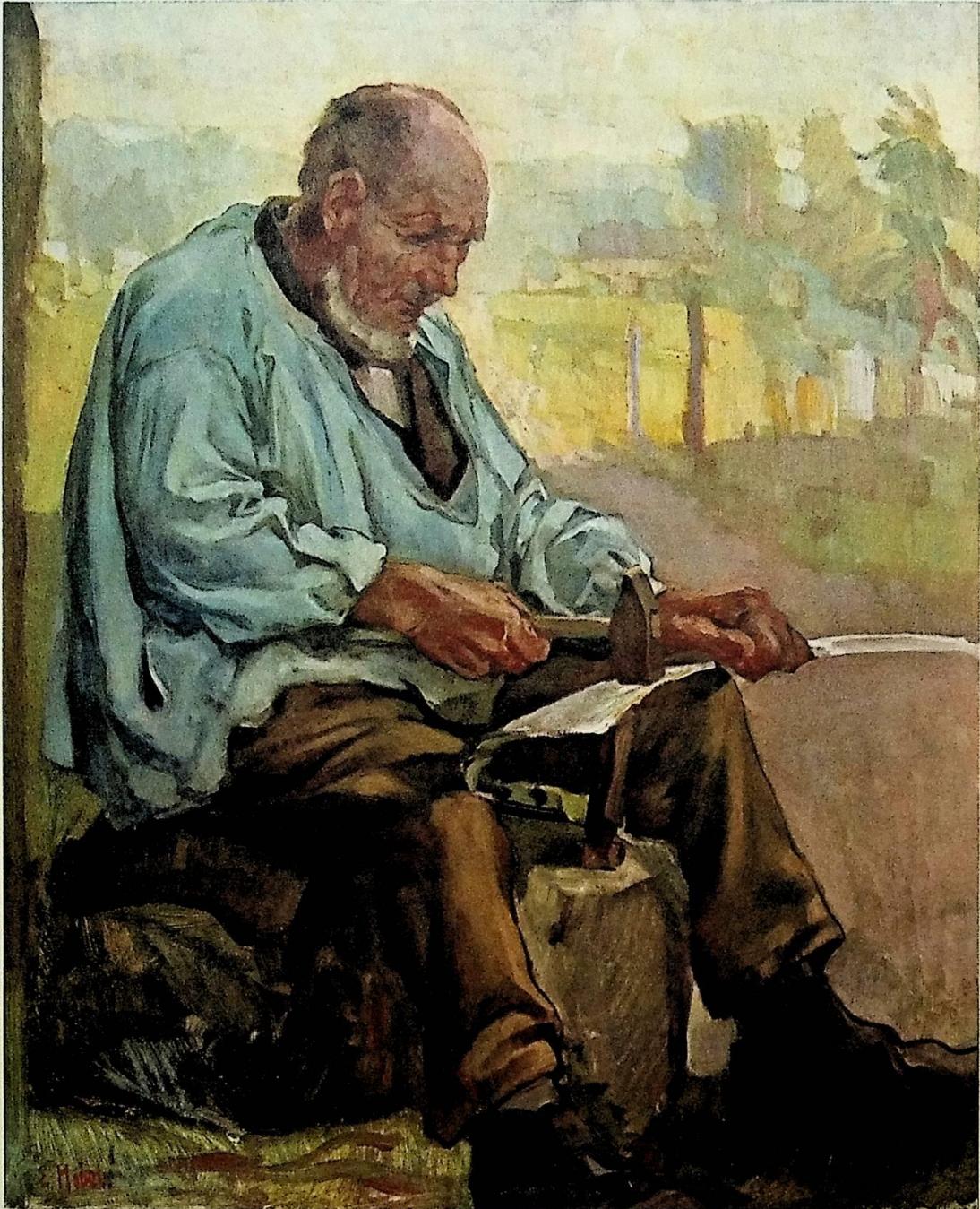
Publ:

Herkunft: Autor

Ausgeliehen am/an:

Zurück am/bestätigt von:





DER DENGLER

Herausgegeben von der Stiftung
«FÜR DAS ALTER»

Erfahrung, sie sich ihm anfangs Brüste brüesteten u. ihm seine Pflichten u.
großen Wunsch gelehrt u. erlehrt zu haben. Sie sollte ihm anfangs die
wenn ihm Mißgeschick treffen sollte, sie sei, da sie fortan eine Deserviererin
sein wird, eine unsere Mühsal sein, dann wird sie gleich
jener adelichen Frau anfangs Thun sein, wenn ich der Thun nicht das Wohl
u. das seiner Mißthäter Thun, wenn er erzogen ist u. weißt man Gelingen
das Thun nicht gegen unglückliche Annehmlichkeiten der Mühsal gegen die Deserviererin,
ihm Mühsal zu fließen u. ihm zum Fortsetzen Thun sein das Gute u. Gerecht
anzusehen. Dann wird immer Befriedigung u. das Thun nicht Thun
ihm Lohn. Sie wird aber nicht, falls sie das Thun nicht gegen großen Thun
je immer Thun sollte, welche, will sie die Thun nicht, das ist Thun
im Thun sein u. Thun nicht zu fallen sei, nicht Thun: Sie sollte ihm den
Thun nicht geben u. Thun sollte er sich Thun nicht Thun nicht, sich
zu Thun nicht u. Thun nicht zu Thun nicht Thun nicht, Thun
sondern ihre Thun nicht zu Thun.

Wenn ich dies alles beabsichtigt, welche Thun nicht, dann wird nicht Thun
sich Thun nicht Thun nicht, sondern es werde alle Thun nicht u. Thun
sich Thun nicht Thun nicht Thun nicht u. so Thun nicht Thun nicht
Thun nicht Thun nicht Thun nicht u. Thun nicht Thun nicht Thun nicht
Thun nicht, Thun nicht Thun nicht Thun nicht: Thun nicht Thun nicht,
sich Thun nicht Thun nicht Thun nicht? Thun nicht Thun nicht,
sich Thun nicht Thun nicht Thun nicht Thun nicht: Thun nicht
Thun nicht etc. etc. so Thun nicht Thun nicht Thun nicht Thun nicht
u. Thun nicht Thun nicht, Thun nicht Thun nicht Thun nicht Thun nicht,
Thun nicht Thun nicht Thun nicht.

Über den Vermögensbegriff.

Damit ist diese wichtige Fundierung beendigt d. H. ist nicht mehr Mann
d. Mann; wenn ich mich nicht selbst zu versichern habe, so ist es eine persönliche
Erkenntnis an das Wesen der Sache zu gelangen; denn wird sich das Gleiche
nicht entsprechen. Es handelt sich selbst werden d. der persönliche Zug wird
nicht ein Zug großer Erkenntnis d. der Grundstein der Erkenntnis zu
Gleichheit. - das waltete Gott. —

Trauungsformel

Verehrte Brautleute!

Ihr beehrt mich mit Eurem Erscheinen vor mir in der Absicht, für Euch ein Gesetz zu dem Vollzug zu bringen, welches Euch gestattet, das ganze Leben hindurch Euch als treue Lebensgefährten Euer Eigen nennen zu dürfen und auch zu müssen; d.h. die Ehe miteinander abzuschließen.

Ich hätte nicht nötig, Euch die Pflichten und die Rechte der Ehe zu beschreiben, weil ich bei Euch sicher annehmen darf, das Ihr nichtleichtsinnig, sondern mit reifer Überlegung und klarem Bewusstsein in den Stand der Ehe tretet und Euch in dieser wichtigen Stunde zurechtzufinden verstehen werdet.

Aber dennoch will ich versuchen, Euch Ermahnungen und Ratschläge mit in Euren Bund zu geben, wie es sich bei einer solch wichtigen Handlung geziemt. - Haltet an Allem dem aufrichtig und treu und unerschütterlich fest, was Ihr Euch heute vor dem Gesetze und in Euren Herzen gelobt und Ihr werdet den heutigen Schritt nicht zu bereuen haben, wie ich sicher voraussetzen kann.

Der Bräutigam, in seiner vollen Manneskraft, unterlasse es nie, seiner Braut und zukünftigen Gattin, ein starker Hort zu sein, so dass sie sich an seiner Seite immer wohl und sicher fühlen kann: er erleichtere Ihr durch Liebe, und würdevollem Entgegenkommen ihren Beruf als tüchtige Hausfrau und namentlich auch den so schweren Pflichten einer Mutter undin Bezug auf die Erziehung der Kinder, so dass diese dereinst ihren Eltern zur Freude und Ehre gereichen und als wahrer Bürger und Bürgerin auch dem Staate gegenüber ihre Pflichten zu erfüllen im Stande sind.

Die Braut und Gattin hingegen sei die sanfte Unterstützerin Ihres Ehegatten., Sie suche ihm auch nach Kräften beizustehen und ihm seine schweren und grossen Berufspflichten erleichtern zu helfen. Sie helfe ihm aufrichten und wenn ihn Missgeschicke treffen sollten, sie sei, da sie fortan eine Schweizerin sein wird, eine wahre Stauffacherin ihrem Ehegatten, dann wird sie gleich jener edlen Frau auch im Stande sein, wenn ihr der Kummer und das Wohl und Wehe seiner Mitbürger drückt, wenn er verzweifeln möchte am Gelingen des Kampfes gegen..... der Mächtigen gegen die Schwachen, ihm Muth einzuflössen und ihn zum frischen Kampf für das Gute und Gerechte anzuspornen. Dann wird immer Befriedigung und der durch vieler Zuspruch ihr Lohn. Sie wird aber auch, falls sie das Schicksal jener grossen ... je einmal theilen sollte, welche, als sie die Botschaft erhielt, dass ihr Sohn im Kampfe für's Vaterland gefallen sei, ruhig und rief: Ich habe ihn dem Vaterland geboren und diesen sollte er sich freudig auch zum Opfer weihen, sich zu trösten wissen und sich nicht zu kleinlichem Jammer hinreissen lassen, sondern ihr Seelenstärke zeigen können.

Wenn ihr dies alles beachtet, werthe Brautleute, dann wird nur Eure Ehe eine glückliche sein, sondern es werden alle Eure Freunde und viele Eurer Mitmenschen sich glücklich fühlen und so könnt Ihr nun ohne Bedenken zum Abschluss des schreiten und mir auf meine Fragen antworten, während ihr Euch die Hand reicht:

N.N. erklärt Ihr hiemit, Eure Braut N.N. zur Ehefrau nehmen zu wollen? N.N. erklärt Ihr hiemit, Euren Bräutigam N.N. zum Ehemann nehmen zu wollen?- ... Ihr beide etc. etc.

So erkläre ich im Namen des Gesetzes als geschlossen und ersuche Euch zugleich, den Trauungsakt, nachdem ich denselben verlesen habe, unterzeichnen zu wollen.

Nach dem Trauungsakt

Somit ist diese wichtige Handlung beendet und Ihr seid nun Mann und Frau; wenn ich nun Euch etwas zu wünschen habe, so ist es eine ... Erinnerung an das vorher zu Euch gesprochene; dann wird Euch das Glück eines ... Ehestandes von selbst werden und der heutige Tag wird stets ein Tag froher Erinnerung und der Grundstein zu Eurem zukünftigen Glück sein. Das walte Gott.

Um 1850 . Handschrift aus dem Gemeindearchiv Muttenz. Kollationiert 1996 durch bi.

Mittwochsgesellschaft Muttens

Zweck der Gesellschaft ist, den Mitglieder eine
gemütliche und belehrende Unterhaltung
durch Vorträge und Spiele zu bieten.

Aufnahmsgesuche sind schriftlich einem
Vorstands-Mitgliede zu übergeben. Die
Aufnahme geschieht in geheimer Abstimmung
und es entscheidet das absolute Mehr
der Anwesenden.

Jedes einzelne Mitglied macht es sich zur Ehrensache
sowieviel als möglich den Sitzungen beizunehmen.

Gottfr. Bummel

~~A. Branderlin~~
~~Wagner~~

Nikl. Meyerhaus

Emil Beck. n/ Biel.

W. Hoff, Abzweigt nach
Düsseldorf.

Schön

H. Hübscher

Albert Geratz

Muttens, 2. Oct. 1900

J. Samstein H

E. Quiser

Ad. Grimmel Conditor

Albert Eglin

Georg Egg.

Sig. Herzog

J. Strub.

M. Bachler

Muttens, den 9. November 1900

Herrn

Gemeinderat,

Muttens

Sehr geehrter Herr Präsident!
Werte Herren!

Die unterzeichnete Gesellschaft, die sich bis jetzt nicht in die öffentlichen Angelegenheiten mischte, glaubt sich berechtigt einmal an die Öffentlichkeit zu treten & zur Hebung des geistigen Lebens in unserer Gemeinde im Laufe des Winters einige Vorträge halten zu lassen. Diese Vorträge sollen unentgeltlich gehalten & Jedermann zugänglich sein. Als Vortragsabend wurde der Freitag, als allgemein günstiger Tag, gewählt. In diesem Jahre wären noch drei Vorträge, nämlich am 16. Nov., 29. Nov. & 14. Dez. dann würden in den ersten Monaten des nächsten Jahres wahrscheinlich alle Monate zwei Vorträge folgen.

Wir wenden uns nun vertrauensvoll an Ihre gütige Unterstützung & erlauben uns Ihnen folgendes Gesuch zu unterbreiten:

1. Der Herr Gemeinderat wolle verfügen, dass für

W. S. G. U.

die hiesige Mittwochsgesellschaft zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen an den betreffenden Abenden das Gemeindegemach (im alten Schulhaus) reserviert sei.

2. Der tit. Gemeinderat wolle beschließen, dass die dadurch entstehenden Kosten für Heizung & Beleuchtung aus der Gemeindegasse gedeckt werden.

3. Der tit. Gemeinderat wolle die Verordnung erlassen, dass die oben genannten Vorträge jeweils am Tage vorher vom Weibel öffentlich ausgerufen werden.

In Erwägung, dass diese Vorträge den Zweck haben das geistige Leben unserer Gemeinde zu heben, wollen Sie, geehrte Herren, dieses Gesuch prüfen & über dessen Entsprechen sich entscheiden.

Wir geben uns indessen der angenehmen Hoffnung hin, dass es uns, unterstützt durch Ihr gütiges Entgegenkommen, gelingen möge unser Vorhaben durchzuführen.

Hochachtungsvoll zeichnet im Namen der
"Mittwochsgesellschaft Mutterz"
deren Präsident:

Drumma



Es ist im Münster zu Bern den 5^{ten} März 1826
ein eheliches Kind getauft worden, dessen

Namen Nikolaus Friedrich, geb. 19 Febr.

Eltern { Christian David Flerie, Johannbau, h. ou
Münster, f. Basel, Lehrbuchverleger.
Catharina Maria Elisabeth, h. Biel.

Zeugen { Rud. Friedr. Baugers, h. Bärnau, C. Züni.
Abrah. Grünig, h. Biel.
Moriz Elph. Buchs, h. Pizy, C. Moad

welches aus dem Taufbuch dieser Kirche mit Unterschrift und
Siegel bezeugt, in Bern den 20 Aug. 1826.

J. R. Züni, Aufseher



Leading Receipt

THE RECEIPT IS VALID ONLY IF
SIGNED BY THE ISSUING OFFICE

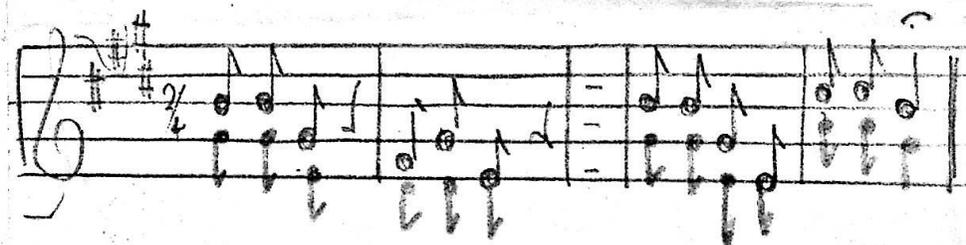
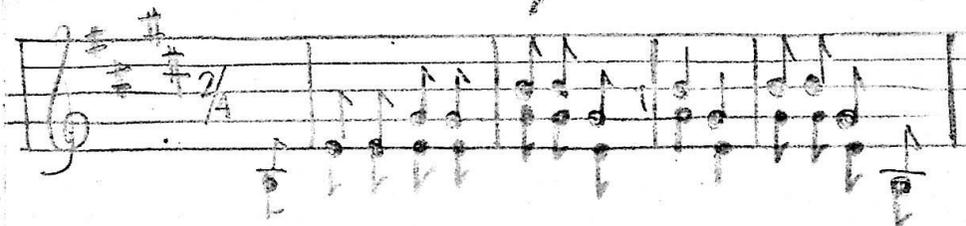
gesungen am Schultheater.
Oktober 1930
vertont von E.

Christenlied.

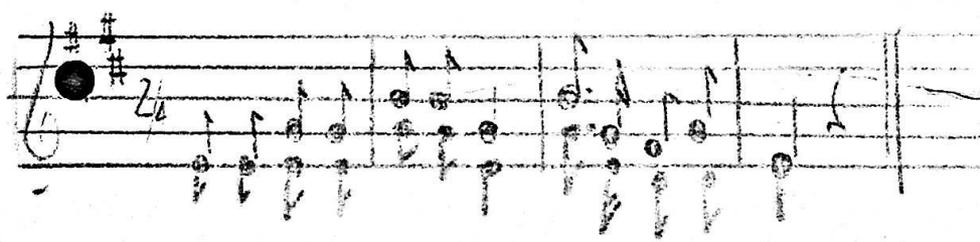
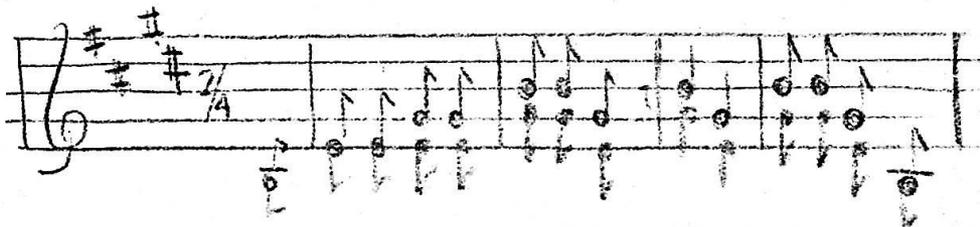
v. Franz, Meyer 012.

"Meisterlied"

1930



Christenlied.



Gedicht von Th. Meyer
"Cristallglas"
aus "Mischelgret"
verlaut von ?
Gesungen am Schül-
theater in Ulm Herz
Oktobr. 1930 ?

Albert Schaub, M^{ch.} Tailleur

An Jean
Winkler, Johannes
Muttensz.

Muttensz, den 15. Januar 1915.

Gebr. L. 1004, Liestal. 141001

1914. Aug 6. 1 paar Faunusollosen

Fr. 7.50.

18
120
26
50
500
1000
1000
2

660
180
220
1040
1800
1550
1190

416
6
64

190
150
120

Fr. acquits:

Al. Schaub.

0978
0414
0114
6
046

46
34
12
46
100

6. Die Angemeldeten erhalten die näheren Angaben rechtzeitig zugestellt.
Ueber weitere Fragen geben Auskunft:

Frau Dr. Landolf, Tramstrasse Muttentz
(während den Sprechstunden) Tel. 531550

Frl. Pfr. Wartenweiler, Bahnhofstrasse,
Muttentz Tel. 531290

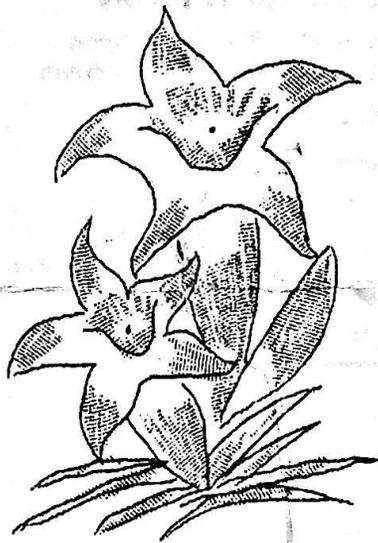
Heinrich Kellerhals, Andlauerstrasse 17,
Muttentz, Tel. 532222

sowie der Präsident der Lagerkommission
Walter Eglin, Im obern Brühl 10,
Muttentz Tel. 531452

Mit freundlichem Gruss
Lagerkommission vom
Blauen Kreuz Muttentz

FERIENLAGER

SCHULS



1959.

Schuls-Pradella 1000 m ü.M.

Lager I. vom 4.-18.Juli

für Buben von 8 - 15 Jahren
für Mädchen von 8 - 11 Jahren

Leitung: Willi Peterschmitt

Preis: Fr. 76.--

Lager 2. vom 18.Juli bis 1. August

für Buben von 8 - 11 Jahren
für Mädchen von 8 - 15 Jahren

Leitung: Frll. Pfr. Wartenweiler

Preis: Fr. 76.--

A n m e l d e t e r m i n für beide

Lager:

15. J u n i 1959.

Weisungen:

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder im nebenstehenden Alter. Die Teilnehmerzahl von 50 Kinder pro Lager kann nicht überschritten werden.
2. Wir erbitten die Anmeldung möglichst frühzeitig an:
Ferienlagerkommission vom Blauen Kreuz MuttENZ, Tel. 53 22 22 p.A.Hch.Kellerhals, Andlauerstrasse 17, MuttENZ. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Letzter Anmeldetermin ist der 15.Juni.
3. Im Lagerpreis ist alles inbegriffen, also auch ärztliche Untersuchung und Transport von einem Gepäckstück.
4. Auf ein begründetes Gesuch hin wird nach Möglichkeit eine Reduktion gewährt.
5. Um die Lagerverpflegung zu bereichern, sind wir für Naturalgaben sehr dankbar. Alle Kinder schlafen in Betten.
Der Preis ist äusserst niedrig gehalten und wer etwas mehr geben kann verhilft einem bedürftigen Kinde zur Teilnahme.

Musikverein
9.III.1932

Einladungskarte zur Vorstandssitzung

Foto:

Negativ:

Publiziert:

Herkunft: Jakob Eglin-Kübler, Hier

K. M. B. M. U. S. I. K. V. E. R. E. I. N. M. U. T. T. E. N. Z.

Einladung

zur
Jahressitzung
Vereinsitzung
Vorstandssitzung
Probe

Montag, den 21. III. 20¹⁴ Uhr

Lokal Pörsen

Zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Herrn J. Eglin-Kübler

Hier



Sonntag, 9. März 1947, 10.30 Uhr
im Gemeindehaussaal, Muttenz

K O N Z E R T - M A T I N E E

des Orchesters der Ref. Jugend
Muttenz
(Leitung: Ernst Hunzinger)

Mitwirkende:

Curt P. Janz / Hendrik Vermeer
Theo Dieterle / Peter Zutter
(Violinen)
Ruth Stoll / Werner Hunzinger
(Violoncelli)
und einige Musikfreunde.

P r o g r a m m :

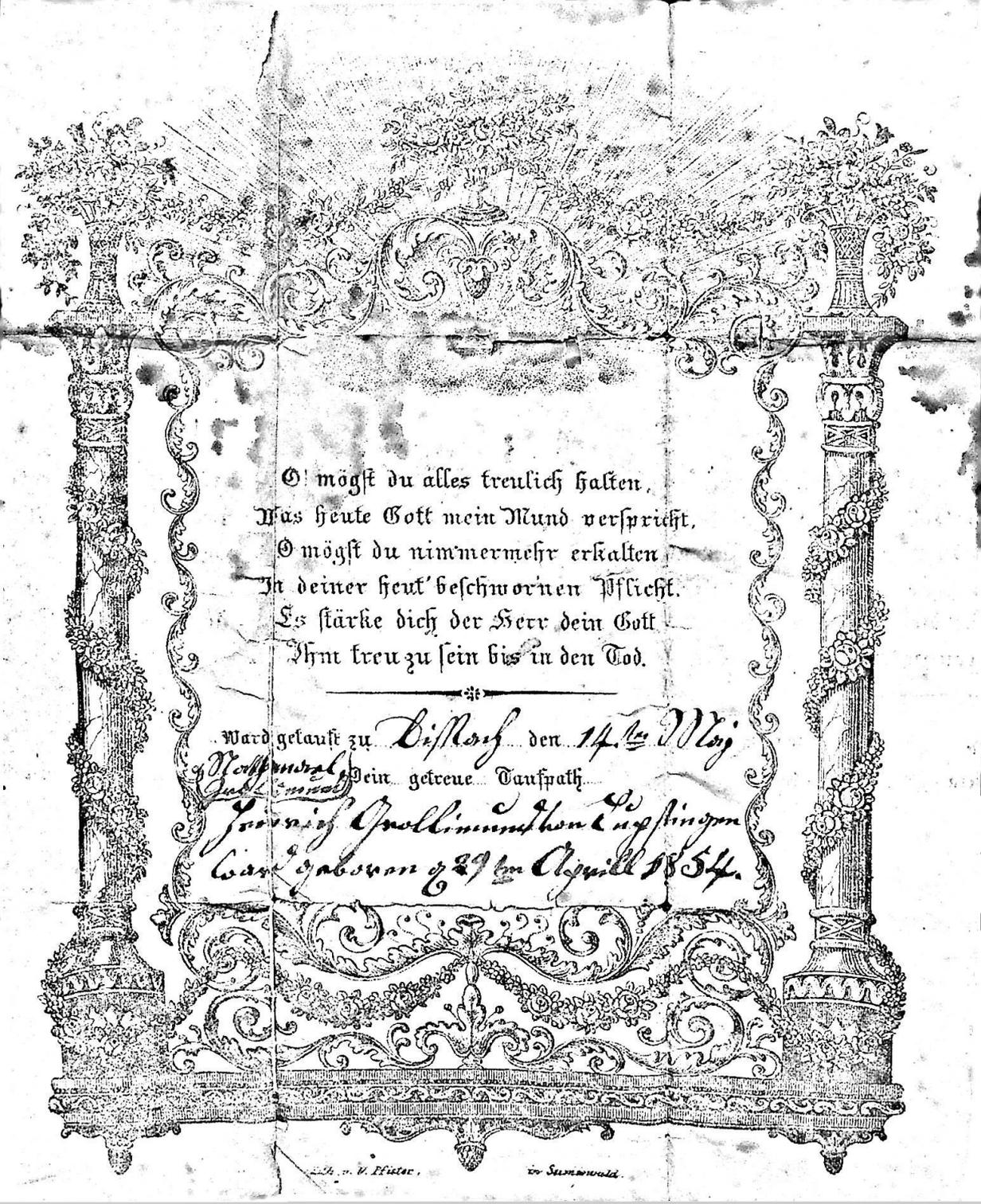
1. SAMUEL SCHEIDT (1587-1654):
SUITE für 5 Stimmen (Streicher,
Blockflöten und Basso continuo)
Intrada/Galliard Battaglia/
Courant.
2. GEORG PHIL. TELEMANN (1681-1767):
KONZERT für 4 Violinen.
Adagio/Allegro/Grave/Allegro.
3. JOH. SEB. BACH (1685-1750):
KONZERT Nr. 1, a-moll
für Violine und Orchester.
Allegro/Andante/Allegro assai.
Solo-Violine: Curt P. Janz.
4. ARCHANGELO CORELLI (1653-1713):
CONCERTO GROSSO D-dur, Op. 6, Nr. 1
für 2 Violinen, Cello, Streich-
orchester und Continuo.

NACH DEM KONZERT:
Mittagessen in der neueröff-
neten GEMEINDESTUBE b. Tram!



Taufzettel für
Nathanael Grollimund
von Lupsingen

"ward getauft zu Sissach (?) den 14ten Mai
Deun getreue Taufpath
Heinrich Grollimund von Lupsingen
ward geboren 29.ten April 1854



O! mögst du alles treulich halten,
Was heute Gott mein Mund verspricht,
O mögst du nimmermehr erkalten
In deiner heut' beschwornen Pflicht.
Es stärke dich der Herr dein Gott
Ihm treu zu sein bis in den Tod.

Ward gekauft zu *Düsseldorf* den *14.ten März*
1754 Dein getreue Danckpath
Johann Grollmann Kupferstecher
Ward gegeben d. *29ten April 1754.*

Forsyadal för
Nordhemmet Gullinord
här i Engeströms

Schuldschein.

Die Unterzeichneten *Franz Gott. Lullman, Wilhelm Lullman, Josefmann, Lehrer und Gust. Lullman R. M. G. für die Eheleute*
bekennt und urkunden hiemit, von der **Leihkasse zu Siestal**

Franken *600.-* (*aus dem*)

dargeliehen erhalten zu haben und in solidarischer Verbindung schuldig geworden zu sein, und versprechen, unter solidarischer Haftbarkeit und unter Verzicht auf die Einrede der Theilung oder des beneficium divisionis, diesen Betrag auf **15. März 1875** zurückzuzahlen. Sie übernehmen auch zugleich die Verpflichtung, im Falle der Auskündung des einen oder andern die gegenseitigen Rechte selbst zu wahren und für etwaige Versäumnis von Eingaben solidarisch zu haften.

Siestal, den **15. Sept. 1874.**

Die solidarischen Schuldner:

Schuldschein für Fr. *600.-*
rückzahlbar am **15. März 1875.**

Franz Gott. Lullman.

C. Balmer R. M. G.

*Wilh. Balmer
Josefmann*

12 Oktober 1875

30 Pf. Guld. 12 90

N^{ro}

3788

Schuldschein

von

Georg Lehmann, Gausen

Betrag Fr.

600

Rückzahlbar am

15 März 1875

Eingangsbescheinigung.

Herrn Herrn Franz Josef Hallner, Lausper von Kaufmann
No. 2001 und 2002 in No 3788. fr. 200. -- Zwei-
hundert francs. -- profaltu

Lesnal, 23. Sept. 1875. fr. Verwaltg. Der Reichs-
Kassier

Erklärung.

Die Unterzeichneten erklären sich mit einer Verlängerung des Rückzahlstermins für das
dem Traugott Ballmer, Lausen
von der Viestaler Leihkasse auf Schuldschein d. d. 15. Dezember 1874 Nr. 3788
gemachte Darlehen von Fr. 1000.- auf sechs Monate
einverstanden.

Viestal, den 20. März 1875

Die solidarischen Mitschuldner.

C. Balmer
W. H. Balmer

Fr. 16.80.

— Lauter

— Notizbuch für Traugott Ballmer No 33 Lansen
1878 - 1882

— Fragment eines Kaufbriefs(?) von 1830 (?)
Jakob Ballmer

Wz — Rezept / Notizbuch Traugott Ballmer Mutter- / Lansen
von 1899 an bis 1912
— Notizbuch 1917 - 1921

— Unterrichtsheft für Emil Stammann

— Unterrichtsheft für Rosina Stammann 1891/99?

— Kassa-Buch 1876 - 1880

— Kassa-Buch 1873 - 1877

— Redung für Traugott Ballmer von Emil Ballmer, Dittli
30.6.1882

— Redung für Traugott Ballmer von Ludwig Föle, Schulmeister
31.12.1878

— dito von 31.12.1879

— Redung für T. B. "Dahici" von Samuel Tröselin, Wagner
Lansen 17.7.1879

— Redung für Traugott-Ballmer-Meyer, Lansen
von J. Meyer-Kunz ~~Sattler~~ 4.6.1875

— dito 15.1.1876

— Verschiedenes

Resubscribimus!

Der Landes-Unterrichts-Rath hat vom Ministerium des k. k. Unterrichts
100 fl. gegen Aufwendung des Landes-Buchdruckers zu Wien angesetzt
und wozu nicht die selben von dem k. k. Unterrichts-Rath zu Wien zu
erhalten, weshalb er mit eigener Hand aus dem Landes-Buchdruckers
Verlag den 23 Juni 1842.

Erlassen

Andreas Hungenz

Obige Ausgabe nach dem
Inhalt des Landes-Buchdruckers

Verlag des k. k. Unterrichts-Rathes
den 23 Juni 1842.

Schuldverschins!

- Der Entunterzeichnete hat von Wieland Puchel
ält. Camera
- 100 fl. sage einhundert Franken Lebenswies an Louis
Schaller
- und verspricht dieselben ... im nächsten Herbst wieder
zurück zu zahlen, welches er mit seine Namens-
unterschrift bescheinigt

S Den 23 Juni 1872

Andreas Hunger

Obiges Kapital empfangen zu
haben bescheinigt

Wieland Puchel

S Juli 1873

Z. G. H. des H. H. Karaman Mutter

BESCHEINIGUNG von J. MARTIN-BURCKHARDT, ARZT in PRATTELN.

Das gestern verstorbene Waisenkind
Paul Wenzel habe ich heute nochmals
untersucht u. bestätige hiemit (im Sinne des
Vordriffs i. d. sanit. Gesetzes zur früheren
Beerdigung) den wirklich erfolgten Tod.
Es starb an Keuchhusten. War vorher schon
längere Zeit an Darmkatarrh krank.

Pratteln, den 26 Juli 1890

J. Martin

Inventar der Museen und Sammlungen der Gemeinde Muttenz

Objekt: **Todesbescheinigung**
Paul Werenfels

Inventar Nr. 21. 000 005

Grösse: 22 x 15,5 cm

Material: Papier orange

Zustand: gut

Inschrift / Text: Z G H des Tit. Pfarramtes Muttenz / Bescheinigung von J.Martin-Burckhardt, Arzt in Pratteln / Das gestern verstorbene Waisenkind Paul Werenfels habe ich heute nochmals untersucht u. bestätige hiemit (im Sinne der Vorschriften d. Sanit.Gesetzes zu frühern Beerdigung) den wirklich erfolgten Tod. Es starb an Keuchhusten. War vorher schon längere Zeit an Darmkatarrh krank. / Pratteln, den 26 Juli 1890 / Unterschrift /

Datierung: 1890

Autor: siehe Text

Sachgruppe: 21	Standort: OM	BM	x LD	BA	x A4		
	Kirchhof	Gemhaus		Ausleihe		Reparatur	

Datum: 16.9.1994 x Geschenk Leihgabe Kauf Preis:

Name, Adresse: StA BL Wiedenhubstrasse 35 4410 Liestal

Weitere Angaben (Literatur u.a.):	Zeichnung	Foto Nr. 00 000 000
-----------------------------------	-----------	---------------------

Arbeiten der StrickSchülerinnen:

Anzahl Kinder.	Alter.	Strümpfe.			Hand- schuhe.	Strumpfs- bänder.
		Neue.	Halb- neue.	Gestickt.		
39	5—9	124	92	58	2	1

Arbeiten der NähSchülerinnen:

Anzahl Kinder.	Alter.	Röcke.		Hemden.		Schürze.	
		neue.	gestickt.	neue.	gestickt.	neue.	gestickt.
26	8—15	17	8	46	39	71	4
		Halb- tücher.	Nas- tücher.	Tisch- u. Lein- tücher.	Hand- tücher.	Umzüg.	Hau- den u. Bel- ber- westen
		57	61	5	21	17	22.

Verwaltungs-Kommission für 1832.

J. Mesmer, Schlüsselwirth, Vorsteher.

Dr. Gaff, Buchhalter.

Christ. Rolle, Lehrer, Kassirer.

J. Hammel, Salzmeister, Schreiber.

J. Leupin, Schuhmacher, besonderer

Aufscher der Näh- und Strickschule.

Muttens, den 31. Dezember 1831.

Zweite Rechnung

des

Hülfsvereins

in

Muttens.

Vom 1. November 1830 bis 31. De-
zember 1831.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Rezeß letzter Rechnung	65	70
Statutengemäße Beisener d. Mitglieder	24	—
Dito Nachtrag	1	—
Schulgeld	54	70
Von zwei Freunden in Liestal	1	80
Aus den in beiden Wirthshäusern aufgestellten Büchsen	36	85
Von einigen Bürgern bei Austheilung der Einquartirungsgelder erhalten	10	55
Von Jungfer Frey	16	—
Von Hrn. Statthalter Christ	4	4
Von einigen Holzhauern	—	70
Summa:	215	30
Ausgaben:	144	33
Rezeß:	70	97

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
An die beiden Lehrerinnen	132	50
Buchdruckerkonto	6	50
Dem Schlosser für Schloßchen an die Büchsen	4	50
Für Papler	—	83
Summa:	144	33

Namens der Verwaltungs-Commission:

Der Vorsteher:

Nikl. Namstein, Präsident.

In diesem Jahre konnte unsre Anstalt, trotz vielen hemmenden Einwirkungen, sich eines glücklichen Fortgangs freuen. — Die Schule wurde von den Kindern zahlreich besucht, welche durch ihre Arbeiten, (s. nachstehende Tabelle) nach dem Anschlage der Lehrerinnen Fr. 221. 35 Rp verdienen, und somit ihren Aeltern; nach Abzug des Schulgeldes, eine Ausgabe von Fr. 166. 65. ersparen.

(Grabstätte aus römisch - alemannischer
Zeit.) 4.-5. Jahrhundert n. Christi.

Dieses Grab wurde aufgedeckt
— am 5. April 1932. —
u. untersucht anlässlich der Felder-

Regulierung (bei der Weganlage).

Durch J. Eglin, Präs. der Felderregul. V.
u. Hr. Pfarrer Gauss Präs. d. Aesertinsdominis.

Felderregulierung V MuttENZ
Namens der Vollzugskommission

Der Präsident:

J. Eglin.

Gabe an das
OM von
Traugottsdorfer ende 1992

Gebührenmarken der Gemeindeverwaltung von 1926



Disziplinar-Reglement

für die Schuljugend der Gemeinde Muttenz.

Gestützt auf das Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft vom 8. Mai 1911, insbesondere auf § 66 desselben, unter Berücksichtigung der kantonalen Schulordnung vom 19. April 1913, des Reg.-Ratsbeschlusses vom 18. September 1923 betr. Abänderung von § 37 der Schulordnung vom 19. April 1913, des Gesetzes betr. das Kinematographenwesen vom 14. Mai 1923 und des Polizeireglementes der Gemeinde Muttenz vom 14. Oktober 1924 wird bestimmt:

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Schulunterricht regelmäßig zu besuchen und rechtzeitig im Schulhause einzutreffen. Immerhin ist das Betreten des Schulhauses nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts gestattet; das Betreten des Schulzimmers darf erst geschehen, wenn der Lehrer in demselben anwesend ist. Wer ohne triftige Gründe zu spät erscheint, wird vom Lehrer bestraft und im Wiederholungsfalle der Schulpflege verzeigt. Absenzen werden nach Weisung des Schulgesetzes behandelt.

2. Die Schüler haben *in der Schule* reingewaschen, gekämmt und sauber gekleidet zu erscheinen, und alle erforderlichen Schulsachen in ordentlichem Zustande mitzubringen. Die Lehrer haben das Recht, bei Fehlbaren die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bücher und Hefte sind durch Umschläge zu schützen. Wer die Schulsachen böswillig beschädigt oder verschmiert, hat dieselben auf eigene Kosten zu ersetzen.

3. Die Schüler haben sich in der Schule gegenüber der Lehrerschaft und untereinander eines anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen.

Jede Beschädigung und Verunreinigung der Schulhäuser, der Schulzimmer, der Mobilien und Geräte, der Schul- und Turnplätze ist strenge untersagt. Für angerichteten Schaden ist Ersatz zu leisten.

4. Bei Benützung *des Schulbades* ist aller Lärm und alle Aufregung zu meiden. Der Weg vom Klassenzimmer in den Baderaum soll in geordneten Gruppen still und ruhig zurückgelegt werden, im Ankleideraum sind die Kleider ordentlich aufzuhängen oder auf die Bank zu legen, den Weisungen des Badewartes ist pünktlich zu gehorchen. Ebenso hat die Rückkehr in die Klasse mit Ruhe und Anstand zu erfolgen.

5. In den *Pausen* sollen sich die Schüler nicht aus dem ihnen bei den Schulhäusern angewiesenen Bereich entfernen. Insbesondere ist es auch verboten, sich in den nicht zu den Schulplätzen gehörenden Grundstücken herumzutreiben. Beschädigungen fremden Eigentums sollen den Behörden zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

6. Auf dem *Schulwege* und in der *schulfreien Zeit* haben die Schüler gegen jedermann Anstand und Höflichkeit zu beachten.

Sie sollen freundlich grüßen und sich vor Balgereien unter einander, Belästigung Erwachsener, Beschädigungen, Tierquälerei und Zügellosigkeiten aller Art hüten. Zur Tierquälerei gehört auch das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern.

Fluchen, Schwören und Rauchen ist strenge untersagt.

Das Ballspiel ist auf den Straßen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, ebenso untersagt wie das Abbrennen von Feuerwerk. Die Störung öffentlicher Anlässe, festlicher Feiern und Versammlungen ist zu vermeiden. Den Weisungen der Behörden und der von diesen beauftragten Personen bei Anlaß der Fastnacht, und insbesondere des Fastnachtsumzuges, ist genau Folge zu leisten. Auf die Kranken ist Rücksicht zu nehmen.

Im Winter ist das Schlitteln und Schlittschuhfahren nur an den vom Gemeinderat erlaubten Orten gestattet.

Verboten ist auch das Bewerfen der Isolatoren und Leitungseinrichtungen mit Steinen, das Ziehen der Hausglocken, das Verschmieren und Abreißen der Plakate und Anschläge, die Belästigung der Eisenbahnzüge, Tramwagen und Autos, das Aufspringen auf Lastwagen und Fuhrwerke, die Beschädigung von Gebäuden, Ruhebänken, Wegweisern, Friedhofanlagen, Einfriedigungen u. s. w. Für Feldfrevler gelten die einschlägigen polizeilichen Bestimmungen.

Den Mitgliedern der Schulpflege und der Lehrerschaft steht das Recht zu, auf Straßen und Gassen Fehlbare zurechtzuweisen.

7. *Zur Nachtzeit* ist es den Schülern nicht gestattet, sich in den Gassen herumzutreiben. Spätestens beim Betzeitläuten haben sie sich ruhig nach Hause zu begeben. Haben sie nach Einbruch der Dunkelheit noch Kommissionen zu verrichten, so sollen sie diese rasch ausführen.

8. Der Wirtshausbesuch ist allen schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung erwachsener Angehöriger verboten, ebenso der Besuch öffentlicher *Kinemat-*

graphenvorstellungen, sofern diese nicht für die Jugend besonders veranstaltet und von der h. Erziehungsdirektion genehmigt sind. Der Besuch von öffentlichen *Tanzanlässen* ist den Primar- und Sekundarschülern gänzlich verboten. (§ 37 der kant. Schulordnung vom 19. April 1913 und Regierungsratsbeschluß betr. Abänderung derselben vom 18. Sept. 1923).

Bei *Schulreisen* darf den Kindern kein Alkohol verabreicht werden. (§ 38 der kant. Schulordnung vom 19. April 1913).

9. Den Schülern ist die Teilnahme an *Vereinen Erwachsener* untersagt. Die Bildung und Betätigung von *Vereinigen schulpflichtiger Jugendlicher* jeder Art ist nur mit Einwilligung der Ortsschulpflege nach Anhörung der Lehrerschaft gestattet. Die Ziele, die Art der Betätigung und die Namen der leitenden Personen müssen der Ortsschulpflege bekannt gegeben werden. Die Zusammenkünfte sollen in der Regel im Sommer nicht über 7 Uhr, im Winter nicht über 6 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Schulpflege ist berechtigt an die Bewilligung Bedingungen zu knüpfen, sie zeitlich zu befristen oder zurückzuziehen, wenn sich Mißbräuche zeigen. Gegen Abweisungen kann an den Erziehungsrat rekurriert werden. (Reg.-Ratsbeschluß vom 18. Sept. 1923).

10. *Die neueintretenden Kinder der I. Primarklasse* sind durch einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand hin zu untersuchen. Die Eltern haben dabei alle wünschenswerten Auskünfte zu erteilen. Schwachsinnige oder mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Kinder, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, sind durch die Eltern und, sofern diese ihre Pflicht nicht tun, durch die Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur Anstaltsversorgung gemäß

Art. 284 des Z. G. B. und § 36 des E. G. zu überweisen. (§§ 1 und 2 der kant. Schulordnung).

Beim *Ausbruch ansteckender Krankheiten* trifft die Schulpflege nach Anhörung des Arztes die geeigneten Maßnahmen gegen deren Weiterverbreitung nach Anleitung von § 3 der Kant.-Schulordnung vom 19. April 1913.

11. Die Disziplinar-Bestimmungen dieses Reglementes gelten nicht nur für die schulpflichtigen Kinder, welche die hiesigen Schulen besuchen, sondern gegebenen Falles auch für die hier wohnenden Schüler auswärtiger Schulen.

12. Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen dieses Reglement oder überhaupt gegen Disziplin, gute Ordnung und Sitte in oder außer der Schule verstoßen, so steht der Schulpflege das Recht zu, die Fehlbaren nach deren Anhörung mit Arreststrafen bis zu 3 Tagen zu belegen. Bei andauernder Widersetzlichkeit oder andern Vergehen können Schüler durch begründeten Antrag der Schulpflege an die Erziehungsdirektion zum Ausschluß aus der Schule und zur Versorgung durch die zuständigen Behörden gemeldet werden. (§ 66 des Schulgesetzes).

Betr. Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 284 und 285) und des Einführungsgesetzes. (§§ 31 und 36).

13. Die Eltern sind gehalten, den Vorladungen der Schulpflege Folge zu leisten. Dieser steht das Recht zu, solche, die nicht erscheinen oder die sich ungebührlich betragen, mit einer Geldbuße zu belegen, sofern nicht Ahndung nach § 66, Al. 1, des Schulgesetzes für nötig erachtet wird.

14. Alle recht denkenden Einwohner, besonders Eltern und Pflegeeltern werden ersucht, ein wachsames Auge auf die Jugend zu haben und Verstöße gegen dieses Reglement zu verhindern, ev. der Schulpflege zur Anzeige zu bringen. Die Behörden, die Lehrerschaft, die Gemeindeangestellten und die Ortspolizei sind *verpflichtet*, die Handhabung dieser Vorschriften zu unterstützen. Im übrigen siehe § 36 der kant. Schulordnung.

15. Dieses Reglement ist jeder Haushaltung zuzustellen.

Also beschlossen

Muttenz, den.....1926.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Schützengesellschaft Muttentz

1883

Erstes Blatt der Statuten der Schützengesellschaft Muttentz 'revidiert den 29. April 1883'

Repro:

Negativ:

Publiziert:

Herkunft:

Statuten

Der

Schützengesellschaft Mültenz.

revidirt den 29 April 1883.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Hebung & Verbreitung des Schiesswesens zur Vermehrung der vaterländischen Wehrkraft sowie gegenseitige Aufmunterung zu einem gesellschaftlichen Leben.

Organisation.

§ 2.

Der Eintritt zum Verein ist frei und jedem rechtschaffenen Manne, der das 18^{te} Altersjahr zurückgelegt hat gestattet.
Die Aufnahme geschieht nach schriftlicher oder persönlicher Anmeldung beim Vorstand.

§ 3.

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte sowie der Uebungen wird ein Vorstand, bestehend aus:
I. einem Präsidenten II. einem Oberschützenmeister, zugleich Vice-Präsident, III. zwei Schützenmeistern, IV. einem Cassier & V. einem Schatzw., jeweilen auf eine Dauer eines Jahres erwählt.

Pittsburg, den 20. Jan. 1920.

Liebe Schwester, Schwager
u. Kinder,

Habe Euren Brief erhalten
u. endlich will ich Euch
antworten mit ein par
zeilen sehe dass Ihr alle
gesund seid wie wir
auch sind was doch noch
das beste ist vsm allem
(die Gesundheit)

Der Vater ist also Tot in
Gottesnamen ich hat Ihm
früher zweimal Gelt ge-
schikt aber, jetzt wo
steht den die Stiefmutter

Ihr habt nichts geschrieben
von Ihr, nicht weil es mir
langweilt nach Ihr, aber
doch wsh sie wohnen bevor
der Vater starb &c. was sie
jest dreibt, wenns Ihr nicht
gut geht sie hats verdient.

Liebe Schwester also das
Gelt was mir gehört will
ich Euch schenken in 4
gleiche theile, aber möchte
gerne wissen wem wir
die Vollmacht schicken
sollen damit Ihr nicht
betrogen werdet.

so wie ich sehe seit Ihr
auch alle verheirathet was
mich sehr gefreut hat dass

auch jedes ein schönes
Heim hat. Hier haben
auch schon viel mitgemacht,
mit Krankheiten &c. auch
sonst viel, vor etliche
Jahren war mein Mann
4. Monat stedig Krank im
Bett das war auch hart für
mich allein aber wir haben
niemand gebraucht &c.
jest geht es wieder gut,
hier haben die Hoffnung
nicht auf gegeben, man
mus hier auch sparen
sonst ksmt man auch zu
nicks, auch hier ist alles sehr
theuer ion Esswaren so
wie in Sleider.

Tante Lisette hab ich auch
geschrieben, sie hat aber noch
nicht geantwortet, gehst du
nie bei sie so, bei den
andern Hauser Familie
mei Mann der komt
auch von Muttens sein
Vater hat früher eine
schmide gehabt im Oberdorf
am 21. März wirs schon 17.
Jahre, dass wir gehairathet sind.

In der Hoffnung
balt wieder etwas von
Euch zu hören schliesse
ich mit Herulichen Grüsse
an Dich liebe Schwester
dein Mann so, Kinder
von deiner Schwester
so, Familie,

kann nicht mehr schreiben; ^{der Kopf thut} mir wehe

Volkzblatt aus Baselland.

Redaktion: A. Brittenstein. — Expedition: J. Köchlin & Hochstrasser.

Erscheint wöchentlich 3 Mal, Montag, Mittwoch und Freitag. Abonnementspreis: Bei der Post bestellt halbjährlich Fr. 3, 20 bei der Expedition Fr. 3; vierteljährlich die Hälfte. Inserationsgebühr: Die dreispaltige Zeile 10 Cents., im Wiederholungsfall 5 Cents. Man abonniert bei den Lit. Postämtern oder bei der Expedition d. Bl., Nr. 338, beim untern Thor in Liesal. Briefe franko.

Ueber Auswanderung.

Seit man Geschichte kennt, gab es, und so lange man solche kennen wird, gibt es Menschen, die um dieser oder jener Ursache willen freiwillig oder gezwungen ihre Heimat verlassen, um sich irgendwo eine neue zu gründen. Es wird viel gestritten, ob die Auswanderung zu begünstigen, oder so viel wie möglich zu unterdrücken sei. Es ist wahr, sie entzieht oft dem Lande gesunde, kräftige Arme, muthige intelligente Geistesgaben, reiche Kapitalien; aber ebensovohl weckt sie auch manche Kraft, die im alten Schlandrian versauerte und verkümmerte, und macht aus manchem Siebenschläfer einen energischen Kopf. Zudem bleibt es eine unumwundene Thatsache, daß es in unserm alten Europa Gegenden gibt, die sich immer mehr der Uebervölkerung nähern, da drängen, zwingen und schieben sich die Geisler, und viele erschaffen und fallen mehr und mehr den fetten Spital- und Armenfonds anheim. Und stockt einmal die Industrie, wie kläglich sieht es dann manchmal aus? Oder wen jammern in solchen Zeiten nicht die tausend und tausend arbeitslosen Gestalten, denen der Hunger, der Jammer und das Elend aus den hohlen Augen blühen? Ist es nicht schade um die kräftigen Naturen unserer Appenzeller und Appenzellerinnen, um die sinken und heißblütigen „Welschen“, die darben müssen, wenn Weberschifflein, Spizenklöppel und die Uhrenmacherei brach liegen? Da heißt es wohl, es liegen noch hundert und tausend Jucharten Landes un bebaut, oder doch schlecht bewirthschaftet in unserer Heimat, da sollen sie sich anbauen und der Scholle den Lebensunterhalt abzwängen. Aber was ist das für ein Land? Probire es einmal — theoretischer Landverbesserer — und kultivire dir auf unsern schweizerischen Höhenzügen, auf dem nasskalten, magern und unfruchtbaren Thonboden ein Gütchen, ohne daß du Geld hast, viele Jahre lang zuzusehen und dir nebenbei Lebensmittel anzukaufen! Wie mancher arme Schlucker arbeitet mit seiner Familie von früh Morgens bis zum späten Abend, Jahr aus und ein, ist sein kärglich Brod mit Kummer und kann am Jahresschluß doch nicht zinsen. Warum denn sollte für Solche das Auswandern nach Erbsriechen, wo die Arbeit noch hundertfältige Procente trägt, nicht empfehlenswerth sein? Ja, wer auf fetten Thalgütchen, ererbt ohne Schulden, beim Gläschen guten Wein sitzen kann, der mag leicht sagen: „das Auswandern ist dumm, laßt es bleiben und bleibet im Lande!“ Wie so mancher Handwerker, wie so viele Tagelöhner mühen sich Jahrzehnte hin und sehen doch

nur eine dunkle Zukunft und ein trauriges Alter vor sich „Wer wird es nun einem solchen Manne, der in seinem Vaterlande nie auf einen grünen Zweig, nie zu dem beglückenden, das Selbstgefühl des freien Mannes kräftigenden Bewußtsein des eigenen Besitzes gelangen kann, verargen, wenn er seinen Blick nach andern glücklicheren Zonen wendet, wo noch unabsehbare Strecken herrlichen Landes auf das Werkzeug harren, das ihnen den Segen reicher Ernten entlocken soll, wo vielleicht ein milderer Himmel ihm lachen, ganz aber dieselbe Sonne ihm scheinen wird, die in der Heimat seinen Schweiß rinnen gesehen“.

Es ist ein unabänderliches Gesetz der Natur, daß die Völker sich ausbreiten sollen über alle bewohnbaren Theile der Erde; schon seit Jahrhunderten macht sich dieses Gesetz in dem räthselhaften Wanderungstrieb der Bewohner des Ostens nach dem Westen bemerkbar und wir glauben, es könne nach dem Gesagten nur noch um die Frage sich handeln, wohin jetzt, nachdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika für einmal verschlossen sind; der Stern der Auswanderung zu leiten wäre, um das Glück unserer scheidenden Landsleute dauernd zu sichern und gleichzeitig auch dem Mutterlande zuzuwenden, die ihm aus der Kolonisation durch die Fortziehenden erblihen müßten.

Ueber die Richtung der Auswanderung.

Bei dem Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten wird es begreiflich, daß die Auswanderung nach Nordamerika immer mehr abnahm und man andere Gegenden zur Kolonisation aufsuchte. Von diesen hat sich Algier als untauglich erwiesen. In Brasilien werden dem Europäer alle Schwierigkeiten beim Ankauf von Land entgegen gesetzt, so daß es kein Bauer zum Landeigenthümer bringt, sondern die europäischen Ansiedler werden durch alle Mittel in möglichster Abhängigkeit erhalten und verfallen zuletzt in förmliche Sklaverei, wie die Geschichte der dorthin ausgewanderten Schweizer zur Genüge bewiesen hat. Ähnliches ist in Peru und Ecuador der Fall gewesen, in welchen Ländern übrigens das Klima für den europäischen Bauern zu ungesund ist. Nach Australien und Kalifornien sind die Uebersiedlungskosten für die meisten Auswanderer unerschwinglich, und der Boden dort zu theuer und eignen sich jene Länder mehr für Goldgräber, als für europäische Ansiedler.

Dagegen haben sich die Staaten am Rio Plata (Südamerika) von Allen am geeignetsten erwiesen für europäische

Kolonisation. Der deutsche und schweizerische Kolonist bedarf, um sich heimisch zu fühlen:

- 1) ein gemäßigtes Klima, wo der Weizen gedeiht, denn Brod ist ihm ein Bedürfnis;
- 2) ein Terrain, welches er nach gewohnter Weise mit dem Pflug leicht umschaffen kann; ein mausgereutetes Land, wo nur Karst- und Hacke gebraucht werden können, hat noch selten eine Zukunft für ihn gehabt;
- 3) ein Land, wo er einen Viehstand nach gewohnter Art halten kann;
- 4) die Möglichkeit, mit einer größern Anzahl von Landsleuten zusammenleben zu können, was in all den benannten Ländern nicht leicht thunlich ist, indem überall die deutschen Kolonisten von den Einheimischen auf vielfache Art abhängig sind.

Alles dieses findet der Ansiedler in den Staaten von Rio Plata aufs schönste vereinigt. Dieselben umfassen ein Gebiet von 150,000 Quadratstunden und haben jetzt erst 2 Millionen Einwohner, während mindestens 80 Millionen bequem und reichlich dort zu leben hätten.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Baselland. Auszug aus den Regierungsrathsverhandlungen vom Mittwoch, den 12. März.

Dem Bildhauer Meilin in Binningen wird gestattet, seine in dort durch Hrn. Karl Krummel geführte Wirthschaft an Arnold Seul von Basel übertragen zu dürfen.

Dem Leuz Vogel von Aesch, nunmehriger Eigentümer des Gasthofes zum Ochsen baselbst, wird die Ueverttragung des Tavernenwirthschaftspatentes auf seinen Namen gestattet.

Das Schweiz. Postdepartement übermittelt eine Anweisung an die eidgen. Zollkasse in Basel im Betrage von Fr. 2134, 84 Cts., als Saldo der dem hies. Kanton zukommenden Postentschädigung pro 1861.

Das Entlassungsgesuch des Hrn. Schulinspektor Weller wird dem h. Landrathe in empfehlendem Sinne vorzulegen beschlossen und die Erziehungsdirektion mit dem Entwurf eines Entlassungsgesuches beauftragt.

Auf Antrag der Finanzdirektion erhält die Landeskantlei Auftrag, die Fichtmeisterstellen von Arlesheim und Liestal, deren Amtsdauer abgelaufen, neu auszuschreiben.

Auf gestellten Antrag wird dem h. Landrath vorzuschlagen beschlossen, dem Hrn. Erziehungsdirektor Banga für seine umfangreichen Vorarbeiten, behufs Revision der Gesetzesammlung, eine Entschädigung von Fr. 500 zuzuerkennen.

Die Baudirektion erhält Auftrag, auf nächste Sitzung über den Stand der Arbeiten der Leimenthalstrassen-Korrektion Bericht zu erstatten.

Die Finanzdirektion bringt eine Anregung, betreffend Entschädigung der Gemeinderäthe hies. Kantons für ihre Bemühungen beim Eisenbahnbau und für ihre Mitwirkung bei den Expropriationen. Sie beantragt einem jeden 36 Fr., wie solche im Kanton Bern erhalten, zu verabsolgen. Beschlissen: sei das Direktorium der Schweiz. Centralbahn vorerst anzufragen, ob dieselben nicht schon für ihre dahierigen Mähen entschädigt seien.

Genehmigt werden die von der Baudirektion abgeschlossenen Verträge mit Maurermeister Pletcher und Zimmermann Strübin in Liestal, betreffend Uebernahme der Maurer- und Zimmerarbeiten am neuen Oekonomie-Gebäude der hiesigen Kaserne.

Ein vom Kanton Genf gestelltes Gesuch, betreffend Austausch ihrer Plaketenbatterie, wird in ablehnendem Sinne beschieden.

— Liestal. Die Fastnachtstage sind nun vorüber und haben manche ergötzliche Erinnerung an gute und schlechte Witze, die heute in schweren Köpfen stecken, gebracht. Die Witze bezogen sich meistens auf hies. Dertlichkeiten, jedoch wurden auch Anspielungen auf die Verfassungsrevision gebracht, die so ziemlich Humor veranlaßten. Persönlichkeiten wurden oft in launigster Weise hart mitgenommen, jedoch geschah alles innert den Schranken des gemüthlichen Fastnachtspiels. Wirthshäuser und Tanzsäle waren mit den verschiedenartigsten Kostümen stark besucht und die Klagen über Verdienstlosigkeit und Geldmangel waren diesen Augenblick so zu sagen verschwunden. Raizenjammer zum Schluß der Fastnachtstenden, der oft mit leerem Beutel im richtigen aber mißlichen Verhältniß stehen wird, ist heute vielen Orts zu Hause.

— Dem hies. Besereverein droht Konkurrenz. Mehr als 40 Bürger und Einwohner, die sich diesem Herrenverein nicht anschließen mögen, haben sich zusammengethan, um einen Verein zu gründen, dessen Zweck Geselligkeit und Förderung des Gewerbs ist. Er ist letzten Mittwoch mit dem sogenannten Handwerkerball beim Falken eröffnet worden.

Solothurn. In der Absicht, die allgemeine Schweiz. Feuerversicherungsgesellschaft in ihren wohlthätigen Bestrebungen zu heben und zu sichern, hat der Regierungsrath beschlossen, künftighin keiner andern ähnlichen Gesellschaft mehr die Konzession für hiesigen Kanton zu bewilligen.

Margau. Ein in Brasilien verstorbenen Bürger von Herzach hat den Armen seiner Heimathgemeinde testamentarisch 6000 Thaler zukommen lassen. Bereits sind 15,000 Fr. in Wechseln an das dortige Pfarramt angelangt. Die Gemeinde segnet den überseischen Wohlthäter.

— Der Regierungsrath wird dieses Frühjahr das frühere Käfermandat in Erinnerung bringen, da sich im dießjährigen Käferstrich bereits eine Mäße zum Ausflug zeitiger Laubkäfer im Boden zeigen. Die Regierungen von Zürich, Bern, Solothurn werden ersucht, das gleiche zu thun.

— Der Bürgergemeinde Bremgarten wird von ihrer Kommission der Vorschlag gemacht, sich mit 30,000 Fr. an der Neppischbahn zu betheiligen.

— In Klingnau spielte ein Knabe mit einem Gewehr, worin ein alter Schuß war. Der Knabe drückte ab, der Schuß gieng los, zersprengte die Waffe, riß ihm zwei Finger weg und zerstückelte einen Dritten. — Trotz häufigen Warnungen, Kindern solche gefährliche Spielzeuge hinter Miegel zu thun, kommen immer solche Fälle vor.

— Letzten Sonntag sind der Gemeinde Rheinfelden in ihrem Heimenhochwald zirka 9 Tucharten, bestehend aus einem fünfjährigen Aufwuchs fast gänzlich zerstört worden.

... rasch herbeigeeilten Hülfsmannschaft aus Nyburg, unter Anleitung des Herrn Försters Attenhofer und des Geometers Haas ist es mit energischer Thätigkeit gelungen, das Feuer zu beschränken und namentlich vor erwachsenen Holzschlägen abzuhalten. — Schon acht Tage vorher drohte ein Waldbrand gegen Magden, der aber wieder gelöscht werden konnte; was auf boshafte Brandstiftung deuten läßt.

Bern. In Biel und Nidau kommt der merkwürdige Fall vor, daß zwei dortige Bürger ihr Bürgerrecht austauschen wollen. Der Bielerbürger wohnt nämlich in Nidau und der Nidauer in Biel. — Gar kein übler Gedanke!

— Für die 30 bis 40 Stellen, die bei der Staatsbahn ausgeschrieben sind, haben sich bis jetzt — 400 Bewerber gemeldet.

Freiburg. Um den durch Stockung der Strohflechtereier verdienstlos gewordenen Arbeiterinnen anderweitige Arbeit zu verschaffen, hat der Staatsrath beschlossen, die Einführung der Stickerie zu versuchen, und zu diesem Zwecke eine Lehrerin von St. Gallen kommen zu lassen, welche an der Mädchensekundarschule in Freiburg Unterricht in diesem Industriezweig geben soll.

St. Gallen. Im „Ostschweiz. Wochenblatt“ erschien folgende humoristische Anzeige: Am Achermittwoch werden in einem Kaffee in der Hub untrügliche Mittel gegen Kagenjammer, als Schnecken, Häringe und Kästünneln verabreicht. Für gute Flüssigkeit zum Untereinanderrühren ist gesorgt. Mit der Etikette wird es nicht so genau genommen, so daß man für diesmal ohne Glacehandschuhe erscheinen darf. *Wchrit, Hofapotheker.*

Ausland.

Frankreich. Eine Unzufriedenheit mit dem napoleonischen Regiment herrscht durch alle Stände des Landes und die daraus hervorgehende Aufregung der Gemüther nimmt einen gefährdrohenden Charakter an. Bereits nennt man verschiedene Parteien, die des herrschenden Systems müde, dasselbe abzuschütteln trachten und überzeugt sind, daß es komme was da wolle, in Frankreich schlimmer als unter Napoleon III. nicht gehen könne. Nicht nur in Paris, sondern noch in vielen andern Gegenden des Landes, besonders in Lyon, Marseille, dem Elsaß ist das Kaiserthum ganz verleidet. Selbst eine große Anzahl Beamte und Agenten der Regierung wünschen nichts sehnlicheres, als dieser traurigen Wirthschaft selbigen Ende. Die Verhaftung von mehr als 15,000 Personen, wovon 700 auf Paris einzugelassen, die infolge einer angeblich entdeckten Verschwörung stattfand, macht natürlich unter allen Klassen böses Blut, weil sie allenthalben eingegriffen hat. Auch die Armee soll für Napoleon sehr ungleich gestimmt sein. Den größeren Haß, den Napoleon je geschossen, ist die Ernennung des Generals Montauban zum Grafen von Palikao, womit er ihm eine jährliche erbliche Rente von 50,000 Fränkl. verbinden wollte, während Montabeau kein anderes Verdienst hat, als sich bei der Plünderung eines chinesischen Sommerpalastes ein Vermögen von mehreren Millionen gemacht zu haben. Der Kaiser erhielt aber deshalb vom Senat „eine Abzählung“, d. h. eine Schlappe, die man kaum mehr wird vertuschen können. Dagegen hat er den Sohn Montabans mit der Tochter des Polizeipräsidenten Hausmann von Paris vermählt die zwar schon in andern Umständen sein soll, aber nicht von ihrem Bräutigam — wie böse Mäuler sagen.

Italien. Die längst besprochene Versammlung der

Ausschüsse des Nationalrüstungsvereins ist am 9. d. in Genua wirklich eröffnet worden. Ueber 300 Abgeordnete aus allen Theilen des Landes haben sich dazu eingefunden. Das Erscheinen Garibaldis wurde mit rauschendem Beifall begrüßt. Als Präsident sprach er sein Bedauern aus, daß die Provinzen (er meinte Rom und Venedig), die noch unter dem Joche seufzen, nicht vertreten seien; er schwur, sich ihrer Befreiung ganz hingeben zu wollen, und mahnte zur Eintracht und fester Verbindung aller lebendigen Kräfte der Nation. Dann werde alle Tyrannei überwunden werden und die Freiheit sich auch über die Halbinsel hinaus auf alle geknechteten Völker verbreiten. Diese Rede wurde mehrmal mit Beifallsbezeugungen unterbrochen. Ein Delegirter erwiderte, daß die Gegenwart Garibaldis vor ganz Europa die Einigkeit der italienischen Demokratie bezeuge, deren Programm die Ausführung des Volksausschusses vom 20. Okt. sei. Die Regierung müßte sich zu dieser Einigkeit Glück wünschen. Wir werden immer mit der Regierung sein, wenn sie, gleich uns, die Einheit des Vaterlandes will, die wir mit allen rechtmäßigen Mitteln unter der Hauptstadt Rom zu erlangen suchen werden. Die Petition um Zurückberufung Mazzinis wurde mit dem Rufe: „Es lebe Mazzini!“ empfangen.

Amerika. Die Handelsberichte aus New-York melden, daß nach der allgemeinen Aufregung zu schließen man glauben sollte, es sei mit der Einnahme des Forts Donnellson die Bezwingung des Südens eine vollendete Thatsache. Die bedeutenderen Kaufleute dagegen übersehen nicht, daß die Bundesarmee kaum erst begonnen hat, ins Land des Feindes einzudringen, und daß, könnte man selbst das ganze Gebiet desselben erobern, eine militärische Okkupation vom Potomac bis zum Rio Grande ein Luxus wäre, der sich auf die Dauer nimmer erschwingen ließe. Dabei sei doch die Ansicht allgem. verbreitet, daß der Krieg in jedem Augenblicke geschlossen werden könnte, nach den Einn. von Norden bereit sei, alle erdenklichen Zugeständnisse zu machen und dem Süden Ausichten auf eine Vergrößerung vermittelst Mexikos zu machen; nach den Andern: weil der Süden den Kampf von Herzen satt habe.

Revisionsgefäng.

Nach der Melodie: Brüder reißt die Hand zum Bunde!
Freunde, kommt von nah und ferne!
Folgt der ersten Pflicht nur gerne!
Fronmt es nicht dem Vaterland?
Ja, der Freiheit euch zu weihen
Schließet brüderliche Reihen!
Reißet liebend euch die Hand!
Hört auf des Volkes Stimme
Und nicht auf der Herren Grimme!
Herren-Gunst ist Flitterstein
Herrengunst und Herr'n vergehen,
Nur das Volk kann nicht vergehen,
Es nur kann euch Stütze sein!
Sind das goldene Regenten,
Die euch, Herz von Herzen trennten,
Zwietracht, Volk, in dich gestreut?
Nur wer unsere Wunden kennet,
Sie auch lindern heilt, den nennet
Ruhmeswerth du ew'ge Zeit!
Doch die Nachwelt wird sie richten,
Die vergaßen ihre Pflicht!
Nur betrauert ihren Fall!
Laßt sie ihre Wege gehen,
Nur auf unsere Sache sehen,
Und vereint euch überall!

Superate.

Freiwillige Versteigerung.

Samstags, den 15. März, wird **St. Weber** auf „Galins“ bei Laufen, öffentlich versteigern lassen:

zirka 250 Zentner Hen.

Kaufliebhaber werden eingeladen, sich an obgemeldetem Tage, Mittags 1 Uhr, bei des Verwalters Wohnung zahlreich einzufinden.

Freiwillige Versteigerung.

Montag, den 21. März 1862, Mittags 12 Uhr, wird **Georg Stohler**, Müller, in Lubendorf, öffentlich aufrufen und versteigern lassen:

150 Bäume söhrene Dielen und Flecklinge,
50 „ „ tannene „ „ „ „
10 „ „ tannene „ „ „ „

das Söhrenholz ist von ausgezeichnet gutem röthem Holz, die sämtlichen Bäume von 5 bis 25 Linien Dike und verschiedener Länge geschnitten, das Meiste ganz trocken und unter Dach, zirka 5000 Fuß verschiedenes, beschlagenes und geschnittenes Bauholz, zirka 4000 Stück söhrene und tannene Dach- und Doppellatten, ein Quantum Gypslatten, 20 Klafter buchenes Scheiterholz, 10 Klafter Abschmittholz und 2000 Stück hürre Reiswellen.

Kaufliebhaber werden zu zahlreichem Besuch eingeladen.

Zu verkaufen aus freier Hand:

3 1/2 Fuch. **Wattland** im Damm Laufen. Der Kauf-Betrag kann stehen gelassen und verzinst werden. Bei der Expedition d. Bl. zu vernehmen.

Zu mietzen begehrt.

Eine bescheidene hies. Familie sucht für sofort oder auf 1. April anzutreten hier in Nestal, am liebsten im untern Theil des Städtchens, ein Logis. Der Miethzins würde man auf Verlangen zum Voraus leisten. Gefällige Offerten nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

Vorzügliche Sommergerste,

Bairischen Ursprungs, ist zu Fr. 2,50 per Ecker zu haben in No. 44, neben der Zettlerei in Stingen.

Anzeige.

In einem Privathause, unweit Nestal, werden noch einige Personen (Kranke und Gesunde) in Kost und gute Pflege aufgenommen.

Nähere Auskunft-ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Schönes Sommerkorn

ist billig zu haben bei **Joh. Hubacher** in Siebenach.

Zu verkaufen.

Ein neuer zweirädriger Karren mit eisernen Achsen, um billigen Preis. Zu erfragen auf dem Bureau d. Bl.

Einladung.

Künftigen Sonntag, den 16. März, Mittags 1 Uhr, werden die Revisionskomite der sämtlichen Gemeinden und Bezirke im

„Möpli“ zu Muttens

eine Generalversammlung abhalten, wozu einladet
Laufen, den 9. März 1862.

Christoph Kelle.



Heilbad - Eröffnung.



Die rühmlichst bekannte Heilbad-Anstalt zum „Lindenhof“ in Luzern wird dem 16. April 1862 wieder eröffnet. Diese Heilbad-Anstalt besteht aus Mineralwasserbädern, Schwefelbädern, Tropfbädern (Douche) und aromatischen Dämpfbädern, letztere können Sommer und Winter benutzt werden, und steht unter ärztlicher Aufsicht und Leitung. Diese Letzteren, in Verbindung mit den Wasserbädern, wurden von der Lit. Sanitätskommission des Kts. Luzern laut Gutachten vom 5. Febr. 1845 als sehr wohlthätig, wünschenswert und zweckmäßig erklärt. — Glänzende Resultate dieser Anstalt, besonders bei chronischen Rheumatismen, Gicht, Nervenübel, Wasserries, Unregelmäßigkeiten der monatlichen Reinigung, Gelenksanschwellungen und Gelenksteifigkeiten, sowie chronischen Hautausschlägen, Drüsenanschwellung, als Erythel, Flechten, haben den Ruf der Anstalt begründet, so daß Dr. J. A. Steiger, welcher der Anstalt seine Aufmerksamkeit schenkte und jedem Kurgäste auf Verlangen die erforderlichen Anweisungen über die besondern Fälle erteilt wird, keinen Anstand nahm, mir die am Fuße beigefügte Empfehlung auszustellen. Viele Zeugnisse über Fälle, wo keine Wasserbäder helfen, und besonders auch von den Herren Doktoren, liegen zur Einsicht offen. — Durch reinliche und zweckmäßige Einrichtung, sowie durch gute und billige Bedienung wird der Unterzeichnete das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen suchen. Der sich höflich und besonders den Lit. Herren Ärzten empfehlende

Mois Müller, zum „Lindenhof“ in Luzern.

1. Zeugniß.

Der Unterzeichnete ist im Falle, das Dampf- und Dämpfbäder bei dem Hrn. Moiss Müller z. „Lindenhof“ dahier gegen chronische Rheumatismen und Gelenksteifigkeiten, sowie gegen chronische Hautausschläge bestens zu empfehlen, indem er seit mehreren Jahren Gelegenheit hatte, auffallende Besserungen und vollständige Heilung selbst bei mir oft für unheilbar gehaltenen Fällen bei zweckmäßiger Benutzung dieser Bäder zu beobachten.
Luzern, im Februar 1855.

J. A. Steiger, Arzt.

2. Zeugniß.

Unterzeichneter bezeugt anmit, daß die Schwefelbäder in der Badanstalt von Moiss Müller im „Lindenhof“ bei Luzern dem Kader Wimmer in Boglisberg bei Neuenkirch, als gichtisch-rheumatischer Kranker, die er im Winter 1856 auf 1857 benutzte, sehr gut bekamen und er nun vollkommen hergestellt ist.
Neuenkirch, 26. Jan. 1858.

(Sig.) **Mois Fries**, Arzt.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Hrn. Arzt Moiss Müller bekräftigt:
Neuenkirch, 1. Febr. 1858.

Der Gemeindefchr.: **A. Arnold.**

3. Zeugniß.

Der Wahrheit gemäß gebe ich Hrn. Moiss Müller zum „Lindenhof“ in Luzern das Zeugniß der ausgezeichneten heilsamen Wirkung seiner Dampf- und Dämpfbäder gegen chronische Rheumatismen. Mehrere letztes Jahr ihm zugewiesene Patienten, wovon der eine Fall besonders schwierig, mit Gelenksanschwellungen und Gelenksteifigkeiten verbunden, wurden sämtlich geheilt entlassen.
Noth, den 26. Mai 1856.

(Sig.) **C. Fischer**, Arzt.

Legalisirt, Gemeinderathskanzlei Noth, den 6. Juni 1856.

(Sig.) **Balthasar Baumgartner.**

4. Zeugniß.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, daß Niklaus Zimmerli, Wagner von Reiden, Kts. Luzern, mehrere Jahre an Gicht mit bedeutenden Anschwellungen und Gelenksteifigkeiten, vorzüglich des rechten Knie's und des linken Handgelenkes sehr stark gelitten, und daß selber in zweimaligen Kuren von mehreren Wochen in der aromatischen Schwefelbadanstalt des Hrn. Moiss Müller zum „Lindenhof“ in Luzern bis zu seiner vollkommenen Arbeitsfähigkeit hergestellt wurde.
Reiden, 7. April 1855.

(Sig.) **Dr. Hermann Elmiger.**

Der Wahrheit gemäß wird obiges Zeugniß bekräftigt:

Reiden, 7. April 1855.

Der Gemeindepräsident: (Sig.) **Joh. Elmiger.**

5. Zeugniß.

Der Unterzeichnete findet sich hiermit aus Pflichtgefühl für die leidende Menschheit veranlaßt, zu erklären, daß ich wegen chronischer rheumatischer Gichtkrankheit die aromatische Dämpfbadanstalt von Hrn. Moiss Müller zum „Lindenhof“ in Luzern besucht habe und innerhalb vier Wochen von den peinlichsten Schmerzen, mit denen ich fünf Wochen beständig das Bett hüten mußte, glücklich befreit wurde, so daß ich nunmehr wechschalten zu den lieben Meinigen zurückkehren kann. Daßer der Unterzeichnete diese Badanstalt Allen an dieser Krankheit Leidenden auf's Beste anempfehlen darf.

Altorf, 28. Sept. 1852.

(Sig.) **Joh. Seb. Cyp.**

Die Richtigkeit obstehender Unterschrift des Hrn. Joh. Seb. Cyp von Altorf bezeugt:

Altorf, 8. Nov. 1852.

Namens der Standeskanzlei des Kts. Uri:
(Sig.) **Laenerer**, Landtschreiber.

Auskunft für Auswanderer
nach Nord- und Südamerika und dessen
Kolonien erteilt **J. J. Goldenecker**

in Pratteln, im Namen des Auswanderungsbureau und Weinhandlung
von **A. Zwischenbart** in Basel.

CANT. BASEL
2.
RATZ.

Sie wissen sehr hiemit, dass
wollen von Ihnen, sich in einem
ihm bewußsam macht, sich für
bedingen, so hat er die Pflicht
denn Entschuldig mit No. 23
Kand. Maass, und die Anzahl von
Ausgaben bei No. 20. bei dem
Jahre 1741. und die Zahl von
für die Einkünfte der beiden
Poll, ob sich noch Einkünfte
Maß von dem Poll, so sind
für die Einkünfte der beiden
in der Anzahl, ob sich Einkünfte
Lohnungen so sind.

Vogelrechnung, etc.: Endrechnung

von

Wiesner, Ursprung Jakob:
von Mutter

als Vogt von
Wiesner Eva, Emma,
Emil.

von Do

D.D. 28. April 1885

Paxe: 19.80

Oetum, Arlesheim den 28. April 1885.

Vogtsrechnung resp. Endrechnung

Vogt:
Beröglote

Wesmer Ursprung Jacob von Mutteng in Riestal
Wiesner Eva geb: 1860.
" Emma " 1862.
" Emil " 1870.
Kinder des Jakob Wiesner & Der Eva geb: Wesmer

Bericht

aus letzter Rechnung vom 2. März 1881. betrug
Das Vermögen:

Aus dem mütterlichen Nachlasse:

Liegenschaften f. 13,320.-
Forderungen " 3612.70.
Forderungen

Beim Vater für übernommene Buchguthaben: 800.-
f. 17,732.70.

Schulden:

Ersparniskasse des ehem. u. P. f. 5000.-
Beim Vater " 654.- " 5,654.-
Beim f. 12,078.70.

hieron $\frac{1}{3}$ mit

Aus der grossväterl. Erbschaft f. 4026.23.

Liegenschaften f. 5695.-
Forderungen " 392.80.

Forderungen:
1. Maurer Jacob & Theilig " 675.50
2. Kant. Bank & Büchlein N^o 7667. " 3234.60
Zins seit 1879.

3. Beim Vater " 2476.60
4. Beim Vogt, Receps " 1021.30. 13495.80.

Transprot f. 17,522.03.

Transjura f. 17,522.03
 Sparvermögen der Pächter:
 Schätzung der mütterlichen Kleider " 442.50
 Summa f. 17,964.53

Leither hatte der Vorf folgende Verwaltung
 Einnahmen

1881. März	2.	Recep. letzter Rechnung	f. 1021.50
" Decr.	22.	Rückzahlung aus Sparkasse der Kant. Bank	" 350.-
1882. Febr.	2.	" aus " " " "	" 150.-
" März	7.	" aus " " " "	" 50.-
" Mai	10.	" aus " " " "	" 300.-
" Juni	19.	" aus " " " "	" 300.-
" Aug.	1.	" aus " " " "	" 600.-
" "	20.	" aus " " " "	" 1500.-
" Novr.	23.	" aus " " " "	" 200.-
" "	29.	" aus " " " "	" 325.-
Summa			f. 4876.50

Ausgaben

1882. März	7.	Einlage in Sparkasse der Kant. Bank	f. 200.-
" "	10.	" " " " " "	" 100.-
" "	10.	" " " " " "	" 50.-
Recep.			f. 4546.50

Status.

Besteht auf letzte z. heutige Rechnung
 A. Vermögen aus dem mütterlichen Nachlass.

Liegenschaften
 Wie in letzter Rechnung noch unverändert
 vorhanden geschätzt f. 13,320.-
 Pauschale, Wie oben. " 3612.70

Puthaben.

Beim Vater für übernommene Buchguthaben 800.-
 Transjura f. 17,732.70

Status.

Transjura f. 17,732.70
 Gegen Ersparniskassa des ehemaligen
 untern Bezirkes & Obligation f. 5000.-
 Gegen den Vater " 654.- 5,654.-
 Rein f. 12,078.70
 hieron gebührt den Bevögleten
 1/3 mit f. 4026.23

B. Vermögen aus dem grossväterlichen Nachlass.
 Liegenschaften.

Neben im Neusatz 53079 f. 695.-
 Wohnhaus Antheil & fertigung
 vom 20. Sept. 1883. verkauft
 an P. Pirter, siehe Puthaben

Pauschale.

Wie in letzter Rechnung noch vorhanden " 392.80
 Puthaben.

1. Beim Jacob Maurer & Söhne
 Handschrift v. 19. März 1882. errichtet
 zur Sicherstellung seiner Schuld f. 675.50
 Luis seit 1. Novr. 1881.

2. Bei Kant. Bank Riestal
 Buchlein N. 766 f. & bz. Rech. f. 3237.60
 Kurs f. 1880 " 158.75
 " f. 1881 " 135.35
 1882. März 7. Einlage " 200.-
 " " 10. " " 150.-
 f. 3878.70

ab Rückzahlungen vom
 22. Decr. 1881 bis 3 mit
 29. Novr. 1882. " 3875.- 5.70
 Kurs seit 1881

Summa f. 1767.- f. 4026.23

Statius.

3. Beim Vater Jacob Wiener lang
 Transjura 1767. f. 40216.23.

Handschrift v. 19. März 1882. " 2476.60.
 errichtet für Sicherstellung seiner
 Schulden.

4. Beim Vogt Recept d. heutiger Rechnung
 Bilanz f. 4546.30.
 hierin wurden zur Sicher-

stellung errichtet.
 Handschrift v. 20. Mai 1881. f. 800.- " 800.-
 " v. 28. April 1885. 3500.- f. 4300.- " 3500.-

Weiben unversichert " 24630.

Zins abf. 102.1. v. 2. März - 20. Mai 1881 " 10.60.

" abf. 350 v. 22. Dec. 81 - 28. Mai 85 " 59.80.

" abf. 150. v. 2. Febr. 82 - 28. Mai 85 " 24.30.

" abf. 50. v. 7. März 82 - 28. Mai 85 " 7.20.

" " 300 " 10. Mai 82 - 28. " 85 " 45.60.

" " 300 " 19. Juni 82 - 28. " 85 " 43.65

" " 600 " 1. Aug. 82 - 28. " 85 " 65.-

" " 1500 " 20. Aug. 82 - 28. " 85 " 200.-

" " 300 " 20. Oct. 82 - 28. " 85 " 36.-

" " 325 " 29. Oct. 82 - 28. " 85 " 39.20.

f. 778.25.

ab Zins ab angelegten:

f. 200 - 27. März 1882 - 31. April 85 f. 20.40

100. 2. 10. März 82 - 28. " " 10.20

50. 2. 10. " " - 28. " " 5.10

3 ferner:

für bezahlte Hausänderung

vom Hausverkauf " 40.- " 75.70. 702.55.

Transjura f. 9246.15 f. 4026.33

Statius

Authoren.

Transjura f. 9246.15 f. 4026.33.

Bei P. Pfister als Hauskäufer, resp. beim Vogt
 $\frac{1}{3}$ me Anteil an f. 12,000.- " 4000.-
 Zins seit 1. Jan. 1884.

2 1/2% Aufsparkass abrichtet am 1. 10. 918 angelegt
 Büchlein bei Kaufm. Bank Summa f. 17,272.38.

Separatvermögen der Töchter.

Schatzung der mütterlichen Kleider " 442.50

Summa Vogtvermögen f. 17,714.88.

3. letzter Rechnung betrug daselbe " 17,964.53.

Abnahme f. 249.65

entstanden durch Vermögens aus dem
 Haus gegenüber der Schätzung
 weniger aufgelaufene Zinsen
 bei Kaufm. Bank f. 152.75

beim Vogt " 135.35

" 456.25 750.35

f. 249.65

Der Vogt wird angewiesen, den Anteil am
 Hauslös beim Schulner einzuziehen & bei einer soliden
 Bank anzulegen & seinen Recept ebenfalls in die
 Sparkasse einzulegen oder dafür sichere
 Bürgschaft zu stellen.

Für die beiden majorenen Töchter wird derselbe
 hiemit entlassen, bleibt aber noch 2. Jahre für seine
 Verwaltung verantwortlich. Der Vogts lohn beträgt von
 1872-79 abf. f. 4000.- ohne Verwaltung f. 14.-
 & 1879-1885 abf. 18000.- mit Verwaltung " 97.20

hievon $\frac{1}{3}$ me f. 74.15

Tobesen

Verlesen & bestätigt
sig: J. Wiesner als Vogt
" : J. Wiesner Vater
" : Saml. Goudan Rath.
" : Emma Wiesner

für wichtige Beschied
Der Bezirksschreiber:



Antli

Erhalten von
Frieda Jenschin - Jensch
am 6. April 1982
aus dem Nachlass des Jans
Joh. Jenschin - Jost, alt Joh.

übergeben Ende 1992 von Traugott Schenk

Basler

Rabattmarke



Dieses Sparheft kann eingelöst werden: in den Geschäftsstellen der BRM, der Liga und in sämtlichen Geschäften der Basler Rabattmarke. Das Heft muss für Fr. 200.— Marken enthalten, wofür Fr. 11.50 ausbezahlt werden. Alle Mitgliedgeschäfte sind verpflichtet, für jeden Einkauf von 10 Rp. an unaufgefordert Rabattmarken abzugeben. Mit der Einlösung dieses Sparheftes erwirbt der Inhaber das Recht auf ein Abonnement der Zeitschrift PRO, herausgegeben vom Schweizerischen Detaillistenverband. Geschäftsstelle der Basler Rabattmarke: Münsterberg 1, Tel. 23 15 12. Kassastunden: 8-12 und 14-17 Uhr, Samstag geschlossen. Geschäftsstelle der LIGA: Falkensteinerstrasse 40, Tel. 35 70 00. Kassastunden: 7.30-11.30 und 13.30-16.30 Uhr, Samstag geschlossen.

Vor der Einlösung ausfüllen:

Name

Adresse

Stempel der abgebenden Firma:

Stempel der einlösenden Firma:

CENTRAL-DROGERIE
Erich Haller
MUTTENZ

200 Fr. Sparheft

Le montant de ce carnet sera remboursé par les bureaux BRM et LIGA et dans tous les magasins de l'Association BRM. Le carnet doit contenir un montant total de 200 Fr. en timbres. Pour cette somme, le porteur recevra 11.50 Fr. Tous les magasins BRM sont tenus de donner sans autre des timbres pour tout achat à partir de 10 centimes. En encaissant le montant d'un carnet, le porteur acquiert le droit à un abonnement à la revue PRO, publiée par l'Association suisse des détaillants. Adresse du secrétariat de la Société du timbre-rabais bâlois: Münsterberg 1, tél. 23 15 12. Heures d'ouverture de la caisse: 8-12 et 14-17, fermée le samedi. Adresse du secrétariat de l'Association LIGA: Falkensteinerstrasse 40, tél. 35 70 00. Heures d'ouverture de la caisse: 7.30-11.30 et 13.30-16.30, fermée le samedi. Avant de procéder à l'encaissement du carnet, veuillez noter votre nom et votre adresse sur la couverture.

L'importo di questo libretto può essere ritirato presso gli uffici della BRM e della LIGA e in tutti i negozi membri dell'Associazione BRM. Il libretto deve contenere marche per il valore complessivo di Fr. 200.—. Per questa somma vengono rimborsati Fr. 11.50. Tutti i negozi dell'Associazione BRM sono obbligati a consegnare spontaneamente dei buoni di sconto per ogni compera a partire da 10 cent. La consegna del libretto dà diritto ad un abbonamento alla rivista PRO, edita dall'Associazione Svizzera dei Dettaglianti. Indirizzo dell'Amministrazione della BRM, Associazione buoni di sconto basilese: Münsterberg 1, tel. 23 15 12. Orario di cassa: 8-12 e 14-17, chiuso al sabato. Indirizzo dell'Amministrazione dell'Associazione LIGA: Falkensteinerstrasse 40, tel. 35 70 00. Orario di cassa: 7.30-11.30 e 13.30-16.30, chiuso al sabato. Pregasi di indicare, prima della consegna, il nome e l'indirizzo sulla copertina.

HF 491525	HF 491524	HF 491523	HF 491522	HF 491521	HF 491520	HF 491519	HF 491518		
JE 950667	JE 950668	JE 950669	JE 950670	JE 950671	JE 950672	JE 950673	JE 950674	JE 950675	JE 950676
JS 104645	JS 104646	JS 104647	JS 104648	JS 104649	JS 104650	JS 104651	JS 104652	JS 104653	JS 104654
JE 803215	JE 803216	JE 803217	JE 803218	JE 803219	JE 803220	JE 803221	JE 803222	JE 803223	JE 803224
JE 810435	JE 810436	JE 810437	JE 810438	JE 810439	JE 810440	JE 810441	JE 810442	JE 810443	JE 810444
GH 644395	GH 644396	GH 644397	GH 644398	GH 644399	GH 644400	GH 644401	GH 644402	GH 644403	GH 644404
HV 284068	HV 284069	HV 284070	HV 284071	HV 284072	HV 284073	HV 284074	HV 284075	HV 284076	HV 284077
KA 511315	KA 511316	KA 511317	KA 511318	KA 511319	KA 511320	KA 511321	KA 511322	KA 511323	KA 511324
KA 810652	KA 810653	KA 810654	KA 810655						

eser Seite sollen
rken eingeklebt werden
rag von Franken



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

1/2 Halbe Lebensmittelkarte 1/2 pro Juni 1940

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender rationierter Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

- 750 gr Zucker
- 5000 gr Zucker zu Einmachzwecken
- 500 gr Reis
- 375 gr Teigwaren
- 125 gr Speisefett oder 1 1/4 dl Oel
- 125 gr Speisefett

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abgabe des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltungsvorstand auszufüllen):

.....
.....

Gültig vom 1. bis 30. Juni 1940,
ausgenommen Zucker-Coupons, die
bis 31. Juli 1940 einlösbar sind.

34495

24 Reis
500 gr

35 Teigwaren
250 gr

36 Teigwaren
125 gr

76 125 gr Fett
oder
1 1/4 dl Oel

96 Fett
125 gr



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person pro Juni 1940

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender rationierter Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

- 1500 gr Zucker
- 5000 gr Zucker zu Einmachzwecken
- 1000 gr Reis
- 750 gr Teigwaren
- 250 gr Speisefett oder 2 1/2 dl Oel
- 250 gr Speisefett

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abgabe des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltungsvorstand auszufüllen):

.....
.....

Gültig vom 1. bis 30. Juni 1940,
ausgenommen Zucker-Coupons, die
bis 31. Juli 1940 einlösbar sind.

34494

23 Reis
1 kg

95 Fett
250 gr



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Inhaber:

Adresse:

Lebensmittel-Vorratskarte für 1 Person

Jeder Haushalt soll wieder Lebensmittelvorräte für einen 2-Monats-Bedarf bereitstellen, sei es aus Eigenproduktion (Selbstversorger) oder durch vorsorglichen Einkauf. Bei fehlender Selbstversorgung erachten wir folgende „**eiserne Ration**“ pro Person als notwendig:

3 kg Zucker	Zur Zeit nicht rationiert:
1 kg Reis	2 kg Mehl oder Grieß
2 kg Hafer- u. Gerstenprodukte oder Reis	aus Brotgetreide oder Mais
2 kg Teigwaren	½ kg Hülsenfrüchte
1 kg Speisefett oder 1 Lt. Speiseöl	½ kg Kochsalz

Zum Bezuge der rationierten Artikel berechtigen die Coupons dieser Karte, die beim Einkauf vorgewiesen werden muß. Wer aus ökonomischen Gründen die Waren nicht oder nur teilweise kaufen kann, hat die Karte **spätestens bis 15. Februar 1940** bei der zuständigen Gemeindestelle abzugeben, welche die Abgabeberechtigung und eine anderweitige Vorratshaltung prüfen wird. Wenn nötig, werden wieder Bezugssperren für die genannten Lebensmittel angeordnet.

Gültig ab Ausgabetag bis Ende Februar 1940

30612

23 Reis
1 kg

83 Hafer
Gerste
oder Reis
1 kg

83 Hafer
Gerste
oder Reis
1 kg

Teigwaren
33 1 kg

Teigwaren
33 1 kg



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Ganze Lebensmittelkarte

für 1 Person

pro Februar 1940

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

2000 gr Zucker

1000 gr Reis

1500 gr Teigwaren

750 gr Speisefett oder 7½ dl Oel

250 gr Speisefett

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abgabe des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltsvorstand auszufüllen):
.....
.....

Gültig vom 1. bis 29. Februar 1940

31307

24 Reis
500 gr

24 Reis
500 gr

33 Teigwaren
1 kg

34 Teigwaren
500 gr

95 Fett
250 gr



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

1/2 Halbe Lebensmittelkarte 1/2 pro Februar 1940

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

- 1000 gr Zucker
- 500 gr Reis
- 750 gr Teigwaren
- 375 gr Speisefett oder 3³/₄ dl Oel
- 125 gr Speisefett

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abgabe des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltungsvorstand auszufüllen):

.....

.....

Gültig vom 1. bis 29. Februar 1940

31308

24 Reis
500 gr

34 Teigwaren
500 gr

35 Teigwaren
250 gr

96 Fett
125 gr



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Ganze Lebensmittelkarte für 1 Person pro März 1940

Diese Karte berechtigt den rechtmässigen Inhaber zum Bezug folgender Nahrungsmittel im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft:

- 2000 gr Zucker
- 1000 gr Reis
- 1000 gr Teigwaren
- 250 gr Speisefett oder 2¹/₂ dl Oel
- 250 gr Speisefett

Die Waren dürfen vom Verkaufsgeschäft nur gegen Abgabe des entsprechenden Abschnittes verabfolgt werden. Missbrauch hat Entzug der Karte und Strafe zur Folge.

Adresse des Karteninhabers (von diesem selbst oder dem Haushaltungsvorstand auszufüllen):

.....

.....

Gültig vom 1. bis 31. März 1940

31307

13 Zucker
1 kg

14 Zucker
500 gr

14 Zucker
500 gr

24 Reis
500 gr

24 Reis
500 gr

33 Teigwaren
1 kg

75 250 gr Fett
oder
2¹/₂ dl Oel

95 Fett
250 gr

95 IIIII

Anordnungen über die event. Verwendung des Coupons Nr. 95 IIIII bleiben dem KEA vorbehalten.

Basel v. 2. März 1899

Herrn Oberrichter Egl.

Mittlerer

Sehr geehrter Herr!

Als Arzt des Herrn Pfarrer
Obrecht bin ich auf deren Wunsch
hin so frei, Ihnen die ergebene
Mittheilung zu machen, dass
sich derselbe gegenwärtig in Sta-
dium grösster Nervenübermü-
dung befindet und dessen zu
seiner Erholung dringend eine
mindestens dreiwöchentliche
Luz bedarf; ich habe ihm des-
halb bei meinem heutigen Besu-
che diesbezügliche Rathschläge
gegeben. Ich wäre Ihnen sehr

sehr dankbar, wenn Sie so freund-
lich wäre, meine ärztlichen Be-
mühungen dadurch wirksam zu
unterstützen, dass Sie den Herrn
Pfarrer Theresio auch dazu auf-
muntern würden, diese Erholung
cur baldigt anzutreten.

Zu jeder weiteren Auskunft ge-
ne bereit, verbleibe ich mit vor-
züglicher Hochachtung
Ihr ergebener

Jus ParillBarth

Mathaus

Basel.



KANTON BASEL - LANDSCHAFT.

Eraunungs - Schein.

Im Jahr Christi Eintausend achthundert *hundert und sechs* (1866)
 den *1 März* wurden in der Kirche zu *Frankendorf*
 zur Ehe eingeseget: *Johannes Brugger,*
 Bürger von *Muttenz* wohnhaft in *Muttenz*
reform. Konfession, alt *35* Jahre und *Magdalena Brüdertin,*
 Bürgerin von *Muttenz* wohnhaft in *Muttenz*
reform. Konfession, alt *35* Jahre.

Diesem Auszug aus dem Ehe-Register der Kirchgemeinde *Frankendorf*

bescheinigt unter Anwünschung göttlichen Segens

Frankendorf den *1 März* 1866.



Der Orts-Pfarrer:

J. Schmid

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des Pfarramtes

nebst

beigedrucktem Amtssiegel, bescheinigt

den

18

Der Bezirksstatthalter:

Die Richtigkeit der obstehenden Unterschrift des Bezirksstatthalteramtes

nebst

beigedrucktem Amtssiegel, bescheinigt

Basel, den

18

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft,

Der Landschreiber:



*Eintrag
Kantonsrat Basel-Landschaft*

Präsident

St.

Mutter

Handwritten signatures and notes at the bottom of the page.

Inventar der Museen und Sammlungen der Gemeinde Muttenz

Objekt: Trauungs-Schein

Inventar Nr. 21. 000 004

Johannes Brugger und Magdalena Brüderlin

1.3.1866 Frenkendorf

beide von und in Muttenz und 35 Jahre alt

Grösse: 22 x 27 cm

Material: Papier

Zustand: wenig defekt

Inschriften: Formular: Kanton Basel-Landschaft. Stempel: Pfarramt Frenkendorf.

Unterschrift des Ortspfarrers: J.Schneider. Siehe auch Rückseite!

Datierung: 1866

Autor: Pfarramt Frenkendorf

Sachgruppe: 21	Standort: OM	BM	x LD	BA	X	A4	
	Gemhaus		Kirchhof		Ausleihe		Reparatur

Datum: 16.9.1994 x Geschenk Leihgabe Kauf Preis:

Name, Adresse: StA BL Wiedenhubstrasse 35, 4410 Liestal

Weitere Angaben (Literatur u.a.):	Zeichnung	Foto Nr.
-----------------------------------	-----------	----------

Programm der Ferienreise

15. & 16. Juni 1931

⇒ * * * ⇐

Gewerbeverein MuttENZ.

MuttENZ, den 1. Juni 1931.

fr 357.50. am 28/6.31.

An der Jahressitzung vom 3. März 1931. wurde beschlossen, die z.Z. anlässlich des 50 jährigen Jubiläums des Gottharddurchstiches stark reduzierten Fahrpreise zu benützen um mit den Gewerbeschülern eine Reise nach dem Tessin, verbunden mit der Besichtigung des Ritomwerkes zu unternehmen. Der Gewerbeverein gibt den Schülern an diese Reise einen Beitrag.

Gleichzeitig möchten wir alle Mitglieder zur Teilnahme an dieser Reise einladen. Es würde uns freuen, wenn sich recht viele mit Ihren Angehörigen zu dieser Reise entschliessen könnten. Die Kosten für Nichtschüler sind im Programm angeführt. Teilnehmer sind gebeten sich bis längstens den 6. Juni beim Präsidenten J. Merz oder beim Aktuar H. Jourdan anzumelden und zugleich den Fahrpreis einzuzahlen. Für Unterkunft und Verpflegung wird bei guter Beteiligung gesorgt. Die Schüler beziehen Massenquartier.

1. Tag.

6.38 Uhr MuttENZ ab S.B.B.
6.45 " Basel an
6.55 " Basel ab
10.35 " Göschenen an
10.56 " Göschenen ab
11.14 " Airolo an
Aufstieg zum Ritomsee ca. 2 1/2 Std.
Abstieg zur Station Ambri Piota
ca 1 1/2 Std.
18.10 Ambri Piota ab
19.35 Bellinzona an
Bezug der Nachtquartiere, Abendessen
Besichtigung der Stadt.
21.30 Ruhe im Quartier

2. Tag.

4.30 Uhr Tagwache
5.11 " Bellinzona ab
5.56 " Lugano an, Morgenessen im
Hotel Pestalozzihof hierauf Besuch
des San Salvatore.
11.00 Uhr Mittagessen im Pestalozzi-
hof. Nachher Motorbootfahrt nach
Gandria, Rückmarsch ca. 1 1/2 Std.
16.41 Uhr Lugano ab
22.05 " MuttENZ an

Bahnkosten 30.-- Fr.

=====

M.H. d. Regierung
 Ribbe, Wege
 Markt, Kosten und Reime.
 Benth. Bellach.
 Dan. Schellenberg, Vorlag
 Kungens halbach und dellen bei
 für den Gemein von Vorteil sei,
 doch in den Augen eines Abwärtens
 s. hoher Kosten angewandt die ge
 bedauer
 Reben zusammenlegen für den
 Gemein sehr schwierig, da die
 Landbesitzer nicht einig sind, sich
 darauf begeben, das ist in einer
 Vorberathenden Sitzung über
 die Vermehrung der Regierung
 durch ein Stillschicken des Abtes
 erklärt wurde, die Reben werden
 nicht zusammengelegt, weil diese
 Vorberathen wurde die Abte
 über die Regulierung

sehr beschleunigt werden, nicht nicht nicht nicht nicht nicht
 auf diesen Gegenstand. Die Kosten der Reben
 in den verschiedenen Abtheilungen des Marktes, wo es
 dem Abte nicht möglich wird, in der Rebenkultur in der Gegend

Veter. Magd. Schellenberg, Nr. 5. (Gegen. Zerknirschung) (1. Abtheilung)

1937. 12/10
 K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.
 (K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.)
 K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.
 K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.
 K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.
 K. A. V. K. A. K. 1. 50. 14/8. 37.

Stamm. Regulierung wie P. best.
 Es müssen verschiedene Regulateure abgeändert werden, da die
 Kosten zu hoch kommen. Da in der Zeit kein Regulateur im früheren
 Zeitungen nichts verbessert wurde, so laden heute die Kosten
 hohen Regulierungskosten auf den heutigen Landbesitzer
 und so mehr, weil infolge Weltkrisis u. Nebenprodukt
 in allen Teilen, Landwirtschaft u. Industrie aus dem Land
 nicht mehr so viel zu verdienen ist.

19. 31. 1937. 12/10. 5.
 Es ist nicht richtig, dass man nur den Reben
 zu haben in einem in der nachherigen Rebenkultur
 mit 2 bis 3 Land aus dem einen von Rebenkultur
 will u. dafür ein anderer Orte Rebenkultur
 nehmen und gepflegten Reben auf Marktland
 mehr in der Rebenkultur. Nach dem Rebenkultur
 alle im selben Rebenkultur aus dem Rebenkultur
 erfolgt werden.

Nit!

Zuf. offizina Zuan freiblaibend franco Bahnhof Basel,
 gegen 30 Luz. Zwickel:

Spardzahnmais & Rheinthalen zum Markt	fs 22 ..
Odestra Mais	.. 19 1/2 ..
Bohnen, weiße ungewirfte	.. 30 ..
Victoria Erbsen, ungewirfte	.. 43 1/2 - 44 ..
Mittel Erbsen, ungewirfte	.. 35 1/2 - 36 ..
St. Galler Himmel oo fs 48.. busler Mehl Nº1	.. 42 ..
Wassiller Quies 0,5 fs 50 1/2. Semoulette	.. 48 1/2 ..
Ungarischer Kernquies mittel fs 49, rein	.. 46 ..
Maisquies weißer a fs 26.. - gelber	.. 25 ..
Maisfuttermehl .. 21.. bei ungewirft 10 S	.. 20 ..
Heisch 1/2 grob 1/2 rein	.. 11.60% ..

per 50 Kil.

Veigwaaren I: franco Station	fs 33..
Maulmain Vorlauf Preis a fs 21.. Aracan Vohl fs 20.- Aracan mit 18..	

F B C M	
Hochgerste	fs 34, 31, 22, 19.
Hochhaferkernen a fs 28.. Harfergrütz rein fs 28.- grob fs 26..	
Zwetschgen I: kupflichter a fs 30.. Nussael feinsten Qual.	.. 80..
Vogelhaferkernen afs 24.. - Hirbsamen afs 30.. Mohlsamen.	.. 40..
Heiden a fs 23.. Canariensamen fs 26.. Hanfsamen 20..
Wicken, elbäcker & ungarische	per 100 Kil mit S .. 22..

per 50 Kil.

Brenner Legerne fs 68.. gemischt ungewirft	fs 75
Kleesamen hülffsa .. 56..	.. 65
Raynes unglif I .. 30.. italunif I 28

Öffnungsvoll
 Gust. Burchhardt

Quittung.

Von Herrn
Frau

Basler
Dr. J. J. Bachmann
Basel

den Betrag von **60 Cts.** als Abonnements-Gebühr des
„Basler Anzeiger“

für den Monat Oktober 1896

erhalten zu haben, bescheinigt

Administration des „Basler Anzeiger“

Basel, Barfüßergasse.

Quittung.

Von Herrn
Frau

Balmer

Gempferstr. 8.

den Betrag von **60 Cts.** als Abonnements-Gebühr des **Basler Anzeiger**

für den Monat April 1897

erhalten zu haben, bescheinigt

Administration des „Basler Anzeiger“

Basel, Barfüßergasse 3.

N 10777

Herr *Frangott Ballmer, Gärtner*

8 Gumpenstrasse

Städtische Gemeinde-Steuer — 1. Klasse, jährlich Fr. 6. —

1897 } Den Betrag für das I. Quartal mit Fr. **1. 50**
empfangen zu haben, bescheint



Steuerkommission.



Bei Strafe im Unterlassungsfalle ist jede Aenderung der Wohnung innerhalb 8 Tagen beim Kontrolbureau auf dem Lohnhof anzuzeigen.

Steuerpflichtige, welche ungeachtet an sie ergangener Mahnung ihre Steuer nicht entrichten, werden mit Geldbusse bestraft (§ 44 des Polizeistrafgesetzes.)

Mrs.



Franzott Ballmer

zum Eiche

Mutterg

Kaselland



Führer

durch den

Goldene

Californien.

Von

CHARLES NORDHOFF.

1883.

Herausgegeben

von der

Südlichen Pacific-Bahn.

W. G. Kingsbury, Europäischer General-Agent,

41, FINSBURY PAYEMENT, LONDON.



Californien

als

Ziel der Auswanderung.



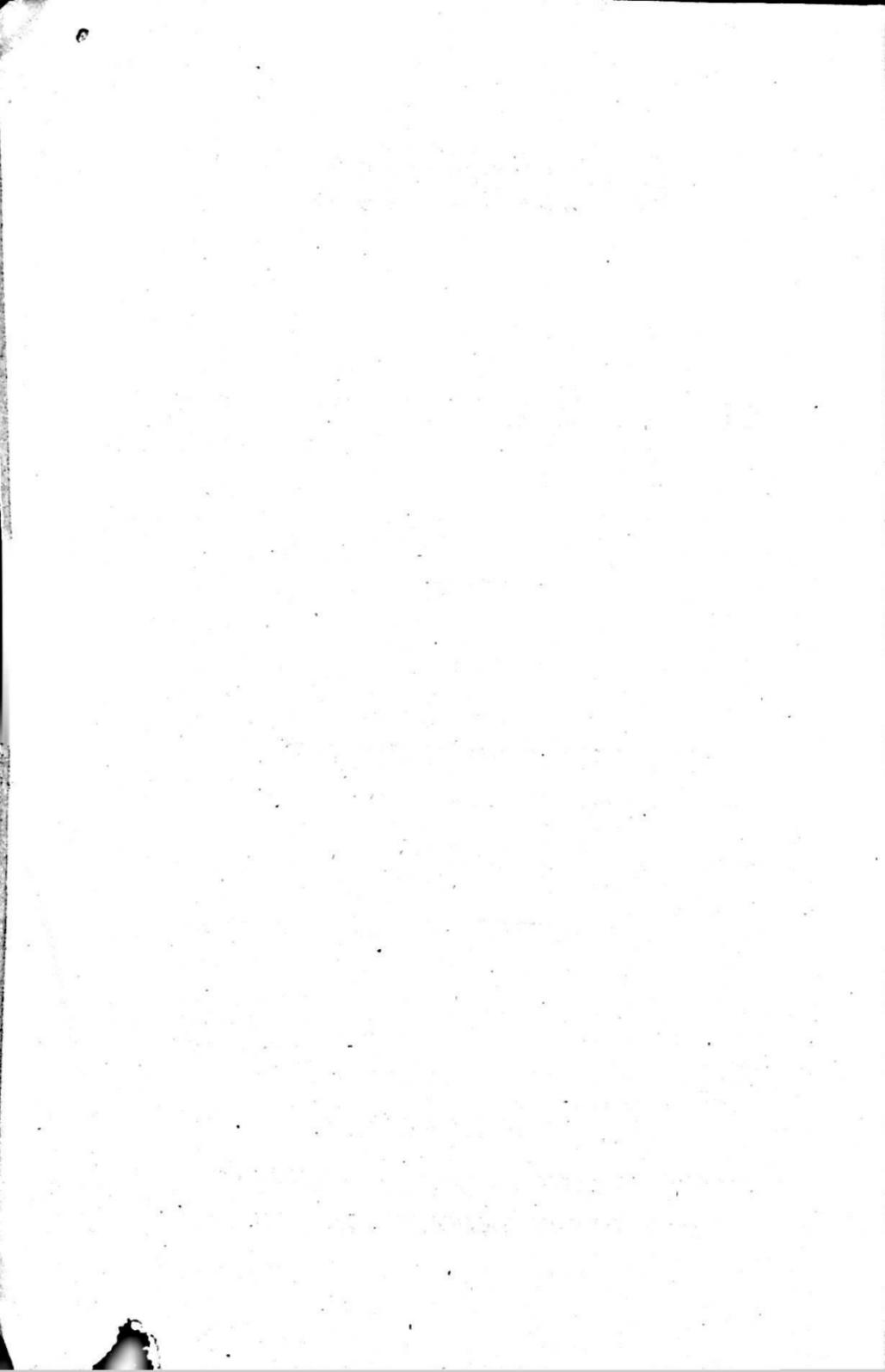
Von CHARLES NORDHOFF.



W. G. KINGSBURY,

Europäischer Agent für Texas und Californien,

41, FINSBURY PAVEMENT, LONDON.



Californien als Ziel der Auswanderung.

Von Charles Nordhoff.

Nachdem die südliche Pacific Bahn so weit fertig gestellt ist, um Anschluß an die im Golf von Mexico auslaufenden Bahnlilien zu gewinnen, wird Californien von nun ab leicht und billig für den europäischen Auswanderer erreichbar sein. Die Fahrt aus deutschen und französischen Häfen nach New Orleans und Galveston wird sich ebenso billig stellen, als die Reise nach New York und fast in gleicher Zeitdauer bewerkstelligt werden, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß die Reise nach einem südlich gelegenen Hafen bedeutende Annehmlichkeiten gegen die Ueberfahrt nach New York bietet. Ein mildes Klima im Winter, wenige oder gar keine Stürme, alle diese Vorzüge gestatten dem Passagier sich fortwährend auf dem Verdeck aufzuhalten, und die sonst so gefährlichen Eisberge sind in dieser südlichen Richtung nie anzutreffen. Die Dampfer werden eigens zweckmäßig erbaut; die Größe derselben gewährt dem Passagier alle Annehmlichkeiten und ist diese Rücksicht in erster Linie maßgebend gewesen.

Die südliche Route nach Californien.

Emigranten-Schlafwagen, nach einem eigenen System speciell für diese Strecke erbaut, befördern den Passagier ab Galveston oder New Orleans auf bequemste Art nach Californien.

Diese Wagen sind mit allen erforderlichen Bequemlichkeits-Vorrichtungen für Frauen und Kinder versehen. Während der Nacht werden die Sitze vermittelst eines einfachen Mechanismus heruntergelassen; der Passagier breitet Matratze und Decke auf seinem Sitze aus und erfreut sich so der Annehmlichkeit seines eigenen Bettes. Die Ventilation ist eine vorzügliche. Falls die Passagiere es nicht vorziehen ihre eigenen Lebensmittel mit sich zu führen, können sie in den unter Leitung der Gesellschaft stehenden Speisehäusern billige Verköstigung zu festen Preisen unterwegs finden. Wie bereits angeführt, erstreckt sich die Reise durch ein südliches Land; nur in den Gebirgsgegenden ist die Kälte fühlbar, sonst herrscht selbst im strengen Winter ein mildes Klima vor.

Zuverlässige Auskunft.

Zuverlässige von der Gesellschaft angestellte Agenten begleiten die Züge und geben den Auswanderern gewissenhafte Auskunft über die Reise, Ländereten, Arbeitsgelegenheit, Preise und Lohnverhältnisse. Der betreffende Agent ist

Anmerkung. 1 Dollar ist = 4 Mark 20 Pfennig. Ein amerikanischer Acre ist = 1,686 preussische Morgen; = 1,188 bayerische Tagewerk; = 1,125 Schweizer Buchart. Die Temperatur wird in Amerika nach Fahrenheit berechnet.

beauftragt den demnächst zu erreichenden Stationen telegraphisch anzuzeigen, daß sich arbeitsuchende Männer und Frauen im Zuge befinden, so daß der Auswanderer bereits vor Ankunft an seinem Reiseziele auf einer Zwischenstation Beschäftigung finden kann.

Große Nachfrage nach Arbeitskräften beiderlei Geschlechts in Californien.

Arbeiter und Arbeiterinnen, die landwirthschaftliche Arbeiten oder häusliche Dienstverrichtungen verstehen, werden beständig in Californien in großer Anzahl verlangt. Es ist in Wahrheit ein Land des Ueberflusses, wo die Nahrungsmittel so reichlich und billig zu haben sind, daß Niemand Entbehrung oder Mangel zu leiden braucht. Der Arbeitsverdienst einer Woche erhält eine Familie während eines Monats und ein fleißiger Feldarbeiter ist im Stande sich innerhalb eines Jahres eine Summe zu ersparen, die für den Ankauf eines Gutes von 40 Acres hinreichend ist.

Gelegenheit zur Ansiedlung in Californien.

In den nachfolgenden Auseinandersetzungen geben wir eine klare Darstellung der Mittel und Wege, die dem bemittelten und dem mittellosen Arbeiter in landwirthschaftlicher Beziehung in Californien offen stehen, und wird dann Seemann, der wünscht, seine Lage in einem neuen Lande zu verbessern, im Stande sein, einen selbstständigen, wohlüberlegten Entschluß zu fassen.

Eigenthümlichkeiten Californiens.

Nicht nur ist Californien einer der größten Staaten der Union, es besitzt auch gegenwärtig den größten Flächenraum reichen, leicht zu cultivirenden Bodens, für Ansiedler geeignet. Außerdem ist das californische Klima das gesündeste Amerikas, ja, das zuträglichste der civilisirten Welt, und dem Wachsthum der mannigfachen landwirthschaftlichen Producte förderlich wie kein anderes.

Vergleich mit anderen Staaten.

Viele der zwischen den großen Seen und den Felsengebirgen gelegenen Staaten, welche vorzugsweise Hunderttausenden von Deutschen als Ansiedlungsort gedient haben, erfreuen sich zwar gleichfalls eines reichen üppigen Bodens, sind jedoch sehr ungesund und der dorthin ziehende Europäer muß sich erst an das Klima gewöhnen. Fieberanfalle sind dort an der Lageordnung und Monate, selbst Jahre vergehen, ehe die periodisch auftretenden Sumpffieber den Europäer und seine Familie nicht mehr heimsuchen.

Der blühende Gesundheitszustand Californiens.

Durch seine eigenartigen geographischen Beziehungen zu dem Stillen Ocean ist Californien von Krankheiten obengenannter Art völlig verschont. Die Meeresküste erstreckt sich über 1,000 Meilen, wogegen die Breite des Innenlandes nur 200 Meilen beträgt. Der größere Theil des Ackerlandes liegt zwischen zwei hohen, malerischen Gebirgsketten: dem Küsten-Gebirgszug, der nahe dem Meere emporsteigt und das Innere des Landes vor den Oceanstürmen schützt, und der berühmten Sierra Nevada, der östlichen Grenze Californiens. Von den schneigen Höhen dieses letzteren Gebirges erhalten die Ströme und Bäche Zufluß, die weitgestreckten Thäler bewässernd, eine üppige Fruchtbarkeit herbeiführend, die alle anderen Ländergebiete der Vereinigten Staaten weit übertrifft.

Gesunde Luftströmung.

Beständig und regelmäßig durchweht Californien ein nordwestlicher, also dem Stillen Ocean entspringender Wind. Dieser kühlende Wind bringt täglich über die Küsten-Gebirgskette in die großen fruchtbaren, sonst heißen Thalstrecken und erreicht am Nachmittag die östlichsten Gegenden. Dieser Windströmung verdankt Californien selbst während der heißesten Jahreszeit seine kühlen, erfrischenden Nächte, wie denn auch diese wohlthätige Strömung die Tageshitze bedeutend mildert und durch die erzeugte Luftschwingung allen durch Windstille und faulende Pflanzenreste u. entstehenden Krankheiten vorgebeugt wird.

Der milde Winter in Californien.

Die beständige Seeluft, allerdings durch die Gebirgsketten gemildert, trägt außerordentlich dazu bei, das Klima gleichartig zu gestalten und zu mäßigen. Auf diese Weise wird der Winter zu einem milden, wie auch die Sommerhitze erträglich und angenehm ist. Vielleicht in keinem Theil der Welt, sicherlich nirgends in den Vereinigten Staaten, ist das Klima im Sommer und im Winter dem Landwirth und Arbeiter so günstig, denn er hat weder die Qual einer erschöpfenden Hitze zu ertragen noch den Frost eines strengen Winters. Selbstverständlich ist das Klima der Gesundheit und Entwicklung der Kinder im höchsten Grade förderlich. In keinem Theile Amerikas steht man solche starke, blühende Kinder wie in Californien. Viele Reisende haben diesen Umstand als bemerkenswerthe Thatsache hervorgehoben und in dieser Hinsicht Californien mit Deutschland und dem nördlichen Europa verglichen—rothge, gesunde Kinder, üppige, kräftige Frauen.

Rindvieh und Pferde bedürfen keiner Stallung.

Pferde, Rindvieh und Schafe sehen bedeutend rascher Fett an, als in den östlich der Felsengebirge gelegenen Staaten. Ohne Obdach oder irgend welche Wartung weiden dieselben den ganzen Winter durch und nehmen gleichmäßig zu. Der Landwirth in Californien hat folglich keinerlei Auslagen für Scheunen, Ställe, oder für Heufütterung.

Ordnungsliebende, friedliche Bevölkerung.

Die Bevölkerung Californiens ist ordnungsliebend und friedlich und der Fremde ist überall willkommen und gern gesehen. Im Verhältniß zur Bevölkerung ist das Eisenbahnnetz größer als das irgend eines amerikanischen Staates und fast kein europäisches Land ist in dieser Beziehung so weit voran wie Californien. Recht und Sicherheit der Einwanderer und arbeitenden Klassen werden durch die Geseze besonders kräftig geschützt.

Ueberfluß an guten Freischulen.

Californien rühmt sich, daß seine Freischulen, deren es eine sehr große Anzahl gibt, denen der östlichen Staaten häufig überlegen sind. Das Volk ist frei, thatkräftig und unternehmend; jeder Arbeiter findet sicher bei hohem Lohn Beschäftigung. Was der Staat verlangt und fordert, sind Leute, die willig und fähig sind zu arbeiten; dieses Bedürfniß ist ein ungeheures. In jedem Theile des Staates, vom fernen Süden bis zum hohen Norden, kann der Auswanderer sofort Beschäftigung erhalten. Geldmittel braucht er nicht zu besitzen, wohl aber ein Paar starke Arme und guten Willen, dann erhält er sofort landwirthschaftliche Beschäftigung. Der Lohn ist mindestens ebenso hoch, meistens aber höher als für gleichartige Arbeit in irgend einer anderen Gegend Amerikas.

Arbeitslohn in Californien.

Farmarbeiter erhalten in Californien gewöhnlich einen bis anderthalb Dollar (4—6½ Mark) per Tag; während der vier bis fünf Monate dauernden Erntezeit steigert sich der Lohn auf zwei bis zwei und einen halben Dollar (8—10½ Mark) per Tag, außerdem erhält der Arbeiter täglich drei gute Mahlzeiten, bestehend aus Brod, Butter, Fleisch, Kartoffeln und Kaffee. Falls Arbeiter auf einer Farm das ganze Jahr hindurch mit monatlicher Löhnung engagirt sind, so erhalten sie außer der Beköstigung (Butterbrod, Fleisch, Kartoffeln, sonstige Gemüse und Kaffee oder Thee, dreimal täglich) einen Lohn von 30—40 Dollar per Monat (125—165 Mark per Monat). In Californien herrscht ein solcher Ueberfluß an Lebensmitteln, daß kein Arbeitgeber seinen Leuten gegenüber mit dem Essen kargt.

Falls Jemand die Mittel besitzt sich ein Gespann Pferde und einige Flüge und Eggen anzuschaffen, so kann er das ganze Jahr hindurch für sich und seine Pferde Beschäftigung gegen 4 und manchmal 5 Dollar Lohn per Tag erhalten (17—21 Mark per Tag). Während der Erntezeit stellt sich der Lohn am höchsten. In den Ackerbau treibenden Gegenden ist das Futter sehr billig; der Besitzer eines Gespanns Pferde bebaut in der Regel 5 Acres mit Alfalfa (es wird dies weiter unten ausführlich besprochen) und zieht auf diese Weise hinreichend Futter für Pferde, eine Kuh, Schweine und Hühner auf das ganze Jahr, so daß er nur etwas Gerste für die Arbeitspferde kaufen muß.

Die Ersparnisse der Arbeiter.

Unter solch' vortheilhaften Verhältnissen kann sich ein fleißiger Mann sehr schnell eine Summe ersparen, die ihn in die Lage setzt sich sein eigenes Land zu kaufen; denn die nothwendigen Ausgaben sind sehr geringfügig. Schwere Kleidung während des Winters ist nicht erforderlich. Viele Tausende Deutsche und andere Auswanderer sind ohne Mittel nach Californien gekommen und haben sich mit Leichtigkeit innerhalb eines Jahres die zum Ankauf von Land erforderliche Summe erspart.

Was Californien bemittelten Leuten bietet.

Leute, die über einige Geldmittel verfügen, z. B. über 800—2,000 Dollars, stehen sich in Californien besser als in jedem anderen Staate, denn das dem Ansiedler zur Verfügung stehende Land ist unermeslich groß, fruchtbar, billig und leicht erhältlich. Derartige Land befindet sich immer in der Nähe einer Eisenbahn, denn jedes landwirthschaftlichen Zwecken entsprechende Thal und Gebiet ist von Schienenwegen durchkreuzt. Williger Boden mit unanfechtbarem Besitzrecht steht also in jedem Theil des Staates dem Ansiedler in der Nähe der Eisenbahn zur Verfügung.

Vorthelle des Californischen Klimas.

Kostspielige Häuser sind in Californien wegen des milden Klimas völlig zwecklos. Selbst in den nördlichsten Gebieten ist der Schnee äußerst selten, und der Frost ist während des Winters geringfügig und tritt nur zeitweilig ein. Wie bereits erwähnt, bedarf der Farmer keiner Scheunen für seine Pferde, Kühe oder Schafe; auch ist er nicht genöthigt, Heu für seine Thiere aufzuschieben, denn der Winterregen bringt von November bis Mai einen üppigen Graswuchs hervor, und Pferde, Schafe, Kühe u. weiden während des ganzen Winters ohne Obdach oder besondere Hut zu erfordern. Aus diesem Grunde ist besonders die Schafzucht so sehr gewinnbringend in allen Theilen Californiens.

Die Jahreszeiten in Californien.

Im November fängt der Landwirth an zu pflügen; für Weizen, Gerste und andere Körnerfrüchte kann der Boden von November bis März gepflügt werden, und die Saat gefahrlos bis zum ersten April gestreut werden. In Folge dessen ist es nicht ungewöhnlich, daß ein Mann in Californien vermittelst der dort gebräuchlichen, mit sechs, acht oder zehn Pferden bespannten Pflüge fünf oder sechs Hundert Acres Land mit Weizen bestellt. Die Aepfen, Orangen, Citronen, Mandeln, Oliven, Aprikosen, Zwetschen und andere Obstsorten, deren Zucht in Californien so gewinnbringend ist, können den ganzen Winter durch gezogen werden. Es ist klar, daß der Landwirth bei derartigen klimatischen Verhältnissen seine Arbeit ohne Ueberstürzung verrichten kann.

Billiges Leben.

In Folge des milden und zuträglichen Winters in Californien sind die Ausgaben für Brennmaterial sehr gering. Es ist eine begründete Thatsache, daß die Summe, die der Ansiedler während zweier strenger Winter in Iowa, Minnesota oder Kansas für Brennmaterial und Wartung seines Viehes verausgaben muß, zur Erwerbung einer Farm und Errichtung aller erforderlichen Gebäulichkeiten in Californien hinreicht.

Die mäßige Sommerhitze.

Es ist hier am Platze, darauf hinzuweisen, daß die Sommerhitze in Californien nicht so erschöpfend und erschlassend wirkt wie in Illinois, Iowa, Kansas, Ohio oder Indiana. Der californische Sommer ist trocken; die Regenzeit beginnt im November und währt bis April, und während dieses Zeitraums ist der Farmer fortwährend mit Pflügen und Säen beschäftigt. Während des ganzen californischen Winters ist der Farmer im Stande, in Heubärmeln sein Feld zu bestellen. Naht nun die Erntezeit—von Mai bis October—so fällt überhaupt kein Regen, weshalb der Farmer nie Scheunen oder Schuppen zur Aufbewahrung seiner Frucht baut. Er driecht auf dem Felde, schüttet die Frucht in Säcke und fährt sie nach der nahe gelegenen Bahnstation, wo die Säcke bis zur Ankunft des Güterzugs, der sie nach dem Marktplatz befördert, aufgestapelt werden, wenn sich nicht schon ein Käufer, der die Frucht baar bezahlt, dort vorfindet. Gewöhnlich lagert die Frucht Wochen und Monate lang an den Stationen ohne Schaden zu erleiden. Während der Erntezeit geht nie ein Tag verloren, denn es regnet eben nie. Das Heu kann immer ohne Zeitverlust oder Gefahr gemäht werden; wenn die Frucht geschnitten ist, bleibet sie ohne Schaden zu nehmen auf dem Felde. Die große Anzahl der während der Weizenernte beschäftigten Leute schlafen während der Nacht im Freien, in ihre Decken gehüllt; transportable Speisewagen auf Rädern bringen das Essen von Feld zu Feld, und der Arbeiter ist nach Vollendung seines Tageswerks nicht genöthigt, ermüdet seine entfernte Wohnung aufzusuchen, um Ruhe und Speise zu finden. Während der Erntezeit erhalten die Arbeiter $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Dollars (6— $10\frac{1}{2}$ Mark) per Tag, außerdem noch reichliche Beköstigung, bestehend aus Fleisch, Butterbrot, Thee und Kaffee, dreimal täglich. Die Nachfrage nach Arbeitern ist so groß, besonders während der vier oder fünf Erntemonate, daß ein fleißiger, gesunder Mann, der ohne Pfennig im Mai oder April nach Californien kommt, in einem Jahre eine Summe ersparen kann, die ihn in den Stand setzt, sich eine Farm von 40 bis 50 Acres Flächeninhalt zu kaufen.

Kosten eines Hauses.

Die Kosten eines Hauses zur bequemen Aufnahme einer Familie schwanken von zweihundert bis tausend Dollars. Ein Ansiedler, der keine weiteren Ansprüche stellt, als ein sicheres, gemüthliches Obdach für sich und seine Familie zu haben, kann mit zweihundert Dollars sein Haus herstellen, und für die Arbeiter dürfte sich der Preis noch geringer stellen.

Der Preis des Landes ist sehr schwankend. Unbebaute Boden der besten Gattung ist zu drei bis zehn Dollars per Acre käuflich.

Pferde kosten von 50 bis 100 Dollars per Stück, je nach der Qualität. Das einheimische Pferd ist ein zähes, thätiges Thier, allerdings nicht schwer genug für die größten Arbeiten, aber zum Pflügen sehr geeignet und leicht zu halten; solche Pferde stellen sich auf 40 bis 75 Dollars. Kühe kosten 12 bis 20 Dollars per Stück. Mit 100 Dollars kann man alle nothwendigen landwirthschaftlichen Geräte kaufen.

Gute Nebenableger kosten 15 bis 20 Dollars per Acre; Bäume aus der Baumschule werden mit 15 bis 25 Dollars per Acre bezahlt.

Die folgende Berechnung, die den Aufstellungen eines practischen Landwirths entnommen ist, zeigt ausführlich, welcher Gewinn durch die Weizenkultur zu erzielen ist. Die betreffende Farm, auf welche sich nachstehende Speise und Erträgnisse beziehen, enthielt ein Haus und sonstige Requisitionen:—

Zinsen von 25 Acres zu 10%	\$2.50
Wasser und Kosten für Bewässerung	1.50
Pflügen	1.13
Saat, 50 Pfund per Acre67
Ausstreuen der Saat10
Eggen (zweimal)35
Kupfervitriol (zur Verhinderung des Brandes)03
Mähen	1.87
Dreschen	2.56
Kost der Drescher33
Säcke, à 10 Cents	1.47
Kordel für Säcke04
Beförderung an der Bahn75

\$13.30

Erträgniß 1,980 Bündel per Acre; Erlös dafür à 1.45 per 100 Pfund \$28.71
Ab Kosten (siehe oben) 13.30

\$15.41

Es verbleibt also ein Gewinn von \$15.41 (circa 65 Mark per Acre.) (Es sei hier bemerkt, daß ein Dollar gleich Mark 4.20 deutscher Währung ist.)

Zum Dreschen und Mähen bedarf der Farmer keiner Maschinen; derartige Arbeiten werden an einen Unternehmer verdungen, der die nöthigen Maschinen besitzt.

Mannigfache Producte.

Das eigenthümliche Klima Californiens, das dem Farmer, der Weizen, Hafer oder Gerste zieht, so sehr günstig ist, befördert in gleich überraschender Weise das Wachsthum anderer Pflanzen. Nichts überrascht den Reisenden in Californien mehr als die Fülle und Mannigfaltigkeit seiner Bodenerträgnisse.

Orangen, Trauben, Mandeln und Rosinen.

Orangen, Aepfel, Citronen, Birnen, Mandeln, Aprikosen, Zwetschen, Pflaumen und Pfirsiche wachsen neben einander in einem großen Theil der südlichen Hälfte Californiens und gedeihen wunderbar. Die edelsten Weintrauben Europas reifen und bleiben von jeder Nebenkrankheit verschont.

Die Rosinentraube, die den Wohlstand des südlichen Spaniens begründet hat, aber jetzt dort bösen Nebenkrankheiten ausgesetzt ist, gedeiht in der südlichen Hälfte Californiens sogar besser als in Malaga und sind die Reben völlig gesund. Die auf den griechischen Inseln heimische Corinthe gedeiht in Californien überall und liefert enorme Ertragnisse.

Zwetschen, Pflaumen, Feigen und Kirichen.

Da diese Obstarten in Californien sich so herrlich entwickeln, so ist deren Cultur selbstverständlich zu einem wichtigen Industriezweige geworden. Tausende Tons (1 Ton gleich 20 Centnern) dieser Früchte, sowie Aprikosen und Pfirsiche werden getrocknet oder in Blechboxen eingemacht und nach den östlichen Staaten und Europa verschickt.

Wie sich der kleine Landwirth in Californien steht.

Für kleine Landwirthe ist Californien der beste Staat Amerikas. Amerikanische Farmer, die aus Iowa, Minnesota, Illinois, Kansas oder Missouri nach Californien übersteden, pflegen gewöhnlich zu erklären, daß sie mit 20 Acres in Californien bei geringer Arbeit mehr einbringen als bei 160 Acres in einem der anderen Staaten. Das Klima Californiens ist eben dem Wachsthum aller Obstarten so sehr günstig und diese Obstsorten erzielen nicht nur einen hohen Marktpreis, sie haben auch getrocknet oder eingemacht ein stetiges Absatzgebiet in Amerika und ganz Europa, daher diese günstigen Resultate. Der Landmann, der ein kleines Stück Land in Californien besitzt kann stets mit Gewißheit rechnen sein Auskommen zu finden und noch eine hübsche Summe baaren Geldes zu erübrigen, während er selbst bei größerem Landbesitz in anderen Staaten sich nicht in dieser günstigen Lage befindet, da er lediglich Korn oder Weizen bauen oder Schweinezucht treiben kann.

Obstarten, die auf derselben Farm gedeihen.

Auf einer 20 Acres enthaltenden Farm Californiens kann man nachfolgende Arten nebeneinander wachsen und herrlich gedeihen sehen. Alle diese Obstarten sind um so werthvoller, da sie in gleicher Güte in anderen Gegenden nicht gedeihen.

Folgendes Verzeichniß hat der Verfasser auf einer Farm in Riverside im südlichen Californien aufgenommen:—

Orangen, Citronen, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsiche, Aprikosen, Trauben (12 Sorten, theils zur Weinproduction, theils zur Herstellung von Rosinen), Mandeln, Zwetschen, Feigen, Oliven, englische Walnüsse, Granatäpfel und Kirichen. Es giebt kein Gebiet in den Vereinigten Staaten und wohl nicht auf dem ganzen Erdboden, wo nur die Hälfte dieser Fruchtarten auf demselben Grundstücke wachsen würden. Die werthvollsten Sorten, nämlich Orangen, Citronen, Zwetschen, Aprikosen, Rosinentrauben und edlere Weintrauben, werden seit verhältnißmäßig kurzer Zeit in Californien gezogen. Die ältesten Orangengärten wurden vor 30 Jahren angelegt; die meisten sind jedoch noch keine 12 Jahre gepflanzt. Vor fünf Jahren wurden die ersten Rosinen in Californien

hergestellt. Zwetschen und Aprikosen sind gleichfalls noch ganz neu und diejenigen, die klug genug waren, sich frühzeitig mit deren Anpflanzung zu beschäftigen, haben sich ein Vermögen erworben.

Ueberschuß an Ländereien.

Aus Vorgesagtem ergibt sich, daß neue Anpflanzungen noch den größten Erfolg versprechen; der Nutzen ist so bedeutend und das Absatzgebiet ein derartig ausgedehntes, daß alle diese Obstarten während der nächsten fünfzig Jahre äußerst gewinnbringend bleiben werden. Jahrhunderte lang werden die in den besseren Gegenden gepflanzten edlen Reben dem Landmann löhnenden Gewinn gewähren und es ist nicht zu befürchten, daß je eine Uebersproduktion an Kosteneinträte, da der Bedarf und das Absatzgebiet gleich großartig sind. Die Rebe ist fernhaft und gesund, der jungfräuliche Boden, besonders am Fuße der Gebirge, verleiht ihr Kraft und reiche Fülle und die den Rebstock in Europa heimsuchenden Krankheiten sind völlig unbekannt.

Der Gewinn der Rebenanpflanzungen.

Die nachfolgende Aufstellung ist thatsächlichen Verhältnissen entnommen und durchaus nicht außergewöhnlich. Jeder Landmann, der fähig und bereit ist, zu arbeiten, kann derartige Resultate in manchen Gegenden erzielen, und erzielt sie gegenwärtig.

Trauben zur Weinbereitung erzielen in diesem Jahre, je nach der Qualität, achtzehn bis dreißig Dollars per Ton. Ein gut gepflegter Weinberg, z. B. ein 5 Jahre alter, trägt drei bis fünf Tons per Acre. (In manchen Weinbergen beläuft sich das Erträgniß jetzt auf sechs bis zehn Tons per Acre.) Wie bereits erwähnt, ist der californische Winter sehr gelind; ein Mann kann daher zwanzig Acres Weinland pflügen, pflöpfen und versehen. Zur Traubenlese dingt er Frauen und Kinder (In einigen Gegenden civilisirte, arbeitende Indianer) und verkauft dann seine Trauben zu oben angeführten Preisen. Nimmt man den niedrigsten Satz an, so erldst er neunzig Dollars per Acre. Für ältere Reben oder bessere Qualitäten, die sich mit gleicher Leichtigkeit ziehen lassen, wird das Doppelte, also 180 Dollars per Acre, gezahlt. Demnach beläuft sich die Einnahme auf 1,800 bis 3,600 Dollars. Falls nun Frau und Kinder bei der Leie behilflich sein können, so beläuft sich der zu verausgabende Arbeitslohn, abgesehen von der eigenen Arbeit des Besizers und den Leistungen seiner Pferde, höchstens auf Einhundert Dollars. Der Rest, abzüglich der Ausgaben für Unterhalt und Bekleidung der Familie, ist Reinverdienst. Am Jahreschlusse wird sich die erparnte Summe auf 1,000 bis 2,500 Dollars (4,200 bis 10,500 Mark) belaufen.

Wie es ein armer Deutscher anfing.

Daß vorstehende Angaben nichts Ungewöhnliches oder Außerordentliches enthalten, erweist sich in den Verhältnissen eines deutschen Farmers, der in der Nähe von Stockton wohnt. Derselbe besitzt fünf Acres; vier sind Rebenland und auf dem fünften zieht er Gemüse für den Marktverkauf. Derselbe begann als Feldarbeiter und kaufte fünf Acres auf Credit, da er nur wenig Geld besaß. Er pflanzte seine Reben und pflegte sie, wobei ihm seine Frau behilflich war; für sein Land hatte er 100 Dollars per Acre zu zahlen. Nach sieben Jahren hatte er sein Land und Haus völlig abbezahlt, besaß also ein schuldenfreies Eigenthum und hatte außerdem noch über drei Tausend Dollars bei der Bank stehen (ca. 12,600 Mark). Dieser Fall steht nicht vereinzelt da; viele arbeitssame

Deutsche, die als arme Feldarbeiter in Californien anfangen, sind in einigen Jahren reich geworden. Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Besitzer von Weinbergen in Californien gewöhnlich ihre Trauben an Gesellschaften verkaufen, die Kellern und Kellerräume besitzen und Wein und Branntwein herstellen. Natürlich erhält der Weinbergbesitzer sofort bares Geld für seine Lese. Falls der Landmann selbst Wein kellern will, so ist der Gewinn noch bedeutend erheblicher, doch muß er alsdann Mittel zur Anlage von Weinkellern und zum Ankauf von Fässern besitzen.

In Californien werden jährlich viele Reben gesetzt, jedoch ergibt eine statistische Aufstellung, daß immerhin ein Jahrhundert vergehen würde, bis Californien—die jetzige Anpflanzungsquote zu Grunde gelegt—so viele tragende Reben wie Frankreich besitzt. Deutschland ist bei dieser Berechnung ganz außer Betracht gelassen.

Billigkeit des besten Rebenbodens.

Für Auswanderer aus deutschen Weingegenden ist es von besonderer Wichtigkeit, daß der vorzüglichste Rebenboden Californiens noch außerordentlich billig zu haben ist. Die ersten Anbauer setzten ihre Reben in den Thalgenden und im südlichen Teile des Staates, die erfahrensten europäischen Weinbergbesitzer haben sich jedoch neuerdings dahin geäußert, daß der Boden am Fuße des Sierra Nevada Gebirgzugs—die sogenannten Foot Hills (Fußhügel) der geeignetste für die edleren, die höchsten Preise erzielenden Sorten ist.

Grade diese Gegenden sind noch sehr spärlich angesiedelt, und der beste Weinboden kann dort zu drei bis zehn Dollars (Mark 12.60 bis 42) gekauft werden. In den jetzigen Weingegenden werden hundert bis hundertundfünfzig Dollars (Mark 420 bis 630) per Acre gezahlt.

Das herrlichste Klima in der Welt.

Das Klima dieser nördlichen „Fußhügel“ ist das angenehmste im ganzen Staate. Zur Kultur der Drangen, Citronen oder Rosinentrauben, die weiter südwärts geüßelt, ist es jedoch nicht geeignet.

Nutzen aus der Rosinenernte.

Obwohl allgemein geglaubt wird, daß edle Weintrauben, von tüchtigen deutschen oder französischen Weinbauern auf den nördlichen „Fußhügeln“ gezogen, einen besseren Marktpreis als Rosinen erzielen, so muß doch hervorgehoben werden, daß Rosinen im Allgemeinen einen noch größeren Nutzen abwerfen.

Die Rosinentraube trägt nach drei Jahren zum ersten Male, und bereits nach fünf Jahren beläuft sich der Reingewinn auf 150—250 Dollars (630—1,050 Mark) per Acre, wobei des Besitzers eigene Arbeit nicht angeschlagen ist. Man hat jedoch Beispiele in Californien, daß Trauben einen bedeutend höheren Preis erzielen: 400—500 Dollars (1,680—2,100 Mark) Reingewinn per Acre. Nach 10 Jahren tragen die Reben beinahe das doppelte Quantum der fünfjährigen Rebe.

Herstellung der Rosinen.

Da während des Sommers und Herbstes kein Regen eintritt, so läßt man die Trauben im Freien, entweder auf dem Boden oder auf Brettern, trocknen.

Sobald die Traube den hinreichenden Grad der Trockenheit besitzt, legt man sie einige Tage in große Kisten, woselbst sie „schwigt,“ und dann ist sie zum Verpacken fertig. Der ganze Hergang ist einfach und billig, und bedarf man in den geeigneten Gegenden keinerlei Maschinen. Die Herstellung und Verpackung ist so leicht zu erlernen, daß Frauen und Kinder damit beschäftigt werden.

Die Rosinentraube wird gewöhnlich künstlich bewässert. Die künstliche Bewässerung, die wir später noch ausführlich behandeln werden, macht den Landmann ganz unabhängig vom Regen.

Aprikosen-Kultur.

Seit einigen Jahren ist die Aprikose von hervorragender Bedeutung für Californien geworden. Sie gedeiht besser als in allen anderen amerikanischen Staaten, und der Aprikosenbaum erreicht mit der Zeit die Größe eines Waldbaumes. Man pflügt 100, sogar 120 Bäume auf einen Acre zu pflanzen, und Bäume aus der Baumschule mit einjährigen Knospen bringen im zweiten Jahre der Anpflanzung ein kleines aber gewinnbringendes Ergebnis. Der Verfasser hatte Gelegenheit, sich durch Einsicht in die Handlungsbücher zu überzeugen, daß die Bäume eines gewissen Obstgartens im zweiten Jahre nach der Anpflanzung zwanzig Pfund per Baum trugen, und im dritten Jahre fünfzig Pfund per Baum. Die Ernte wurde im ersten Jahre zu 2½ Cents und im zweiten Jahre zu 3 Cents verkauft; das Erträgniß belief sich also auf ¾ Dollar für die erste Ernte eines jeden Baumes, und auf 1½ Dollars im folgenden Jahre, oder 50 Dollars (210 Mark) per Acre im ersten Jahre und 150 Dollars (630 Mark) per Acre im folgenden. Im dritten Jahre (dem vierten nach der Anpflanzung) belief sich das Erträgniß eines Baumes auf 82 Pfund, was einem Erlöb von 264 Dollars (689 Mark) per Acre gleichkommt, selbst wenn man den Acre als mit nur 100 Bäumen bespflanzte annimmt. Die Kosten für Wartung und Pflücken sind gering. Nur zur Zeit der Ernte bedarf ein einzelner Mann der Hülfe, sonst kann er leicht zwanzig, auch dreißig Aeres versehen.

Die Aprikosen werden in luftdichten Blechboxen eingemacht und in großen Quantitäten nach allen Städten Amerikas und Europas versandt, wo sie einen bedeutenden Marktwert haben. Der Farmer verkauft seine Ernte entweder auf dem Baum, oder liefert die belesenen Früchte in der betreffenden Fabrik ab. Derartige Anstalten, wo Früchte in großartigem Maßstab eingemacht werden, findet man in allen Obst bauenden Gegenden Californiens, und wird dort stets ein lohnender Preis sowohl für Aprikosen als für Kirschen, Pflaumen, Birnen, Pfirsiche und Zwetschen bezahlt.

Getrocknete Früchte.

Befindet sich in der Nähe des Farmers keine derartige Anstalt, so trocknet er alle diese Früchte selbst, und da Sommer und Herbst völlig regenfrei sind, so ist Californien das geeignetste Land hierzu. Das Trocknen geschieht stets im Freien. Californisches Dürrobst ist in den östlichen Staaten ein sehr geschätzter Artikel und in stetig steigender Nachfrage.

Der Nutzen der Mandelbäume.

In einigen Gegenden Californiens, jedoch nicht überall, ist die Anpflanzung des Mandelbaumes nutzbringend. Wo er gedeiht, bringt er nach sieben- oder

achtjähriger Anpflanzung einen Reingewinn von 150 bis 200 Dollars (360 bis 840 Mark) per Acre. Bis auf wenige Gegenden, wo Klima und Boden besonders günstig sind, wird der Mandelbaum gegenwärtig sehr vernachlässigt, weil ein solcher Ueberfluß an lohnenden Obstbäumen vorhanden ist.

Zwetschen und Birnen.

Die Zwetsche gedeiht am Besten in der nördlichen Hälfte Californiens. Es steht jetzt fest, daß Californien ihrer Entwicklung günstig ist, dennoch wird vorerst wenig auf den Markt gebracht. Es finden sich stets bereitwillige Käufer und dürfte die Zwetschencultur noch gewinnbringender als die Aprikosenspflanzung werden, da die Zwetsche auf vielerlei Art an den Markt gebracht werden kann. Pflaumen werden in großen Massen getrocknet an den Markt gebracht und lassen dem Farmer einen bedeutenden Nutzen. Winterbirnen werden in Eisenbahnladungen nach den östlichen Staaten versandt. Die Winterbirnen werden gepflückt und auf dem Oblande in Schuppen gelagert, dort werden sie von Gesellschaften aus den Oststaaten abgeholt und mit 3 Cents (ca. 13 Pfennig) per Pfund bezahlt. Die Käufer verpacken sie in Kisten und verladen sie auf ihre eigenen Kosten. Ein voll tragender Birnbaum dürfte zwei Dollars einbringen, oder zwei hundert Dollars per Acre (840 Mark). Sind die Bäume so weit, daß sie tragen so sind die Unkosten sehr gering. Birnen die vom Wind herabgeschüttelt werden, entfernt man, trocknet sie in der Sonne und erzielt dafür einen hübschen Preis.

Die Orangen-Cultur.

In dem südlichen Theile des Staates und besonders in den Grafschaften Los Angeles und San Bernardino sind die Orangen- und Citronenbäume derart gewinnbringend, daß die Resultate kaum glaublich scheinen. Es dauert zwölf Jahre bis sich der Baum zur vollen Tragkraft entwickelt; alsdann trägt er 1,500 bis 2,500 Orangen per Jahr, die, je nach der Qualität zu 15—45 Dollars (63—189 Mark) per Tausend verkauft werden. Man pflanzt gewöhnlich 60 bis 100 Bäume auf einen Acre. Orangen und Citronen bedürfen der künstlichen Bewässerung, ein billig und leicht vorzunehmender Prozeß. In der Regel pflügt ein einziger Arbeiter 20 Acre Orangen- und Citronenbäume zu bewässern und in Ordnung zu halten; nur das Pflücken verursacht selbstverständlich bei der großen Masse des Ertrags Extrakosten.

Erstaunlicher Gewinn.

Nimmt man an, daß ein Acre mit der geringsten Anzahl Bäume bepflanzt sei und setzt fernerhin den billigsten Marktpreis und kleinsten Ertrag voraus, so hätte man 60 Bäume, jeder 1,000 Orangen tragend, oder 60,000 Orangen per Acre, deren Erlös zu 15 Dollars per Tausend sich auf 900 Dollars (3,780 Mark) belaufen würde. Abgesehen von des Besitzers eigener Arbeit und den Leistungen seiner Pferde belaufen sich die Unkosten per Jahr auf 30 Dollars für Extraarbeit, 60 Dollars für Pflücken, 50 Dollars für Kisten (die Unkosten sind hier überall sehr hoch angesetzt) oder im Ganzen auf 140 Dollars. Es verbleibt demnach ein Reingewinn von 760 Dollars per Acre (3,190 Mark) oder für 10 Acres 7,600 Dollars (31,900 Mark). Besitzer von volltragenden Orangen-Grundstücken erübrigen gegenwärtig jedoch thatsächlich mehr. Ein einziger

Baum in Riverside in San Bernardino County trug in einem Alter von 14 Jahren vor 2 Jahren 2,550 Drangen, die am Baume für 74 Dollars (304 Mark) verkauft wurden. Voriges Jahr trug derselbe Baum 2,250 Stück.

Die Drangencultur ist so außerordentlich einträglich, weil die Orange, während der Wintermonate, wo anderes Obst rar ist, reift, und weil sie nach den entferntesten Gegenden verandt werden kann. Die californische Orange wird bis nach St. Louis und Chicago geschickt und das Abzagebiet wäre noch ausgedehnter, wenn der Bedarf völlig befriedigt werden könnte.

Wo die Orange gedeiht.

Die Orange und Citrone—letztere ist in gleicher Weise einträglich—wachsen nicht überall in Californien. So gedeihen sie z. B. nicht gut im flachen Lande der großen Thalgegenden, jedoch in den „Fushügeln“ der Sierra Nevada bis nach Stockton sind sie überall mit Erfolg gepflanzt worden. Gegenwärtig sind die zwei Grafschaften Los Angeles und San Bernardino der Mittelpunkt des Drangenbiets und unbepflanztes Drangenland gilt dort 100 bis 250 Dollars (420 bis 1,450 Mark) per Acre. Jedoch kann man gleich gutes Land in den noch wenig bewohnten Fushügeln zu fünf bis Fünfundpranzig Dollars (21 bis 84 Mark) per Acre erwerben. Dieses Land ist gut geschützt und leicht zu bewässern. Nur muß man die Energie und den Unternehmungsgeist besitzen, sich etwas entfernter von der Eisenbahn in einer Gegend anzusiedeln, die von der Menschenhand noch nicht völlig urbar gemacht ist.

Englische Wallnüsse.

Die englische Wallnuß ist gleichfalls ein äußerst einträgliches Baum. Nach 12 Jahren trägt sie reichlich und regelmäßig und bringt einen Reingewinn von 500 bis 800 Dollars. (1,200 bis 3,360 Mark.)

Alle diese Obstbäume werfen solch reichlichen Nutzen ab, daß bedeutende Kapitalisten veranlaßt wurden, deren Anpflanzung im großen Maßstabe—hundert Aeres—vorzunehmen. Jedoch sieht man jetzt ein, daß der Erfolg nicht der gewünschte ist, denn die Bäume bedürfen der sorgfältigen Pflege des Besitzers und wo man sie gebungenen Arbeitern überläßt, gedeiht die Anpflanzung nicht, weil Nachlässigkeit und mangelnde Sachkenntniß schädigend einwirken. Ein sicherer Erfolg ist überall zu erwarten, wo ein Landmann 5 oder 10 Aeres mit Drangen, den gleichen Flächenraum mit Rosinentrauben oder edlen Weintrauben bepflanzt, zum Unterhalt seiner Familie seine eigenen Gemüse zücht, einige Schweine und Schafe hält, und selbst seine Baumstücke pflegt und in Ordnung hält. Aus diesen Gründen sind 20 Aeres völlig hinreichend; 40 dürften bereits zu viel sein. Wer 20 Aeres auf diese Art anpflanzt und pflegt, kann nach zehn Jahren nach Abzug aller Unkosten und aller Ausgaben für den Unterhalt seiner Familie auf einen Reingewinn von fünf bis zehn Tausend Dollars rechnen (21,000 bis 42,000 Mark). Bei Rosinen und Weintrauben beginnt der Gewinn bereits nach dem dritten oder vierten Jahre und der Landmann kann hoffnungsvoll und ruhig abwarten, bis die Bäume sich zur vollen Tragkraft entwickelt haben. Aus dem Vorgesagten ergiebt sich, daß in Californien vorzugsweise der Anbau kleiner Farmen lohnend und den Verhältnissen entsprechend ist. Der Auswanderer braucht nicht 100 oder 200 Aeres Land zu erwerben, wie es in den Getreide züchtenden anderen Staaten der Fall ist.

Weizen-Cultur.

Will der Landmann Getreide bauen, so kann er dies natürlich in Californien gleichfalls thun und mit Weizen oder Gerste schöne Erfolge erzielen. Im Durchschnitt beläuft sich der Reingewinn auf 15 Dollars (63 Mark) per Acre, wobei des Besitzers eigene Arbeit sich zu den landesüblichen Lohnsätzen rentirt. Der californische Weizen ist von bester Qualität und erzielt die höchsten Preise in England. Wer Weizen baut, erhält sein Geld nach eingeheimster Ernte und braucht nicht zu warten. In den großen Thälern befindet sich der beste Weizenboden. Die Erde ist rein und unvermischt, und mit dem Pflügen kann noch an dem Tage, wo das Land gekauft wird, ohne Vorbereitung begonnen werden. Der Boden muß nicht erst von Bäumen und Gestrüpp gereinigt werden, wie es so häufig in Missouri und den westlichen Staaten der Fall ist.

Preis des besten Weizenbodens.

Millionen Acres Land dieser Art sind zu 2½—10 Dollars (Mark 10.50—42) per Acre käuflich, und der neue Ansiedler kann in einem Jahre darauf rechnen, daß die erste Ernte ihm als Reingewinn, abzüglich aller Unkosten, den Ankaufspreis des Landes einbringt. In den Thälern ist der Boden auch dem Wachsthum verschiedenartiger Obstbäume, wie Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Pflaumen, Zwetschen und auch den Weinreben günstig, jedoch erfordern alle genannten Arten in der südlichen Hälfte der künstlichen Bewässerung.

Alfalfa.

Durch die Einführung von Alfalfa ist der californischen Landwirtschaft eine unermessliche Wohlthat gewährt worden. Es ist dies ein in Süddeutschland unter dem Namen „Lucerne“ bekanntes Grasgewächs. Es gedeiht üppig überall in Californien, und kommt in den nördlichen Theilen ohne künstliche Bewässerung gut voran. Wo es jedoch, weiter südlich, künstlich bewässert wird, hat es alle Eigenschaften des nahrhaftesten Grases. Südlich von Stockton wird Alfalfa sieben bis neun Mal jährlich gemäht, und jeder Schnitt gibt 1½—2½ Tons (30—50 Centner) Heu per Acre. Rindvieh und Schafe werden durch diese Gras- oder Heufütterung fett, und Kühe geben bei der Fütterung mit Alfalfa (ohne anderweitiger Fütterung) reichlich Milch. Schweine mögen es am besten grün, Pferde essen es grün oder als Heu, und viele Farmer geben, außer hie und da etwas Gerste, selbst ihren Arbeitspferden kein anderes Futter.

Von fünf Acres Alfalfa unterhält der Farmer im südlichen Californien gewöhnlich zwei oder drei Arbeitspferde, zwei Kühe, zehn Schafe und einige Schweine reichlich ein ganzes Jahr. In diesem Falle muß man nach jedem Schnitt bewässern, und wo dies geschieht, hält sich das Alfalfa viele Jahre, wenn es einmal tüchtig Wurzel gegriffen hat. Sechs Monate nach der Aussaat kann der erste Schnitt geschehen.

Leichte und billige Bewässerung.

In der nördlichen Hälfte Californiens ist die Bewässerung des Bodens nicht notwendig und geschieht nur in vereinzelt Fällen, wo der Besitzer ungewöhnlich reiche Ernten erzielen will, weil durch die Bewässerung der Pflanzenwuchs äußerst befördert und beschleunigt wird. In den südlichen Gegenden, wo es

selten regnet, ist die Bewässerung des Obstandes erforderlich; jedoch ergeben Weizen, Gerste und andere Körnerfrüchte bei normalem Regenfall gute Ernten ohne Bewässerung. Wo Weizenland nicht bewässert wird, pflügt man den Boden im Hochsommer, z. B. von Mai bis August, sorgfältig zu pflügen und zu eggen, läßt ihn dann fahl bis zum Eintritt des Regens im November liegen, und dann säet man, nachdem man vorher nochmals geeget hat. Wo dies geschieht, kann man selbst in regenarmen Jahren mit Sicherheit auf eine Ernte rechnen, da das aufgelockerte Land während des ganzen Sommers die Feuchtigkeit der Luft angezogen hat und jeden Regentropfen, der während der Wintermonate fällt, aufnehmen kann.

Indessen ist die Bewässerung unzweifelhaft von großem Vortheil im südlichen Californien. Die Art und Weise läßt sich so leicht erlernen, daß sie dem neuen Ansiedler durchaus keinerlei Schwierigkeiten bietet; überdies kann er bei entsprechender Bewässerung eine Anzahl werthvoller Bäume ziehen, die er andernfalls entbehren müßte.

Bewässerungs-Gesellschaften

haben in allen Bezirken Süd-Californiens Gebirgswasser in Canäle zur Benutzung der Farmer geleitet, und in vielen Ansiedlungen — Kolonien genannt — befinden sich Landstriche im Umfang von 5,000 bis 50,000 Acres, wo ein genügender Wasserzufluß gleich mit dem Land erworben wird, so daß jedes Gebiet von 20 Acres seine eigene Wassergerechtigkeit hat; mit anderen Worten, der Besitzer des betreffenden Bodens hat das Recht, aus dem an seinem Besitzthum vorbeifließenden Canal das während des Jahres für sein Land erforderliche Wasserquantum zu entnehmen. Da derartige Land ein sicheres Anrecht auf Wasser hat, so erhöht sich sein Werth sofort um drei- bis fünfundzwanzig und sogar 35 Dollars per Acre. Allerdings ist die Anlage derartiger Bewässerungs-Canäle kostspielig, daher der gesteigerte Preis des von ihnen berührten Bodens, der jedoch auch darin seine Berechtigung findet, daß der Farmer bei dem dort herrschenden günstigen Klima fortwährend Ernte auf Ernte ziehen kann, vorausgesetzt, daß er beständig fleißig bewässert. Der Winter zwingt ihn nicht zu feiern, und nachdem er im Sommer seinen Weizen eingeheimst hat, kann er sofort Mais oder Knollenpflanzen setzen und derart auf demselben Boden zwei Ernten in einem Jahre ziehen.

Junge Erbsen und Erdbeeren im Januar.

Gemüsegärten, die regelmäßig bewässert werden, liefern während des ganzen Jahres alle Sorten Gemüse; junge Erbsen, Bohnen und Kohl zu Weihnachten, und Erdbeeren in jedem Monat, im Januar ebenso prächtig und reichlich wie im Juni. Sofort nachdem Gemüse ausgemacht sind, werden neue gesetzt; natürlich immer unter der Voraussetzung, daß eine regelmäßige Bewässerung stattfindet. Wo dies geschieht, ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Farmer um die Weihnachtszeit oder im Januar mit jungen Erbsen, grünen Bohnen, Erdbeeren, Orangen, Citronen und einem jungen Lämmchen — Alles mit Rosen garnirt — weggen deren Cultur Californien bekanntlich so sehr berühmt ist — nach der nächsten Marktstadt fährt. Alle diese Producte zieht er auf seinem eigenen kleinen Landbesitz. Erwähnt sei noch, daß Schafe gefahrlos in jedem Wintermonat werfen können, so milde ist der Winter. Die Schurzeit beginnt in den südlichen Gegenden im Februar.

Bewässerung durch Pumphrunden und Canäle.

Ein kleiner beständiger Wasserstrom genügt um 6 bis 10 Acre zu bewässern. In vielen Theilen Californiens wenden die Farmer Pumphrunden an, die vermittelst einer Windmühle getrieben werden. Da täglich eine Brise vom Stillen Ocean aus den ganzen Staat durchweht, so sieht man beinahe ebenso viele Windmühlen als in Holland und werden dieselben in Californien mit gleichem Nutzen in Thätigkeit gesetzt. Die californische Windmühle läßt sich leicht herstellen; dem Farmer ist sie sehr schätzbar, denn sie pumpt ihm Wasser für Haus, Land und Vieh und wird oft als Triebkraft zum Holzsägen und für andere Zwecke verwandt. Die Röhren können umgeschützt oberirdisch gelegt werden, da kein störender Frost zu befürchten ist. Oft pflügen sich 5 oder 6 Farmer zu vereinigen, um das Wasser irgend eines kleinen Stromes oder Baches ihren Ländereien zuzuführen. Noch häufiger geschieht es, daß sich 50 oder 100 Farmer zu diesem Zwecke zusammenthun, die Richtung eines Canals durch einen Ingenieur feststellen lassen und dann selbst mit vereinten Kräften den Canal anlegen. Mit von Pferden gezogenen großen eisernen Schaufeln, welche die Erde aufzunehmen und am Canalausfer aufzuwerfen, läßt sich ein solcher Canal billig herstellen. Außer den Reparaturkosten verursacht ein solcher Canal, nachdem er einmal hergestellt ist keinerlei Ausgaben mehr, und oft pflügen die Besitzer noch Nutzen daraus zu ziehen, indem sie den Wasserüberschuß an dritte verkaufen.

Ueberschuß an Wasser zur künstlichen Bewässerung.

Die Ströme und Rinnen Californiens haben zweimal jährlich ihren hohen Stand; zum ersten Male kurz nach Eintritt des Regens in den Gebirgen. Es ist dies im Dezember grade zur Zeit, wo der Farmer sein Land bewässern muß, um die Saat zu setzen. Die zweite Wasserperiode ist im Mai oder Juni, wenn der Schnee in dem Sierra-Gebirge zu schmelzen anfängt und der Farmer die Sommer-Bewässerung vorzunehmen hat. Nur zur Zeit, wo der Farmer der künstlichen Bewässerung nicht bedarf, hat das Wasser seinen tiefen Stand.

Ingenieure haben auf Grund sorgfältiger Ermittlungen nachgewiesen, daß in allen großen Thälern Süd-Californiens ein reichlicher Wasservorrath vorhanden ist, hinreichend um alle geeigneten oder der Bewässerung bedürftigen Ländereien zu versehen.

Man hat ferner durch Experimente nachgewiesen, daß sich sowohl in vielen Gegenden dieser Thäler als auch in den „Fußhügeln“ ein reichlicher Wasservorrath befindet, der durch artesische Brunnen leicht nutzbar gemacht werden kann. Derartige artesische Brunnen stellt man sehr billig und einfach her, indem man eine eiserne Röhre in die Erde treibt. Gewöhnlich stößt man bei 30 bis 50 Fuß Tiefe auf Wasser. In San Bernardino besitzt fast jedes Haus solch einen fließenden Brunnen, der natürlich keiner Windmühle oder Pumpvorrichtung bedarf. Ein derartig beständig fließender Brunnen kann 20 bis 30 Acre bewässern, wie es die Praxis gezeigt hat.

In Californien hat der Farmer den außerordentlichen Vortheil, daß Ueberschuß an billigen und äußerst fruchtbaren Ländereien vorhanden ist und daß die Safrerszeiten und Witterung seiner Arbeit im höchsten Grade förderlich sind. Während des ganzen Winters kann er pflügen; im November beginnt er mit den Anpflanzungen und der Saat; er fördert seine Obst- und Getreidernte zu einer Zeit, wo Landleute in anderen Staaten, und besonders in ganz Deutschland und Nord-Europa überhaupt nicht im Freien arbeiten können; es sei denn,

daß sie ihre Bäume oculiren, oder Vieh weiden lassen. Die Jahreszeit, die man mit Frühling zu bezeichnen pflegt, fängt in Californien im November mit dem Eintritt des Regens an; der Sommer beginnt im Mai, wenn der Regen aufhört, und einen Winter gibt es überhaupt nicht.

Die mannigfache Benutzung des Landes.

Die Folge dieser günstigen Verhältnisse ist, daß der Boden eine außerordentliche Mannigfaltigkeit von Erzeugnissen hervorbringt, wie wir dies oben auseinandergesetzt haben, und der Farmer braucht nur ein ganz billiges Haus, keinerlei Ställe oder Schuppen für Pferde und Vieh und sehr wenig Brennmaterial. Auch ist er nicht genöthigt kostspielige und viele Mühe verursachende Futtervorräthe für seine Pferde und Kühe u. anzulegen. Dabei kann er die vollen 12 Monate ausnützen zur Verrichtung aller landwirthschaftlichen Arbeiten, die in anderen amerikanischen Staaten und in europäischen Ländern in 8 Monaten geschehen müssen.

Besitztitel der Ländereien.

Neueste Sorgfalt ist anzurathen, damit der Käufer von Land sein Besitzrecht gehörig verbrieft erhält. Die Südliche und Central Pacific Bahn besitzt die meisten Ländereien im Staate. Behufs Anlegung der Bahn erhielten diese Gesellschaften ungeheure Ländergebiete zugesprochen und diese Ländereien liegen, quadratmeilenweise abwechselnd, längs der Bahn und 20 Meilen landeinwärts auf jeder Seite.

Das Besitzrecht dieser Ländereien ist klar und unanfechtbar, da es direct von der Regierung herrührt. Die betreffenden Gesellschaften verkaufen dieses Land zu sehr billigen, entsprechenden Preisen, nämlich zu $2\frac{1}{2}$ bis 10 Dollars (Mark 10.50 bis 42) per Acre, je nach der Lage, außerdem wird Leuten, die sich sofort auf dem erkauften Lande ansiedeln, ein vier- bis fünfjähriger Credit gerährt.

Rathschlag für mehrere Familien, die gemeinschaftlich auswandern.

Da diese Eisenbahnländereien in Gebieten von je einer Quadratmeile liegen, so kann eine Gesellschaft von Anstiedlern, die vorziehen, Nachbarn zu bleiben, leicht eine Quadratmeile kaufen. Es sind dies 640 Acres und würden demnach acht Familien je 80 Acres und sechszehn Familien je 40 Acres zur Verfügung haben. Schon durch den Ankauf und die Ansiedlung von acht oder sechszehn Familien würde der Verkaufswert einer jeden Parzelle derart gesteigert werden, daß nach fünf Jahren der doppelte Preis dafür zu erzielen wäre. Nach Gutdünken könnte dann der Besitzer einen Theil verkaufen und immerhin ein genügendes Gebiet für sich behalten.

Der Gewinn, der sich durch den Ankauf billigen Landes erzielen läßt.

Es muß wohl im Auge behalten werden, daß in Californien, wie in jedem andern neuen Lande der Werth des Bodens rasch und bedeutend steigt, nachdem er bewohnt und bebaut ist. Leute mit wenigen Mitteln haben hübsche Summen verdient indem sie Land ankauften, es bebauten und nachdem sie eine oder zwei Ernten gewonnen hatten an einen neuen Ankömmling weiterverkauften. In

der alten Welt und in völlig angeseidelten Gegenden ist ein solch' rasches Steigen der Preise des Grundeigenthums nicht möglich; aber in einem neuen, stets an Wohlstand und Bevölkerung zunehmenden Staate wie Californien, wo man erst jetzt anfängt, den wahren Werth des Bodens zu schätzen, braucht der Ansiedler, der billiges, unbebautes Land erwirbt, nur durch Erzielung einer Ernte und durch Anpflanzung von Bäumen die Leistungsfähigkeit des Bodens darzutun, um sofort einen hübschen und oft bedeutenden Nutzen einzustreichen. Es ist dem Verfasser ein Fall bekannt, wo Land, das vor 5 Jahren zu 3 bis 7 Dollars per Acre verkauft wurde, nachdem sich Jahre vorher überhaupt kein Käufer gefunden hatte, jetzt zu 50 bis 100 Dollars, ohne Baulichkeiten wie Häuser oder Umzäunungen, verkauft wurde. Eine Anzahl energischer, armer Landleute waren die ersten Käufer gewesen und durch ihren Fleiß thaten sie zur Genüge dar, welchen Werth der Boden für Erzeugnisse jeglicher Art hatte. Andere Ländereien, die vor 12 Jahren zu fünf oder höchstens 10 Dollars per Acre losgeschlagen wurden und vor 10 Jahren Wasser zugeführt bekamen, erzielen jetzt lebiglich für Grund und Boden 200 bis 250 Dollars per Acre, weil die dafelbst wirtschaftenden Farmer bewiesen haben, daß dort die werthvollsten Obstarten wie Drangen, Aprikosen und Kirschen in größter Mannigfaltigkeit wachsen.

Die billigen „Fußhügel“-Ländereien.

Für Weinbauer und Obstzüchter verspricht gegenwärtig die Ansiedlung in der „Fußhügel“ Gegend die größten Vortheile, weil dieser Strich noch in seiner größeren Ausdehnung unbewohnt ist. Im Allgemeinen stellen sich dort die Landpreise am Billigsten im ganzen Staate; das Klima ist ein äußerst angenehmes; Wasser ist beinahe überall erreichbar und was die Qualität der dort gezogenen Trauben und anderen Obstarten betrifft, so giebt man einstimmig zu, daß sie die in den ebenen Gegenden erzielten Producte bedeutend übertrifft.

Diese „Fußhügel“ Region bietet die meisten Abwechslungen und ist die malerischste Gegend des ganzen Staates. Die hohen Gipfel des Sierra Nevada Gebirgszuges bilden den Hintergrund; die Hügel selbst sind reich an Abwechslung und von entzückender Pracht, sehr fruchtbar und umschließen die reizendsten kleinen Thäler. Manches derartige kleine Thal mit den umgebenden fruchtbaren Hügeln bietet Raum zur Ansiedlung von 12 bis 20 Familien, die mit vereinten Kräften Wasser von den Bergen herableiten können und rasch Blüthe und Frucht auf ihrer Scholle entstehen sehen. Die besten Kenner der Rebe geben jetzt zu, daß die werthvollsten Weine im Staat auf den „Fußhügeln“ der nördlichsten Grafschaften gezogen werden. Das Land, das jetzt noch einen Werth von 3 bis 10 Dollars (Markt 12.60 bis 42) hat, wird ohne Zweifel innerhalb 15 Jahren mit fünfzig bis hundert Dollars (210 bis 420 Markt) bezahlt werden.

Ansiedlung von Colonieen.

Wie Californien besonders geeignet zur lohnenden Bewirtschaftung kleiner Farmen ist, so hat man auch die Erfahrung gemacht, daß Ansiedler, die Colonieen gründen, in keinem Staate der Union größere Erfolge erzielen. Man hat eine ganze Anzahl derartiger Niederlassungen, und alle, die sich daran beteiligten, sind wohlhabende Leute geworden. Wenn ein Duzend, zwanzig oder selbst fünfzig Familien sich entschließen, nach Californien überzusiedeln, um dort gemeinschaftlich einen Landstrich anzukaufen—20 bis 40 Acres

auf je eine Familie—so werden sie in erster Linie schon am Anfang eine bedeutende Summe ersparen, denn ein größeres Gebiet kann natürlich weit billiger erworben werden. Außerdem können die betreffenden Familien eine eigene Gesellschaft bilden, ihre eigene Schule gründen und durch gemeinsames Wirken Vieles rasch und billig erzielen; während der einzelne Ansiedler immer warten muß bis er Nachbarn gefunden hat.

Wo sollen sich Ansiedler niederlassen ?

Californien ist ein großer Staat! Wo soll sich der Auswanderer niederlassen? In Folgendem beantworten wir diese Frage in Bezug auf die verschiedenen Berufsclassen.

Rath für Arbeiter.

Arbeiter, die pflügen können und mit Pferden umzugehen verstehen, aber kein Geld zum Ankauf von Land besitzen, können sofort nach ihrer Ankunft in jedem beliebigen Theile des Staates Beschäftigung finden. Sie brauchen nur dem Conductor während der Eisenbahnfahrt mitzutheilen, daß sie Arbeit suchen und Farmer, die an die Züge kommen, um Arbeiter zu suchen, werden sie sofort mit hohem Lohn engagiren.

Wenn solche Arbeiter ihre Frauen bei sich haben und letztere gewillt sind, zu kochen und ein Hauswesen zu besorgen, so können Mann und Frau sofort Engagement mit hohem Lohn erhalten.

Stellen für Dienstmädchen.

Mädchen und Frauen, die bereit sind, als Köchinnen und Zimmermädchen in Familien einzutreten, können gleichfalls mit Sicherheit auf sofortige Beschäftigung rechnen. Zu diesem Zwecke haben sie nur ihre Absicht dem Conductor des nach Californien fahrenden Zuges anzukündigen; derselbe telegraphirt nach verschiedenen Stationen, die betreffenden Depeschen werden sofort öffentlich angeschlagen und Leute, welche Dienstboten engagiren wollen, finden sich dann am Zuge ein. In jedem Dorfe Californiens, der ganzen Bahnlinie entlang, ist starke Nachfrage nach Männern und Frauen, die zu Farmarbeitern und Dienstboten geeignet sind. Die Nachfrage steigert sich beständig und wird noch mindestens zwanzig Jahre anhalten.

Die Anzahl der Deutschen in Californien.

Es hat nichts zu sagen, wenn die Beschäftigung Suchenden kein Englisch verstehen. In jeder Gegend Californiens wird etwas deutsch gesprochen; es befinden sich dort Deutsche, Schweden und Norweger in großer Anzahl, die meisten sind wohlhabend, und besonders findet man sehr viele reiche Farmer unter ihnen. Anaheim ist eine große, von Deutschen gegründete Colonie. In Fresno County befindet sich eine von Schweden gegründete Colonie, und im ganzen Staate dürfte man kaum auf ein Dorf stoßen, wo man keine Deutschen antrifft.

Rath für Landwirthe, die Mittel besitzen.

Wo sich Landleute, die Mittel besitzen, z. B. 800 bis 3,000 Dollars (3,360 bis 12,600 Mark) niederlassen sollen, hängt sehr von der Art des landwirthschaftlichen Betriebs, den sie vorziehen, ab.

Wer Weizen und andere Körnerfrüchte bauen will, wird das Land in den großen Thälern vorziehen, weil es am billigsten ist und den Eisenbahnen am nächsten gelegen. Für die Orangen- und Citronenkultur bieten die südlichen Counties (Grafschaften), besonders San Bernardino und Los Angeles, gegenwärtig die sichersten Ausichten, obgleich die „Fußhügel“-Gegend der Kern und Tulare Counties ebenfalls äußerst geeignet ist. Sämmtliche „Fußhügel“ längs der Sierra Nevada vom Süden bis zum äußersten Norden sind ohne Zweifel die besten Gegenden für alle anderen oben genannten Obstarten. Die dort erzeugten Früchte sind größer und von besserer Qualität. Da diese Thatsache allgemein bekannt ist, so werden höhere Preise für dort gewachsene Arten bezahlt.

Auskunft durch Agenten.

In den Passage-Büreaus, bei Ankunft des Schiffes und auf dem Zuge, der den Ansiedler von Galveston oder New Orleans aus nach Californien befördert, erhält er gratis deutsche Brochüren, die von Bezirks- oder Staatsgesellschaften herausgegeben werden. Der Auswanderer findet darin zuverlässige Berichte über den Preis des Landes, die Höhe der Arbeitslöhne, die Nachfrage nach Arbeitern verschiedener Art und die landwirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten und Vorzüge einer jeden Gegend. Ein Jeder kann darin alle Belehrung, deren er bedarf, finden, und so zu einem vernünftigen Entschluß hinsichtlich seines Bestimmungsortes kommen.

Beschreibung Californiens, seines Klimas, Bodens, seiner Erzeugnisse und Industrieen.

Auszüge aus dem jährlichen Bericht des obersten Landaufsehers und Vermessers Wagner an den Haupt-Bevollmächtigten und Vorstand des National-Landamtes.

Auszug aus dem von dem Vorsteher des Landdepartements an den Minister des Innern gelieferten Bericht über das mit dem 30. Juni 1881 endende Amtsjahr.

(Dieser Bericht wird jährlich auf Grund der einschlägigen Congressacte erstattet.)

Californien, der zweitgrößte Staat der Union, enthält bei einem Flächenraum von 100,500,000 Acres eine Bevölkerung, die 900,000 nur wenig übersteigt. Der Staat bedarf noch einer Millionen Männer und Frauen, Leute die Ackerbau, Milch- und Gartenwirtschaft sowie andere productive Berufsarten verstehen. Es ist reichlicher Raum für diese Anzahl vorhanden und für Alle, die gewillt sind, tüchtig zu arbeiten, um sich und ihren Familien ein Heim zu gründen.

Bodenbeschaffenheit.

Die Topographie Californiens ist verschiedener Gestalt. Der bedeutendste Gebirgszug, die Sierra Nevada, ist im californischen Gebiete 450 Meilen lang, und 80 Meilen breit; die Höhe über dem Meeresboden wechselt zwischen fünf und fünfzehn Tausend Fuß. Der westliche Abhang nimmt beinahe die ganze Breite ein, während die östliche Abdachung nur 5 oder 6 Meilen breit ist und in dem großen, vier bis fünf Tausend Fuß über dem Meeresboden gelegenen Bassin ausläuft. Die Wände der Sierra Nevada sind bis zu einer Höhe von ungefähr vier bis fünf Tausend Fuß mit Eichen, Fichten und Winkeln bedeckt, höher hinauf finden sich dichte Wälder mit Nadelhölzern, während die höchsten Regionen nackten Granit und Schnee aufweisen. Vom westlichen Abhange aus verzweigen sich zahlreiche Vorsprünge in die inneren Thäler, inmitten derselben befinden sich die im Jahre 1848 entdeckten großen Goldfelder.

Zwischen der Sierra Nevada und dem Küsten-Gebirgszuge liegt das große, unter dem Doppelnamen Sacramento und San Joaquin bekannte Bassin, obwohl es thatsächlich nur eine geographische Formation darstellt. Dasselbe dehnt sich bei einer Durchschnittsbreite von 50 bis 60 Meilen ungefähr 400 Meilen nach Norden und Süden aus und erkennbare Spuren deuten darauf hin, daß es einst das Bett eines ungeheuren Sees war. Die Bewässerung geschieht von Norden aus durch den Sacramento, von Süden aus durch den San Joaquin,

welche beiden Ströme, nachdem sie sich in der Mitte des Bassins vereinigt haben, den Küsten-Gebirgszug durchbrechen und dem Stillen Ocean zufließen. Am äußersten Süden befinden sich die Kern-Buena Vista und Tulare-Seen und Sümpfe, die in der nassen Jahreszeit sich über ein bedeutendes Gebiet erstrecken. Den großen Strömen entlang sind die Thäler meistens flach und eben, und außerordentlich fruchtbar; allmählich nähern sie sich in wellenförmigen Abhängen und niedrigen Hügeln den Bergen und werden auf der Ostseite durch zahlreiche Ausläufer der Sierra Nevada durchbrochen.

Klima.

Das Klima ist, abgesehen von der bedeutenden Breite — 9½ Grad — in den verschiedenen Theilen des Staates ein sehr verschiedenartiges.

Es unterscheidet sich wesentlich von dem Klima des nach dem Atlantischen Ocean abdachenden Gebiets gleicher Breite und wahrscheinlich von dem Gebiete irgend eines Landes der Welt. Wichtig genommen hat Californien mehrere Klimate; das Bassin des Sacramento und die San Joaquin Thäler besitzen ihr eigenes Klima, der westliche Abhang des Küstenzuges 33 Grad nördlicher Breite hat ein anderes Klima, und schließlich weist der unter 33 Grad südlicher Breite gelegene Theil des Staates wieder ein völlig verschiedenartiges Klima auf. Zur Westen des Küstenzuges ist das Klima verschieden von dem des östlich dieies Gebirgszuges gelegenen Gebiets, welches keine 60 Meilen Breite hat. In San Francisco steigt das Thermometer in der trockenen Jahreszeit selten über 80 Grad (Fahrenheit), noch fällt es unter 40 Grad während der Regenzeit.

Aufzeichnungen, die von 1850 bis 1872 über das californische Klima gemacht wurden, ergeben, daß bei einem Thermometerstande von 25 Grad im Januar 1854 der niedrigste Stand erreicht wurde. Während des gleichen Zeitraumes wies der September 1852 mit 98 Grad die größte Hitze auf, doch ist das eine äußerst ungewöhnliche Temperatur in San Francisco. Schneefall ist äußerst selten, der Winter ist dem „indianischen Sommer“ des Mississippi-Thales sehr ähnlich. Selten oder nie bleibt das Thermometer 24 Stunden auf dem Gefrierpunkt stehen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob irgend ein Land der Erde sich rühmen kann, solch' kühlen Sommer und warmen Winter zu besitzen; dennoch findet im Sommer öfters eine verhältnißmäßig starke Abwechslung statt; so weist das Thermometer im Juli oft einen Stand zwischen 46 und 87 Grad auf, Schwankungen von 20 bis 30 Grad innerhalb 24 Stunden sind nicht ungewöhnlich, indessen ist die mittlere Temperatur des kältesten Monats nur 10 Grad niedriger als die des wärmsten. Die kühlen Sommernächte schreibt man der ungemein klaren Atmosphäre zu, welche die Ausstrahlung begünstigt. Fast das ganze Jahr hindurch weht der Wind während einer gewissen Tageszeit aus Nord-Nord-West der Küste entlang. Er beginnt gegen Mittag durch das Goldene Thor zu strömen und nimmt an Heftigkeit und Kühle bis zur späten Nachtstunde zu. Im Juni, Juli und August tritt in der Nachtzeit mitunter starker Nebel ein, jedoch ist Nebelbildung im Winter, wenn die Windströmung eine gelinde ist, äußerst selten. Die zahlreichen geschützten Thäler in der Nähe der Küste sind verhältnißmäßig wind- und nebelfrei und besitzen ein angenehmes, gleichmäßiges Klima. Im Innern sind die Gegenjäge bedeutend schroffer; im Sacramento-Thale steigt das Quecksilber oft bis auf 110 oder 112 Grad und längs des Colorado sogar bis auf 140 Grad, aber in Folge der außerordentlichen Trockenheit der Atmosphäre ist diese scheinbar große Hitze weniger drückend und ermattend als eine bedeutend kühlere Temperatur in den nach dem atlantischen

Ocean abdachenden Gebieten, und was die Nächte betrifft, so stört oder verhindert die Hitze nie einen gesunden Schlaf. Im Sacramento und San Joaquin Bassin ist die mittlere Wintertemperatur ungefähr 4 Grad niedriger als die der Küste, und im Sommer 20 bis 30 Grad darüber. Die größere Hitze während des Sommers wird der Abwesenheit der Meeresbrisen und Nebel zugeschrieben; die Kälte soll der Nähe der in Schnee gehüllten Sierra Nevada Gipfel ihre Entstehung verdanken. Süd-Californien soll ein besseres Klima als Italien besitzen. Südlich von San Francisco und im San Joaquin-Thale kennt man kaum Frost. Während des ganzen Winters blühen die Rosen und viele Bäume prangen das ganze Jahr hindurch im üppigen Laub. Die eigenartig trockne, warme Luft ist außerordentlich gesund und Schwindsüchtigen sowie Halsleidenden ungemein zuträglich, weshalb denn auch San Diego, Los Angeles, Monterey, Santa Barbara und San Bernardino beliebte Wintercurorte für kränkliche Personen sind.

Californien hat eine regnerische und eine trockene Jahreszeit; erstere entspricht nahezu dem Winter und letztere dem Sommer des atlantischen Gebiets. Im Norden beginnen die Niederschläge im Frühherbst, jedoch in der Breite von San Francisco fällt vor Mitte December—es ist dies der eigentliche Regenmonat—kein nennenswerther Niederschlag. Die Regenzeit endigt gegen Ende Mai. Juni, Juli, August und September sind trocken; während 17 Jahren belief sich der Gesamtniederschlag in diesen 4 Monaten auf 2½ Zoll. Man schätzt 200 völlig helle, klare Tage durchschnittlich auf ein Jahr, 85 mehr oder weniger bewölkter und 60 Regentage. Auf Grund siebenjähriger Beobachtungen ergibt sich folgender Regenfall für San Francisco: Januar, 4.51 Zoll; Februar, 3.08; März, 2.76; April, 1.74; Mai, 8.2; Juni, 0.5; Juli, 0.2; August, 0.1; September, 1.09; October, 5.7; November, 2.74; December, 5.37.

An der Küste und in den Thälern ist Schnee äußerst selten und bleibt niemals mehrere Tage liegen, mit Ausnahme des Klamath-Thales, wo man sich während des Winters mitunter einen Monat lang mit Schlittensfahrten ergötzen kann. In der Höhe der Sierra befinden sich viele Goldgräberstädte, die bedeutenden Schneefall haben und woselbst der Schnee bis im späten Frühjahr liegen bleibt. Hagelwetter sind selten. Ein bezeichnendes Phänomen ist die verhältnißmäßige Seltenheit des Donners und Blitzes. Das gleichmäßige Klima und das Fehlen schwerer Regengüsse während der trockenen Jahreszeit ermöglichen es dem Landmann mit Gewißheit bestimmen zu können, wie lange er pflanzen und ernten kann. Er kann unbesorgt sein Getreide in Säcken auf dem Felde stehen lassen, bis er es an den Markt befördert, hat in Folge dessen weniger Arbeit damit und bedarf keiner kostspieligen Scheunen und Schuppen.

Brodfrüchte, Gemüse und Obst.

Californien ist wegen seiner vegetabilischen Erzeugnisse ebenso bemerkenswerth als wegen seines Reichthums an Mineralien. Der Boden der Thäler, sowohl an der Küste als im Innern ist durchgehends fruchtbar und besteht aus kiesigem Thon, vermischt mit fettem, sandigen Lehm. Der größere Theil des landwirthschaftlichen Zweckes dienenden Landes liegt im Sacramentothale und im südlichen Californien.

Das Sacramento-Thal enthält ungefähr fünf Millionen Acres, deren größerer Theil sehr fruchtbar ist und nie der künstlichen Bewässerung bedarf. Süd-Californien, welches das San Joaquin Thal und dessen Ausläufer, die Tulare und Kern Thäler, nebst den parallel laufenden Grasschaften, in sich schließt, ist

der Garten des Staates. Der Boden ist fett, bedarf aber im Allgemeinen der künstlichen Bewässerung.

Die topographische Gestaltung des Landes gestattet eine verhältnißmäßig müßlose, leichte Bewässerung, da es in der Regel durchaus nicht schwierig ist das Gebirgswasser den benachbarten Thälern zuzuführen, um dem Boden die zur Erzielung einer reichen Ernte erforderliche Feuchtigkeit zu gewähren. Da wo die Bodengestaltung diese Art der Bewässerung nicht zuläßt, kann man keine überall durch artesische Bohrungen, die Springquellen erzeugen, auf Wasser stoßen.

Ob die künstliche Bewässerung zur Bewirthschaftung der trockenen Ländereien des Staates überhaupt ein wesentliches Erforderniß ist oder nicht, ist eine streitige Frage. Vor ungefähr vier Jahren stellte ein Farmer, in den Fresno-Ebenen wohnhaft, die Behauptung auf, daß Obstland dort bei gründlicher einmaliger Bewässerung im Frühjahr und fortwährender guter Pflege vorzüglich gedeihen könne. Er legte sich in Folge dessen einen Obstgarten an und zog seine Nirsichbäume aus dem Samen und heute kann er als Resultat seines Experimentes einen prächtigen, reichlich tragenden Obstgarten, ohne Spur von Unkraut aufweisen. Er erklärt jetzt völlig überzeugt zu sein, daß selbst bei den schwertragendsten Bäumen keinerlei Bewässerung nach dem ersten Mai erforderlich sei. Durch gute Bebauung und Pflege behält der Boden lange Zeit seine Feuchtigkeit.

Wohl die Hälfte der im südlichen District gelegenen Weinberge des Staates werden bewässert, obwohl, nachdem der Stock zum ersten Male getragen hat, in jedem Theile dieser Gegend Trauben ohne Bewässerung wachsen. Man behauptet, daß durch die Bewässerung die Tragkraft erhöht und ein reichlicheres Ertragniß erzielt werde, überhaupt der Weinberg auf Jahrhunderte hinaus seine üppige Fruchtbarkeit behalte, wenn auch das Wasser nachtheilig auf das Bouquet und die Qualität der Frucht wirkt. Je sorgfältiger die Pflege, desto entbehrlicher ist die Bewässerung. Im Allgemeinen scheint die Bewässerungstheorie viele Anhänger zu haben. Wenn man ihre Wirkung nach den Erfolgen der trockenen Flachländer in Fresno County beurtheilt, so findet man, daß sich die Unkosten allmählig verringern; selbst in den wenigst begünstigten Gegenden. An Plätzen, wo man durch Bohrung in 30 bis 60 Fuß Tiefe auf Wasser stieß, konnte das Wasser, nachdem eine mehrjährige künstliche Bewässerung eines Theiles des Landes stattgefunden hatte, in fünf bis acht Fuß Tiefe angetroffen werden. Brunnen in Schachfürden, die 10 Meilen und mehr von bewässerten Ländereien entfernt liegen, wiesen einen um mehrere Fuß höheren Wasserspiegel auf als 1 oder 2 Jahre zuvor. In einem Weinberge, der erst bei 65 Fuß Tiefe Wasser ergab, kann man es jetzt bei 6 Fuß Tiefe antreffen. In der Central California Colonie befindet sich ein Brunnen, dessen Wasserspiegel nur 6 Fuß unter dem Erdboden liegt, obwohl man bei der Bohrung bis auf 35 Fuß herabgehen mußte und ein 7 Meilen westlich von dieser Colonie gelegener Brunnen, anfänglich 6 Fuß Wasserspiegel, ist bis auf 2 Fuß Tiefe gestiegen. In der Temperance Colonie war ursprünglich eine Tiefe von 47 Fuß erforderlich und jetzt kann man das Wasser an manchen Stellen ohne Weiteres schöpfen.

In vielen Theilen des Staates führen die Nebel und schweren nächtlichen Thaumiederschläge dem Boden alle für den Pflanzenwuchs erforderliche Feuchtigkeit zu. Ausnahmslos producirt jede Gegend des Staates alle Obstarten und Brodfrüchte der gemäßigten Zonen, während in den südlichen Gegenden fast alle werthvollen Producte der Tropenländer mit Erfolg gezogen werden. In vielen südlichen Grafschaften liefert dasselbe Feld jährlich zwei Ernten.

Das Erträgniß eines Acres in Californien an Weizen, Korn, Roggen, Gerste, Gemüse &c., ist besser und reichlicher als in den weſtlichen Staaten, und was Äpfel, Pfirsiche, Birnen, Pflaumen, Kleinobst &c. betrifft, so ist der Ertrag quantitativ und qualitativ vorzüglicher als irgendwo in den Vereinigten Staaten.

Man zieht prächtige Orangen, Citronen, Granatäpfel, Aprikosen, Feigen, Oliven, englische Walnüsse und Mandeln.

Folgendes ist die Absatzzeit der hauptsächlichsten Erzeugnisse:

Orangen, Weihnachten bis Juli.

Citronen das ganze Jahr hindurch.

Äpfel und Birnen, Juli bis November.

Trauben, 15. Juli bis December.

Rosinen (neue), 20. October.

Pfirsiche, 15. Juni bis Weihnachten.

Aprikosen, 15. Juni bis September.

Pflaumen und Zwetschen, 1. Juni bis November.

Kirschen, Juni.

Japanische Persimmons, November.

Guaraß, 15. Mai bis 15. Juni.

Erdbeeren, beinahe das ganze Jahr.

Himbeeren und Brombeeren, 15. Juni bis September.

Zohannisbeeren. 15. Mai bis 15. Juni.

Stachelbeeren, Juni.

Wassermelonen und Fleischarmelonen, Juli bis October.

Baumwolle, Tabak und Zuckerrohr sind mit hübschen Erfolgen angebaut worden; die Sumpfgelände produciren Reis. Die Zuckerrübe erreicht eine bedeutende Größe und ist leicht zu bauen; ihr Zuckergehalt soll bedeutender als der der französischen Rübe sein.

Einige der schönsten Weizenfelder der Welt befinden sich im Sacramentothale. An den amerikanischen und europäischen Märkten rühmt man den californischen Weizen wegen seiner vorzüglichen Qualität. Man schätzt den im Jahre 1880 in Californien gezogenen Weizen auf 50 Millionen Dollars. Die hohen Frachtsätze der großen, den amerikanischen Continent von Ocean zu Ocean durchschneidenden Bahnen haben bisher den Export per Bahn verhindert, und die Unmöglichkeit, das Getreide lose via Cap Horn zu verschiffen, hat den Producenten nicht nur bedeutende Unkosten für Sack, Füllen und Arbeitslohn verursacht, sondern auch in gewissem Grade die minder sorgfältige Reinigung und Classificirung veranlaßt, ein Umstand, der in den letzten Jahren den Ruf und Marktpreis des californischen Weizens so empfindlich geschädigt hat. Mit der Vollendung der neuen transcontinentalen Eisenbahn, insbesondere der Südlichen Pacific-Bahn, darf man niedrigere Frachtsätze und erleichterte Verschiffung nach der atlantischen Küste in losem Zustande erwarten, und dürfte die nächste Folge dann nicht nur noch ausgedehnterer Weizenbau, sondern auch eine reinere Qualität und ein erhöhter Gewinn für den Producenten sein.

Die Traubenregion des Staates dehnt sich von der südlichen Grenze ungefähr 600 Meilen nordwärts aus, bei einer Durchschnittsbreite von ungefähr 100 Meilen. Sie läßt sich in drei Gebiete einteilen; das südliche oder Los Angeles, welches Port und andere süße Weine, sowie einige weiße Weine producirt; das Gebiet der Küstengebirgskette, einschließlich der Grasschaften Sonoma und Napa, welches weiße und rothe säuerliche Weine, Rheinwein,

Sauerne und Claret zc. producirt; und schließlich die „Fußhügel“ der Sierra Nevada, die eine vorzügliche Qualität Sherry, Madeira, Teneriffa zc. liefern. Diese Gegenden zerfallen in sieben kleinere Bezirke: El Dorado, Sacramento, San Joaquin, Sonoma, Napa, San Francisco und Los Angeles. Ich beabsichtigte, statistische Nachweise über den Wein- und Traubenbau beizubringen, unterlasse dies jedoch, da es mir nicht gelungen ist, zuverlässige Ziffern zu erlangen. Der Werth der Traubenernte des Jahres 1880 war $3\frac{1}{2}$ Millionen Dollars; für diese Saison schätzt man $4\frac{1}{2}$ Millionen, eine wohl bedeutende aber keineswegs überraschende Steigerung. Es ist unzweifelhaft, daß sich der Weinanbau stetig steigert, und es ist nicht minder wahr, daß die Zeit nicht fern ist, wo californische Weine, ohne die Manipulationen findiger Händler, unter ihrem richtigen Namen verkauft werden und besseren Absatz erzielen werden, als die verfälschten Producte, die gegenwärtig importirt werden und meistens nur der Etikette und nicht der Qualität ihre Absatzfähigkeit zu verdanken haben. Es muß zugegeben werden, daß geringe californische Weine, die nach östlichen Märkten versandt wurden, den Käufern Enttäuschung bereitet haben und den Ruf des Gewächses überhaupt geschädigt haben. Die Producenten im großen Ganzen verdienen in den meisten Fällen vollen Ladel wegen derartiger Sendungen. Diese Weine geringerer Qualität werden nicht durch regulär etablirte Firmen versandt, sondern direct durch die Producenten selbst, deren gesundes Urtheil durch ihre Hast und Eier getrübt und verdunkelt wird. Ein natürliches Resultat ist es, daß alsdann Weine an den Markt gebracht werden, die während der nächsten Jahre selbst noch nicht einmal flaschenreif sind. Eine vollkommene Organisation und der zeitweilige Verzicht auf persönlichen Gewinn zu Gunsten des Ganzen würden den Ruf californischer Weine in wenigen Jahren so fest begründen, daß vereinzelte Sendungen geringer Sorten ihn wohl nicht schädigen könnten.

Der Umstand, daß junge Reben erst nach drei oder vier Jahren tragen und ein wesentliches Erträgniß erst nach sieben Jahren liefern, hält Viele ab, sich dem Weinbau zu widmen. Leute, die gern einen tragenden Weinberg kaufen oder mietzen, haben nicht die erforderliche Geduld, Reben anzupflanzen und das Resultat abzuwarten. Aus diesem Grunde hat man den Vorschlag gemacht, daß einzelne Besitzer größerer Gebiete geeigneten Bodens Theilstrecken ihres Besitzthums abgrenzen und 5, 10 oder 20 Acres jeder Section mit Reben bepflanzen sollten, die Pflege dieser jungen Weinberge übernehmen sollten, um sie dann, sobald sie tragfähig sind, zu entsprechenden Bedingungen zu verkaufen. Die Preise, die man für Gebiete von je zwanzig oder fünfzig Acres, je 5 oder 10 Acres annähernd ertragsfähigen Weinlandes enthaltend, erzielen würde, dürften nicht allein Auslagen und Wüthwaltung lohnen, sondern auch einen bedeutenden Gewinn ergeben. Daß jetzt dem Weinbau dienende Land könnte in einigen Jahren um eine Million Acres tragender Reben vermehrt werden, dabei alle Aussicht bietend, daß Trauben und Weine, sobald diese Striche volle Tragkraft erlangt haben, höhere Preise, als jetzt erlangt werden, erzielen.

In Santa Barbara und vielen anderen Grafschaften des Staates besitzt der Bote an vielen Stellen alle zum Olivenbau erforderlichen Eigenschaften. Die Olive ist die festeste, kernhafteste unter allen bekannten Baumfrüchten. Sie gedeiht sicher, denn sie wächst, einer Weibe gleich, auf gutem Rebenboden ohne Bewässerung. Der Absatz ist ein gewisser, und die Behandlung und Pflege nicht schwierig, dennoch machen die in Californien producirten Oliven nur einen kleinen Bruchtheil des Consums aus.

Ein anderer Baum, dem keine gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist die Zwetsche. Dieselbe ist außerordentlich für die Fußhügel- und Gebirgs-

Regionen Californiens geeignet und liefert einen bedeutenden Gewinn. In Santa Clara Thale und in Amador County—zwei Gebiete, die als Grenzen des Anpflanzungsgebiets dieses Baumes angesehen werden können—ist der Erfolg ein vollständiger gewesen. Eine Dame, die ein Obststück im Santa Clara Thale besitzt, verkaufte in diesem Jahre die von 10 Acre dreijähriger Bäume erzielte Ernte für 3 000 Dollars (12,600 Mark). Das Ergebniß eines Obststückes in Amador County—vor 4 Jahren angepflanzt—belief sich im letzten Jahre auf 50 Pfund per Baum; der diesjährige Ertrag wird auf 100 Pfund per Baum geschätzt. Frische Zwetschen werden mit 2 Cents (8 $\frac{1}{2}$ Pfennig) per Pfund bezahlt; der Engros-Preis gedörrter Zwetschen ist 14 Cents (58 Pfennig) per Pfund.

Man nimmt an, daß 5 Pfund frischer Frucht drei Pfund gedörrte Zwetschen geben. Schätzt man 1 Pfund gedörrter Frucht auf je 2 Pfund frischer, und die Spesen für Dörren und marktgemäße Verpackung auf 2 Cents per Pfund, so stellt sich das Pfund für den Dörreer, der dem Producenten 2 Cents bezahlt, im Ganzen auf 6 Cents; es verbleibt ihm mithin ein Nutzen von 8 Cents (33 Pfennig) an jedem Pfund.

Da die Bäume nicht groß sind, so kann man ungefähr 160 auf den Acre pflanzen. Rechnet man nur 100 Pfund auf den Baum, so würde sich das Erträgniß auf 16,000 Pfund per Acre belaufen; schon die Hälfte des dafür zu erzielenden Erlöses bietet mehr als der Weizenbau.

Seit neuerer Zeit hat man der Fußhügel-Gegend des Staates bedeutende Aufmerksamkeit zugewendet, jedoch wird deren wahrer Werth meistens nicht gewürdigt. Tausende Acre, die noch mit Gestrüpp und verkrüppelten Baumpflanzen bedeckt sind, werden, sobald sie urbar gemacht worden, zu den werthvollsten und ergiebigsten Gebieten des Landes gehören. Einige dieser Fußhügel-Ländereien, beispielsweise in El Dorado County, erwiesen eine noch größere Ergiebigkeit für den Obstbau als die großen Thäler. Die Fußhügel-Gebiete umfassen Land aller Art, für landwirthschaftliche Zwecke geeignet. Ein großer Theil desselben ist für Trauben in gleichem Maße wie für jede andere Obstart geeignet. Besonders Aepfel gedeihen dort vorzüglich und bis zu einer Höhe von 3,000—4,000 Fuß über dem Meerespiegel. Die in den Bergen gezogenen Aepfel sind gewürzhafter und von ausgeprägterem Geschmack als die in den Thälern gewachsenen, während die Pflirsche nahezu das Vollkommenste ihrer Art sind.

Ein derartiges Gebiet, welches alle Erfordernisse besitzt, um eine große, wohlhabende Bevölkerung durch seine eigenen Hülfquellen zu erhalten, ist gewiß der Beachtung werth. Das Land ist billig, der Boden fruchtbar, das Klima das gesundeste und angenehmste, das überhaupt zu finden ist, kurz es ist Thatfache, daß die natürlichen Vorzüge nirgends dem Ansiedler mehr bieten können. Ein Gleiches läßt sich mit Recht von dem Gürtelstrich zwischen den Fußhügeln und der Sierra Nevada sagen, welches Gebiet ich in meinen Berichten für 1879 und 1880 beschrieben habe.

Die von einigen Seiten erhobenen Einwände, daß keine öffentlichen Ländereien für Ansiedler in Californien verfügbar seien und die begehrtesten Striche in den Händen weniger großer Besitzer sich befänden, erachte ich nicht für sichhaltig. Wenn auch zuzugeben ist, daß ein großer Theil des besten Thal- und Gebirgslandes bereits in Privatbesitz übergegangen ist, so finden sich nichtsdestoweniger noch Tausende Acre öffentlichen Landes ohne Eigenthümer. Die bedeutenden Grundbesitzer sind nicht abgeneigt, ihre großen Gebiete zu theilen, und man kennt viele, die sich erbötig gezeigt haben, gewisse Parzellen auf eine

bestimmte Reihe von Jahren an Leute zu überlassen, welche eine festgesetzte Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten sich verpflichten. Ein Ansiedler kann auf diese Art gegen Anpflanzung und Unterhaltung eines Obststückes ein eigenes Heim erlangen.

Man erachtet 40 Acres Land als für den Bedarf, Unterhalt und das Fortkommen einer Familie genügend. Von manchen Seiten wurde sogar vorgeschlagen, Gebiete von 40 Acres in noch kleinere Farmen zu zerlegen da man in manchen Fällen die Erfahrung gemacht, daß ein Mann 40 Acres nicht gehörig unterhalten und bestellen könne. Mit der steigenden Nachfrage muß die Zerlegung der großen Gebiete in kleinere Parzellen erfolgen. Vierzig Acres, gehörig angebaut und bestellt, werden eine fortwährende Einnahmequelle sein, abgesehen davon, daß es sehr leicht ist, den Werth des Bodens selbst bedeutend zu steigern. Frankreich ist bekanntlich ein sehr wohlhabendes Land; die hauptsächlichste Ursache dieses Wohlstandes ist der kleine Landbesitz; es befindet sich das angebaute Gebiet im Besitz von ungefähr 6 Millionen kleiner Landwirthe, und ein Gleiches trifft in Belgien zu. Kleiner Landbesitz und Wohlstand pflegen Hand in Hand zu gehen. Die Colonieen, die in verschiedenen Bezirken mit je 40 bis 80 Acres auf eine Familie angestebelt wurden, blühen und erweisen die Wichtigkeit dieser Methode.

Vierzig Acres californischen Gebietes sind von gleichem Werthe wie 75 in den meisten Theilen der atlantischen Staaten, und für viele Bezirke läßt sich noch ein höherer Maßstab anlegen. In der Pasadenja-Colonie, nahe Los Angeles, betrachtet man ein Gebiet von 120 Acres als eine bedeutende Farm, da gewöhnlich eine Farm dort nur 5 oder 10 Acres umfaßt. Der Erfolg dieser Art Colonieen ist ein solch vollständiger, daß ich mich veranlaßt fühle, meinerseits gleichfalls den Erlaß eines Colonieen-Heimstätte-Gesetzes anzupfehlen, auf Grund dessen Colonisten in einem in der Mitte des Gebietes gelegenen Dorfe wohnen können, welches dann im Sinn des Gesetzes als thatsächlich auf den bebauten Ländereien gelegen zu betrachten wäre, so daß die darin Wohnenden als auf ihren Ländereien wohnhaft anzusehen sind. Dieses Gesetz hätte auf alle Ländereien mit Ausnahme von Wald- und Bergwerksgelände Anwendung zu finden.

Mancher Amerikaner verstand sich bis jetzt nur mit Widerstreben dazu, dem Stadtleben zu entsagen, da er fürchtete, vereinsamt und ohne Nachbarn den geselligen Genüssen entsagen zu müssen. Der Mann, der seine kleine Farm gehörig bestellt, kann sich seines Lebens in einer Woche mehr erfreuen, als ein Getreidepflanzer heutigen Schlags in einem Jahre. Seine Nachbarschaft wird eine zahlreichere sein, und wenn erst das Prinzip der kleinen Farmen völlig zum Durchbruch gekommen ist, so werden Dörfer, Schulen, Kirchen und Alles, was eine hohe, gereifte Kultur an Errungenschaften zu bieten vermag, reichlich in vollem Maße vorhanden sein.

Ich habe die Ehre, in aller Hochachtung zu unterzeichnen,

Theodor Wagner,
Oberster Landausscher und Vermesser
für den Staat Californien.

An den
Ehrenwerthen Herrn N. C. McFarland,
Bevollmächtigter des Staats-Ländereames
zu Washington.

Schlussswort.

Seit der Abfassung und Stereotypirung dieses kleinen Werkes haben wichtige Veränderungen stattgefunden. Die große „Südtliche Pacific-Eisenbahn“ hat Anschluss an die Galveston, Harrisburg und San Antonio Bahn erlangt und ist auf diese Weise durch einen ununterbrochenen, unter einseitiger Leitung stehenden Schienenstrang von Zwei Tausend Fünf Hundert Meilen (die größte Bahn der Erde untrer Leitung) eine Verbindung zwischen dem Golf von Mexico und dem Stillen Ocean geschaffen worden. Weite Linien trafen am 12. Januar 1883 zusammen, und wurde unter großen Feierlichkeiten der letzte Nagel—zu Ehren des Tages ein silberner—eingeschlagen. Herr T. W. Pearce, Präsident der Galveston, Harrisburg und San Antonio Bahn, hielt die Festrede, aus der wir wegen des beschränkten Raumes nur folgenden Auszug geben können: „Angesichts dieser majestätischen Canjone des Rio Grande, die uns ehrfurchtsvoll vor der Allgewalt unseres Schöpfers erschauern lassen und berechtiamer als Worte es vermögen, die Ohnmacht des Menschen bekunden, andererseits aber auch seine Bedeutsamkeit darthun, wie er—ein Blick um uns legt Zeugniß dafür ab—Triumphe in der Bewältigung der Naturkräfte feiert, schreite ich dazu, den Nagel einzutreiben, auf daß der Schienenweg, der die Gewässer des Stillen Meeres mit den Küsten des Golfes von Mexico verbindet, vollendet werde. Ich nehme diese Handlung im vollen Bewußtsein ihrer Tragweite vor, und löse hiermit ein Gelübniß, das ich in meiner frühen Jugend, als ich Texas zur Wiedererlangung meiner Gesundheit aufsuchte, leistete. Damals gelobte ich mir, das schwache Werkzeug zu sein zur Vollenzung dieses großartigen Werkes, welches dazu beiträgt, die einzelnen Gebiete unseres gemeinsamen Landes enger zu verknüpfen und unser Bestand zur Vererkräftung aller civilisierten Nationen zu gestalten. Möge die göttliche Vorsehung walten, daß dieses großartige Werk die Interessen, das Wohlergehen und die Civilisation der Menschheit fördere. Mit dankerfülltem Herzen zu Gott, der mir gestattet hat, die Vollenzung dieses großartigen Unternehmens zu erleben, und indem ich anerkenne, wie viel mir dem Bestande meiner Venossen (ohne deren Mitwirkung die Fertigstellung wohl nie erzielt worden wäre) verdankt, erlebe ich den göttlichen Segen für sie und für alle jene heroischen Männer, die jeder in seinem Berufsjahr unter Aufbietung aller Geistes- und Körperkräfte ihr Leben für dieses Riesenvork in die Schanze geschlagen haben.“ Herr James Campbell, Superintendent der Südtlichen Pacificbahn, und Major James Converse, Ingenieur der Galveston, Harrisburg und San Antonio Bahn, sprachen sich gleichfalls in treffender Weise aus, worauf dann die Bahn als eröffnet erklärt wurde. Sämmtliche Blätter Englands und Americas haben das Ereigniß verkündet und auf seine beispiellose Tragweite hingewiesen.

Californien ist ein Wunderland. Eine hohe englische Auctorität erklärt das californische Klima als das vollkommenste. Californiens Producte umfassen Alles, was die Erde erzeugt. Seine Goldgruben, die herrlichen Wäldungen, die sischreichen Seen und Flüsse, die Thäler, in denen Weizen, alle Obstarten, Trauben und Gemüse in üppigster Pracht gedeihen, bekunden einen Wohlstand, den Ziffern nicht auszudrücken vermögen. Dieses kleine Werk kann nur eine kurze Schilderung geben; wer weitere Anskunft begehrt, kann eine umfangreichere, eingehendere Schilderung des Landes, Angabe der Preise der Ländereien, ferner Beschreibungen der einzelnen Bezirke und Städte enthaltend, sowie eine große colorirte Karte von Californien, gegen Einsendung von 50 Pfennig (30 fr. ästerr., 60 Centimes) in Postmarken, empfangen. Um genauere, deutliche Angabe der Adresse wird gebeten. Es gibt keine freie oder ermäßigte Ueberfahrt nach Californien, jedoch bin ich bereit, die billigsten Passagerepreise aus europäischen Häfen über New York, New Orleans, Philadelphia oder Baltimore anzugeben. Sobald der Bahnbetrieb völlig geregelt ist, werden zwichen New Orleans und San Francisco ohne Mehrberechnung Schlafwagen eingestellt und, soweit zulässig, erhält dann jede Familie oder Gesellschaft ihren besondern Wagen. Anskunft über alle Punkte, die in diesem Buche nicht erwähnt sind, bin ich stets bereit, brieflich zu ertheilen.

W. G. KINGSBURY,
Europäischer Agent für Texas und Californien,
41, Finsbury Pavement, London.

Beantwortung gewisser Fragen, die den Auswanderer besonders interessieren.

1) Sind Leben und Eigenthum sicher in Californien?—Für die öffentliche Sicherheit und für die unparteiische Ausführung der bestehenden Gesetze ist in demselben Maße gesorgt, wie in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Die Bevölkerung ist friedliebend und das Tragen von Waffen ist bei schwerer Strafe verboten.

2) Fühlt sich der Einwanderer nicht vereinsamt?—Überall in Californien sind Deutsche, Oesterreicher, Böhmen, Schweizer u. in großer Anzahl zu treffen. Allen geht es gut, und da jeder neue Ansiedler den Nationalreichtum und somit den Wohlstand des Einzelnen vermehrt, so hilft man ihm von allen Seiten mit Rath und That.

3) Gibt es wilde, reißende Thiere oder grausame Indianer?—In den zu Ansiedlungszwecken dienenden Gegenden gibt es weder reißende Thiere noch giftige Schlangen irgend welcher Art. Zahlreiches Wild: als Hirsche, Rehe, Hasen, Rebhühner, Enten u. s. w. bieten dem Jagdfreunde eine ergiebige Beute, da die Jagd vollständig frei ist und Jedermann nach Belieben jagen darf. Die wenigen Indianer, die in Californien leben, sind gutherzige, anspruchslose Leute, die gegen mäßigen Lohn sich gern als Arbeiter verdingen und dem Landwirth beim Plücken seiner Früchte u. von großem Nutzen sind.

4) Ist für die Erziehung der Kinder gesorgt?—Das Schulwesen ist das blühendste in Amerika. Der Unterricht ist vollständig frei; das Deutsche bildet in vielen Schulen einen Unterrichtszweig. San Francisco besitzt eine ausgezeichnete Universität mit hervorragenden Lehrkräften und ebenfalls vollständig unentgeltlichen Unterricht.

5) Wie ist das Klima und der Gesundheitszustand?—Die höchsten ärztlichen Autoritäten erklären Californien als den gesündesten Staat. Die Hitze des Sommers wird durch eine beständige kühle Luftströmung gemildert und einen eigentlichen Winter giebt es nicht. Rauche Winde sind unbekannt und Brust- und Lungenkrankheiten kommen in Californien nicht vor. Personen, die an solchen Krankheiten leiden, werden nach kurzem Aufenthalt durch Einathmung der reinen, milden Luft Binderung und Heilung finden.

6) Welcher Zeitpunkt ist der günstigste zur Auswanderung?—Wer es einrichten kann, suche im Sommer in Kalifornien anzukommen, doch ist bei den günstigen klimatischen Verhältnissen jede Jahreszeit zur Bebauung des Bodens geeignet. Landwirthschaftliche Arbeiter, Handwerker jeder Art und Diensthoten finden zu jeder Zeit sofort Beschäftigung zu hohen Löhnen.

7) Was soll der Auswanderer mitnehmen?—Alle Kleidungsstücke, Wäsche, Geräthe, Decken, und Handwerker ihre Werkzeuge, falls sie nicht zu schwer sind. Auch das nothwendigste Geschirr, Messer, Gabeln u. können mitgepackt werden. Dagegen nehme man keine Möbel mit; die Fracht kostet mehr als sie werth sind. Ferner ist Jedem abzurathen, Waaren oder Gegenstände irgend welcher Art mitzunehmen, um sie in Californien mit Gewinn zu verkaufen. Abgesehen von dem Eingangszoll und der Fracht kennt der Einwanderer den californischen Geschmack nicht, und statt Gewinn zu erzielen muß er die mitgebrachten Waaren mit Verlust loszuschlagen.

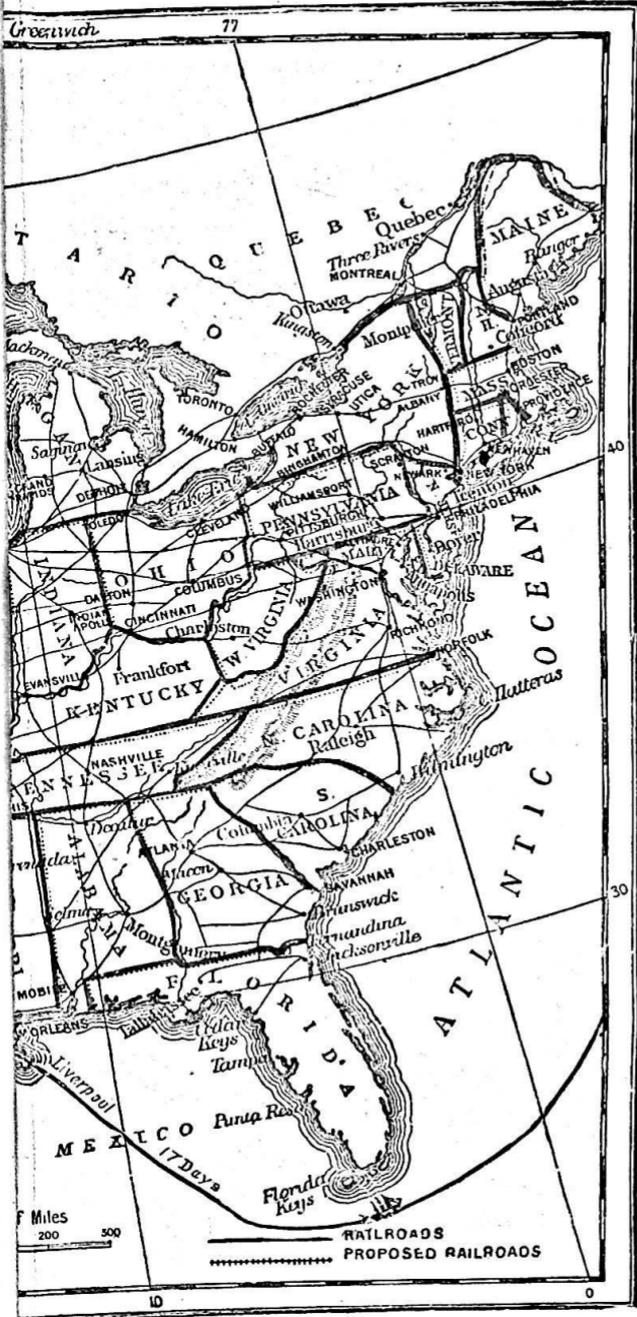
8) Warum soll der Auswanderer sich nicht in New-York, Ohio, oder in sonstigen östlichen und nördlichen Staaten niederlassen?—Die östlichen Staaten sind überfüllt und der Auswanderer würde seine Lage wenig verbessern, wenn er dort bliebe; das Land ist theuer und in Folge des großen Angebots sind die Löhne gering. In den nördlichen Staaten ist der Winter lange und streng. Sechs Monate und oft noch länger muß der Landwirth feiern und fest im Winter zu, was er im Sommer erübrigt. Man scheue sich nicht, wenn es sich um Gesundheit, Fortkommen und Wohlstand handelt, einige Tage länger unterwegs zu sein, um in dem goldenen Californien mildes Klima, billiges, fruchtbares Land und hohe Löhne zu finden.

9) Welches ist die beste Reiseroute nach Californien?—Dies hängt sehr davon ab, in welcher Gegend der Auswanderer wohnt; überdies wechseln die Schiffe und Routen, so daß nur ein Auswanderungs-Agent zu jeder Zeit die beste Route empfehlen kann. Man wende sich an den Agenten, der dies Buch verausgabte, oder an einen der auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertreter. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich gern bereit, doch bitte ich dringend, um genaue, deutlich leserliche Angabe des Namens und der Adresse.

W. G. KINGSBURY,

41, FINSBURY PAVEMENT, LONDON.

Amerika,
 an, mit der Süd-Pacific Eisenbahn,
 Acker-, Weide- und Mineral-Gegenden,



6) Welcher Zeitpunkt ist der günstigste zur Auswanderung?—Wer es einrichten kann, suche im Sommer in Kalifornien anzukommen, doch ist bei den günstigen klimatischen Verhältnissen jede Jahreszeit zur Bebauung des Bodens geeignet. Landwirthschaftliche Arbeiter, Handwerker jeder Art und Dienstboten finden zu jeder Zeit sofort Beschäftigung zu hohen Löhnen.

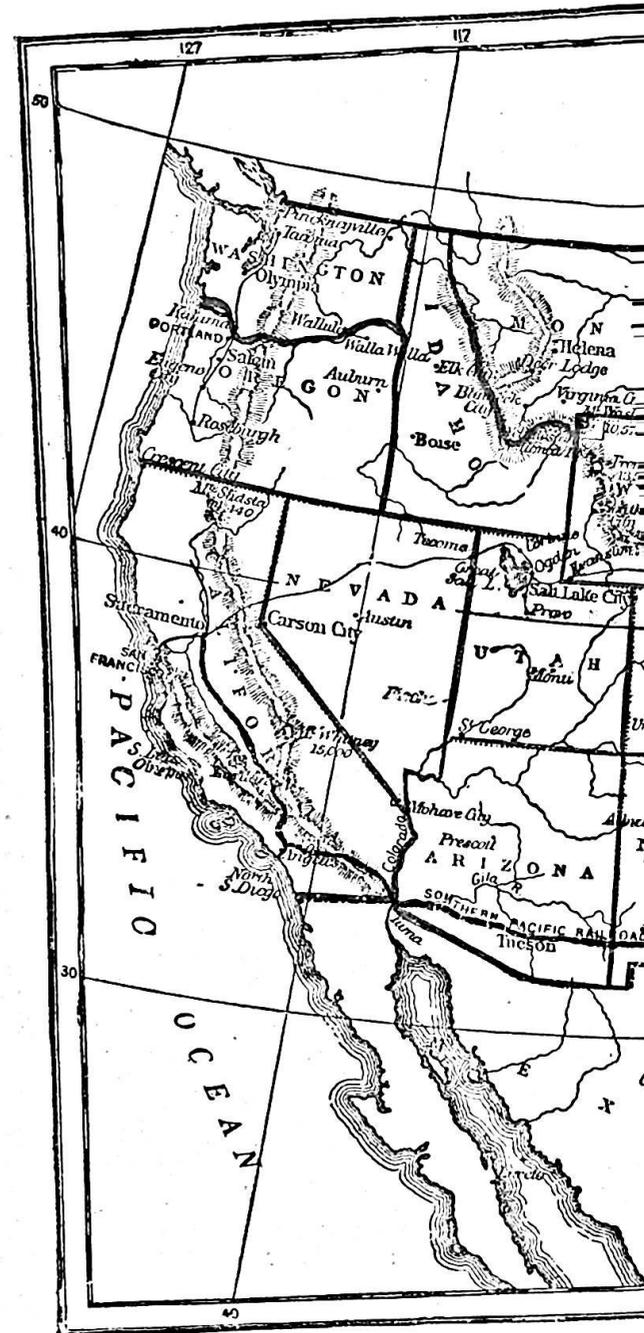
7) Was soll der Auswanderer mitnehmen?—Alle Kleidungsstücke, Wäsche, Geräthe, Decken, und Handwerker ihre Werkzeuge, falls sie nicht zu schwer sind. Auch das nothwendigste Geschirr, Messer, Gabeln zc. können mitgepackt werden. Dagegen nehme man keine Möbel mit; die Fracht kostet mehr als sie werth sind. Ferner ist Jedem abzurathen, Waaren oder Gegenstände irgend welcher Art mitzunehmen, um sie in Californien mit Gewinn zu verkaufen. Abgesehen von dem Eingangszoll und der Fracht kennt der Einwanderer den californischen Geschmack nicht, und statt Gewinn zu erzielen muß er die mitgebrachten Waaren mit Verlust loschlagen.

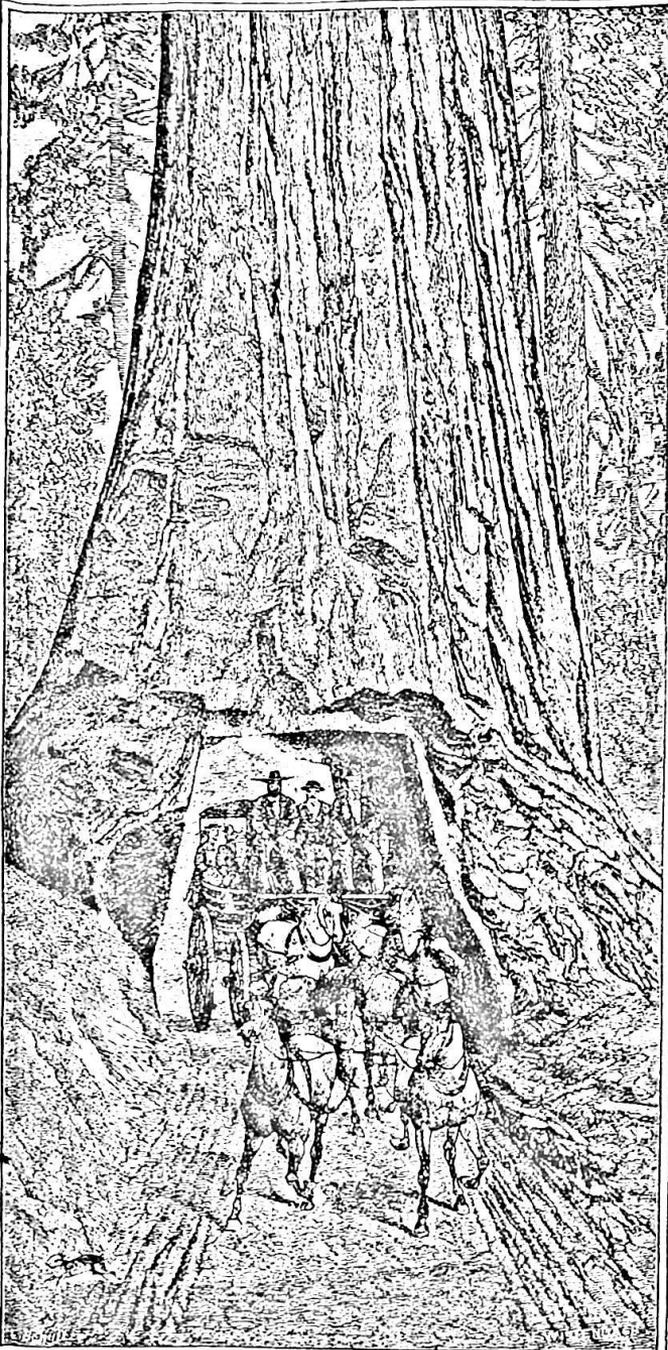
8) Warum soll der Auswanderer sich nicht in New-York, Ohio, oder in sonstigen östlichen und nördlichen Staaten niederlassen?—Die östlichen Staaten sind überfüllt und der Auswanderer würde seine Lage wenig verbessern, wenn er dort bliebe; das Land ist theuer und in Folge des großen Angebots sind die Löhne gering. In den nördlichen Staaten ist der Winter lange und streng. Sechs Monate und oft noch länger muß der Landwirth feiern und setzt im Winter zu, was er im Sommer erübrigt. Man scheue sich nicht, wenn es sich um Gesundheit, Fortkommen und Wohlstand handelt, einige Tage länger unterwegs zu sein, um in dem goldenen Californien mildes Klima, billiges, fruchtbares Land und hohe Löhne zu finden.

9) Welches ist die beste Reiseroute nach Californien?—Dies hängt sehr davon ab, in welcher Gegend der Auswanderer wohnt; überdies wechseln die Schiffe und Routen, so daß nur ein Auswanderungs-Agent zu jeder Zeit die beste Route empfehlen kann. Man wende sich an den Agenten, der dies Buch herausgibt, oder an einen der auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertreter. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich gern bereit, doch bitte ich dringend, um genaue, deutlich leserliche Angabe des Namens und der Adresse.

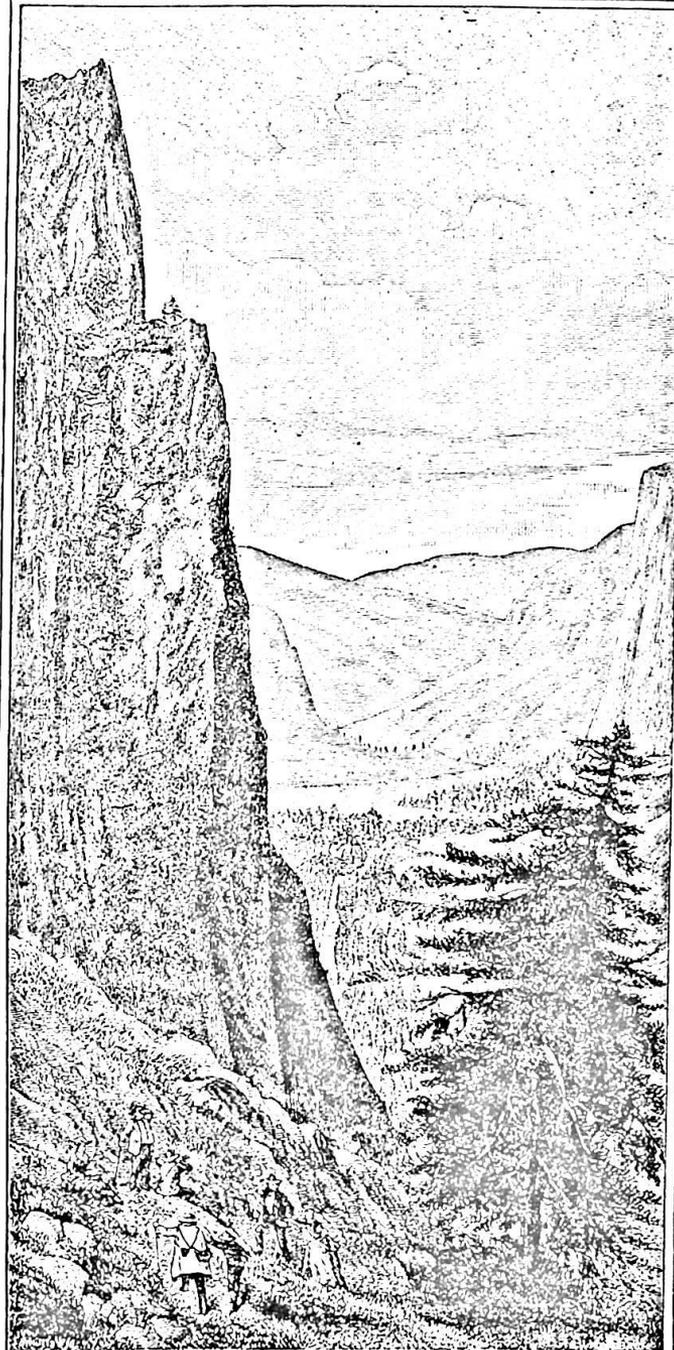
W. G. KINGSBURY,
41, FINSBURY PAVEMENT, LONDON.

Karte
darstellend die Verbindung der
der kürzeste und beste Weg vom At-





WAWONA,
MARIPOSA GROVE.



SENTINEL ROCK
YOSEMITE VALLEY

Ein letztes Wort zur Beherrschung für Auswanderer.

1) Man lese dieses Buch sorgfältig; jede darin enthaltene Mittheilung und Angabe verdient vollen Glauben. Dieses kleine Werk ist von der größten und reichsten Eisenbahn-Gesellschaft der Welt herausgegeben, die sich wohl hüten wird Leute durch Täuschung, Entstellung der Thatfachen oder Verbreitung falscher Berichte zur Auswanderung zu bewegen, denn abgesehen von der Echarles-haltung der Getändelten würde die Gesellschaft bald ihren Ruf verlieren. Eine Eisenbahn-Gesellschaft hat dauernden Bestand und muß stets Jedermann gegenüber für die Wahrheit ihrer Behauptungen aufkommen können. Die Beamten der Bahn werden jedem Einwanderer für die Richtigkeit eines jeden Wortes dieses Buches einstehen. Banken oder Geschäftsbäuer können falliren, aufgelöst werden, niederbrennen—eine Eisenbahn ist solchen Wechselfällen nicht ausgesetzt.

2) Man entschliesse sich hinsichtlich des Bestimmungsorts und kaufe dann ein directes Billet bei dem Agenten von dem man dieses Buch erhalten, oder ziehe ihn darüber zu Rath. Falls kein Agent am Plage, so wende man sich brieflich an mich.

3) Das Gepäck muß gut und fest verpackt sein; man vernagelt die Kisten etc. und verschnüre sie mit starken Seilen. Der Agent liefert Gepäckadressen, auf welche Name und Bestimmungsort deutlich zu schreiben sind.

4) Man trage keine bedeutenden Geldsummen bei sich. Der Unterzeichnete stellt Wechsel (zahlbar bei Sicht) für große und kleine Summen aus; ein Gleiches thut fast jeder Bankier und ist dadurch jedem Verlust oder Diebstahl vorgebeugt.

5) Der Einschiffungshafen muß unter allen Umständen rechtzeitig erreicht werden und falls man zu übernachten genöthigt ist, so gehe man in das durch den Agenten empfohlene Hotel, denn um der Empfehlung des Agenten nicht verlustig zu gehen, wird man es nicht wagen den Auswanderer zu übertheuern.

6) Bei der Ankunft im amerikanischen Hafen halte man sich Rutscher, austringische Hotel-Commissionäre und alle terartige Leute vom Leibe. Die Schiffsführer weisen den Auswanderer gern zu den Bahnagenten oder an das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise. Man schenke denselben ruhig volles Vertrauen.

7) Wünscht man am Lanke Rath oder Auskunft, so wende man sich in erster Linie an den Agenten der Bahn. Ist derselbe nicht im Bereich, so frage man einen Polizisten; die Polizei steht Fremden und besonders Auswanderern gern bei.

8) Man gehe stets in Gemeinschaft mit Anderen; Spitzbuben und Gauner suchen ihr Opfer vorzugsweise unter einzelnen Leuten.

9) Man hüte sich mit Fremden zu trinken; Diebe pflegen die Getränke mit betäubenden Stoffen zu mischen, um ihr Opfer leichter berauben zu können.

10) Selbst wenn man sich übervertheilt sieht, lasse man sich nie in Streitigkeiten oder Schlägereien ein. Man kauft Gsahre arretirt zu werden und bis zur Verhandlung in Haft zu bleiben.

11) Man lasse sich nie in eine Wette ein; selbst wenn die Gewinnchancen noch so günstig sind wird man mit Sicherheit stets sein Geld verlieren.

12) Vor Allem vermeide man jene Fremden, die sich dem Einwanderer nähern und behaupten ihn „von früher her“ zu kennen. Weinabe immer sind dies Wölfe im Schafspelz.

13) Wer bei der Ankunft in Californien Land zu kaufen wünscht, gehe in das Bureau der Bahn. Die Eisenbahn-Gesellschaft macht die billigsten Preise, gewährt den längsten Credit und rechnet die niedrigsten Zinsen. Außerdem vergütet die Bahn dem Landkäufer 20 Dollars (Mark 84) als Entschädigung für die Kosten der Eisenbahnfahrt. Wer von der Eisenbahn-Gesellschaft Land kauft, erhält unanfechtbares Besitzrecht verbrieft.

14) Wer Beschäftigung als Handwerker oder Arbeiter wünscht, erhält die erforderliche Auskunft gratis im Bureau der Bahn und so fort Arbeit. Man nehme jede sich anbietende Arbeit gleich an; selbst wenn dieselbe nicht besonders behagt, kann man sich durch eigene Energie bald eine besser zuzufugende Stellung erringen.

Es ist im Interesse der Bahn und des Landes, daß Jeder reich werde und Jeder, der arbeitet wird sicher wohlhabend, aber ohne Arbeit ist kein Erfolg zu erhoffen. Wäbliche Dienstboten sind sehr gesucht in Californien und erhalten hohe Löhne. Es sind Verkehungen getroffen, denselben sofort gute Stellen nachzuweisen und sie an den Bestimmungsort zu befördern.

Wegen jeder weiteren Auskunft wende man sich an

W. G. Kingsbury,

41, FINSBURY PAVEMENT, LONDON.

Auswanderer

nach

Californien

befördert der Unterzeichnete das ganze Jahr hindurch und zwar je nach Wunsch und der Jahreszeit

über

NEW-YORK, NEW-ORLEANS ODER PANAMA.

Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst das durch Baarhinterlage von
F. 40,000 gesicherte und seit 1850 bestehende

Passagier- & Auswanderungs-Geschäft

von

JOH. BAUMGARTNER,

nächst dem Centralbahnhof in Basel,

oder dessen Agenten:—

CHRISTIAN TSCHABOLD	...	in	ERLENBACH.
JAKOB TSCHABOLD	...	„	BURGDORF.
DOMINIK SCHULER	...	„	ARTH.
CASPAR ODERMATT	...	„	STANS.
JOST STREIFF	...	„	GLARUS.
IGNATZ DELPECH	...	„	FREIBURG.
KARL WILH. STAUB	...	„	SOLOTHURN.
TOBIAS GLARNER	...	„	ST. MARGRETHEN.
BÜCHI & GUJER...	...	„	ST. GALLEN.
THEOD. METZGER	...	„	MÖHLIN.
SAML. STAMM	...	„	SCHLETTHEIM.
FRIED. REICHENBACH	...	„	GENÈ.
MARTIN CAFLISCH	...	„	TRINS.

Winkeln, den 5. Nov. 1809.

Liebes Bruder!

Wir haben den Brief erhalten, dessen Inhalt uns sehr freute, freis welchen ich Dir vorläufig danke. Es wird uns sehr freuen, wenn Du in 3 Wochen, wie Du geschrieben hast, kommen wirst. Schreibe uns aber noch vorher mit welchem Tage Du kommst. Wegen dem Brief hast Du geschrieben ich müßte etwas daraus haben das ist nicht wahr wegen uns brauchst Du dasselbe nicht sofort zu schicken. Nur hat die Mutter aus Anna gesagt, wenn des Koffers kommt so gäbe sie Thee das Hochbuch, das in demselben sein muß und mit dem perist

es gar nicht, wir können gleich
kochen und essen.

Hat Ernst jetzt

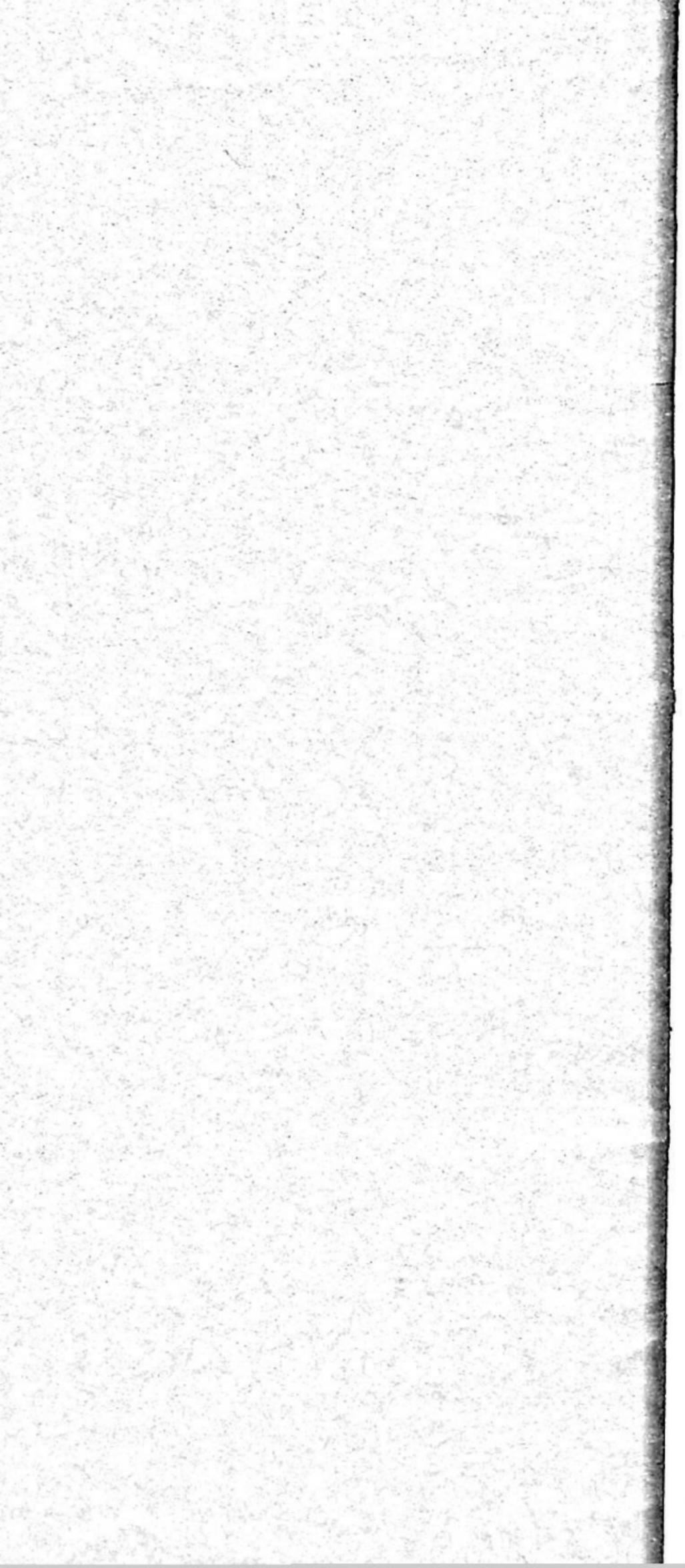
Flackzeit gehabt, denke wohl, da
er sagte im Oktober wolle er abfahren
hätte ihm eine Postkarte geschickt
aber nun hat er mir auch nicht gesagt
und wusste auch nicht was er am
nützigsten hätte.

In Regensburg ist Des
Kleine krank, es hat die Hirnhäut-
entzündung, ist aber wieder ein
wenig besser. sonst geht Alles
so ziemlich gut bei Ihnen wie
bei uns was ich bei Dir auch
hoffe

Empfangs die besten Grüsse
von Deinem Bruder
Kudolf.

Auch einen Gruß an Frauemann

Weisung an die
Schatzungsbaumeister



Weisung an die Schatzungsbaumeister.

In ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1943 hat die Aufsichtskommission unserer Anstalt in Nachachtung von § 3 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Regelung der Gebäude- und Schadensschätzungen während der Teuerung vom 15. Januar 1943 den Teuerungszuschlag für den Schadenfall ab 1. Januar 1944 im Maximum auf 50 % festgesetzt.

Dementsprechend hat der Regierungsrat auch die Versicherungsbeiträge neu festgesetzt und seinen hiervor erwähnten Beschluss durch denjenigen vom 14. Dezember 1943 ersetzt.

Auch nach diesem Beschlusse müssen gemäss § 1 den künftigen Gebäudeschätzungen die Baupreise vor dem 1. Januar 1940 zu Grunde gelegt werden.

Diese Preise müssen inskünftig in folgender Weise ermittelt werden:

Die Gebäude werden vorerst zu den heutigen Tagespreisen eingeschätzt. Alsdann müssen diese Schätzungen den jeweils geltenden Baukostenindizes gemäss rückgliedert werden. In die Einschätzungsprotokolle dürfen nur die rückgegliederten Schätzungsergebnisse eingetragen werden.

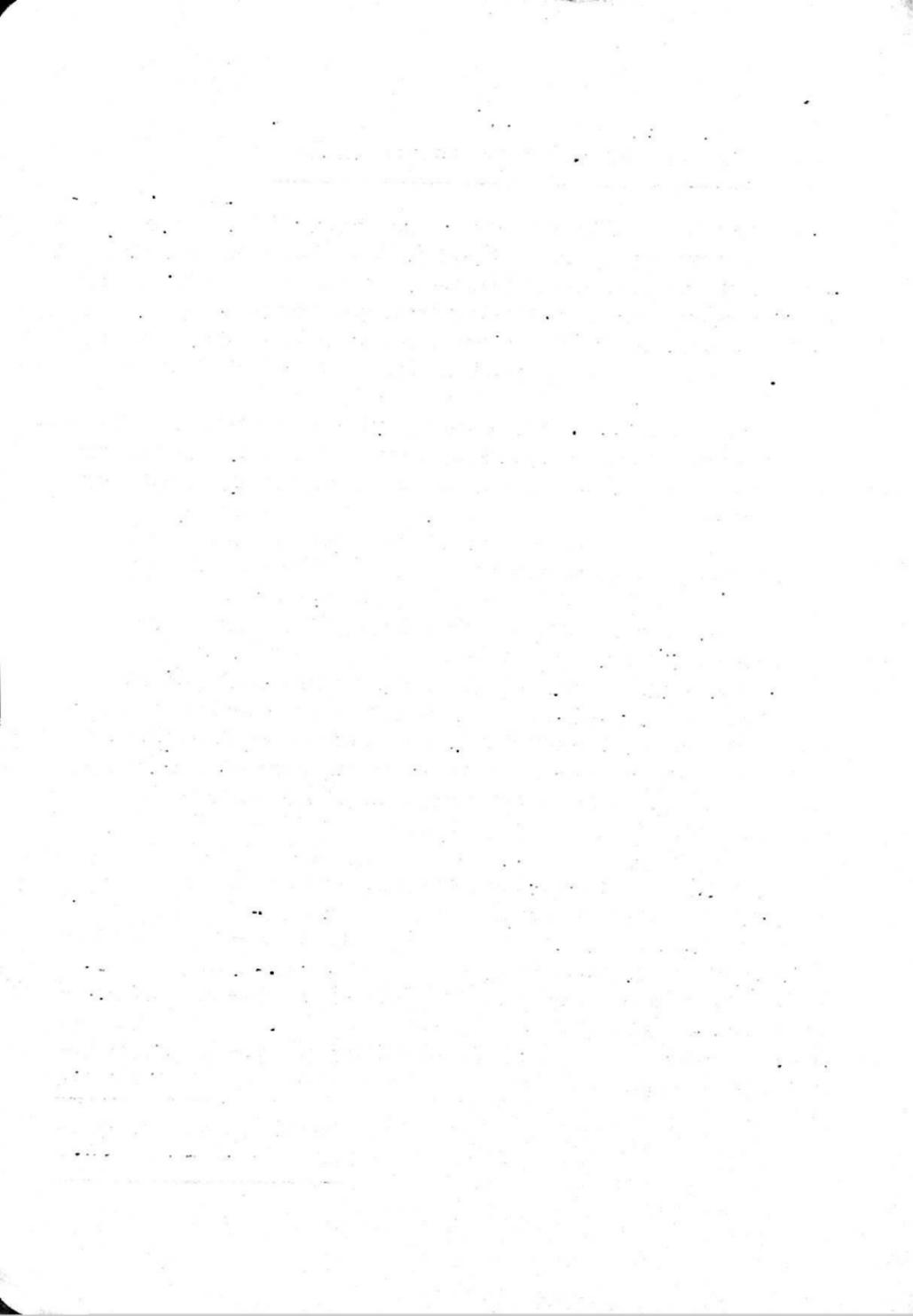
Beispiel:

Wohnhaus 2 Stock mit Dachstock, 2 Holz-

balkenkeller, 1 Vorraum,

1 Waschküche	250 m ³ à 32.- Fr	8000.-
8 Zimmer, 1 Badzimmer,		
1 Küche, 3 Mansarden	800 m ³ à 55.- Fr	44000.-
Boiler 400 Liter		Fr 1200.-
Anbau Laube	200 m ³ à 15.- Fr	3000.-
Eingangstreppe		Fr 1000.-

Total Fr 57200.-



Vorstehende Einheitspreise sind durch die Zahl 150 zu dividieren und mit der Zahl 100 zu multiplizieren. So ergeben sich

32	:	150	x	100	=	21,30
55	:	150	x	100	=	36,60
1200	:	150	x	100	=	800,—
15	:	150	x	100	=	10,—
1000	:	150	x	100	=	660,—

Das Finschätzungsprotokoll ist dann wie folgt auszufertigen:

Wohnhaus 2 Stock mit Dachstock, 2 Holzbalkenkeller, 1 Vorraum, 1 Waschküche	250 m ³ à 21.30	Fr 5300.—
8 Zimmer, 1 Badzimmer, 1 Küche		
3 Mansarden	800 m ³ à 36.60	Fr 29300.—
Boiler 400 Liter		Fr 800.—
Anbau Laube	200 m ³ à 10.—	Fr 2000.—
Eingangstreppe		Fr 700.—
	Total	Fr 38100.—

Bei den Nachschätzungen von bestehenden Gebäuden müssen nach erfolgter Rückgliederung dem Alter und der Abnutzung des Gebäudes entsprechende Abzüge gemacht werden. Die Höhe dieser Abzüge müssen die Schätzer festsetzen. Dieser Verantwortung, aber auch vertrauensvollen Aufgabe ist alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei einem Abzuge von zum Beispiel 20 % für Alter und Abnutzung müsste, auf das vorerwähnte Gebäude angewendet, folgende Schätzung im Einschätzungs-Protokoll eingetragen werden:

Wohnhaus 2 Stock mit Dachstock			
2 Holzbalkenkeller, 1 Vorraum,			
1 Waschküche	250 m ³ à 17.-	Fr	4300.-
8 Zimmer, 1 Badzimmer,			
1 Küche, 3 Mansarden	800 m ³ à 29.30	Fr	23403.-
Boiler 400 Liter		Fr	600.-
Anbau Laube	200 m ³ à 8.-	Fr	1600.-
Eingangstreppe		Fr	600.-
			<hr/>
		Fr	30500.-

Bei Gebäuden, die ganz aus Holz oder aus andern, ebenfalls sehr teuern Baustoffen erstellt sind, müssen die vorerst festgesetzten Einheitspreise nicht mit der Zahl 150, sondern mit der dem Baukostenindex entsprechenden Zahl dividiert werden. Wird die Teuerung mit 60 % angenommen, so ist mit der Zahl 160 zu dividieren oder bei 70 % mit 170 und so weiter.

In diesen Ausnahmefällen ist es Pflicht der Schätzer den richtigen Baukostenindex festzusetzen. Dieser soll indessen 170 % nicht übersteigen.

In allen Fällen müssen die Schätzer in den Protokollen den bei den Schätzungen in Betracht gezogenen Baukostenindex in der Rubrik "Bemerkungen" eintragen. Dieser ist bei den Schadensschätzungen und für die Erhebung des Versicherungsbeitrages für den Teuerungszuschlag massgebend.

Setzt die Aufsichtskommission den Teuerungszuschlag für den Schadenfall später neu fest, so ändert dementsprechend auch der bei der letzten Einschätzung des Gebäudes festgesetzte Baukostenindex.

Pro Rata-Verrechnungsbeiträge.

Bei der Berechnung der Pro Rata Versicherungsbeiträge durch die Schätzungsbaumeister sind für die rückgegliederten ordentlichen Schätzungssummen den Gefahrenklassen gemäss 70, 80, 90 Rp. oder Fr 1.- vom Tausend

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

der Zunahme im Versicherungskapital zu berechnen. Für den Teuerungszuschlag im Schadenfall betragen die Versicherungsbeiträge gemäss § 8 des Regierungsratsbeschlusses vom 14. Dezember 1943 jeweilen 20 Rappen weniger, also 50, 60, 70 bzw. 80 Rappen vom Tausend des erhöhten Versicherungskapitals. Wir führen folgende Beispiele an:

1. Neue rückgegliederte Versicherungssumme	Fr 29000.-
Bisherige Versicherungssumme	Fr 25000.-
Differenz, für welche der Pro Rata Beitrag für 6 Monate in der I. Gefahrenklasse erhoben wird	Fr 4000.-
also $Fr\ 4000.- \text{ à } 0,70\% = Fr\ 2.80:12 \times 6$	= Fr 1.40
hiezü 50 % Teuerungszuschlag	
Fr 2000.- à 0,50% = $Fr\ 1.-:12 \times 6$	= Fr -.50
	Fr 1.90

2. Neue rückgegliederte Versicherungssumme	Fr 40000.-
Bisherige Versicherungssumme	Fr 35000.-
Differenz, für welche der Pro Rate Beitrag für 2 Monate in der II. Gefahrenklasse erhoben wird	Fr 5000.-
also $Fr\ 5000.- \text{ à } 0,80\% = Fr\ 4.-:12 \times 2$	= Fr -.70
hiezü 50 % Teuerungszuschlag	
Fr 2500.- à 0,60% = $Fr\ 1.50:12 \times 2$	= Fr -.25
	Fr -.95

Wird der Baukostenindex von den Schätzern auf 170 festgesetzt und die Schätzung dementsprechend rückgegliedert, so beträgt der Zuschlag 70 % oder Fr 3500.- à 0,60% = $Fr\ 2.10:12 \times 6 = 35$ Rappen.

Bei der Berechnung der Beiträge für den steigende Wert sind zu den sich nach der Berechnungstabelle er-

gebenden Beträge noch diejenigen für den Teuerungszuschlag zuzurechnen. Diese betragen in der I. Gefahrenklasse 30 %, in der II. Gefahrenklasse 25 % in der III. Gefahrenklasse 22 % und in der IV. Gefahrenklasse 20 % weniger als der in der Tabelle errechnete Beitrag.

Beispiel.

Bauzeit 6 Monate.

Durchschnittliche Bausumme pro Monat

Fr 5000.- Versicherungsbeitrag = Fr 8.40

Teuerungszuschlag 50 % pro Monat

Fr 2500.- = Fr 4.20 weniger 30 % in der

I. Gefahrenklasse = Fr 2.95

Total = Fr 11.35

Sowohl bei der Pro Rata Beiträgen als auch bei den Versicherungen für den steigenden Wert muss die eidgenössische Stempelsteuer auf Prämienquittungen zuge schlagen werden. Diese beträgt 5 Rappen vom tausend der ordentlichen Versicherungssumme. Auch die eidg. Stempelsteuer ist pro rata zu berechnen. Von der Erhebung dieser für den Teuerungszuschlag wird bis auf weiteres Umgang genommen.

Liestal, den 24. Dezember 1943.

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons Basellandschaft.

Der Verwalter:

Grübin

GEMEINDE MUTTENZ
---O---

Nr.: 1770

Q U I T T U N G

Den Betrag von 50 Cts. für
verspätete Abholung der Ration-
ierungskarten erhalten zu haben,
bescheinigt.

GEMEINDEKANZLEI MUTTENZ
Kriegswirtschaftsstelle.

MuttENZ, den 18. Juni 1948.

An die

E i n w o h n e r s c h a f t v o n

M u t t e n z.

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für den Monat
J u l i erfolgt: Dienstag, den 29. und Mittwoch, den 30.6.48.

Wenn die Erwartung, im Monat Juli die Lebensmittel-
rationierung aufheben zu können, sich nicht erfüllen sollte,
werden die Rat.-Karten für den Monat A u g u s t 1948 aus-
gegeben : Dienstag, den 27. und Mittwoch, den 28. Juli 1948.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde-Verwaltung MuttENZ.



Amtlicher Ausweis

für den Bezug von Rationierungskarten

Kontroll-Nr.

574 a

Gemeinde: **MuttENZ**

Gemeinde-Stempel

Haushaltungsvorstand: **I m b e c k - Kobi Hans Walter, Chemiearbeiter**

Adresse: **Hardtstrasse 11,**

<u>Bezugsbescheinigung</u>						
Jahr	Monat	Ausgabedatum	Jahr	Monat	Ausgabedatum	
1946	Dezember		1947	Oktober		
1947	Januar					
	Februar					
	März					
	April					
	Mai					
	Juni					
	Juli					
	August					
	September					
				1948		Januar
						Februar
				März		
				April		
				Mai		
				Juni		
				Juli		

27. April 1948
- 5. Juni 1948
9. Juni 1948

Dieser Ausweis ist zum Bezuge der Rationierungskarten jeweils mitzubringen.
Verlorene oder beschädigte Ausweise werden gegen eine Gebühr von Fr. 1.— ersetzt.

Zur Beachtung!

Dieses Couvert dient als Bezugsausweis. Es ist sorgfältig aufzubewahren und beim Bezug der Rationierungskarten vorzuweisen. Für jeden Haushalt wird nur ein Couvert als Bezugsausweis ausgestellt.

Rationierungskarten dürfen nur für die im Haushalt verpflegten Personen bezogen werden.

Unberechtigter Bezug von Rationierungskarten oder Missbrauch derselben ist strafbar.

Änderungen im Familienbestand, wie Geburten, Todesfälle, Zu- oder Wegzug sind der Gemeindestelle sofort anzuzeigen.

Für Wehrmänner im Dienst darf nur die halbe Lebensmittelkarte bezogen werden. Entlassene Wehrmänner haben bei der Bezugsberechtigung der 2. halben Lebensmittelkarte das Dienstbüchlein vorzuweisen.

Abhanden gekommene, verloren gegangene oder verfallene Rationierungskarten-Ausweise werden nicht ersetzt. Beim Empfang sind die Rationierungskarten-Ausweise zu prüfen und allfällige Reklamationen am Schalter sofort anzubringen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Verlust von Rationierungskarten ist auf der Gemeindestelle unverzüglich zu melden; ebenso sind aufgefundene Rationierungskarten auf der Gemeindestelle sofort abzugeben. Die Rationierungskarten müssen auf den von der Gemeindestelle vorgeschriebenen Termin bezogen werden. Bei verspätetem Bezug ist eine Gebühr von 50 Rappen zu entrichten.

Bezugsberechtigte von Zusatzkarten haben das Formular Z2 vorzuweisen.

Die Rationierungsausweise sind jeweils vom 1. des Ausgabemonats bis zum 6. des folgenden Monats gültig, ausgenommen die Milchcoupons, die nur vom 1. bis letzten des Monats Gültigkeit haben.

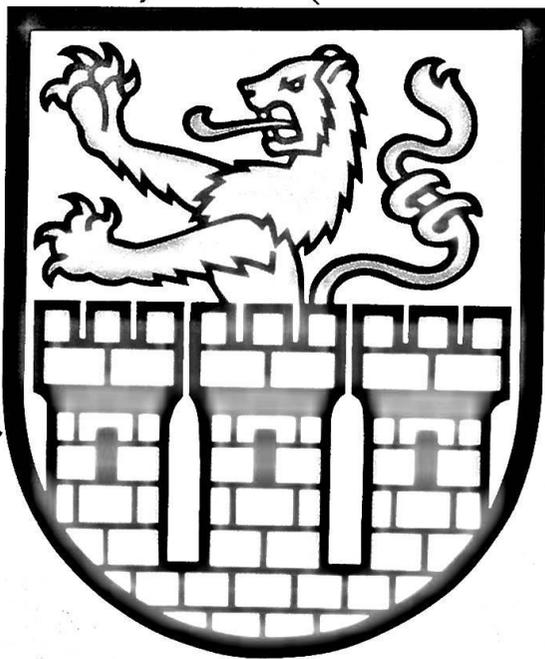
Inbezug auf die Bezugsberechtigung der Lebensmittel-Zusatzkarten verweisen wir auf die im Schalterraum aufgehängte Bezugsberechtigungsliste.

Der Nutterzer Leu

Drei Türme stehn gewaltig,
wie einst auf Wartenberg,
die selbst noch als Ruinen,
verdien ihr Augenmerk.

Ein Löwe stolz und prächtig
erhebt sein Mähnenhaupt;
vom mittlern Turm aus wachsig,
sein Schweif zur Höh' sich schraubt.

Soll einer sich vermessen,
der wag' sich nicht heran!
Er spreizet seine Pranken,
zu schützen unsern Bann!



W.R.
1939

Bau-Reglement

der

Gemeinde MuttENZ.

Die Gemeinde MuttENZ erläßt in Ausführung von § 18 des kantonalen Gesetzes betr. das Bauwesen vom 17. März 1902 folgendes Reglement:

§ 1.

Die von der Gemeinde MuttENZ aufgestellten und vom Regierungsrate zu genehmigenden Baulinienpläne bilden einen integrierenden Teil des Reglementes und zugleich die Grundlage für künftige Bauten, Straßenanlagen und Einfriedigungen.

Obiges betrifft auch diejenigen Baulinienpläne die seither aufgestellt und in Zukunft noch aufgestellt werden.

Änderungen und Erweiterungen an demselben können zu jeder Zeit von der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen werden.

§ 2.

Soll eine im Baulinienplan eingezeichnete oder auch eine neue in demselben noch nicht vorgesehene Straße angelegt werden, so entscheidet darüber die Gemeindeversammlung.

§ 3.

Sofern Gesellschaften oder Private von sich aus Straßen und Wege im Bereiche des Baulinienplanes auf eigene Kosten anlegen wollen, so haben sie ein bezügliches Gesuch nebst Situationsplan, ein Längenprofil und ein normales Quersprofil dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung einzureichen. Straßen und Wege, die beidseitig angebaut werden, müssen eine Fahrbahn von mindestens 5 m Breite haben. Wird eine Straße oder ein Weg nur einseitig angebaut, so soll die Fahrbahn nicht unter 4 m betragen. Die Entfernung der Baulinie von der Straßengrenze wird je nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt; sie beträgt aber im Minimum 4 m. Solche Straßen und Wege können, sofern sie den gestellten Anforderungen entsprechen, durch Gemeindebeschluß in den Unterhalt der Einwohnergemeinde genommen werden. Die Benennung der Straßen ist Sache des Gemeinderates.

§ 4.

Jede neue öffentliche Straße muß an beiden Enden in eine andere Straße einmünden; es dürfen sonach keine sogenannten Sackgassen mehr erstellt werden.

§ 5.

Jede neue öffentliche Straße, welche beidseitig angebaut werden soll, muß eine Fahrbahn von mindestens 5 m Breite und zu beiden Seiten eine Trottoiranlage von 1—2 m Breite haben. Die Entfernung der Baulinie beträgt im Minimum 4 m vom äußeren Rand der Trottoiranlage.

§ 6.

Der Gemeinderat übt beim Bau einer jeden Gemeinde- oder Privat-Straße die Aufsicht aus und erläßt über die Unterlage, Befestigung u. seine Vorschriften.

§ 7.

Privatstraßen, die auch dem allgemeinen Verkehr offen stehen, sind stets in einem guten Zustande zu erhalten. Die Gemeindeversammlung kann an deren Unterhaltungskosten einen Beitrag beschließen oder dieselben ganz in den Unterhalt der Gemeinde aufnehmen.

§ 8.

In allen Fällen, wo Bauten gänzliche oder teilweise Sperrungen einer Gemeindestraße erfordern, oder wo eine solche sonst benützt werden muß, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Liegenschaftsbesitzer oder Bauunternehmer sind verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Straßen genügende Sicherheitsvorkehrungen (Absper-rungen) zu treffen, während bei Nacht die betr. Stelle zu beleuchten und die Straße wieder auf eigene Kosten in Stand zu stellen ist.

§ 9.

In Bezug auf die Festsetzung der Entschädigung für das an eine öffentliche Straße abzutretende Land, sowie in Bezug auf die Beitragspflicht der Liegenschaftsbesitzer sind die Bestimmungen von § 16 des kantonalen Bau-Gesetzes maßgebend, ebenso in Fällen, wo eine einseitig angebaute Straße auf die normale Breite erweitert werden muß.

§ 10.

Wer ein neues Gebäude errichten, ein schon bestehendes erweitern oder umbauen will, hat der Baudirektion gemäß den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes ein Baugesuch einzureichen. Bei Neubauten, sowie Erweiterungen

und Umbauten schon bestehender Gebäude muß die Baulinie eingehalten werden. Gebäude, welche innerhalb 10 m hinter der Baulinie erstellt werden, müssen parallel zu dieser sein. Die Bestimmung gilt auch für Gewächshäuser von über 2 m Höhe.

§ 11.

Der Gemeinderat wird beauftragt, bis zum Erlaß der in § 97 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Zivil-Gesetz-Buch vorgesehenen landrätlichen Verordnung die Baugesuchsteller auf Widersprüche gegen die Grundsätze des Heimatschutzes aufmerksam zu machen.

§ 12.

Der Gemeinderat ist, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, befugt, das Anbringen von häßlichen Reklameschriften, Aufschriften, Abbildungen etc., die den Ortsstraßen oder dem Landschaftsbild zur offenbaren Uuzierde gereichen würden, zu untersagen. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, vom Gesuchsteller das Einbringen detaillierter Entwürfe zu verlangen.

§ 13.

Insofern Neubauten oder Umbauten erstellt werden sollen, die nach Ansicht des Gemeinderates den Grundsätzen der Wohnungshygiene widersprechen, so soll er anläßlich der Planaufgabe Einsprache erheben. Ferner soll der Gemeinderat nötigenfalls beim Regierungsrat die geeigneten Schritte tun, um das zu frühe Bewohnen eines Neubaus bzw. Umbaus zu verhindern (§ 12 des Bau-Gesetzes).

Der Gemeinderat hat überhaupt die Gesundheitspolizei im Sinne von § 37 des Gemeindegesetzes auszuüben.

§ 14.

Wer Einfriedigungen irgend welcher Art der Straße beziehungsweise der Baulinie entlang erstellen will, hat dem Gemeinderat einen diesbezüglichen Situationsplan (Skizze) einzureichen. Allfällige Einsprachen hiegegen sind innert 10 Tagen dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Mit dem Erstellen darf erst begonnen werden, nachdem der Gemeinderat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Einfriedigungen jeder Art müssen mindestens 60 cm, Grünhänge dagegen 1 m von der Trottoirgrenze beziehungsweise Straßengrenze entfernt erstellt werden. Diese 60 cm beziehungsweise 1 m sind der Öffentlichkeit zur freien Benützung und zum Unterhalte zu überlassen.

§ 15.

Wenn durch fortgesetzte Benützung des Überganges durch Fuhrwerke und dgl. eine Beschädigung des Trottoirs stattfindet, so kann der Gemeinderat Anwänder zur Anbringung einer gepflästerten Einfahrt auf deren eigene Kosten anhalten.

§ 16.

An die Kosten für die Anlage von Gemeindedohlen haben die Interessenten einen angemessenen vom Gemeinderate resp. von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Beitrag zu leisten. Wird dieser nicht anerkannt, so ist die Höhe desselben durch das Obergericht oder durch ein Schiedsgericht festzusetzen (§ 16 des Bau-Gesetzes). Die Zuleitung in die Hauptdohle mit den nötigen Schächten ist von den betreffenden Interessenten in eigenen Kosten nach Vorschrift des Gemeinderates zu erstellen. Für die Anschlüsse muß beim Gemeinderat stets die Bewilligung eingeholt werden. In Bezug auf Anschlüsse an Staatsdohlen haben sich die Interessenten an die Baudirektion zu wenden.

§ 17.

Sollen Gebäude oder Gebäudeteile, welche über die Baulinie vorragen, ganz oder teilweise umgebaut werden, so dürfen sie nicht mehr auf die alten Fundamente gestellt werden, es sei denn, daß die Rücksichtnahme auf die Baulinie eine Beeinträchtigung des Straßen- oder Ortschaftsbildes zur Folge haben würde. In letztem Falle soll der Gemeinderat von der Berücksichtigung der Baulinie dispensieren. Für einen allfälligen Schaden hat die Gemeinde Ersatz zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung findet gemäß § 16 des B.-G. durch das Obergericht oder durch ein Schiedsgericht statt.

§ 18.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Bauten und Einfriedigungen nach Plan und gesetzlichen Vorschriften ausgeführt und die Baulinien eingehalten werden.

§ 19.

Für Einfriedigungen, die von früher her bestehen, kann, falls sie den in diesem Reglemente enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen und die für eine öffentliche Anlage (Straße, Trottoir, Leitungen zc.) ein Hinderniß bilden, vom Gemeinderat gegen Entschädigung (§ 16 des Baugesetzes) Abänderung verlangt werden.

§ 20.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden vom Gemeinderat je nach Größe der Übertretung mit Fr. 5. — bis Fr. 20. — bestraft.

Überdies kann bei vorschriftswidrig erstellten Straßen Einfriedigungen und Dohlen, deren Entfernung resp. deren Abänderung verlangt werden.

§ 21.
Vorstehendes Reglement tritt mit dem dazu gehörigen
Baulinienplan sofort nach Genehmigung durch den Re-
gierungsrat in Kraft.

Muttenz, den 17. Oktober 1915.

Namens der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: **J. Brüderlin.**
Der Gemeindeverwalter: **Brugger.**

Der Regierungsrat hat vorstehendes Reglement in
seiner heutigen Sitzung genehmigt.
Liestal, den 29. Januar 1916.

Der Landschreiber:
Haumüller.

Bericht

an

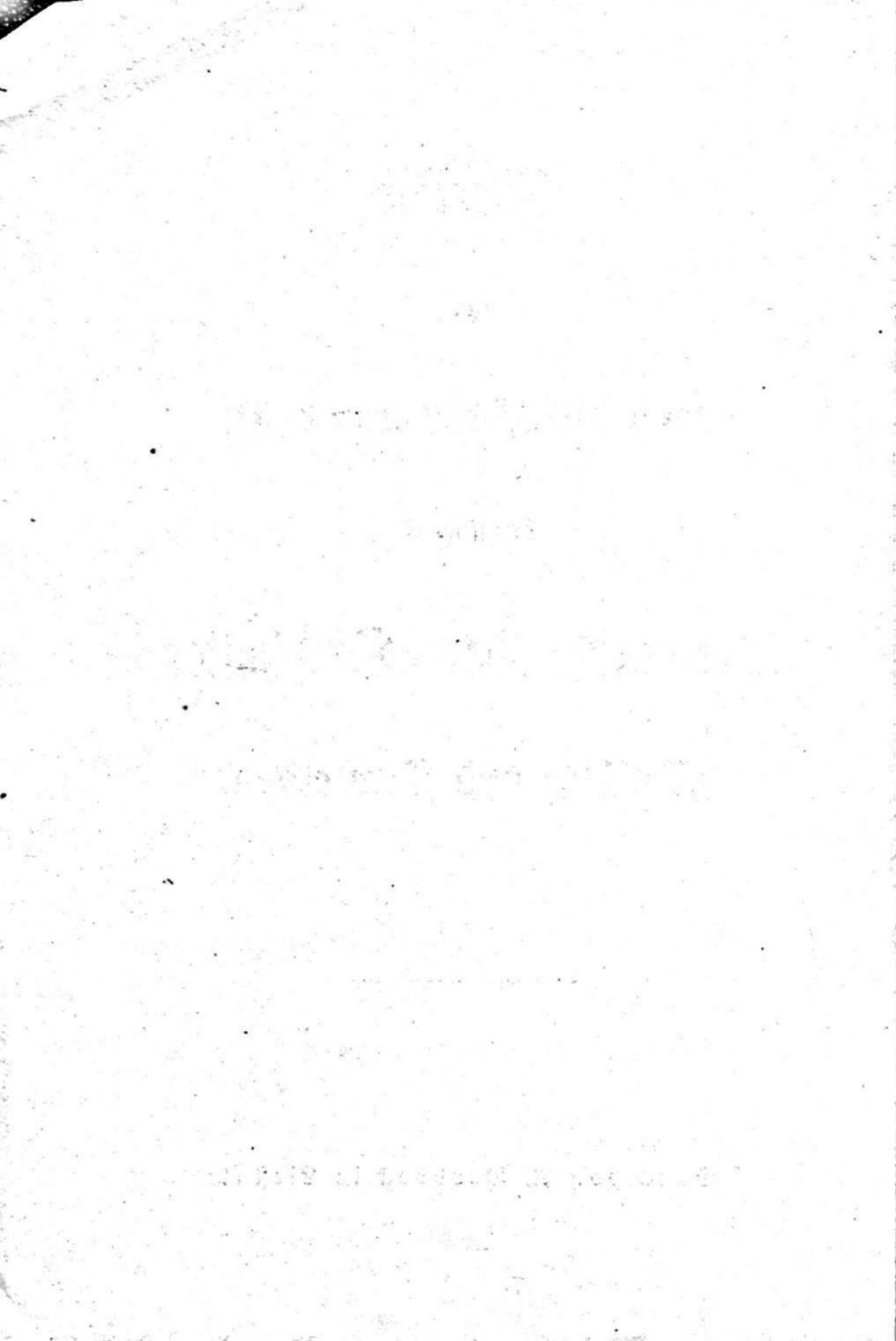
den Regierungsrath

betreffend die

Trennung der Ortschaften

Mutzen und Birsfelden.

Druck von A. Brodbeck in Liestal.



An den tit. Regierungsrath.

Geehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Kollegen!

Die Unterzeichneten, von Ihnen als Kommission aufgestellt in der bekannten Trennungsfrage zwischen Muttenz und Birsfelden haben auf verflossenen Dienstag, den 22. Oktober, Abgeordnete der beiden Ortsgemeinden vor sich beschieden, um wo möglich eine Vereinbarung zwischen ihnen zu erzielen.

Die Akten in dieser Angelegenheit, die lange Zeit auf dem Kanzleischreiben liegen, sind Ihnen bekannt. Die Vorschläge der beiden Gemeinden sind darin des Ausführlichen enthalten. Sie wissen, daß sich beide Theile grundsätzlich für die Trennung aussprechen; es gehen aber ihre Vorschläge bezüglich der Bedingungen, unter denen diese Trennung stattfinden soll, weit auseinander und es galt eben, darüber eine Uebereinkunft zu erzielen.

Es erschienen als Abgeordnete der Gemeinde Muttenz die Herren Präsident Dr. Gaf, Gemeinderäthe

Seiler und Meyer und als Abgeordnete Birsfeldens die Herren Präsident Erzenberger, Gemeinderäthe Schneider und Kilcher. Zuerst wurden die Abgeordneten der Gemeinde Muttenz von uns besprochen und darauf diejenigen Birsfeldens. Es waren am Schlusse dieser Besprechungen die Aussichten auf einen Vergleich nicht besonders günstig. Immerhin ließen wir am Nachmittage die beidseitigen Abgeordneten noch zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammentreten und wir erreichten dabei glücklicher Weise unser Ziel.

Wie Ihnen aus den Akten bekannt ist, bildet den Hauptanstand die Ausdehnung des Bannes oder Banntheiles, der der neuen Gemeinde Birsfelden zugetheilt werden soll. Nach dem Vorschlage von Muttenz würde Birsfelden einen Bann von 600 Zucharten erhalten haben, nach seinem eigenen einen solchen von 978 Zucharten. In diesem Punkte waren die beiden Parteien am Hartnäckigsten. Es mußte da ein Mittelweg gesucht werden; er ist gefunden worden. Nach demselben würde Birsfelden einen Bann, den wir — nach dem bei den Akten liegenden Plane zu schließen — auf etwa 750 Zucharten ästimiren, erhalten. Als Banngrenze zwischen Muttenz und Birsfelden wurde nämlich vereinbart: die Eisenbahnlinie vom Birsübergang bis zum Rain-Einschnitt, von da der Gestadhöhe entlang bis zur Muttenz-Birsfelderstraße, über diese hinüber dem sog. Baurenweg nach bis zum Hardtausgang und dann dem Hardtwald nach bis an Rhein.

Weitere Streitpunkte waren: In seinem ersten

Vorschlage vom 17. August 1871 anerbot Birsfelden, der Gemeinde Muttenz für das Schulhaus und das Schulland in Birsfelden eine des Nähern festzusetzende Entschädigung zu leisten. Muttenz ging in seiner Vernehmlassung sofort darauf ein und erklärte, daß das Schulhaus die Gemeinde auf etwas über Fr. 17,000 zu stehen gekommen sei, welcher Betrag in Folge der Vermehrung der Schulen sich noch um weitere Fr. 1813 erhöht habe und wozu dann noch der Betrag späterer Reparaturen komme. Es gebe indeß zu, daß Birsfelden von dieser Summe in Abrechnung bringen könne, was seine Einwohner an Steuern daran geleistet haben. Das Schulland ist unbestrittener Maßen aus der Gemeinde- (Bürger-) Kasse angekauft worden.

Aus der letzten Eingabe Birsfeldens scheint hervorzugehen, daß es merkt, es sei zu weit gegangen, als es im ersten Vorschlage anerkannt hat, für das Schulhaus entschädigungspflichtig zu sein. Es stellt darin Gegenforderungen von weit größerem Betrage, es rechnet die Steuern und zwar der verschiedensten Art, die von Birsfelden aus seit 1840 bezahlt worden, zusammen. Auch macht es darauf aufmerksam, daß Muttenz aus der Staatskasse Fr. 4200 für Beholzung der Lehrer in Birsfelden bezogen habe, während Birsfelden nun seine Lehrer beholzen müßte.

Ueber alle diese Streitpunkte vereinbarten sich die Abgeordneten dahin:

Das Schulhaus in Birsfelden soll Eigenthum der Gemeinde Birsfelden sein, ohne daß sie dafür an Mut-

tenz eine Entschädigung zu leisten haben soll; dagegen soll Muttenz die Fr. 4200, welche es von der Staatskasse als Entschädigung für Beholzung der Birsfelder- Lehrer bezogen hat, behalten können und Birsfelden keine darauf bezügliche Forderung zu machen haben.

Das Schulland in Birsfelden soll Eigenthum der Gemeinde Muttenz bleiben.

Man nahm davon Umgang, diese Vereinbarung, durch die die Trennung Birsfeldens von Muttenz und die Erhebung des erstern zu einer selbstständigen politischen Gemeinde erreicht und die Bannabtretung wie alle übrigen Bedingungen geregelt wären, in Schrift zu verfassen und sie, natürlich unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen Gemeinden, von den Abgeordneten unterzeichnen zu lassen. Die Abgeordneten, namentlich diejenigen von Muttenz, welche erklärten, die bestimmteste Instruktion zu haben, daß sie nicht über die Offerten der Gemeinde hinaus gehen dürfen, wünschten, daß von einer solchen Unterzeichnung Umgang genommen würde; es würde dieß nur ihren Einfluß bei Vertheidigung der Uebereinkunft vor der Gemeindeversammlung schwächen. Die beidseitigen Abgeordneten machten Hoffnung, daß die Uebereinkunft von den beiden Gemeinden werde genehmigt werden und versprachen, sich dafür zu verwenden.

Sie wünschten, daß, da nun kein schriftlicher Vertrag vorliegt, den beiden Gemeinden unser Bericht an den Regierungsrath abschriftlich mitgetheilt werden möchte, damit derselbe als Grundlage bei den Berathungen der Gemeindeversammlungen dienen könne.

Wir beantragen, diesem Wunsche zu entsprechen und die beiden Gemeinden einzuladen, die Beschlüsse, die sie in dieser Angelegenheit fassen, anher mitzutheilen, damit darauf für das Weitere vorgekehrt werden kann.

Mit Hochachtung!

Siestal, am 26. Oktober 1872.

Gez. Johs. Buzinger, Regierungsrath.

Gez. Richard, Regierungsrath.

Electra Birseck.





Allgemeines.

Nachdem im Juni vergangenen Jahres die Einwohnerchaft des Birz- und Birzighales eingeladen worden war, ihren eventuellen Bedarf an Elektrizität für Kraft- und Lichtzwecke anzugeben, und nachdem eine Versammlung der Gesamtkommission das unterzeichnete Komitee beauftragt hatte, definitive Vorschläge über die ganze projektierte Unternehmung zu machen, kommen wir diesem Auftrage hienit nach.

Die Angelegenheit, mit welcher wir uns zu beschäftigen hatten, ist in 2 Sitzungen unserer Gesamtkommission und verschiedenen Sitzungen von deren 5 gliedrigen Komitee, sowie durch anderweitige Arbeiten und Bemühungen einzelner Mitglieder gefördert worden. Diese Arbeiten bezogen sich im Wesentlichen auf eine Zusammenstellung und Ergänzung der eingegangenen Anmeldungen, auf die Aufstellung einer den dadurch geschaffenen Anforderungen entsprechenden Berechnung der Kosten, eine Untersuchung betreffend Rendite und Lebensfähigkeit der Unternehmung, die Festsetzung eines Vertrages mit der Elektrizitätsgesellschaft Allioth bezüglich der Stromlieferung und auf die Ausarbeitung von Statuten für die Unternehmung, sowie Aufstellung eines Tarifs für den Stromverbrauch. Wir beehren uns, Ihnen im Nachstehenden detailliert das Resultat unserer Beratungen vorzulegen.

Anmeldungen. In rund 200 ausgefüllten Anmeldebogen wurde von den betreffenden Anmeldebern als voraussichtlicher Bedarf bezeichnet 1382 Glühlampen, 38 Bogenlampen, 140 Pferde Betriebskraft plus weitere 125 Pferde Betriebskraft, welche, als einer Großindustrie angehörig, deren Versorgung im Rahmen der gegenwärtigen Unternehmung eine Unmöglichkeit ist, in den folgenden Berechnungen weggelassen wurden. Dagegen waren von einzelnen Gemeinden gar keine, von andern unverhältnismäßig geringe Anmeldungen eingelaufen und es wurden daher die Beteiligungszahlen dieser Gemeinden einer Ergänzung, sowie diejenigen anderer Gemeinden einer kleinen Korrektur unterworfen, um das ganze Konsumverhältnis mehr in diejenigen Ziffern zu bringen, welche erfahrungsgemäß für die Beteiligung innert kurzer Frist zu erwarten sind.

Das Ergebnis der öffentlichen Anfrage hat unter allen Umständen nachgewiesen, daß die Unternehmung begrüßt wird und man auf eine lebhaftere Beteiligung seitens der Einwohnerschaft rechnen darf.

Kostenrechnung. Auf Grund der nach oben korrigierten Anmeldebeträge wurde eine neue Kostenrechnung ausgearbeitet. In derselben ist vorausgesehen eine Versorgung der Gemeinden Aesch, Allschwil, Angenstein, Arlesheim, Binningen, Birzfelden, Bottmingen, Dornach, Ettingen, Münchenstein, Neue Welt, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Therwil. Die technische Einrichtung der Anlage wurde dabei derart vorgesehen, daß dieselbe später, wenn die der Elektrizitätsgesellschaft Alloth verfügbare Kraft nicht mehr ausreichen sollte, ohne Schwierigkeit weitere Kraft beziehen kann von einem der in der Nachbarschaft in Entfaltung begriffenen Elektrizitätswerke oder von einer andern

Seite überhaupt. Die Kosten der ganzen Anlage, soweit sie unserer Unternehmung obliegen würden, beziffern sich auf Fr. 135,000. —

Eine auf diesen Betrag der Anlagekosten, sowie auf den nach oben erwähnten Anmeldungen zu erwartenden Konsum basirte Berechnung der Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen ergab einen erheblichen Überschuß der letztern, wenn der bisher angenommene und Ihnen seinerzeit mitgetheilte Tarif zu Grunde gelegt wird. Wir beschloßen daher, von vorneherein eine Reduktion dieses Tarifes anzustreben und verhandelten diesfalls mit der Elektrizitätsgesellschaft Alloth, damit auch dieselbe ihrerseits in eine Reduktion ihrer Ansprüche für die Stromlieferung und den Stationsdienst einwillinge. Wir haben das Vergnügen, Ihnen mitzuteilen, daß infolge dieser Verhandlungen der Tarif für die am meisten benutzten Glühlampen um ca. 10 % herabgesetzt worden ist, wie Sie aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen wollen.

Vertrag mit der Elektrizitätsgesellschaft Alloth. Mit dieser Gesellschaft haben wir einen Vertragsskizzenentwurf bezüglich der Stromlieferung und des Stationsdienstes vereinbart. Derselbe sichert uns im allgemeinen eine Betriebskraft von 180 Pferdekraften im Minimum, 240 Pferdekraften im Maximum und ordnet die gegenseitigen Verpflichtungen und Obliegenheiten beider Kontrahenten im Sinne eines Betriebes, wie derselbe von Anfang an für unsere Unternehmung projektiert worden ist. Er bestimmt, welche Teile der Gesamtanlage jeder vertragsschließende Teil auszuführen habe, wie weit dieselbe vorderhand ausgedehnt werden dürfe, wozu sie dienen soll u. s. w. Der Elektrizitätsgesellschaft Alloth sind spezielle Verpflichtungen überbunden betreffend Fürsorge für den Betrieb der Anlage und es sind erhebliche Konventionalstrafen und Abzüge

stipuliert für den Fall von Betriebsstörungen und dauernden Unterbrechungen, welche dem Stationsdienst zur Last fallen. Sodann ist ein weiterer Kraftbezug von dritter Seite, sobald ein solcher nötig werden sollte, in diesem Vertrage bereits vorgesehen. Der nachfolgende Tarif bezüglich des Abonnements ist ebenfalls vertraglich festgelegt worden; Abänderungen desselben, sowie Uebereinkommen betreffend Taxierung darin nicht erwähnter Stromkonsumapparate unterliegen beidseitiger Genehmigung. Differenzen zwischen den vertragsschließenden Parteien sind durch ein Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Tarif. Für den Stromkonsum ist der nachfolgende Tarif aufgestellt, welcher später durch ein Betriebsreglement, wie überall üblich, ergänzt und präzisiert werden wird. Es werden taxiert per Jahr:

I. Glühlampen.

Kategorie	I.	II.	III.
	Fr.	Fr.	Fr.
Lampen von 5 Normalkerzen	10.—	8.—	6.—
" " 10 "	15.—	13.—	10.—
" " 16 "	22.—	18.—	15.—
" " 25 "	32.—	27.—	22.—

Hiebei werden taxiert als enthaltend Lampen von

- I. Kategorie: Gewöhnlich benutzte Wirtschaftsräume, Wirtschaftsküchen, Gänge in Wirtschaften, Läden, Straßenlampen und andere Objekte mit analoger Brenndauer.
- II. Kategorie: Privatzimmer, Privatküchen, selten benutzte Wirtschaftsräume, Gänge im allgemeinen, Bureau, Werkstätten.

III. Kategorie: Schlafzimmer, Abtritte in Privathäusern, wenn solche Thürausrichter haben, Versammlungslokale von Gemeinden, Schulhäuser und andere selten beleuchtete Objekte.

II. Bogenlampen.

Bogenlampen werden entsprechend ihrem Kraftkonsum und ihrer Größe analog wie Glühlampen taxiert.

III. Motoren.

Für Kraftabgabe werden folgende Grundtaxen bezahlt:

bis auf $\frac{1}{4}$ Pferd	Fr. 200. —	per Pferd.
$\frac{1}{4}$ — 1 "	180. —	" "
1 — 3 "	160. —	" "
4 — 10 "	150. —	" "
über 10 "	140. —	" "

Außerdem wird für die durch Stundenzähler festzusetzende Benützungszeit pro Pferdekraftstunde ein Zuschlag von 3 Cts. berechnet. Für Anlagen mit ausnahmsweise langer Betriebszeit wird die Betriebsdirektion im Einverständnis mit dem Stromlieferanten vorstehende Grundtaxen wesentlich herabsetzen.

IV. Andere Konsumapparate.

Dieselben werden ihrer Natur und ihrer Benützungszeit entsprechend jeweils gemäß obigen Ansätzen taxiert.

Allgemeine Bedingungen.

Die Benützungszeit der Lampen ist unbeschränkt, doch wird die Anlage täglich Mittags von 12—1 Uhr und Sonntags tagsüber abgestellt sein. Für Lampen in

Gebäuden, welche nur im Sommer während höchstens 6 Monaten bewohnt sind, ist eine Reduktion der Taxen auf die Hälfte in Aussicht genommen.

Bezüglich der Motoren ist deren Benützung ebenfalls während aller 23 Betriebsstunden täglich erlaubt, doch müssen während des Winterhalbjahres alle Motoren über $\frac{1}{4}$ Pferd während den 3 Stunden stärksten Lichtgebrauches abgestellt werden. Für Motoren und Bogenlampen, die selten gebraucht werden, kann eine besondere Verrechnung nach Stundenzählern erfolgen. Umschaltungen einer Lampe auf verschiedene Plätze unterliegen einer Gebühr von 3 Fr. Der Gebrauch eigentlicher Stromzähler (Konsummesser) ist für später event. vorgesehen.

Statuten. Einen Hauptteil unserer Arbeit bildete die Aufstellung und Beratung eines Statutenentwurfes, den wir Ihnen seiner Wichtigkeit wegen im Abdruck beilegen. Derselbe hat bereits den Behörden und kompetenten Amtsstellen vorgelegen und sind deren Bemerkungen berücksichtigt. Indem wir auf die bezeichnete Beilage selbst verweisen, gestatten wir uns nur, im Nachfolgenden die Hauptzüge des Entwurfes zu charakterisieren. Nach demselben soll die Unternehmung als Genossenschaft der Konsumenten organisiert werden, sodas jeder Unternehmergewinn ausgeschlossen ist und der elektrische Strom so billig abgegeben werden kann, als es überhaupt die Verhältnisse ermöglichen. Überschüsse aus der Rechnung kommen natürlich wieder den Konsumenten zu gute in Form einer Einlage in den Reservefond und eventuell einer Rückvergütung an die Konsumenten, je nach Bestimmung der Generalversammlung. Die Verwaltung der Genossenschaft ist derart vorgesehen, das jede versorgte Gemeinde in derselben vertreten sein kann, während die laufenden Geschäfte des Betriebes durch ein dreigliedriges

Komite, die Betriebsdirektion, besorgt würden. Alle prinzipiellen und sonst wichtigeren Entscheide sind der Generalversammlung sämtlicher Konsumenten vorbehalten.

Zum Zweck der Beschaffung eines eigenen kleinen Betriebskapitals und einer bestimmten Basis für die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld als Einlage vorgesehen, welches in sehr bescheidenen Grenzen gehalten ist und mit der Konjunktur des Genossenschafters wächst. Um sodann dem Kreditinstitute, bei dem wir die erforderlichen Gelder werden aufnehmen müssen, außer dieser Einlage und dem in der Anlage liegenden Vermögen der Genossenschaft eine weitere Garantie zu bieten, ist eine auf ein bestimmtes Maß beschränkte Garantieverpflichtung der Genossenschaftler in den Statuten stipuliert, für welche dieselben aber kein Kapital aufzubringen haben. Diese Garantie hat nur den Zweck, der Genossenschaft eine möglichst günstige Geldaufnahme zu ermöglichen. Es liegt auf der Hand, daß der Charakter einer Genossenschaft bedingt, daß jedes einzelne Mitglied derselben eine gewisse Verantwortung für die Gesamtheit tragen und eine gewisse Garantie übernehmen muß, will es doch auch an den Vorteilen dieser Organisation Teil nehmen.

Kosten der inneren Installationen. Es erübrigt uns noch, einige Angaben zu machen über die dem Abonnenten obliegenden Kosten der Einrichtung im Innern der Häuser, resp. bei Gemeinden der Straßenbeleuchtung; diese Einrichtungen sollen dem Reglement des Schweiz. Elektrotechniker-Vereins entsprechen, damit werden sie von den Versicherungsgesellschaften ebenfalls acceptiert. Im Übrigen kann ihre Ausführung natürlich mehr oder minder einfach, mehr oder minder schön sein und danach richten sich die Kosten. Die sekundären Leitungen der Genossenschaft verteilen den Strom im allgemeinen in allen Straßen

der beleuchteten Ortschaften, soweit nötig; sie werden an den Häusern in Dachhöhe, oder auf Stangen befestigt und sind ungefährlich. Von diesen Leitungen weg hat der Private die Einleitung in sein Haus zu erstellen, was bei kürzerer Distanz (10—20 m) auf etwa 10 bis 15 Fr. per Haus zu stehen kommt. Er hat sodann seine innere Einrichtung zu bestreiten (Drähte, Lampen, Ausschalter u.), welche für einfachste Einrichtung ca. Fr. 18. — per Lampe, für schönere bis Fr. 30. — und event. mehr beträgt; nur bei größerer Lampenzahl und dichter Beleuchtung (Fabriken) können die Kosten erheblich unter Fr. 18. — kommen.

Für Straßenbeleuchtung muß, für die vollständige Einrichtung einer einfachen Straßenlaterne mit Ausschalter im Mittel Fr. 35. — per Lampe gerechnet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Beträge nur einmal auszugeben sind und daß die Einrichtungen, wenn nicht mutwillig oder durch grobe Unvorsichtigkeit beschädigt, keine Reparaturen erfordern.

Im großen und ganzen glauben wir nun hier die Wege einer Lösung gefunden zu haben, wie sie kaum besser erwartet werden kann; namentlich der Umstand, daß es uns gelungen ist, mit der Firma Alloth ein relativ günstiges Abkommen zu treffen, ferner daß wir für die Leitungsneze in Baselland keinerlei Konzessionsgebühren zu bezahlen haben, endlich die Thatsache, daß wir für den Betrieb eine gesellschaftliche Organisation gefunden haben, bei welcher jede Ausnützung seitens eines Dritten unmöglich ist, setzt uns in den Stand, den Bewohnern des Birseck Licht und Kraft zu vermitteln zu einem Preise, wie es anderswo kaum möglich werden wird. Diese Thatsache läßt denn eine zahlreiche Beteiligung erwarten.

Wir laden die Einwohner aus vorbenannten Ortschaften ein, der Genossenschaft beizutreten und ihren Bedarf auf dem beigelegten Anmeldeformular einzutragen und dasselbe zu unterzeichnen und an den Vertreter ihrer Gemeinde zurückgeben zu wollen. Wir werden diese Anmeldung als definitive Beitrittserklärung zu unserer Genossenschaft auffassen und Sie alsdann in kürzerer Frist zu der konstituierenden Generalversammlung derselben einladen.

Hochachtungsvoll

Das Komite für Elektrizitätsversorgung.

Für das Komite:

Frayer, Verwalter.

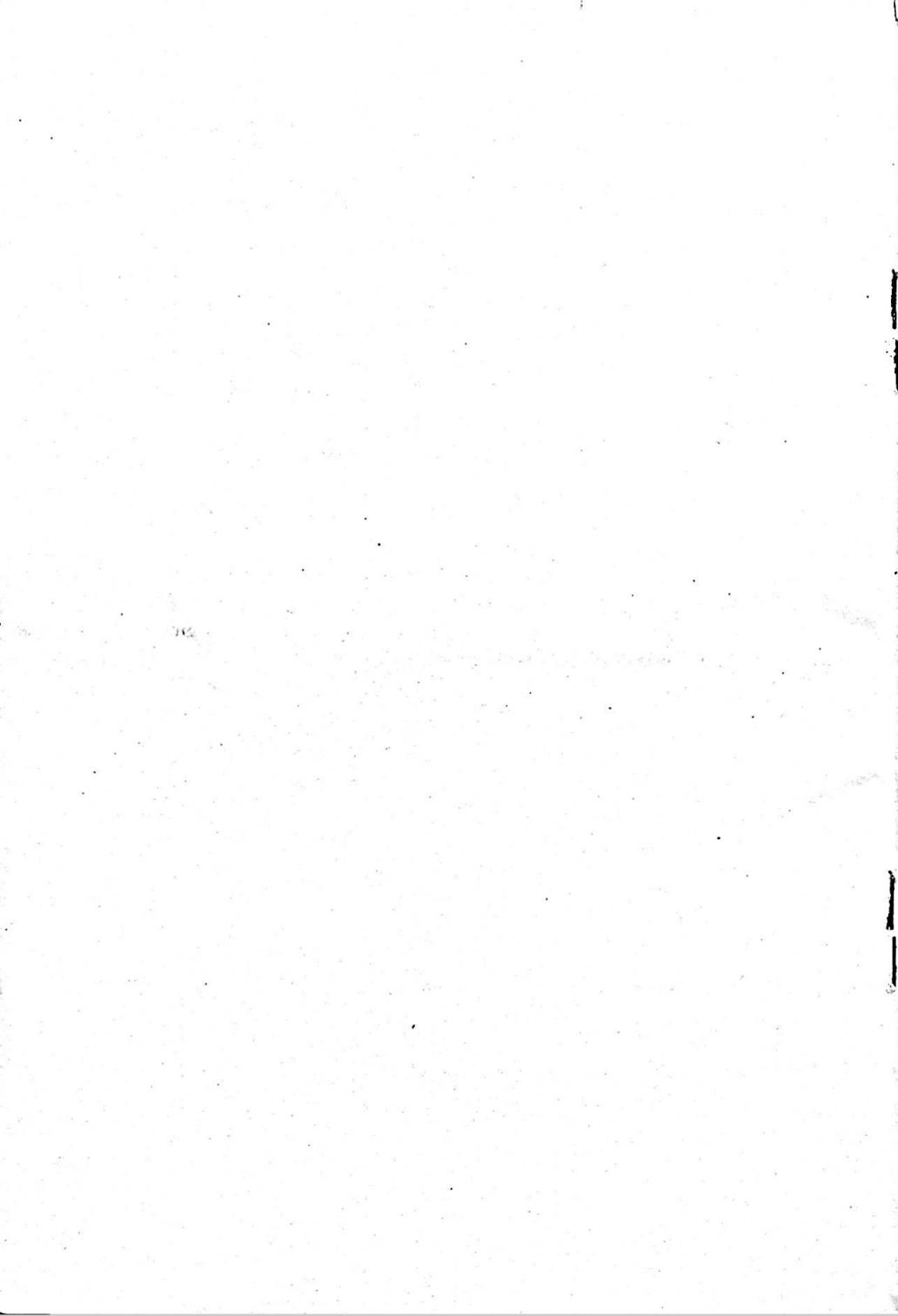
Ekinger, Ingenieur.

Elsäßer, Fürsprech.

Felber, Ingenieur.

Stefan **Schwind**, Landrath.

Arlesheim, im Januar 1897.



Statuten

der

Electra Birseck.

Inhalt:

- 1) Namen, Zweck, Sitz der Genossenschaft.
 - 2) Ein- und Austritt und Pflichten der Genossenschaftler.
 - 3) Haftbarkeit, Betriebskapital, Reservefond und Gewinnvertheilung.
 - 4) Organisation.
 - 5) Statutenrevision und Liquidation.
 - 6) Schlußbestimmungen.
-

I. Namen, Zweck und Sitz der Genossenschaft.

§ 1.

Die unter dem Namen „Electra Birseck“ in Birseck und den anstoßenden Gemeinden des Kantons Solothurn und des Kantons Bern sich bildende Genossenschaft hat den Zweck, den Bewohnern elektrisches Licht und Kraft abzugeben.

§ 2.

Als Sitz der Genossenschaft wird Arlesheim (Basel-land) bestimmt.

§ 3.
Licht und Kraft darf nur an Genossenschaftler abgeben werden.

§ 4.
Das Leitungsnetz der Genossenschaft umfaßt vorläufig folgende Gemeinden und Vertlichkeiten: Reich, Allschwil, Angenstein, Arlesheim, Binzingen, Birsfelden, Bottmingen, Dornach, Ettingen, Münchenstein, Muttens, Neue Welt, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Therwil.

So lange in einer Gemeinde oder Vertlichkeit der Licht- und Kraftkonsum nicht eine Höhe erreicht, welche notwendig ist, um den Betrieb in rentabler Weise zu ermöglichen, behält sich die Genossenschaft vor, die Ausfuhrung der bezüglichen Einrichtung zu verschieben. Der Entscheid darüber fällt dem Verwaltungsrat zu mit Referenzrecht an die Generalversammlung.

II. Ein- und Austritt und Pflichten der Genossenschaftler.

§ 5.
Mitglieder der Genossenschaft können alle Einwohner wie auch die Einwohnergemeinden und die Korporationen der mit dem Leitungsnetz verbundenen Ortschaften werden, insofern die Kraftanlage eine weitere Beanspruchung erlaubt.

§ 6.
Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitgliede nach vorausgegangener, dreimonatlicher Kündigung, die jeweilen auf den Quartalswechsel fallen muß, frei. Er geschieht durch schriftliche, chargierte Anzeige an die Verwaltung. Der Austretende verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und haftet immerhin

noch während Jahresfrist vom Tage der Kündigung an für die eingegangenen Verpflichtungen.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; auch hier haften die Erben für die eingegangenen Verpflichtungen während Jahresfrist nach dem Tode des Genossenschafters. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes tritt ohne weiteres an die Stelle ihres Mannes.

Anderer Uebernehmer von bestehenden Konsumrichtungen, welche das bisher bestandene Konsumverhältniß ohne weiteres fortführen sich erklären, haben sich bis zum darauffolgenden Quartalswechsel als Genossenschaftler eintragen zu lassen. Solche Anmeldungen müssen vor neuen Begehren berücksichtigt werden.

§ 8.

Die Mitglieder haben folgende Eintrittsgelder zu bezahlen:

Grundtare Fr. 5. —.

Per installirte Lampe Fr. 5. —.

Per Bogenlampe Fr. 30. —.

Per Pferdekraft Fr. 30. — im Minimum Fr. 10. —.

Genossenschaftler, die im Laufe der Zeit ihren Kraft- und Lichtkonsum vergrößern, haben die Zahlung an Eintrittsgeldern entsprechend nachzuholen.

§ 9.

Für die Stromlieferung bezahlen die Genossenschaftler die in dem mit der Elektrizitätsgesellschaft vereinbarten Tarif vorgeschriebenen Beträge. Diese Taxen werden quartalweise zum Voraus eingezogen.

Die Glühlampen müssen von den Konsumenten bezahlt werden, sind aber von der Genossenschaft zu beziehen.

§ 10.

Mitglieder, welche die Genossenschaft gefährden und wiederholt gegen die Statuten oder Betriebsvorschriften sich verfehlen, können vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert Monatsfrist an die nächste ordentliche Generalversammlung zu rekurriren. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag einen Monat in Rückstand kommen, kann der Strom abgechnitten werden.

III. Haftbarkeit, Betriebskapital, Reservefond und Gewinnverteilung.

§ 11.

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dies nicht aus, so haften die Mitglieder wie folgt:

- a) Für jede installierte Lampe mit einem Betrage von Fr. 20. —.
- b) Für jede Bogenlampe mit Fr. 150. —.
- c) Für jede Pferdekraft Fr. 200. —.

§ 12.

Weitere Verpflichtungen als die in § 11 angegebenen haben die Mitglieder nicht.

§ 13.

Als Betriebskapital dienen:

- a) Eintrittsgelder.
- b) Der Reservefond.
- c) Sonstige Zuwendungen.
- d) Anleihen.

§ 14.

Der Reingewinn, der sich, nach Abzug aller Verwaltungskosten, der statutarischen und geschäftsmäßigen Abschreibungen auf Mobilien und Liegenschaften, aus dem Geschäftsbetriebe ergibt, wird folgendermaßen verteilt:

- a) 25 % dem Reservefond.
- b) 75 % zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 15.

Der Reservefond darf nur auf Beschluß der Generalversammlung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwendet werden. Er wird zu 4 % verzinst.

IV. Organisation.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Betriebsdirektion,
- die Rechnungscommission.

§ 17.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar längstens zwei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres.

In derselben werden über Rechnung und Bericht des Verwaltungsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr und den bezüglichen Bericht der Rechnungscommission verhandelt und Beschluß gefaßt.

Außerordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es der Verwaltungsrat beschließt,
- b) wenn es der zehnte Teil der Mitglieder verlangen.

§ 18.

Die ordentliche Generalversammlung wird jeweilen durch den Präsidenten des Verwaltungsrates eröffnet. Unter dessen Vorsitz wird sofort zur Wahl des Vorstandes (Generalbureau) geschritten, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepäsidenten und Aktuar. Nach der Wahl werden die weiteren Verhandlungen durch diesen geleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählt und können wieder bestätigt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates noch Angestellte der Genossenschaft sein, haben jedoch das Recht zu unbeschränkter Einsicht in die Geschäftsführung.

Der Präsident des Generalbureau ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen; hier hat er beratende Stimme. Der Vorstand hat die Pflicht, allfällige Differenzen zwischen den einzelnen Organen der Gesellschaft zu schlichten. Er beruft auch im Einverständniß mit dem Verwaltungsrate die Generalversammlung und bestimmt Ort und Zeit, und die Traktanden derselben.

§ 19.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Wahl ihres Vorstandes.
- 2) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 4) Entgegennahme der Verwaltungsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung.
- 5) Beschlußfassung über gestellte Anträge.
- 6) Entscheid über Ankauf und Veräußerung von Liegenschaften.
- 7) Entscheid über Vornahme von Neubauten und Umbauten, wenn der Voranschlag für die Ausgaben die Summe von Fr. 3000. — übersteigt.

- 8) Revision der Statuten.
- 9) Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes, eventuell Wahl der Liquidatoren.

§ 20.

Die Generalversammlung muß mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung in den von ihr zu bestimmenden Publikationsorganen unter Beigabe eines genauen Traktandenverzeichnis veröffentlicht werden.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung gestellt werden, nicht aber die Traktanden betreffen, können nur abgelehnt oder erheblich erklärt werden, die Beschlußfassung hierüber kann erst in der nächsten Versammlung, nachdem der Verwaltungsrat die Frage in seinem Schoße behandelt hat, erfolgen.

§ 21.

Jedes Mitglied (einschließlich Frauen) hat in der Generalversammlung eine Stimme. Minderjährige werden durch ihren Vormund vertreten. Niemand darf mehr als seine eigene Stimme und die seiner Mündel abgeben.

§ 22.

Die Abstimmung ist geheim bei der Wahl des Verwaltungsrates und der Rechnungskommission, offen in allen übrigen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden im ersten, das relative im zweiten Wahlgang.

Zur Abberufung des Verwaltungsrates ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmenden nötig.

§ 23.

Zur Beforgung der Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Verwaltungsrat von wenigstens 9, höchst

stens 15 Mitgliedern gewählt, hierauf soll tunlichst gesehen werden, daß möglichst alle Gemeinden vertreten sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, d. h. so, daß alle Jahre der dritte Teil des Rates frisch zu wählen ist. Die Ausstretenden sind jedoch wieder wählbar.

§ 24.

Der Verwaltungsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung, unter Vorsitz des Präsidenten des letztern, jeweilen auf die Dauer eines Jahres:

- 1) seinen Vorstand (Präsident, Vizepräsident und Aktuar),
- 2) eine aus 3 Mitgliedern bestehende Betriebsdirektion. In diese Kommission sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar.

§ 25.

Der Verwaltungsrat hat neben der obersten Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftes folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Aufstellung der Jahresrechnung, Festsetzung der Rechenschaftsberichte und Vorbereitung anderer Vorlagen an die Generalversammlung.
- 2) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung, insofern dieselben nicht ausdrücklich deren Vorstand übertragen wird.
- 3) Begutachtung von Anträgen, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet oder erst in derselben gestellt und erheblich erklärt werden.
- 4) Wahl und Entlassung der Angestellten und Festsetzung der Gehalte und Löhne derselben, sowie allfällige Kautionen.

- 5) Aufstellung der Geschäftsordnungen, der Reglemente für die Verwaltungsbehörden und die Angestellten der Genossenschaft.
- 6) Beschlußfassung über die von der Betriebs-Direktion vorgelegten Verträge betreffend Miete, Anstellung, Ausführung von Bauten u. dgl., über Ausschluß von Mitgliedern und Anhebung von Prozessen.
- 7) Entscheid über Vornahme von Neubauten, Umbauten und Ankauf von Liegenschaften, wenn der Kostenvoranschlag 3000 Fr. nicht übersteigt.
- 8) Aufnahme von Anleihen und Bestimmungen derjenigen Institute, bei denen verfügbare Gelder angelegt werden dürfen.
- 9) Beschlußfassung über Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz und Erweiterungen desselben.

§ 26.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Für Wahlen gilt die geheime, für die andern Verhandlungsgegenstände die offene Abstimmung.

§ 27.

Der Verwaltungsrat überträgt diejenigen Geschäfte, die nicht ihm vorbehalten sind, der Betriebsdirektion. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglieder der Betriebsdirektion sein, jedoch ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident berechtigt, den Sitzungen derselben mit beratender Stimme beizuwohnen. Bei der Wahl der Mitglieder in die Betriebsdirektion ist darauf zu achten, daß dieselben nicht zu weit auseinander wohnen.

§ 28.

Die Betriebsdirektion hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1) Führung des Geschäfts im engeren Sinn.
- 2) Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Genossenschaft in der Weise, daß je zwei von ihnen kollektiv zeichnen.
- 3) Ueberwachung der Angestellten und nötigenfalls Suspension derselben.
- 4) Vorbereitung der Geschäfte, welche vom Verwaltungsrat zu behandeln sind.
- 5) Ausführung der vom Verwaltungsrat erhaltenen Aufträge.

§ 29.

Mit Uebereinstimmung des Verwaltungsrates kann die Betriebsdirektion ihre wesentlichen Funktionen einem einzelnen Mitgliede, oder einer außerhalb der Betriebsdirektion stehenden Person (Direktor) übertragen. Für die Handlung desselben ist die Betriebsdirektion verantwortlich.

§ 30.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Bemühungen ein Sitzungstaggeld von 3 Fr. nebst Fahrtentschädigung. Die Mitglieder der Betriebsdirektion erhalten für ihre Mithwalt, nebst den Sitzungsgeldern eine angemessene Entschädigung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 31.

Die Rechnungscommission besteht aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens eines Mitglied von der Genossenschaft sein muß. Ihr untersteht die Prüfung der ganzen Geschäftsführung und namentlich des Rechnungsabchlusses. Sie gibt zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund ab.

V. Statutenrevision und Liquidation.

§ 32.

Die Generalversammlung ist zu jeder Zeit befugt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder eine Revision der Statuten zu beschließen.

Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche der nächsten Versammlung bezügliche Anträge vorzulegen hat. Die Ausarbeitung einer Vorlage für Revision einzelner zum voraus bezeichneter Paragraphen (Partialrevision) kann dem Verwaltungsrate oder ebenfalls einer Spezialkommission übertragen werden.

Für Annahme vorgeschlagener Abänderungen ist wieder die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder nötig.

§ 33.

Ein Antrag für Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage des Geschäftes zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Beratung kann Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn es sich herausgestellt hat, daß der Reservefond erschöpft ist. Zur Gültigkeit eines bezüglichen Beschlusses ist wieder die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nötig.

Ein nach Ausweis sämtlicher Passiven sich ergebender Ueberschuß muß für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Die Statuten treten in Kraft, nachdem sie von der konstituierenden Versammlung der Genossenschaft angenommen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind.



Reglement

über die

Stelle eines Gemeindeverwalters

in

Muttenz.

Die Einwohnerschaft von Muttenz, in weiterer Ausführung ihres Beschlusses vom 14. November 1869, bezüglich der Verschmelzung der Stellen der Gemeinde-, Armen-, Schul-, Frohn- und Geispelfondkassiers in eine Amtsstelle, und in der Absicht, ein ständiges Bureau zu erhalten, beschließt was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die bis anhin bestandenen Stellen eines Gemeinde-, Armen-, Schul-, Frohn- und Geispelfondkassiers gehen ein und es tritt an diese Stellen nur ein Beamter, der den Namen Gemeindeverwalter trägt.

Es soll eine getrennte Gemeinde- und Einwohner-Kasse gegründet werden, worüber ein besonders

§ 2.

..., Reglemente und Oberbehörden
Geschäfte und ist für deren Ausführung
drohung der gesetzlichen Weisungsbuch
dieß führt er ein sogenanntes Befehl
alle auf die Kassen Bezug habenden Beschl
getragen werden.

Dieses Buch soll der jeweiligen Prüfungs
mission behufs näherer Controlirung der in den R
nungen aufgezählten Einnahmen und Ausgaben zu
Verfügung gestellt werden, und steht auch den Mit-
gliedern des Gemeinderathes, der Armen- und Schul-
pflege jederzeit zur beliebigen Einsicht offen.

§ 3.

Zur Ausübung seines Amtes werden ihm wöchent-
lich drei Tage bestimmt, nämlich: des Sonntags
Birkfelden und Montag und Donnerstag Vor-
mittags für Muttenz, an welchen Tagen die Zah-
pflichtigen gehalten sind, ihr Betreffniß dem Ver-
walter in seine Wohnung resp. Bureau abzuliefern,
wobei es dem Verwalter seine Einzüge vorzunehmen.
an Sonntagen seine Einzüge vorzunehmen.

§ 4.

... und sonstigen Verhinderungs-
fällen der Gemeindevorwalter im Einverständ-

gere bestimmen

die ihm durch
übertragenen
unter An-
sich; über-
worin
se ein-

kom-
sch-
ur

— 3 —
niß mit dem E. Gemeinderath durch ein
Stellvertreter auf seine Kosten ersehen zu

§ 5.
Der Gemeindeverwalter darf im Sinne
44 der Verfassung mit keinem Mitglieder des
meinderaths in Verwandtschaft stehen und kein an-
Gemeinde-Amt bekleiden.

§ 6.
Zur Sicherheit gegenüber der Gemeinde und ein-
zelnen Verwaltungen hat derselbe durch vier sich in
solidum verpflichtende Bürgen unbedingte Kaution
zu leisten.

II. Besoldung.

§ 7.
Der Gemeindeverwalter bezieht eine fixe Besol-
dung von Fr. 700 jährlich, wovon ihm Fr. 120 aus
der Frohn-, das übrige aus der Gemeindekasse be-
zahlt wird.

III. Wahl.

§ 8.
Der Gemeindeverwalter wird
ner achttägiger Auskundung
sammlung auf die
mit Wiedermähl
Januar

regiment über die ... § 8
 Wahlfähig ist jeder Re-
 gelassene Schweizerbürger,
 besitzt.

... § 1
 Der Gemeinderath besch
 Falls die Aspiranten selbst
 lassen, das Resultat dieser
 den Wählern zur Kenntniß
 liche von sich aus aus der W

IV.

Besondere Best

§ 11

Die Oberaufsicht über
 steht vorerst dem Gemeinderath
 Pflicht der Präsidenten jeder
 Rechnungsbücher, sowie die v
 zu kontroliren und vorkomm
 nachsichtlich dem Gemeinderath
 lung zu verzeigen.

Im Falle begründeter
 setzung von der Stelle nach
 walter, auch wenn seine Am
 laufen, keinerlei Entschädigu

... § 12

Gegenwärtiges Reglem
 selbe die regierungsräthliche
 in Kraft und soll durch den
 gesetzt werden.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung
den 28. November 1869.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

L. Gaf.

Der Gemeinbeschreiber:

L. Schmid.



Der Regierungsrath hat vorstehenden Statuten
unterm 4. Dezember 1869 die Genehmigung ertheilt.

Der Landeschreiber:

G. Hägler.



... und hier nieder-
ber das Altbüurgerrecht

... sich vor, gutfindenden
zu prüfen oder prüfen zu
Prüfung vor der Wahl
zu bringen und Untaug-
spirantenliste zu streichen.

immungen.

den Gemeindeverwalter
rath zu, speziell ist es aber
Verwaltung, sämtliche
erschiedenen Klassen genau
ende Nachlässigkeiten un-
h zur weitem Amtshand-

Klagen, die eine Ent-
ich ziehen, hat der Ver-
sdauer noch nicht abge-
g anzusprechen.

... tritt, nachdem das-
Sanktion erhalten hat,
Gemeinderath in Vollzug

Reglement

für die

Wasserversorgung

der

Gemeinde Muttenz

vom 3. April 1909.



Binningen

Genossenschaftsdruckerei des Birfigtals
1909.

Reglement
für die
Wasserversorgung
der
Gemeinde Muttenz
vom 3. April 1909.

§ 1.

Das gesamte im Jahre 1894/95 erstellte und im Jahre 1908 erweiterte Wasserwerk mit Reservoir, Brunnen und Pumpwerkanlage, Haupt- und Zweigleitungen, ist und bleibt Eigentum der Einwohnergemeinde Muttenz, das Gleiche gilt von allen Zweigleitungen, die später noch erstellt werden.

§ 2.

Zur Bestreitung der Erstellungskosten des ganzen Wertes sind durch die Einwohnergemeinde Kapitalaufnahmen gemacht worden.

Die Verzinsung und Amortisation dieser Anleihen, sowie die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, werden aus den Wasserzinsen (siehe § 8) und einem entsprechenden Beitrag der Einwohnergemeindekasse bestritten.

§ 3.

Über Anlage und Betrieb wird besondere Rechnung geführt. Der Voranschlag hiefür ist alljährlich aufzustellen und gleichzeitig mit den übrigen Voranschlägen der Gemeinde vorzulegen.

§ 4.

Sämtliche Neuanlagen werden durch die Wasserversorgung gegen Rückvergütung der Kosten ausgeführt. Neuanschließende haben den Beteiligten an die durch die Erstellung der Leitung verursachten Kosten, einen der Länge der mitbenützten Strecke entsprechenden Anteil zurückzuervergüten.

Über Gesuche um Wasserabgabe auf größere Entfernungen entscheidet der Gemeinderat mit Rekursrecht an die Einwohnergemeinde, sowohl über die Vorfrage betreffend Zulässigkeit, als auch über die Bedingungen, unter welchen die Wasserabgabe bewilligt wird.

§ 5.

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das gesamte Wasserwerk; es sind ihm unterstellt:

1. Der Brunnenkassier,
2. der Brunnenmeister,
3. der Angestellte für die Bedienung des Pumpwerkes.

Diese werden von der Einwohnergemeinde auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Amtsperiode endet jeweilen mit derjenigen des Gemeinderates. Die Wahl der unter Ziffer 2 und 3 genannten Angestellten kann von der Gemeindeversammlung auch dem Gemeinderate übertragen werden.

Der Gemeinderat, sowie die obgenannten Angestellten, sind berechtigt und verpflichtet, jederzeit, jedoch jährlich mindestens einmal, von sämtlichen Einrichtungen des Wasserwerkes (Hausleitungen inbegriffen) Einsicht zu nehmen.

§ 6.

Für den Kassier gelten in Bezug auf Buchführung und Stellung der Rechnung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Rechnungsinstruktion; er ist verantwortlich dafür, daß Zinsen und Amortisationen der Bauschuld alljährlich rechtzeitig bezahlt werden.

Der Gehalt wird durch den Voranschlag vor der Wahlperiode festgesetzt.

§ 7.

Über die Berrichtungen und Obliegenheiten des Brunnmeisters wird ein besonderes Reglement aufgestellt. Als Gehalt bezieht er Fr. 400 per Jahr; derselbe kann auf dem Budgetwege, je nach Bedürfnis geändert werden. An denselben leistet die Einwohnergemeinde die Hälfte, für die Beforgung der öffentlichen Brunnen.

Über die Pflichten des Angestellten im Pumpwerke wird ebenfalls ein Reglement aufgestellt. Die Entschädigung desselben richtet sich nach der Benützung des Pumpwerkes.

§ 8.

Die jährlichen Wasserzinsen werden bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) gewöhnlicher Küchenhahnen | Fr. 16. — |
| b) Stallhahnen und Wachshausahnen | „ 6. — |
- sofern letztere nur von einer Haushaltung benützt werden,

- | | |
|---|----------|
| e) für Badezimmer | Fr. 6. — |
| für jede Haushaltung, welche die unter lit. b und c genannten Hahnen mitbenutzen, erfolgt ein Zuschlag von Fr. 3, | |
| d) für Hofbrunnen (nicht laufend) | " 12. — |
| e) für Abtrittspühlhahnen | " 6. — |
| f) für Mehgereien und Bäckereien, wenn hierfür eigene Hahnen eingerichtet sind, | |
| erstere | " 24. — |
| letzte | " 12. — |
| g) für Bierpressionen | " 12. — |
| h) für Springbrunnen bis 4 m/m Kaliber | " 35. — |

Bei Haushaltungen unter 3 Personen kann der Gemeinderat nach vorausgegangener Prüfung eine ermäßigte Tage bis zu Fr. 10 im Minimum eintreten lassen.

Bei solchen Abonnenten, welche unverhältnismäßig mehr Wasser brauchen, soll der Gemeinderat einen entsprechenden Zuschlag bestimmen.

Für Wasserabgabe per m³ für gewerbliche Zwecke ist der Preis auf 25. Rp. per m³ angesetzt.

§ 9.

Gegen die Taxation, die bis längstens Ende Februar eingetragen sein soll und hierauf acht Tage zur Einsicht aufgelegt wird, kann rekurrirt werden.

Die Beschwerden sind schriftlich bis längstens den 20. März der Steuerrekurskommission einzureichen; dieselbe entscheidet endgültig über die Beschwerden.

§ 10.

Der Wasserzins wird jeweilen in 2 halbjährlichen Raten, fällig auf 1. April und 1. September, eingezogen.

Säumigen Zahlern, welche 2 Monate nach dem Verfalltage den Zins noch nicht bezahlt haben, kann das Wasser entzogen werden. Dies geschieht auf Antrag des Kassiers durch den Gemeinerat resp. einen Bevollmächtigten; zudem hebt der Kassier Betreibung an.

Dieses Vorgehen entbindet den Wasserbezügler nicht von der weitem Zahlungspflicht.

§ 11.

Benützen mehrere Haushaltungen den gleichen Röhrenhahnen, so hat jede die volle Tage zu bezahlen; solche mehrfache Benützung ist rechtzeitig anzumelden, ansonst zum Wasserzins die in § 17 bestimmte Strafe auferlegt wird.

§ 12.

Die Errichtung von Springbrunnen wird gegen Bezahlung der in § 8 festgesetzten Gebühren gestattet, dagegen müssen solche auf erstes Verlangen abgestellt werden, wenn Wassermangel eintritt, ohne daß am Wasserzins etwas in Abzug gebracht werden darf.

§ 13.

Bei außerordentlichen Anlässen, z. B. Reparaturen, Änderungen der Leitungen, Feuerausbrüchen, Naturereignissen etc., welche den Wasserbezug ganz oder teilweise unmöglich machen, haben die Abnehmer kein Recht auf Entschädigung. Immerhin hat der Gemeinderat die Pflicht, solche Störungen möglichst schnell zu heben. Auch bei Wassermangel tritt kein Nachlaß des Wasserzinses ein. Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Wasser zu

technischen und Luxuszwecken vorübergehend entziehen und den Wasserverbrauch bei Nacht untersagen, sowie die Wasserabgabe sämtlicher Hähnen einschränken.

§ 14.

Der Unterhalt und Ersatz der Hausleitungen und Hähnen und die Ableitung des Wassers fällt zu Lasten der Hauseigentümer; die Gemeinde entschlägt sich bei allfällig entstehendem Schaden jeder Verantwortlichkeit.

§ 15.

Der Gemeinderat hat das Recht, bei nachweisbarem Mißbrauch und bei Gewerben Wassermesser und Regulierhähnen mit Verschuß auf Kosten der Wasserversorgung anbringen zu lassen.

§ 16.

Es ist untersagt:

1. die Wasserabgabe von Abomenten an andere Liegenschaften;
2. das Entnehmen von Wasser durch verborgene Hähnen, sowie das eigennüchtige Ändern bestehender Leitungen und das Anbringen von größeren Kalibern an Springbrunnen;
3. die Ableitung von Wasser in andere Lokale, Gärten, u.;
4. jede Verunreinigung und Beschädigung der öffentlichen Brunnen und der gesamten Anlage überhaupt;
5. jede Wasserverschwendung und Offenlassen von Hähnen bei Nichtgebrauch;

6. das Öffnen der Hydranten und Schieber, welches nur dem Brunnemeister und bei Feuerwehrübungen und Brandfällen der Feuerwehr gestattet ist.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, insbesondere gegen § 11 und 16 werden vom Gemeinderate bis auf Fr. 20 eventuell mit entsprechender Einsperrung bestraft. Außerdem kann der zeitweise oder ganze Wasserentzug damit verbunden werden. Vorbehalten bleibt Schadenersatz und bei schweren Fällen das Strafgesetz.

§ 18.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Der Wasserzins für das Jahr 1908 soll jedoch schon mit Zugrundelegung der in § 8 festgesetzten Tagen berechnet und eingefordert werden.

Durch dieses Reglement ist dasjenige vom 21. Mai 1895 aufgehoben.

Also beschloffen den 3. April 1909.

Namens der Einwohnergemeinde,

Der Präsident:

sig. **J. Eglin.**

Der Gemeindefchreiber:

sig. **J. Mesmer.**

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1837 vom 10. Juli 1909

Der Landschreiber:

sig. **Haumüller.**

Steuerreglement

der

Gemeinde MuttENZ

vom 22. Dezember 1901.



Steuerreglement

für die

Gemeinde Muffenz

vom 22. Dezember 1901.

Die **Einwohnergemeinde Muffenz**, in der Absicht, ihr Steuerwesen nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit und unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und des Gesetzes betr. Steuerpflicht der Korporationen, Aktiengesellschaften und ähnlicher Verbände vom 1. August 1901 zu ordnen, hat folgendes Reglement aufgestellt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Soweit die sonstigen Einnahmen der Einwohnergemeinde zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, soll eine Gemeindesteuer erhoben werden.

§ 2.

Die Gemeindesteuer wird verlegt:

- a) auf Vorausleistung;
- b) auf den sämtlichen Liegenschaftsbesitz (Gebäude und Grundstücke) mit Abzug der Hälfte der Hypothekarschulden). Die Taxationskommission ist berechtigt, schriftliche Ausweise über die Hypothekarschulden zu verlangen;
- c) auf das sonstige Vermögen: Vieh, Fahrhabe, Warenlager, Kapitalien und andere Guthaben;

- d) auf Einkommen und Erwerb, inbegriffen den Mehrerlös ab Liegenschaftsverkäufen, als einmaliges Einkommen, insofern die Kaufsumme die bisherige Katasterschätzung um Fr. 500 übersteigt.

§ 3.

Die jährliche Vorausleistung beträgt:

- a) für jede Haushaltung, die aus mehr als einer Person besteht, Fr. 8. —;
b) für alle erwerbsfähigen einzelstehende Personen Fr. 4. —;
c) für alle erwerbsfähigen Ausenthalter, nach einem Aufenthalt von 4 Wochen Fr. 4. —.

Die Taxationskommission ist ermächtigt, in einzelnen Fällen (bedürftigen Witwen etc.) eine Ermäßigung der Vorausleistung bis auf die Hälfte eintreten zu lassen.

§ 4.

Zur Vermögenssteuer werden herangezogen:

- a) alle im Gemeindebann gelegenen Gebäude und Grundstücke nach einer dem Verkaufswerte entsprechenden Schätzung. Von dieser Schätzung darf die Hälfte der Hypothekarschulden abgezogen werden, in keinem Falle aber mehr als die Hälfte der Taxation. Auswärtswohnende können auf hierseitigem Vermögen haftende Schulden nicht in Abzug bringen, es sei denn, daß dieselben den Nachweis leisten, daß sie kein anderes Vermögen besitzen, womit die hierseitigen Steuerobjekte schuldenfrei gemacht werden können;
b) die steuerbare Fahrhabe aller Art (Vieh, Fahrhabe, Warenlager etc.), ausgenommen die zum häuslichen Gebrauch bestimmte;

- c) die Kapitalien und sonstigen Guthaben, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gemeinde angelegt sein.

Wenn bei einem Verkauf sich für ein Grundstück ein höherer Erlös ergibt, als die bestehende Schätzung beträgt, so soll letztere, wofern die Differenz Fr. 500. — übersteigt, dem Erlöse gleichgestellt werden. Daherige Minderungen sind unter Angabe des Grundes und der Zeit der Minderung jeweilen sofort in das Katasterbuch einzutragen.

§ 5.

Steuerpflichtig sind außer den in der Gemeinde wohnhaften Bürgern, Niedergelassenen und Ausenthaltern: auswärts wohnende Besitzer und Inhaber eines in der Gemeinde betriebenen Geschäftes oder Gewerbes für einen dem letztern entsprechenden Teil ihres Vermögens und für das aus diesem Gewerbe oder Geschäftes gewonnene Einkommen,

die in der Gemeinde domizilierten Korporationen, Aktiengesellschaften und ähnliche Verbände, gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. August 1901,

Landaufenthalter von 3 Monaten und mehr pro rata ihres Aufenthaltes.

§ 6.

Unter Einkommen und Erwerb wird verstanden: der Gesamtbetrag jeder Gattung von Verdienst oder Gewinn, es möge solcher erworben werden: durch Ausübung eines Handwerkes, Gewerbes oder Berufes irgend einer Art; durch den Betrieb von Handelsgeschäften oder durch Unternehmungen; durch den Erlös von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; durch Pachtzinse von Liegenschaften ohne Unterschied, ob letztere im Gemeindebanne gelegen sind oder nicht;

durch Zinse oder Gewinn ab Kapitalien, gleichviel, ob dieselben innerhalb oder außerhalb der Gemeinde angelegt sind;

oder endlich durch Besoldungen, Pensionen, Renten oder Gratifikationen, gleichviel, ob sie von Behörden oder Anstalten oder von Privaten herrühren.

Wer in eigenem Hause wohnt oder freie Wohnung genießt, hat einen dem Mietwert der Wohnung entsprechenden Betrag als Einkommen zu versteuern.

Bei der Taxation des Ertrages von landwirtschaftlichen und anderen Betrieben ist der Wert der in der eigenen Haushaltung zur Verwendung kommenden Erzeugnisse mit einzuberechnen.

In betreff der Korporationen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften gelten die Bestimmungen von § 3 des Gesetzes vom 1. August 1901.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Aufkosten dürfen in Abzug gebracht werden, keineswegs aber die eigentlichen Haushaltungskosten.

Das Einkommen von Söhnen und Töchtern, welche für Rechnung ihrer Eltern arbeiten, wird bei Berechnung der letztern in Anschlag gebracht, ebenso wird bei Personen, welche gemeinschaftlich haushalten, das Gesamteinkommen berechnet.

II. Steuerbefreiung.

§ 7.

Steuerfrei sind nach den §§ 140 und 142 des Gemeindegesetzes:

1. für das Vermögen:

- a) Das gesamte Staatsgut, inbegriffen Kirchen-, Schul- und Landarmengut;

- b) das Armen- und Schulgut der Gemeinde;
- c) das Vermögen gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen;
- d) die Liegenschaften der Eisenbahngesellschaften, soweit sie dem Bahnbetrieb dienen;
- e) das Vermögen von erwerbsunfähigen Witwen und Waisen bis zum Betrage von Fr. 1000. —; 2. für das Einkommen:
 - a) Die Polizeiangeestellten des Staates und der Gemeinde für das Einkommen aus ihrer Anstellung;
 - b) die Eisenbahngesellschaften für die Einkommen aus dem Bahnbetriebe.

§ 8.

Steuerfuß.

Bei Feststellung des Voranschlages wird alljährlich nach dem jeweiligen Bedürfnis bestimmt, welche Steuer vom Vermögen und Einkommen erhoben werden soll, und zwar hat dies nach den Verhältnissen von 1 : 5 zu geschehen, d. h. wenn Fr. 1000. — Vermögen Fr. 2. — bezahlen, so haben Fr. 1000. — Einkommen Fr. 10. — zu entrichten.

III. Verfahren für Ausmittlung der Steuerobjekte, Taxations- und Rekurskommission.

§ 9.

Behufs richtiger Durchführung der in vorstehendem enthaltenen Bestimmungen werden zwei Steuerbehörden aufgestellt:

- a) die Taxationskommission und
- b) die Rekurskommission, jede mit einer Amtsdauer von 3 Jahren.

§ 10.

Die Taxationskommission besteht aus dem Gemeinderat und zwei aus der Mitte der Gemeinde, durch die Gemeindefraktion zu wählende Mitglieder.

§ 11.

Die Rekurskommission besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Gemeindeversammlung in der Weise zu wählen sind, daß 2 Mitglieder des Gemeinderates und 5 frei aus der Gemeinde in dieselbe delegiert werden.

Die Rekurskommission wählt ihren Präsidenten und Protokollführer aus ihrer Mitte.

§ 12.

Jeder Steuerpflichtige soll die in § 2 lit. b, c und d dieses Reglementes vorgesehenen Steuerfaktoren über Vermögen und Erwerb selbst angeben, ebenso seine Hypothekarschulden.

Die Selbsttaxation soll in der Regel alle 3 Jahre stattfinden. Die Staatssteuertabellen gelten als Grundlage für die Gemeindesteuer.

§ 13.

Nach Ablauf der für die Rückgabe der ausgefüllten Steuerformulare festgesetzten Frist (15. Januar) hat die Taxationskommission die eingegangenen Selbsttaxationen zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Sie kann einzelne Steuerpflichtige, welche die Selbsttaxation unvollständig oder unrichtig eingeben, behufs Erfüllung des Mangelnden in ihre Sitzungen einladen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche es unterlassen, sich selbst zu taxieren oder einer Vorladung Folge zu leisten, werden von der Taxationskommission taxiert resp. ergänzt und verlieren hiefür das Rekursrecht gegen die Taxation für das betreffende Jahr.

§ 14.

Gestützt auf die Steuertabellen läßt der Gemeinderat den Steuerrodel anfertigen.

Die Mitglieder der Taxationskommission und der Schreiber haben sich bei ihrer eigenen Taxation in Aussicht zu begeben.

§ 15.

In denjenigen Jahren, in denen nicht eine allgemeine Erneuerung der Taxation stattfindet, sind nur diejenigen Steuerpflichtigen gehalten, eine Selbsttaxation einzugeben, welche

- a) zum erstenmale in der Gemeinde steuerpflichtig sind und
- b) deren Vermögen oder Einkommen gegenüber der letzten Taxation sich geändert hat.

§ 16.

Die Steuern werden für dasjenige Jahr erhoben, in welchem die Taxation stattfindet.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Liegenschaften den Besitzer wechseln, so schuldet zwar derjenige die Steuer, dem sie am 1. Januar gehörten, dieselbe haftet aber nichts destoweniger so lange auf dem Grundstücke oder Hause bis sie bezahlt sind und es kann daher hiefür der neue Eigentümer belangt werden, falls der alte nicht mehr in der Gemeinde wohnt oder zahlungsunfähig geworden ist.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, bei freiwilligen Liegenschaftsverkäufen (Fertigungen oder Ganten) darauf zu dringen, daß die Steuerpflicht in den Verkaufsbedingungen bestimmt geregelt werde.

§ 17.

Die von der Taxationskommission bereinigte Steuerkontrolle ist zur Einsichtnahme den Steuerpflichtigen vom 15. bis 25. Februar auf der Gemeindefanzlei aufzulegen, welche Frist auf geeignete Weise vorher bekannt zu machen ist.

§ 18.

Beschwerden gegen die Ansätze der Taxationskommission sind bis den 1. März, abends, motiviert zu Händen der Rekurskommission auf der Gemeindefanzlei abzugeben. Nach diesem Zeitpunkte einlaufende Rekurse sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 19.

Die Rekurskommission entscheidet über die eingegangenen Beschwerden bis spätestens den 15. März. Sie ist berechtigt, Steuerpflichtige zur Auskunfterteilung in ihre Sitzungen einzuladen und nötigenfalls von Haus- und Handelsbüchern durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen.

§ 20.

Gegen Entscheide der Rekurskommission kann innerhalb 10 Tagen an den Regierungsrat als letzte Instanz rekuriert werden.

IV. Folgen der Verheimlichung von Steuerobjekten.

§ 21.

Wer erwiesenermaßen sein Vermögen oder Einkommen und Erwerb zu niedrig versteuert, hat den fünffachen Betrag für jedes Steuerjahr von der nicht versteuerten oder unrichtig taxierten Summe zu entrichten, gleichviel, ob er sich selbst taxiert hat oder nicht.

Die Erben haften solidarisch für die Buße bis zum Betrage ihres Erbteiles.

V. Steuererzug.

§ 22.

Der Gemeinderat ordnet den Einzug der Steuern an und gibt dem Verwalter die hiezu nötigen Weisungen.

Die Steuern sollen in zwei Raten eingezogen werden, wovon die erste auf 1. April, die zweite auf 1. September fällig ist.

Steuerbeträge, die auf den 1. Dezember nicht bezahlt sind, soll der Verwalter von sich aus ohne weiteren Auftrag auf dem Betreibungsweg erheben.

Die Arbeitgeber haften für die Steuern der Aufenthalter, soweit diese bei ihnen wohnhaft sind und zu deren Haushalt gehören.

V. Vorschriften über das Frohnen.

§ 23.

Die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen, ausgenommen die Aufenthalter, können ihr Steuerbetroffnis teilweise durch Frohnarbeiten, welche die Einwohnergemeinde ausführen läßt, abverdienen.

§ 24.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für alle Frohnarbeiten jeweilen mit der Vorlage des Voranschlages in den Rubriken Unterhalt der Gemeindewege, Brücken und Stege etc., von der Gemeindeversammlung Bewilligung und Krediterteilung einzuholen.

Arbeiten, für die kein Kredit vorliegt, die aber im Laufe des Jahres als notwendig erscheinen, kann der Gemeinderat von sich aus frohn- oder affordweise ausführen lassen, vorausgesetzt jedoch, daß deren Kosten den Betrag von Fr. 100. — nicht übersteigen.

Für andere unvorhergesehene Arbeiten, die mehr Kosten verursachen, ist der Gemeinderat verpflichtet, einen Nachtragskredit einzuholen.

§ 25.

Die Gemeindegemacher besorgen unter Kontrolle der Straßensektion das Aufbieten zu den Frohnen, wobei

darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Jeder sein Betreffnis im Verhältnis abverdienen kann. Es ist ihnen in der Regel untersagt, für mehr als das Steuerbetreffnis leisten zu lassen.

§ 27.

Die Bietrödel sollen die Wegmacher jeweilen so rechtzeitig anfertigen, daß die Aufgebote, dringende Fälle ausgenommen, spätestens am Abend vorher den Arbeitern und den Fuhrwerken zugestellt werden können, wobei eine bestimmte Reihenfolge zu beobachten ist.

§ 28.

Auf Ende November schließt der Chef der Straßensektion die Frohnkontrolle ab und giebt dem Einwohnerverwalter ein Verzeichnis über die geleisteten Frohnen. Ebenso erstattet er dem Gemeinderat Bericht über die Frohnausgaben und event. über die nicht ausgeführten Arbeiten im abgelaufenen Voranschlagsjahr.

§ 29.

Ueber sämtliche Frohnarbeiten führt der Gemeinderat die Oberaufsicht, ohne seine Einwilligung dürfen keine unvorhergesehenen Frohnen ausgeführt werden. Größere Frohnarbeiten sollen wenn immer möglich in Auford vergeben werden, wobei der Chef der Straßensektion die Aufsicht für gehörige Ausführung zu üben hat.

§ 30.

Die unmittelbare Aufsicht über die Frohnarbeiten im Taglohn führen die Gemeindegewegmacher aus. Sie führen ein Verzeichnis über die erschienene Mannschaft und Fuhrwerke, ebenso über eintretende Straffälle und

geben dasselbe jeweilen alle 14 Tage dem Chef der Straßensektion behufs Eintragung in die Kontrolle ab.

Die Gemeindegewegmacher haben sich vor Beginn der Arbeitszeit auf dem Plage einzufinden. Sie sollen ihre Pflichten und Befehle gewissenhaft erfüllen und ausführen und überhaupt das Interesse der Gemeinde nach bester Kraft wahren.

Die Wegmacher können auf eine Amtsdauer von drei Jahren, event. provisorisch für ein Jahr durch die Gemeindegewegmacher in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt werden.

Sie beziehen per Arbeitstag für die vier Wintermonate Fr. 3. —, für die übrigen Monate Fr. 3. 20.

§ 31.

Die Arbeitszeit ist für Arbeiter und Fuhrwerke festgesetzt:

1. In den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Im Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr.

In den vier übrigen Monaten von Morgens 7½ Uhr bis Abends 5 Uhr.

2. Die Mittagspausen sind in den vier Sommermonaten von 11 bis 1 Uhr angesetzt, in den übrigen Monaten von 11½ bis 1 Uhr, außerdem sind im Sommer noch Zwischenpausen Vor- und Nachmittags von je ½ Stunde gestattet.

Zur Handarbeit dürfen die Wegmacher nur leistungsfähige mindestens 16 Jahre alte Arbeiter mit gutem Geschirz zulassen.

Bei Fuhrleistungen sollen per Zugthier mindestens 0,4 m³ oder 15 c' berechnet werden. Solche, die dieser Vorschrift nicht Genüge leisten, sind zu entlassen.

§ 32.

Als Belohnung wird angesetzt:

a) Für die Fuhrwerke:

Im Januar, Februar, November und Dezember:

für 1 Pferd Fr. 6.—,
" 2 " " 10.—,
" 3 " " 14.—.

Im März, April, September und Oktober:

für 1 Pferd Fr. 6.50,
" 2 " " 11.—,
" 3 " " 15.—.

Im Mai, Juni, Juli und August:

für 1 Pferd Fr. 7.—,
" 2 " " 12.—,
" 3 " " 16.—.

b) Für Handarbeiter:

Im Januar, Februar, November und Dezember Fr. 2. 60.

Im März, April, September und Oktober Fr. 2. 80.

Im Mai, Juni, Juli und August Fr. 3.—.

Die bezüglichen Lohngutscheine sind monatlich auszustellen.

§ 33.

Arbeiter und Fuhrwerke, welche eine halbe Stunde zu spät auf dem Platze erscheinen, oder um so viel zu früh den Platz verlassen, verlieren $\frac{1}{4}$ des Taglohnes.

Wer während der Arbeitszeit den Posten verläßt, verliert den Taglohn und wird mit Fr. 1.— gebüßt, das gleiche gilt für Fuhrwerke mit dem Unterschied, daß die Buße per Pferd Fr. 2.— beträgt.

Fuhrwerke und Arbeiter, die ein Aufgebot angenommen, haben im Verhinderungsfalle für entsprechenden Ersatz zu sorgen, ist dies nicht der Fall, werden erstere mit Fr. 2.— per Zugthier, letztere mit Fr. 2.— bestraft.

Fuhrleute und Arbeiter, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können von der Aufsicht weggeschickt werden und haben keinen Anspruch auf Belohnung, überdies können Fehlbare für eine bestimmte Zeit von den Froharbeiten ausgeschlossen werden.

§ 33.

Dieses Reglement soll dem Regierungsrat vorgelegt werden und nach dessen Genehmigung mit dem 1. Januar 1902 in Kraft treten. Durch dasselbe wird das Steuerreglement vom 19. März 1882 aufgehoben. Ein Exemplar soll jedem Steuerpflichtigen in Druck zugestellt werden.

Muttenz, den 22. Dezember 1901.

Der Gemeindepräsident:
sig. **J. Gelin.**

Der Gemeindefschreiber:
J. Mesmer.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat das Reglement in vorstehendem Wortlaut heute genehmigt, was bezeugt

Biestal, den 15. Januar 1902.

Der Landschreiber:
Hammüller.

Reglement

für die

Gemeindekommission Muttenz.

Die Gemeinde Muttenz, in der Absicht ihre Gemeindeorganisation zu vervollkommen, beschließt die Aufstellung der in § 28 des Gemeindeverwaltungsgesetzes vom 14. März 1881 vorgesehene Gemeindekommission und erläßt hierüber nachfolgendes Reglement:

I. Organisation.

§ 1.

Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche durch die im Anfange näher bezeichneten Wahlkreise resp. deren Aktivbürgerschaft gewählt werden.

Ihre Amtsdauer ist gleich derjenigen des Gemeinderates, drei Jahre.

In die Kommission sind nicht wählbar die Mitglieder des Gemeinderates, sowie die sämtlichen Gemeindeangestellten. Ausgeschlossen sind ferner solche

Aktivbürger, welche zu einander in dem in § 26 des Gemeindegesetzes bezeichnetem Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

Falls solche Wahlen dennoch getroffen würden und die Gewählten über freiwilligen Rücktritt sich nicht einigen könnten, so entscheidet das Loos.

Die Wahl findet nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlreglements statt.

§ 2.

Die Gemeindekommission bestellt aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar.

§ 3.

Mitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt versäumen, entsagen damit ihrer Stelle und werden von der Kommission durch neue Mitglieder ersetzt. Die gleiche Wahlart wird angewendet, wenn während der Amtsdauer Mitglieder ihre Entlassung nehmen, von hier wegziehen oder durch Tod abgehen. Zimmerhin darf das zu wählende Mitglied nur aus dem gleichen Kreise genommen werden, welchen sein Vorgänger vertrat.

§ 4.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in denjenigen Sitzungen der Gemeindekommission, in welchen über Anträge verhandelt wird, die vom Gemeinderat ausgehen, beratende Stimme. In den übrigen Fällen nur, wenn seitens des Präsidenten der Gemeindekommission eine Einladung zur Berichterstattung oder Auskunfterteilung ergeht.

§ 5.

In Angelegenheiten rein bürgerlicher Natur wirken blos diejenigen Kommissionsmitglieder, welche Gemeindebürger sind.

§ 6.

Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten angeordnet. Solche können auch vom Gemeinderate oder mindestens 5 Kommissionsmitglieder verlangt werden.

Zur Beschlussfassung ist die jeweilige Anwesenheit von mindestens der Hälfte der betr. Mitglieder erforderlich.

Die Einladungen zu den Sitzungen sollen rechtzeitig und schriftlich erfolgen, unter gleichzeitiger Aufführung der Traktanden. Ueber andere als im Verzeichnis vorgesehene Traktanden darf in einer Sitzung nicht Beschluss gefasst werden.

Dem Gemeindepäsidenten ist seitens des Aktuars wenigstens 2 Tage vorher, dringend Fälle ausgenommen, von der Anordnung einer Sitzung, sowie von den Verhandlungsgegenständen schriftlich Kenntnis zu geben, damit derselbe bei den in § 4 erwähnten Fällen rechtzeitig eine gemeinderätliche Abordnung veranlassen kann.

§ 7.

Die Gemeindef Kommission hat möglichst vollzählig an den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, in jedem Falle aber ein oder mehrere Kommissionsmitglieder abzuordnen, um über die betreffenden Gegenstände, wenn nötig, zu referieren.

II. Kompetenzen.

§ 8.

Es werden der Gemeindef Kommission folgende Kompetenzen und Geschäfte zugewiesen:

a) Vorberatung wichtiger Anträge, welche vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung gebracht werden.

b) Begutachtung sämtlicher Finanzfragen; Anregungen und Verbesserungen im Gemeindehaushalt (Initiative) zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

c) Aufstellungen von Vorschlägen an die Gemeindeversammlung behufs Wahl folgender Kommissionen:

1. Rechnungsprüfungskommission.
2. Rekurskommission.

d) Prüfung des jährlichen Voranschlages des Gemeinderates, Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission und eventuell hierauf bezügliche Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung.

e) Erledigung von Geschäften, die ihr speziell von der Gemeindeversammlung übertragen werden.

§ 9.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den E. Regierungsrat mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Also beschlossen in der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. April 1900.

Der Präsident:

sig. J. Eglin.

Der Gemeindefschreiber:

sig. J. Mesmer.

Feuerwehr-Reglement
der
Gemeinde MuttENZ
und
Feuerwehr-Ordnung
für
Schweizerhalle.

1901.

Druck von J. Lüdin in Binningen.

Feuerwehr-Reglement

der

Gemeinde Muttenz.

1. Zweck.

§ 1.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Brandfällen in der Gemeinde und deren Umgebung möglichst rasch und in geordneter Weise das bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

2. Feuerwehrpflicht.

§ 2.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde Muttenz ist vom 20. bis 45. Altersjahre feuerwehrpflichtig.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche keinen aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten, oder wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten aus der Feuerwehr ausgestoßen werden, zahlen eine Ersatzsteuer von Fr. 2—10 zu Gunsten der Einwohnerkasse.

3. Organisation, Gliederung und Dienstzeit.

§ 3.

Die Feuerwehr wird gebildet:

- a) aus einer Feuerwehr-Kompagnie (uniformiert), Auszug vom 20.—35. Altersjahr;

b) aus der Reserve-Abteilung, vom 25.—45. Altersjahre.

§ 4.

Die Feuerwehr-Kompagnie besteht:

1. aus dem Stab,
2. dem Hydrantencorps,
3. dem Spritzencorps Nr. 1,
4. dem Rettungscorps,
5. dem Arbeitercorps und
6. dem Wachcorps in Civil mit Abzeichen.

§ 5.

Die Reserve-Abteilung besteht:

1. aus dem Signalkorps (Feuerreiter, Radfahrer, Hornisten und Telephonisten),
2. dem Spritzencorps Nr. 2,
3. dem Spritzencorps Nr. 3,
4. dem Schwellcorps (Wasserträger zc.).

§ 6.

Der Bestand der Feuerwehr-Kompagnie ist folgender:

- Stab: 1 Hauptmann,
 1 Oberleutnant-Stellvertreter,
 1 Feldweibel,
 1 Fourier (Aktuar),
 1 Wärter,
 1 Trompeter. 2 Offiziere, 4 Mann.
- Hydrantencorps: 1 Feldweibel,
 1 Wachmeister od. Korporal,
 2 Rohrführer,
 12 Schlauchträger. 16 Mann.
- Spritzencorps: 1 Lieutenant,
 1 Wachmeister od. Korporal,
 2 Rohrführer, Corp. od. Gefreite,
 22 Mann. 1 Offizier, 25 Mann.
- Rettungscorps: 1 Lieutenant,
 1 Wachmeister od. Korporal,
 17 Mann,
 3 Mann Elektrizitätsabteilung. 1 Offiz., 21 Mann.
- Uebertrag: 4 Offiziere, 66 Mann.

Uebertrag: 4 Offiziere, 66 Mann.

Arbeitercorps: 1 Lieutenant,
 1 Wachmeister od. Korporal,
 2 Rohrführer, Gefreite,
 16 Mann. 1 Offizier, 19 Mann.

Wachcorps: 1 Wachmeister,
 1 Korporal,
 15 Mann. 17 Mann.

5 Offiziere, 102 Mann.

§ 7.

Die Unterabteilungen der Reserve bestehen aus je einem Chef, einem Stellvertreter und der nötigen Mannschaft.

4. Leitende Behörden.

§ 8.

Leitende Behörden sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) die Feuerwehrkommission.

I. Der Gemeinderat.

§ 9.

Ueber sämtliches Löschwesen ist der Gemeinderat die oberste entscheidende Behörde.

§ 10.

Denselben fallen folgende Funktionen zu:

1. Die Verfügung über Anschaffung für Feuerlöschzwecke, welche den Betrag von Fr. 50 übersteigen.
2. Die Wahl der Offiziere.
3. Die Erteilung der Erlaubnis zu allfällig notwendig werdendem Niederreißen oder Sprengen von Gebäulichkeiten bei schweren Brandfällen.
4. Das Aufbieten der Feuerwehr bei allfälligen elementaren Ereignissen (Piquetdienst zc.).
5. Das Aufbieten der Feuerwehr-Kompagnie, um deren Bereitschaft zu kontrollieren.
6. Die Taxation der Ersatzpflichtigen.

II. Die Feuerwehrkommission.

§ 11.

Die Feuerwehrkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerwehrhauptmann, dessen Stellvertreter, den Abteilungschef der Feuerwehr-Kompagnie und dem Fourier.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Feuerwehrhauptmann.

§ 12.

Die Feuerwehrkommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Berathung größerer Reparaturen und Neuanschaffungen, welche den Betrag von Fr. 50 übersteigen, zu Händen des Gemeinderats.
2. Beschlußfassung über Reparaturen und Neuanschaffungen, welche den Betrag von Fr. 50 jährlich nicht erreichen.
3. Berathung und Begutachtung des jährlich dem Gemeinderate vorzulegenden Budgets.
4. Die Wahl der Chargierten, soweit dieselbe nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fällt.
5. Entgegennahme der Rapporte der einzelnen Corps und Bestrafung der Fehlbaren.
6. Die Aushebung, Einteilung, Versetzung und Entlassung der Dienstpflichtigen jeweilen im Frühjahr.
7. Bestimmung der Uebungsstuge.

Die Einzuteilenden haben sich, ärztliche Befürwortung ausgenommen, ohne Widerrede den Beschlüssen der Feuerwehrkommission zu fügen.

5. Pflichten des Feuerwehrmannes.

§ 13.

Jeder Feuerwehrmann hat seinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Die Vorgesetzten haben ihre Untergebenen mit Takt und Anstand zu behandeln und bei denselben durch gutes Beispiel Achtung und Liebe für sich selbst und für den edlen Dienst der Feuerwehr zu wecken und zu pflegen. Sie sind für Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin verantwortlich.

Hat ein Chargierter von sich aus irgend etwas angeordnet, so hat er solches möglichst rasch seinem Vorgesetzten zu melden.

§ 14.

Die Mannschaft soll militärische Disziplin halten, bei Brandfällen und Uebungen möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatz erscheinen und die erhaltenen Befehle mit der größten Ruhe ausführen.

Für Schonung der Geräte und der Ausrüstung ist die größte Vorsicht stets im Auge zu behalten.

Besonderen Befehl vorbehalten soll sich keine Abteilung ohne ihre Geräte auf den Brand- resp. Uebungsplatz begeben.

6. Funktionen der einzelnen Chargen der Feuerwehr.

§ 15.

Der Feuerwehrhauptmann hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr und ist auf dem Brandplatz der einzig Befehlende.

Zur Vermittlung seiner Befehle an die Abteilungscheffe sind ihm 2 Ordonanzen beigegeben. Dieselben dürfen ohne Erlaubnis ihren Posten nicht verlassen.

Jedermann ist dem Hauptmann unbedingten Gehorsam schuldig. Er führt auch das Kommando über allfällig bei Brandfällen eintreffende Hilfsmannschaft anderer Gemeinden.

Er hat die Aufsicht über sämtliches Material und ist für dessen Reinigung und gehöriger Magazinierung verantwortlich.

Er hat die Kompetenz zur Anordnung kleinerer Reparaturen und Neuanschaffungen bis auf den Betrag von Fr. 20 jährlich.

Für Besorgung der notwendigen schriftlichen Arbeiten ist ihm der Fourier beigegeben.

§ 16.

Der Oberlieutenant ist der Stellvertreter des Hauptmanns, unterstützt denselben in allen seinen Funktionen und übernimmt bei dessen Abwesenheit das Kommando.

§ 17.

Der Fourier führt das Protokoll der Feuerwehrkommission, einen genauen Etat der sämtlichen Mannschaft und ein genaues Inventar über die Gerätschaften.

Er übergibt dem Gemeindeverwalter ein Verzeichnis der verhängten Strafen.

§ 18.

Die Belege für die Ausgaben der Feuerwehr müssen vom Kommandanten visitiert sein.

7. Abzeichen der Chargen.

§ 19.

Kommandant der Feuerwehr: Helm mit rotem Busch, Mütze mit drei goldenen schmalen Streifen.

Stellvertreter: Helm mit rotem seitlichem Busch, Mütze mit zwei goldenen schmalen Streifen.

Chef der Spritze Nr. 1: Helm mit wehrrotem, kleinem seitlichem Busch, Mütze mit einem schmalen Streifen.

Chef des Rettungskorps: Helm mit weißem seitlichem Busch, Mütze mit einem Streifen.

Chef des Arbeitercorps: Helm mit schwarzem seitlichem Busch, Mütze mit einem Streifen.

Chef des Hydrantencorps: Geniefeldweibelschnüre.

Chef des Wachcorps: Geniewachmeisterschnüre.

Fourier: Geniefourierschnüre.

Die Stellvertreter der Chefs des Spritzen-, Hydranten-, Rettungs- und Arbeitercorps tragen Geniewachmeister- oder Korporalschnüre.

Die Rohrführer tragen Korporal- oder Gefreitenhschnüre des Genie.

8. Bekleidung und Ausrüstung.

§ 20.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften der Feuerwehrkompagnie beschafft und unterhält die Gemeinde. Die persönliche Ausrüstung soll den Vorschriften des Schweiz. Feuerwehrvereins entsprechen.

Außerdem hat jeder Feuerwehrmann auf eigene Kosten eine Mütze nach Vorschrift anzuschaffen, das Wachcorps ausgenommen.

§ 21.

Der Inhaber bescheinigt den Empfang der ihm anvertrauten Gegenstände zu Händen des Vorstandes und ist für guten Unterhalt und fehlerfreie Abgabe bei seiner Versetzung zur Reserve verantwortlich.

Für die Reserveabteilungen ist die Mütze als einheitliche Kopfbedeckung obligatorisch.

Im Dienst entstandene Beschädigungen repariert und ersetzt die Gemeinde. Für mutwillig oder durch Fahrlässigkeit Beschädigtes hat der Inhaber aufzukommen.

9. Instruktion.

§ 22.

Zur Ausbildung der Mannschaften der Feuerwehrkompagnie finden alljährlich 6 Uebungen von mindestens 2 Stunden statt.

Außerdem findet noch jedes Frühjahr eine Hauptübung der gesamten Feuerwehr statt.

Die Reserve hat nur an der Hauptübung teilzunehmen.

§ 23.

Behufs Ausbildung der Chargierten kann die Feuerwehrkommission allfällig stattfindende Feuerwehrcurse auf Kosten der Gemeinde unter Einwilligung des Gemeinderates beschicken.

§ 24.

Die Instruktionen der gesamten Feuerwehr leitet der Kommandant. Die Abteilungschefs und ihre Stellvertreter haben für gehörige Ausbildung ihrer Abteilungen zu sorgen.

10. Alarmzeichen und Verhalten bei Brandfällen.

§ 25.

Sobald jemand den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, sei es in eigenen oder anderen Gebäulichkeiten, so hat er sofort in der Nähe wohnende Feuerwehrleute herbeizurufen.

Verheimlichung eines Brandausbruches ist strafbar.

§ 26.

Bei einem Brande im eigenen Gemeindebann werden sämtliche Glocken geläutet.

Die gesamte Feuerwehr begiebt sich mit ihren Geräten auf kürzestem Wege auf den Brandplatz und empfängt die Befehle des Höchstkommmandierenden.

§ 27.

Das Wachcorps hat den Brandplatz abzusperren, damit die Feuerwehr ihrer Aufgabe ruhig und ohne Störung nachkommen kann. Die auf den Rettungsplatz gebrachten Gegenstände sind zu bewachen und ein Teil des Wachcorps hat im Dorfe zu patrouillieren.

§ 28.

Die Reiter und Radfahrer sind verpflichtet, Befehle entgegenzunehmen, ob Hilfe zu rufen oder allfällig angerufene Hilfe abzumachen sei.

Auch Telegraph und Telephon sollen hierfür in Anspruch genommen werden können.

Das Signalcorps bleibt bis zur Bewältigung des Feuers zur Verfügung.

§ 29.

Der auf der Brandstätte zuerst anlangende Offizier oder Unteroffizier hat sich vor allem über den Ort und die Ausdehnung des Feuers zu orientieren und auf welchem Wege demselben am besten zuzukommen ist und ob Menschenleben in Gefahr sind.

Das willkürliche und unüberlegte Legen von Schlauchleitungen sofort bei Ankunft auf der Brandstätte ist strengstens untersagt.

§ 30.

Bei großer Kälte ist heißes Wasser zu bereiten, um das Einfrieren der Spritzen zu verhindern.

Bricht in der Nacht Feuer aus, so sind die Hausbewohner der betreffenden Gassen verpflichtet, hinter die Fenster brennende Lichter zu stellen.

Sämtliche Straßenlaternen sind anzuzünden.

§ 31.

Die auf der Brandstätte selbst nicht verwendete Mannschaft ist geschlossen unter Aufsicht eines Chefs aufzustellen, um, wenn nötig, sofort zur Verwendung gezogen werden zu können. Mannschaft, welche ohne Erlaubnis den Platz verläßt, wird bestraft.

Auswärtige Hilfe wird nur solange in Anspruch genommen, als durchaus notwendig ist. Dieselbe hat weder Anspruch auf Belohnung noch Verpflegung.

§ 32.

Der Platz, wo der Kommandant sich aufhält, ist bei Tag durch eine rote Fahne, bei Nacht durch eine rote Laterne kenntlich zu machen.

§ 33.

Nach Beendigung des Brandes soll der Rückmarsch zum Spritzenhaus ein geordneter sein, woselbst dann ein Appell stattzufinden hat.

Eine Abteilung bleibt zu Abräumungsarbeiten oder als Wache auf der Brandstätte zurück und hat der Feldweibel das Namensverzeichnis derselben aufzunehmen und für Ablösung, sowie für eventuelle Verpflegung derselben besorgt zu sein.

§ 34.

Bei Brandfällen außerhalb des Gemeindebannes wird die Feuerwehr durch Trompeten- oder Hornsignale alarmiert.

Auf dieses Zeichen hat sich die Mannschaft der Spritze Nr. 1, sowie die Reiter und Radfahrer zum Spritzenhaus zu begeben und dort die Befehle des Feuerwehrhauptmanns resp. dessen Stellvertreters zu gewärtigen.

§ 35.

Bei Brandfällen außerhalb des Gemeindebannes hat nur die Spritze Nr. 1 abzugehen. Dieselbe wird dem Mannschaftswagen angehängt und darf letzterer nur vom Spritzenchef, dessen Stellvertreter,

den Rohrführern und acht Mann, welche zum Abproben nötig sind, bestiegen werden.

Die Bespannung dieser Fuhrwerke besteht aus 4 Pferden.

Der Feuerwehrhauptmann soll in der Regel Muttenz nicht verlassen.

Ebenso soll weitere Mannschaft oder andere Gerätschaften nur auf Verlangen der betreffenden Gemeinde abgehen.

Die nicht abgeschickte Mannschaft bleibt bis auf weiteres auf Piquet. Nach der Rückkehr erstattet der Chef dem Hauptmann schriftlichen Rapport.

§ 36.

Nach jeder Uebung oder Branddienst läßt der Hauptmann die zur Verwendung gekommenen Gerätschaften durch besonders hierzu bestimmte Leute reinigen und versorgen.

11. Piquetdienst.

§ 37.

Zu außerordentlichen Dienstleistungen (nämlich bei nächtlichen Stürmen und Gewittern, bei Truppenanhäufungen, bei Wassernot, beim Erkennen eines Brandes in der Umgebung von Muttenz oder bei andern nötigen Anlässen) kann ein Piquet von 6 bis 8 Mann, welche verschiedenen Corps angehören, von einem Offizier oder Unteroffizier kommandiert, bestimmt werden.

Die betreffende Mannschaft ist jeweilen vorher als auf Piquet gestellt zu avisieren und deren Namen zu Händen des Wächters im Wachtlokal anzuschlagen.

Die Besammlung des Piquets bestimmt der Gemeindepräsident in Verbindung mit dem Feuerwehrkommandant, sobald sie es für nötig erachten.

Die betreffende Piquetmannschaft hat dem Aufgebot Folge zu leisten und unterliegt im weitern denselben Bestimmungen, wie bei Uebungs- und Branddienst.

Der Chef des Piquets erhält seine Befehle vom Kommandanten und erstattet demselben zu Händen des Gemeinderates nach beendigtem Dienst kurzen schriftlichen Bericht über allfällige Leistungen, Ereignisse und Beobachtungen. Ebenso erstattet er Rapport über die Anwesenheit der ihm zugetheilten Mannschaft.

12. Besoldungen, Prämien und Unterstützungen.

§ 38.

Die Dienstleistung bei Brandfällen im Gemeindebann geschieht unentgeltlich. Nachdienst dagegen und Piquetdienst, sowie Dienst außer-

halb des Gemeindebannes wird nach Maßgabe der Leistungen aus der Einwohnerkasse entschädigt.

§ 39.

Naturalverpflegung hat in der Regel zu unterbleiben. Nur in ganz außerordentlichen Fällen ist die Verabreichung einer Stärkung auf Kosten der Gemeinde zulässig.

Dieselbe darf jedoch nur auf spezielle Anordnung des Abteilungschefs hin erfolgen und es hat dieser die Verantwortlichkeit sowohl für die Maßregel an sich als auch dafür zu übernehmen, daß sie auf's Notwendigste beschränkt bleibt.

Unter keinen Umständen dürfen von dritter Seite an Mannschaften, welche im Dienste stehen, geistige Getränke verabfolgt werden.

§ 40.

Die Pferdebesitzer, welche zur Bespannung der Spritze kommandiert sind, erhalten, wenn sie ohne Gegenbefehl den Brandplatz erreichen, bis auf eine Entfernung von 5 Klm. eine Entschädigung von Fr. 5 per Pferd. Erfolgt unterwegs Mißbericht, so werden nur Fr. 2.50 bezahlt.

Die Pferde werden bei längerem Aufenthalt auf der Brandstätte auf Kosten der Gemeinde verpflegt.

Derjenige Fuhrmann, welcher mit 2 gutbespannten Pferden zuerst auf dem Sammelplatz erscheint, hat Anspruch auf eine Prämie von Fr. 2, der zweite erhält Fr. 1 Prämie.

Der erste und zweite Feuerreiter oder Radfahrer, welcher auf dem Brand- oder Sammelplatz erscheint, hat ebenfalls Anspruch auf obige Prämie.

§ 41.

Für die Uebungen (Hauptproben ausgenommen) beziehen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Feuerwehrgesellschaft einen Sold, welcher aus dem Ertrag der Feuerwehrgesellschaft zu bestreiten ist.

§ 42.

Die Soldsätze sind folgende:

Hauptmann	Fr. 50.—	Kp.	per Jahr
Oberlieutenant	" 2.50	"	per Uebung
Lieutenant	" 2.—	"	"
Feldweibel	" 1.50	"	"
Fourier	" 1.50	"	"
Wachmeister	" 1.50	"	"
Korporal	" 1.—	"	"
Gefreiter	" 1.—	"	"
Mannschaften aller Abteilungen	" —.50	"	"

13. Strafbestimmungen und Entschuldigungen.

§ 43.

Die Strafen für Uebertretung dieses Reglements sind:

- a) Verweis.
- b) Geldbuße bis auf Fr. 20.
- c) Degradation.
- d) Ausstoßung aus der Feuerwehr.

Die sämtlichen verhängten Strafen sollen vor der Feuerwehrmannschaft verlesen werden. Kleinere Disziplinfehler werden vom Hauptmann oder Gemeinderat durch Verweis gerügt.

§ 44.

Das Fehlen bei einer Uebung wird mit 50 Kp., bei der Hauptübung, bei Brandfällen und Piquet mit Fr. 1 gebüßt; ebenso wer ohne Erlaubnis seinen Posten verläßt.

Verpätungen bei Uebungen bis auf eine halbe Stunde kosten 20 Kp.; späteres Erscheinen wird als Fehlen betrachtet.

Defteres böswilliges Fehlen kann außerdem mit Ausstoßung aus der Feuerwehr geahndet werden.

Widerseßlichkeit und Ehrbeleidigung gegen die Vorgesetzten werden dem Gemeinderat zur Bestrafung angezeigt.

§ 45.

Derjenige Pferdebesitzer, welcher sich weigert, bei einem Brandfalle die nötigen Pferde herzugeben, verfällt in eine Buße bis zu Fr. 10.

§ 46.

Bei Uebungen, Brandfällen und Piquetdienst Fehlende können sich innert 2 Tagen entschuldigen.

Die Entschuldigungen sind schriftlich und innerhalb der festgesetzten Frist dem Feldweibel zu Händen der Feuerwehrgesellschaft abzugeben.

Als begründete Entschuldigungen gelten Krankheit, Militärdienst, amtliche Funktionen, Ortsabwesenheit zc.

§ 47.

Die Feuerwehrgesellschaft entscheidet über die eingegangenen Entschuldigungen.

Die Bußen fallen in die Einwohnerkasse.

Zahlungsverweigernde sind zur Abfüßung dem Statthalteramt zu überreichen.

14. Schlußbestimmung.

§ 48.

Diese Verordnung soll der Gemeindeversammlung und dem hohen Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, worauf sie sofort in Kraft tritt. Alsdann soll sie gedruckt der Feuerwehr und der Einwohnerschaft zugestellt werden.

§ 49.

Mit dieser Feuerwehrrordnung tritt diejenige vom 2. September 1878 außer Kraft; ebenso alle mit derselben im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Muttenz, den 30. September 1900.

Namens des Gemeinderates;

Der Präsident:

J. Eglin.

Der Gemeindegreiber:

J. Mesmer.

Regierungsrats-Beschluß Nr. 365 vom 16. Febr. 1901:

Die Feuerwehr-Ordnung für die Gemeinde Muttenz wird genehmigt.

In fidem,

Der Landschreiber: **Saumüller.**

Feuerwehr-Ordnung

für

Schweizerhalle.

Die Einwohner-Gemeinden von Pratteln und Muttenz, in Betracht, daß die Errichtung einer besonderen Feuerwehr für den Poststrahon Schweizerhalle als notwendig erscheint, erlassen folgende Feuerwehrordnung:

§ 1.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Brandfällen in Schweizerhalle und Umgebung möglichst rasch und in geordneter Weise das bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.

§ 2.

Jeder männliche Einwohner im Poststrahon Schweizerhalle ist vom 18.—55. Altersjahr feuerwehrpflichtig.

Dienstuntaugliche, sowie alle aus irgend einem Grunde nicht Eingeteilten leisten einen Ersatz von Fr. 2—20. Derselbe wird vom Kaffier jährlich eingezogen und fällt zu zwei Dritteln in die Einwohnerklasse von Pratteln, zu einem Drittel in diejenige von Muttenz.

§ 3.

Sämtliche Mannschaft der Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins versichert.

§ 4.

Die Wahl der Chargierten, die Einteilung, Besetzung und Entlassung der Mannschaft und die Taxation der Ersatzpflichtigen geschieht durch Delegierte der Gemeinderäte Pratteln und Muttenz.

Dieselben haben auch über die notwendigen Anschaffungen Beschluß zu fassen.

§ 5.

Die Mannschaft soll stets militärische Disziplin beobachten, bei Brandfällen und Übungen möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auf dem Sammelplatze erscheinen und die erhaltenen Befehle mit größter Ruhe ausführen.

§ 6.

Der Hauptmann der Feuerwehr hat die Oberleitung der gesamten Feuerwehr und ist auf dem Brandplatze der einzig Befehlende.

§ 7.

Die Feuerwehr ist eingeteilt in:

- a) das Alarmcorps,
- b) das Leitercorps,
- c) das Löschorps (Spritze, Hydranten).

§ 8.

Als Kassier und Aktuar fungiert ein Offizier der Feuerwehr. Derselbe hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben besonders Buch zu führen und jeweilen auf Ende des Jahres zu Händen der Einwohnerkassen Rechnung zu stellen.

§ 9.

Die Kosten der Feuerwehr Schweizerhalle werden bestritten:

1. Aus freiwilligen Beiträgen von Privaten und Geschäften zc.
2. Zu zwei Dritteln durch die Einwohnerkasse Pratteln und zu einem Drittel durch die Einwohnerkasse Muttenz.

§ 10.

Die Fehlenden bei Elementarübungen werden mit 75 Cts. und bei Hauptübungen und Brandfällen mit Fr. 1.50 gebüßt. Verspätungen bei Übungen bis auf eine halbe Stunde kosten 30 Cts. Späteres Erscheinen wird als Fehlen betrachtet.

§ 11.

Bei Übungen und Brandfällen Fehlende können sich innert zwei Tagen bei ihrem Chef entschuldigen. Als begründete Entschuldigungen gelten: Krankheit, Militärdienst, amtliche Funktionen, Ortsabwesenheit zc.

§ 12.

Die Offiziere der Feuerwehr entscheiden über die eingegangenen Entschuldigungen.

Die Bußen, Beiträge und Steuern fallen zu zwei Dritteln und einem Drittel in die Einwohnerkassen von Pratteln und Muttenz.

Zahlungsweigernde sind, soweit es sich um Bußen handelt, zur Abstrichung ihres Betreffnisses anzuhalten.

§ 13.

Diese Verordnung soll, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen Pratteln und Muttenz angenommen worden, dem hohen Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt, alsdann gedruckt und jedem Feuerwehrmann ein Exemplar zugestellt werden. Dieselbe tritt sofort nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Vorstehendem Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. September 1900 die Genehmigung erteilt.

Der Präsident:

J. Eglin.

Der Gemeindefreiber:

J. Mesmer.

Regierungsrats-Beschluss Nr. 365 vom 16. Febr. 1901:

Die Feuerwehr-Ordnung für Schweizerhalle wird genehmigt.

In fidem,

Der Landfreiber: **Sammüller.**

EDM. JOURDAN vormals

F. & E. JOURDAN * BAUGESCHÄFT

TELEPHON SAFRAN 6011

POSTCHECKKONTO V 1524

MUTTENZ, DEN 31. Dezember 1938

RECHNUNG FÜR Frau Wwe Pfirter - Müller

Muttenz.

9

1938.	M	H	Fassadenrenovation und Aborteinbau		Betrag	
Oktober	24.	9	9	1 kg Nägel 2 \$ Cement 13 kg Sika 0.30 m ³ rein Sand 20 kg Weisskalk	- .75 3.30 2.20 12.50 - .12	- .75 6.60 28.60 3.75 2.40
"	25.	9	9			
"	26.	9	9			
"	27.	9	7			
"	28.	9½	7	2 \$ Cement 250 Hohlsteine 30/12/10	3.30 - .19	6.60 47.50
"	29.	5	5	1.00 m ³ rein Sand 27 kg Weisskalk 55 Stk Normalsteine 1 \$ Cement ¼ Std Auto	12.50 - .12 - .10 3.30 7.--	12.50 3.25 5.50 3.30 5.25
"	31.	9½	9½	18.30 m ³ Kantholz 3 Stk Flacheisen 20 m ² Contrelatten 8 Holzdübel 4.85 m ² Blindbodenbretter	- .75 1.50 - .10 - .15 2.10	13.75 4.50 2.-- 1.20 10.20
November	1.	9	9	20 kg Weisskalk 2.00 m ² Gipsdielen 25 mm 6 m ² Gipsplatten ½ kg Galvan. Nägel 20 kg Gips	- .12 2.10 - .04 1.80 - .10	2.40 4.20 - .25 - .90 2.--
"	2.	9	9	2 \$ Cement 2½ m ² Drahtziegelgewebe ½ kg Hakenstiften 90 Stk Normalsteine 16 " Schuhsteine 2 Std Bandsäge und Magazinier	3.30 2.10 1.20 - .10 - .15 2.50	6.60 5.25 - .60 9.-- 2.40 5.--
"	3.	9	9	3½ m ² Heraklythplatten 2½ cm 10 kg Gips	2.50 - .10	8.75 1.--
	87	82½		Ueberträge		206.00

*FAKTURB.

ZAHLBAR INNERT 30 TAGEN

Jl. No.



Schmid & Sprick

LANDHAUS  **RÖMERBURG**
am Wartenberg *Muttenz bey Basel*

Lebensmittelkarten 1917 - 1919
für das Ortsmuseum Kottentz
von Elisabeth Lelweitz, Oberrechtsh. 17
Kottentz

Fotokopie von Dursbeis für den
Bezug von Gummiropfen (Ningedi
für Bildflaschen)

Gemeinde MuttENZ

N

Ausweiskarte
zum Bezuge von Milch

für Familie *Schweizer - Lavater Sr.*

bezugsberechtigt für *5 1/2* Rationen

1 VI. u. 5 J.

Ortsmilchstelle

117

Regelmässig im Haushalt lebende Personen.

	Geschlechtsname	Vorname	Geburtsjahr	Stellung im Haushalt
1	Schweizer	Fritz		Vater
2		Marie		Mutter
3	Bo	Pauli		Kind
4	Heimgelman	Louise		
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

*) Stellung im Haushalt z. B. Vater, Mutter, Kind, Dienstbote, Verwandte, Pens, Kostg., Alleinstehende etc.

Der unterzeichnete Haushaltsvorstand ist für die wahrheitsgetreue Ausfüllung verantwortlich.

Die richtige Ausfüllung der Karte bestätigt

Der Haushaltsvorstand:

Der Ersatz verlorener Ausweiskarten kostet 50 Cts. Verkauf und Vertausch von Bezugsmarken wird bestraft.

Die Gemeindeganzlei.

Muttenz, im November 1917.

Es dürfen nur Personen eingetragen werden, die regelmässig im Haushalte verpflegt werden, die keinen eigenen Ausweis besitzen und die auf keiner andern Ausweiskarte genannt sind. Aenderungen im Bestand der Personalien (Weggang und Zuwachs) sind sofort unter Vorlage der Ausweiskarte des betreffenden Personals dem Bureau der Markenausgabe, Gemeindeverwaltung, mitzuteilen. Die Behörden behalten sich alle Kontrollmassnahmen vor.

Kantonale
Lebensmittelfürsorge
Basel-Land

Ortsmilchstelle:

Milchkarte MUTTENZ

Nr. 534

Name

Schweizer - Kavaier Fr.

Wohnung

ist berechtigt zu

2 Normalrationen zu 5 dl
2 Vorzugsrationen zu 10 dl
Verbilligter Milch 30 dl

Tagesbezug

30

dl Vollmilch

MUTTENZ

den 1. Juni 1918.

Milchverkäufer, Abgeber:
Milchgenossenschaft
Muttenz

Unterschrift der Ortsmilchstelle:

H. S. Rohrer

Der Konsument darf die Milch nur bei dem auf der Karte eingetragenen Milchverkäufer beziehen. Die Karte ist auf Verlangen des Verkäufers oder der behördlichen Kontrolle vorzuweisen.

AUSWEIS

für den Bezug von Gummisaugern für Milchflaschen und
Gummizapfen (Nuggeli, Lutscher).

Zivilstandskreis

St. Gallen

Name des Bezugsberechtigten:

Schweizer - Lutscher

Datum der Ausstellung:

30. Sept. 28

Stempel:

Unterschrift des Zivilstandsbeamten:

J. Meier



Bemerkungen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, nur gegen Vorweisen dieser Karte Gummisauger und Gummizapfen zu verabfolgen (Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1918 und Erläuterungen des schweizerischen Gesundheitsamtes vom 6. August 1918).

Die Versorgung des Landes mit Gummiwaren ist dermassen schwierig geworden, dass die Verkäufer dringend ersucht werden müssen, sich streng an die erlassenen Vorschriften zu halten und die Lieferungen auf das absolut Notwendige zu beschränken. Widerhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden bestraft (Busse bis zu Fr. 20,000.— oder Gefängnis bis zu 3 Monaten).



Auch beim Wandern
stets

**CONTINENTAL-
ABSÄTZE**

die elastischen!

R. WEBER Rechnung

von Schuhmacher
Kirchplatz, MUTTENZ

für

	3,50
	- 50
	3,80
	5,-
	6,50
	2,-
	- 50
	5,20

2. III. 83.



R. WEBER *Rechnung*

vonSchuhmacher.....

für *Frau*.....

Kirchplatz, MUTTENZ

Baumgarten-Straße

<i>Fieb- 24</i>	<i>Kinder 1 Sohle</i>	<i>1 20</i>
<i>v 4</i>	<i>Kuade Sohle felsen gemacht</i>	<i>6 80</i>
<i>Maerz 2</i>	<i>Kuade 1-Sohle</i>	<i>3 -</i>
<i>v 4</i>	<i>Kuade - Peapir</i>	<i>- 20</i>
<i>v 4</i>	<i>" felsen gemacht</i>	<i>2 80</i>
		<i>14 00</i>
	<i>per acquit</i>	
	<i>R. Weber</i>	

**Auch beim Wandern
stets**

CONTINENTAL- ABSÄTZE

die elastischen!



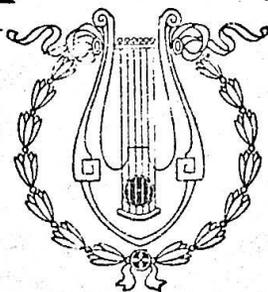
Gesamt=Chöre

für das 31. Basellandschaftliche

Kantonal-Gesangsfest

Birsfelden

1909



Werner-Riehm, Basel • 1908

Gesamtchöre

für das

Basellandschaftliche

Kantonal-Gesangfest

pro 1909

in Birsfelden



Basel 1908

Buchdruckerei Werner-Riehm

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
*1. Vaterlandsliebe, Frauenchor, von H. Grieder	3
*2. Mädchenlied, Frauenchor, von Tr. Senn	5
3. Madrigal, Frauenchor, von H. Wahlrants	7
*4. Verzage nicht! Gemischter Chor, von A. Spahr	9
5. Die Primel, Gemischter Chor, von Mendelssohn	11
*6. Der Kuckuck, Gemischter Chor, von W. Decker	13
7. Wohin mit der Freud'! Männerchor, von Fr. Silcher	15
8. Abendlied, Männerchor, von F. Huber	17
9. Die ewige Burg, Männerchor, von R. Schumann	19
10. Wir treten zum Beten, Männerchor, Altniederl. Volkslied	21
*11. Gruß an das Vaterland, Gesamtchor, von J. Rosenmund	23

* Bei den mit Sternchen bezeichneten Originalkompositionen sind alle Rechte vorbehalten.



1. Vaterlandsliebe.

(Frauenchor.)

Mit jugendlicher Frische u. Begeisterung. H. Grieder.

Sopran. *mf*

1. Va = ter = land, o sü = ßer Na = me, lieb und
 2. Unß = re rein = sten Zu = gend = freu = den blüh = ten
 3. Gilt's zu ge = ben un = ser Le = ben, Al = le

I. und II. Alt. *mf*

f *mf* *sf*

teu = er e = wig = lich; Va = ter = land von Gott ge =
 won = ne = voll in dir; Hoff = nung, Freund = schaft, Lieb' und
 ge = ben's dir so gern; Va = ter = land, du schö = nes,

f *mf* *sf*

f cresc. *p*

ge = ben, Herz und See = le glüht für dich. Al = leß,
 Treu = e reich = ten uns die Hän = de hier. Al = leß,
 trau = tes, al = ler Län = der Kron' und Stern. Je = der

f cresc.

was uns kann er = he = ben, hat uns Gott
 ist ja bei = ne Ga = be: Mut im Le =
 will sich dir ver = schrei = ben, bis zum Tod

pp *p* *pp*

Al = les was uns kann er = he = ben, hat uns Gott
 Al = les ist ja bei = ne Ga = be: Mut im Le =
 Le = ber will sich dir ver = schrei = ben, bis zum Tod

in dir ge = ge = ben: Drum weih'n wir freu = dig Herz und
 ben, Trost im Gra = be: Drum weih'n wir freu = dig Herz und
 dir treu zu blei = ben: Ja, freu = dig weih'n wir Herz und

f *f*

Das I. Mal.

Hand auf e = wig Gott und Va = ter = land.

Mit gesteigertem Ausdruck.

Das II. Mal.

Hand auf e = wig Gott und Va = ter = land.

rit. *rit.*

* Hier — im Refrain — teilen sich die II. Altstimmen. fr. Oser.

2. Mädchenlied.

(Frauenchor.)

M. M. = 108.

Fr. Henn.

1. Nun muß ich ju = beln und sin = gen, kein Wört = lein paßt mir
 2. Ein Sträußlein hab' ich ge = bun = den, ich trag's in mei = ner
 3. Mein Lieb = ster pfe = get zu schwei = gen, er trägt gar stol = zen

mf *mf*

gut! Weiß nim = mer zu be = zwin = gen des Her = zens
 Hand — wo ich den Schatz ge = fun = den? Weit drü = ben am
 Sinn. Sein Herz muß doch sich nei = gen zu mei = nem

f *f*

p

ü = ber = mut. Der März-wind hat mich an = ge = rührt, ich
Wal-des = rand. Man sieht dort schon hin = ab ins Tal: Des
Her = zen hin! Ein Bög = lein sang im dun = keln Wald: Er

p

hab' des Früh-lings Hauch ge = spürt, der spie = lend Wun-ber
Lieb = sten Haus im Son = nen-straßl glänzt statt = lich ü = bers
kommt ge = wiß! Er kommt dir bald! Die Früh-lings-wol = ken

mf

tut, der spie = lend Wun-ber tut.
Land, glänzt statt = lich ü = bers Land.
zieh'n. Die Früh-lings-wol = ken ziehn. Alfred Huggenberger.

mf

3. Madrigal.

(Frauenchor.)

H. Walskrant (1550).

Bearbeitet von H. Spahr.

Bewegt.

Das 2. Mal *pp*

più lento

mf

1. An ei = nem Bäch-lein, an ei = nem Bäch-lein saß ein
2. Sie klagt mit Wan = gen, sie klagt mit Wan = gen, tum-mer =

più lento

1. *f* *cresc. e accel.*

ein = sam Mäd = lein. lein. Von schwe-rem Gram ihr
bleich die Wan = gen. gen. „Ich steh' al = lein auf

f *cresc. e accel.*

f *p* *Tempo I.*

Her = ze war be = la = den und je = dem Win-des-hauch, und
Got = tes wei = ter Er = de! Wann kommst du sü = ßer Tod, wann

f *Tempo I.*

1. und je-dem Win-des-
2. wann kommst du sü = ßer

rit.

je = dem Win-des-hauch, und je = dem Win-des-hauch ver-
kommst du, sü = ßer Lob, wann kommst du, sü = ßer Lob, zu

hauch, und je = dem Win = des = hauch, ver = = = =
Lob, wann kommst du, sü = ßer Lob, zu

Tempo I.

pp rit. molto

traut sie ih = ren Gram, ver = traut sie ih = ren Gram; und
en = den mei = ne Not, zu en = den mei = ne Not? Wann

Tempo I.

je = dem Win-des-hauch, und je = dem Win-des-hauch, und
kommst du, sü = ßer Lob, wann kommst du, sü = ßer Lob, wann

Tempo I.

Und je = dem Win-des = hauch, und je = dem Win-des =
Wann kommst du, sü = ßer Lob, wann kommst du, sü = ßer

rit.

pp

je = dem Win-des-hauch ver = traut sie ih = ren Gram.
kommst du, sü = ßer Lob, zu en = den mei = ne Not?"

pp

hauch ver = = traut
Lob, zu en = = =

Mathilde Dengler.

4. Verzage nicht!

(Gemischter Chor.)

Innig, nicht schnell.

H. Spahr.

mf

1.-3. Ver = za = ge nicht, wenn's Herz auch

p

bricht! Ver = za = ge nicht, wenn's Herz auch

Ver = za = ge nicht, wenn's

Ver = za = ge nicht, wenn's Herz

bricht! Ver = za = ge nicht, wenn's Herz auch bricht!

Sing-
Schwin-
Kreuz

*

p

Sin = ket die Son = ne, strah = len die Ster = ne,
Schwin = det der Schim = mer rings an den Fir = nen,
Frie = den von o = ben at = men die Lüf = te,

win = ken so tröst = lich dir aus der Fer = ne.
sieh' wie noch ein = mal leuch = ten die Stir = nen!
Seg = nend und hei = lend we = hen die Lüf = te.

Kräftiger.

Auf! gen Him = mel das An = ge = sicht! Ver =

wenns Herz auch
za = ge nicht, wenns Herz auch bricht.
nicht, wenns Herz wenns Herz auch bricht.

Text aus den „Alpenscenen“ von fr. Oser.

5. Die Primel.

(Gemischter Chor.)

Etwas bewegt.

F. Mendelssohn-Bartholdy.

p

1. Lieb = li = che Blu = me, bist du so früh schon wie = der ge =
2. Lei = fer denn al = le Blu = men der Wie = se hast du ge =

p *cresc.*

kom = men? Sei mir ge = grü = ßet, sei mir ge =
schlum = mert, lieb = li = che Pri = mel, lieb = li = che

mf *cresc.*

p

mf

grü = ßet, Wo = tin des Früh = lings, Wo = tin des Früh = lings, sei mir ge =
Pri = mel, Wo = tin des Früh = lings, Wo = tin des Früh = lings, lieb = li = che

mf

Früh = = lings,

grü = het, } Vo = tin des Früh-lings! Sei mir ge = grü = het,
 Pri = mel }

1. grü = het, Vo = tin des Früh-lings!
2. Pri = mel, Vo = tin des Früh-lings!

Sei mir ge = grü = het, Vo = = =

sei mir ge = grü = = het! Vo = tin des Früh-lings, des

tin des Früh = = lings! Vo = tin des

Früh = = lings! Sei mir ge = grü = het,

bu

Früh = = = lings, des Früh = lings!

Vo = tin des Früh = = lings!

Vo = = = tin des Früh = lings! Nikolaus Lenau.

6. Der Ruckuck.

(Gemischter Chor.)

Leicht bewegt und schalkhaft.

W. Decker.

1. Als kam der lie = be Son = nen = schein, es
2. Kein Plätz = chen war, wo lang er blieb; er
3. Und als ich ging mit mei = nem Schatz, fragt

Früh-ling ward im Wald, im Wald, da fing auch an zu schrei-en
 flog bald hier, bald hier, bald dort, und wo er hört ein Bö = ge-
 ich, nun sag, nun sag mir wahr, wie lan = ge wer = be le = ben

Früh = = ling ward im
 flog bald hier, bald
 ich, nun sag mir

laut, der lo = se, lo = se Ruf = tuck bald. Als
lein, er = scholl sein Ruf, sein Ruf so = fort. Kein
ich? Du wirst, du wirst an hun = dert Jahr. Und

lo = se = je
scholl sein
wirst an

kam der lie = be Son-nen-schein, es Frühling ward im Wald, im
Plätzchen war, wo lang er blieb; er flog bald hier, bald hier, bald
als ich ging mit mei-nem Schatz, fragt ich, nun sag', nun sag' mir

in hier sag' den bald mir

Wald, da fing auch an zu schrei = en laut, der
und wo er hört ein Wö = ge = lein, er =
wahr, wie lan = ge wer = de le = ben ich? Du

lo = se, lo = se Ruf = tuck bald;
scholl sein Ruf, sein Ruf so = fort. Ruf = tuck, Ruf = tuck,
wirst, du wirst an hun = dert Jahr. Ruf = tuck, Ruf = tuck.

lo = se = je
scholl sein
wirst an

tuck, { der lo = se Ruf = tuck bald.
er = scholl sein Ruf so = fort.
du wirst an hun = dert Jahr. Julius Gersdorff.

7. Wohin mit der Freud'?

(Männerchor.)

Kr. Sildger.

Lebhaft und heiter.

(f) 1. Ach, du klar = blau = er Him = mel und wie schön bist du
(mf) 2. Ach, du licht = grün = ne Welt, (f) und wie strahlst du vor
(p) 3. Und da sah ich mein Lieb un = term Lin = den = baum

heut! möcht' ans Herz gleich dich drük-ten vor Zu = bel und
Lust! und ich möcht' mich gleich wer-fen dir vor Lieb' an die
steh'n, (*f*) war so klar wie der Him-mel, wie die Er = de so

Freud'. A = ber s'geht doch nicht an, denn du bist mir zu
Brust; (*pp*) a = ber s'geht doch nicht an, (*pp*) und das ist ja mein
schön; (*p*) und wir küß = ten uns Weid', (*mf*) und wir san = gen vor

weit, und mit all mei-ner Freud', was fang' ich doch
Leid, (*pp*) und mit all mei-ner Freud', (*pp*) was fang' ich doch
Lust; (*f*) und da hab' ich ge = wußt, (*p*) wo = hin mit der

an, und mit all mei-ner Freud' was fang' ich doch an?
an, (*mf*) und mit all mei-ner Freud', (*pp*) was fang' ich doch an?
Freud', (*ff*) und da hab' ich ge = wußt, (*ff*) wo = hin mit der Freud'!

R. Reimik.

8. Abendlied.

(Männerchor.)

Sanft.

K. Huber.

1. Lue = get, vo Berg und Tal flieht scho der
2. Lue = get, da o = ben am See, hei = met zu
3. Still, an de Ver = ge wird's Nacht, a = ber der
4. Lo = set, es seit is: „Gar guet! het mi nit

Sun = ne = strahl! Lue = get, uf Au = e und Nat = te
wen-det si's Weh; Lo = set, wie d'Glof = te, die schö = ne,
lieb Gott, dä wacht. G'feh'n = der selv Stern = li döert schy = ne?
Gott in der Guet?" Fry = li, der Ba = ter vo al = le

wach = se die dun = fe = le Schat = te; d'Sunn uf de
fründ = li im Noos us er = tö = ne; Chü = her = glüt,
Stern = li, wie bist du so fry = ne! G'fehn = der am
lot di jo währ = li nit fal = le. Ba = ter im

Ver = ge er = stobt. D, wie si d'Gletscher so rot,
ü = se ri Lust, tuet is so wohl in der Brust,
Re = bel hört stoh't's; Stern = li, Gott grüß bi, wie goh't's?
Him = mel dä wacht. Stern = li, lieb's Stern-li, guet Nacht!

mf
o, wie si d'Gletscher so rot!
tuet is so wohl in der Brust.
Stern = li, Gott grüß bi, wie goh't's?
Stern = li, lieb's Stern-li, guet Nacht!

G. J. Kuhn.

9. Die ewige Burg.

(Männerchor.)

Kräftig bewegt.

R. Schumann.

mf *mf*

1. Seht ihr die al = te Be = ste, hoch in der Län = der
2. (*p*) Da rief der al = te Mei = ster den Bau = vers ü = bers
3. (*f*) Nur noch die Ei = ne ra = get zum Him = mel mäch = tig

mf *dim.*

Kreis? Rings strö = men her die Gä = ste zu ih = rer Schön = heit
Haus, daß der Ge = wit = ter Gei = ster ver = stumm = ten vol = ler
auf, rot, wenn die Son = ne ta = get, (*p*) rot, wenn sie schließt den

p *p* *dim.* *p*

Preis. Der Mei = ster, der sie bau = te, stand auf dem höch = sten
Graus: (Soll.) Von Be = sten und Bur = gen al = len bist du zu höchst ge =
Lauf. (*mf*) Fels = wän = de sind die Däm = me, die Grä ben Ström'n und



Turm vom Blitz umflammt und schau-te her = nie-der in den Sturm. Der stellt, du sollst nicht brechen, nicht fal-len vor'm Untergang der Welt. Chor. Viel See'n, die Zin-nen Ver = ges = käm-me, die Er-ker blum'ge Höhn. Und



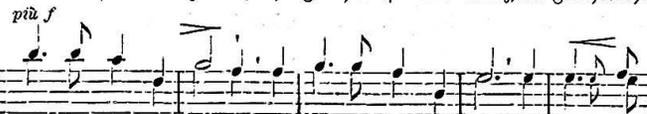
Blitz zer-brach die Kral-len sich an der Fel-sen-zinn', um-sant er = schau-et in Trüm-mern bald die Zeit. Viel Män-ner sind die Hü-ter, ihr Zei-chen ist das Kreuz, die



sonst an Säul' und Hal-len warf sich der Don-ner hin; der al = le-samt er = schau-et in Trüm-mern bald die Zeit. Viel Freiheit ihr Gut der Gü-ter, ihr Na = me heißt: die Schweiz. Und



Blitz zer-brach die Kral-len sich an der Fel-sen-zinn', um-sonst an Bur-gen sind er = bau = et seit-dem zu Schutz und Streit, doch al = le-Män-ner sind die Hü-ter, ihr Zei-chen ist das Kreuz, die Freiheit ihr



Säul' und Hal-len warf sich der Don-ner hin. samt er = schau-et in Trüm-mern bald die Zeit. Gut der Gü-ter, ihr Na = me heißt: die Schweiz. J. G. Müller von Wyl.



10. Wir treten zum Beten.

(Männerchor.)

Niederländisches Volkslied.

Satz von H. Spahr.



1. (pp) Wir tre = ten zum Be = ten vor Gott den All-
2. (p) Von o = ben das Lo = ben der Schlacht hat ge-
3. (f) Wir frei = sen mit hei = ßen Ge = füh = len, dich,



1. Strophe.

mäch=gen, er schal=tet und wal=tet mit fi=cher=er
 len=tet, der Ret=ter, wie Wet=ter, sein
 Wa=ter, zur Sei=te, wie heu=te steh'

2. u. 3. Strophe

Hand; er läs=set die Treu=en nicht vom
 Schwert fuhr da=rein. Den Ehe=rub vom Him=mel im Schlach=
 all=zeit uns bei. Der o=ben hoch thro=net, nach Recht

Feind zer=streu=en, der Herr, er sei ge=lobt, der uns
 ten=ge=tüm=mel zu Hil=fe gab uns Gott! Ihm
 nur be=loh=net; Dir Ew'=ger sei ge=danke, denn

1. u. 2. 3.

Hil=fe ge=sandt.
 Eh=re al=lein!
 du bist ge==treu, du bist ge=treu!

11. Gruß an das Vaterland.

(Gesamtchor.)

Freudig bewegt.

I. Rosenmund.

I. und II. Sopran.

und sich ge=
 du wie=der

I. und II. Tenor.

mf *decr.*

1. Und ob die Jah==re schwan=den,
 5. O Land, wie machst die Al=ten

I. und II. Bass.

cresc. *mf* *decr.*

und
 du

D Schweiz, ob al = = =
und läßt sich schön

bleicht das Haar: D Schweiz, ob
froh und stark und läßt sich

und sich ge = bleicht das Haar: D Schweiz, ob
du wie = der froh und stark und läßt sich

sich ge = bleicht das Haar:
wie = der froh und stark

len = = Lan = den strahlst du noch
ent = = fal = ten die Zu = gend

al = len Lan = den strahlst im = = mer =
schön ent = fal = ten sie bis ins

al = len Lan = den strahlst du noch im = mer =
schön ent = fal = ten die Zu = gend bis ins

strahlst du noch im = mer =
die Zu = gend bis ins

dar! 2. Und treu noch hal = ten al = le zu
Mark! 6. Ja

cres - cen - do

dar!
Mark!

bir mit Herz und Hand!

dir mit Herz und Hand! Wie tönt's mit fro = hem

Herz und Hand! Wie tönt's mit fro = = hem

cresc. e rall.

Schal = le, mit fro-hem Schal = le:

cresc.

Grüß Gott, o

Begeistert. f

Grüß Gott, begrüß Gott, o

mf rit.

Grüß Gott, o

mf rit.

Va = ter = land, begrüß Gott, begrüß Gott, o Va = ter = land, o

mf rit.

begrüß Gott, o

rit. mf cresc. a tempo.

Va = ter = land, begrüß Gott, o Va = ter = land, begrüß

cresc.

begrüß Gott, o

rit. a tempo

o Va = ter =

Va = ter = land! begrüß Gott, o Va = ter = land, begrüß

mf

land, o

begrüß Gott, o

rall.

Gott, o Va = ter = land! land!

rall. Fine.

land,

Gott, o Va = ter = land! 3. Und land!

Fine.

Va = = ter = = land!

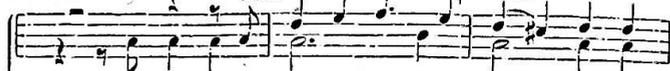
fr. Oser.

Vers 2

Vers 6

Tenori. *Getragen.*

Und die in al = ten
cresc.



3. Und die in al = ten Gau = en ver =

Bassl.



die in al = ten

cresc.



schun = gen schon das Grab, sie sie = hen auf und

cresc.



scha = en ver = klärt auf uns hin = ab, ver =



Sopran I. II. *Ernst, gebunden.*



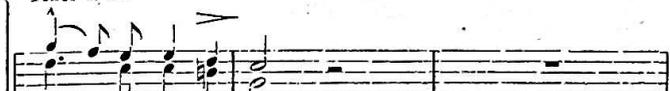
4. Und die sich fern ver =

Alt.



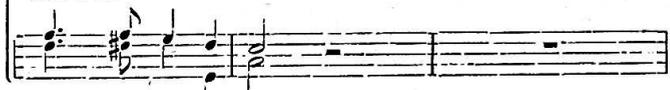
Und die sich fern ver =

Tenor I. II.



klärt auf uns hin = ab.

Bass I. II.



poco animato.



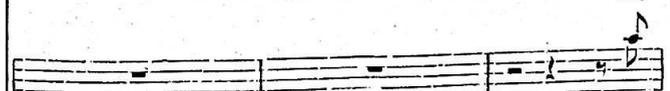
seh = ren voll Weh am frem = den Strand, auf Geistes =



seh = ren voll Weh am fer = nen Strand,



auf



sie heim ins Va = = = ter =



flü = = geln feh = ren sie heim ins Va = ter =



Gei = steß = flü = geln feh = ren sie heim ins Va = =

poco rit. Va = = = ter = land.



land, sie heim ins sie heim ins Va = ter = land.

poco rit. **f**



= ter = land, sie heim ins Va = ter = land.

Da Capo al Fine.

M u t t e n z e r l i e d

Z'Muttez uf em Wartebärg,
stönnde drei Ruine.
Sie luege trutzig übers Land
und wyt bis Basel yne,
Wyt bis zuem Schwarzwald, bis zuem Rhy:
Säg, wo cha's au no schöner sy?

Z'Muttez uf em Wartebärg,
wachse schöni Räbe,
gsesch unter dir die grüeni Hard,
der Hörnlifels dernäbe.
D'Chrischona grüesst und's Bruederholz,
uf so-n-e Ussicht sy mir stolz!

Muttez het der Wartebärg
drum im Wappe-n-inne:
E rote Leu, wo ufrächt stoht
und roti Türm mit Zinne.
Wie gseht das Wappe rassig us,
es isch e Schmuck für jedes Hus!

Refrain: Fackelträgerruf an der Fasnacht:

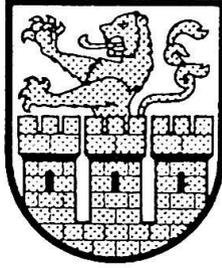
Zigge, zagge, zigge, zagge, hoi, hoi, hei,
z'Muttez- do sy mir dehei!

H. Kist

s' Muttezerlied.

E. Schaub

z'Mut-tez uf em War-te-bärg stön-de drei Ru-i-ne
si lue-ge trut-zig ü-bers Land und wyt bis Ba-sel i-ne.
Wyt bis zum Schwarz-wald bis zum Rhy, säg wo cha's au no schö-ner sy?
Zig-ge zagge zig-ge zagge hoi hoi hoi z'Mut-tez do sy mer de-hei
zig-ge zagge zig-ge zagge hoi hoi hoi z'Mut-tez do sy mir de-hei



←
Tinketur Salcedo!
%

Z' Muttez uf em Wartebärg

Z' Muttez uf em Wartebärg,
stönde drei Ruine.

Si luege trutzig übers Land
und wyt bis Basel ine.

Bis wyt zum Schwarzwald, bis zum Rhy:
Säg ein, wo chas au schöner sy?

Z' Muttez uf em Wartebärg,
wachse schöni Räbe,
gesch unter dir die grüeni Hard,
der Hörnlifels dernäbe.

D'Chrischone grüesst und's Bruederholz,
uf so-n-e Ussicht sy mir stolz!

Mir z' Muttez hei ne Wartebärg,
drum au im Wappe-n-inne:
e rote Leu, wo ufrächt stoht
und roti Türm mit Zinne.

Wie rassig luegt das Bild eim a:
s'isch wohr, me muess sich freue dra.

Hermann Kist

J o u r d a n - M u s i g

Herr J a u s l i n

M u t t e n z .

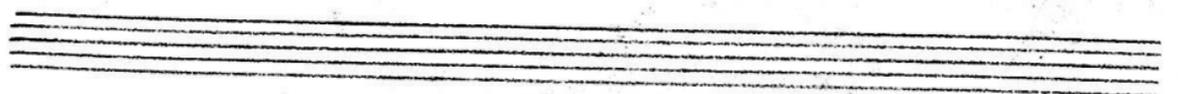
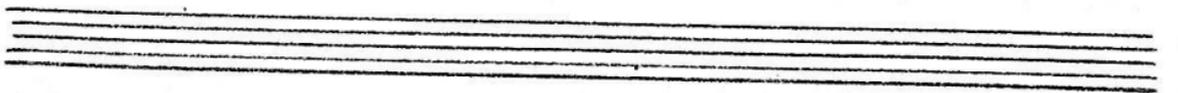
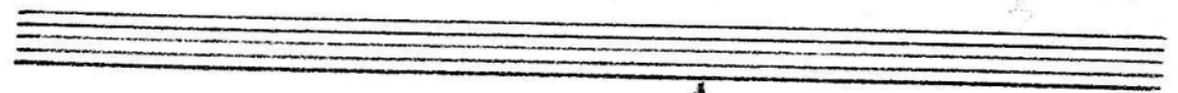
Tromba es 13 Tänze
u. Märsche

3 werden Musik
Noten für Trombe
für Herrn Janssen

Gedruckte von Amer-Bohnigold

Tromba in E.

Andante von Mendelssohn Bartholdi Promba Es





Tri
C



A handwritten musical score consisting of seven staves. The notation includes various rhythmic values, accidentals, and dynamic markings. The word "Finale." is written in the lower portion of the score. The manuscript shows signs of age and wear.

mf

1.

11.

7

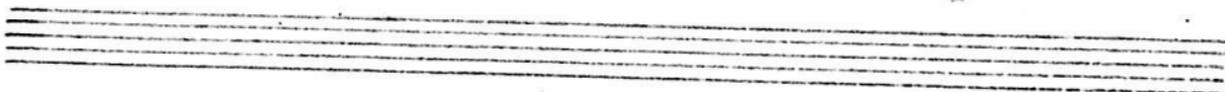
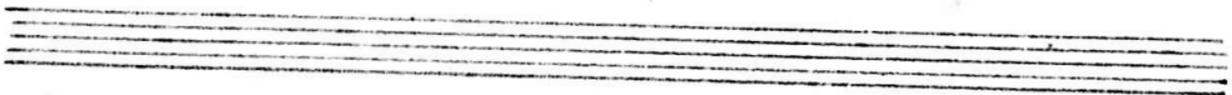
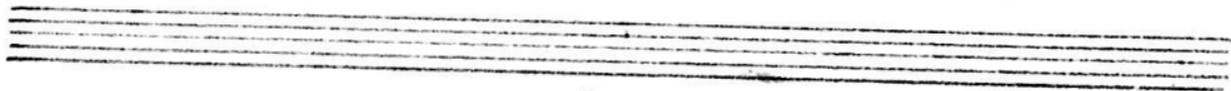
Finale.

mf.

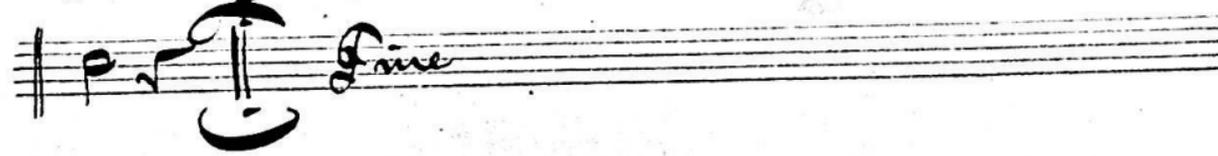
Triv $\frac{6}{8}$ $\frac{2}{4}$

mf.

1.
2.

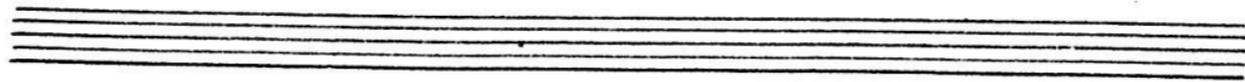
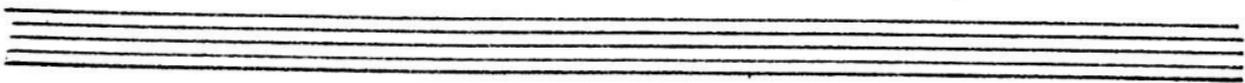
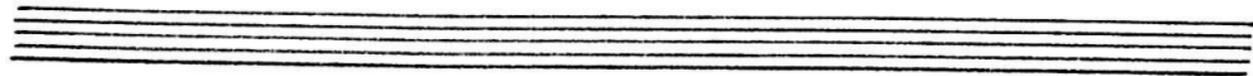
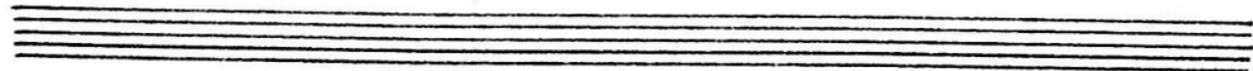


No. 3. Grand Parade March.



Triv

Handwritten musical score for a Trio in G major, Op. 10, No. 3 by Frédéric Chopin. The score is written on three staves. The first staff is in treble clef with a key signature of one flat (F major) and a common time signature (C). The second staff is in alto clef with a key signature of one flat and a common time signature. The third staff is in bass clef with a key signature of one flat and a common time signature. The music consists of a single melodic line with various rhythmic values, including eighth and sixteenth notes, and rests. The piece ends with a double bar line and repeat dots.





1. 2.





No. 2 Schottische

A handwritten musical score for a piece titled "No. 2 Schottische". The score is written on five staves. The first staff begins with a treble clef, a key signature of one sharp (F#), and a 2/4 time signature. The music is written in a cursive, handwritten style. The first four staves contain the main melody, which features a variety of rhythmic patterns including eighth and sixteenth notes, often beamed together. The fifth staff is empty. The paper shows signs of age and wear, with some staining and a slightly uneven texture.







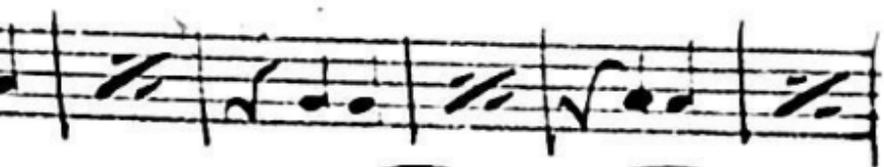
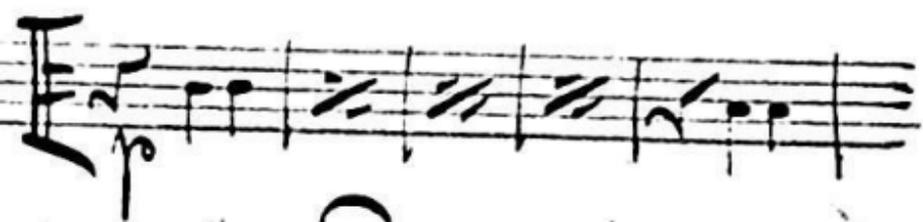
Allegretto

Trio

p

p

p



No. 12. Polka. $\text{C} \frac{2}{4}$

The musical score is written on six staves. The first staff contains the title and key signature. The second and third staves feature a melodic line with various note values and rests. The fourth staff continues the melody with a dynamic marking of 'p'. The fifth and sixth staves conclude the piece with a final melodic phrase and a fermata. Below the sixth staff, there are three empty staves.

No. 13. Schottisch $\text{G} \# \frac{2}{4}$

p. *ener:*

No. 13. Schottisch $\text{G} \# \frac{2}{4}$

p. *ener:*

Meinem Männerchor Mutterz und dem Dichter vom Komponisten gewidmet.

Männerchor

My Heimat.

Fritz Gersbach.

(Hans Ramstein)

Innig.

1. My Hei- met isch im Basel-biet am schöne War-te-berg - si
 2. Und in dem Dorf het's g'wändig lüt die schaffe frück bis spät - am
 3. Das isch's jo, was am Hätz mir lüt und s'blibt mir liebed wert - e

isch - wenn's ringsum gänt und blücht mir mehr as Gol-des wert si isch mir
 War-te-berg nift glete Wy im A-cher-feld wächst s' Brot im Acher-
 Schön-ni Heimet git's lüt mit as die am War-te-berg' my Heimet

mehr as Gol-des wert as Gol-des wert!
 feld wächst s' Brot wächst Wy am War-tr-berg!
 isch am War-te-berg im Ba-sel-biet!

gol- des wert
 Feld wächst Wy
 War- te-berg

fründ der erscht Sun-ne-strahl-ii-berd'Rii- i - ne
 Mat-te Obstbaum oh-iii Zahl, schönt gar mit schö - - - ner
 ii-berd'Rii- ii
 s'chönt gar mit schöner

Eigentum des Komponisten.

chumt der Chüleh-turm vo Sankt Ar-ba-gast gli-ze-ret farbig
 sy und nä-ke-dra in's wy-ti-tal dort schlanglet si der

bunt, der Chüleh-turm far-big bunt gli-ze-ret
 Rhy in's wy-ti-Tal-, der Rhy, dort schlanglet

far-big, far-big bunt!
 si der Rhy-der Rhy!

Dem Männerchor Muttens und seinem Präsidenten Karl Meyer gewidmet.

Fröhliche Sänger

Hans Ramstein

FRITZ GERSBACH

Marschtempo

Tenöre



1. Wie kann der Sän-ger fröh-lich sein ver ges-sen Sorg und
3. So lan-ge noch ein Lied er-klingt und gu-ter Trunk tut

Bässe



Kla-gen, bei die-ser gu-ten Din-ge drei ist al-les
mun-den, so lang der Sän-ger liebt und singt wird auch sein

al-les zu er-tra-gen, bei die-ser gu-ten
Herz, sein Herz ge-sun-den, so lang der Sän-ger
Bässe: bei die-ser
so lang er

Din-ge drei, ist al-les, ist al-les zu er-
liebt und singt, so lan-ge er liebt wird auch sein

1. Tenor tra gen
Herz ge - sun - den

tra ge - ist al - les zu er - tra - gen.
Herz ge - sun - den wird auch sein Herz ge - sun - den.

2. Bass tra gen
Herz ge - sun - den

Fine

Trio

2. Ein fro - hes Lied bei Re - ben-saft, ein Kuss auf ro - te

(1. Bass quasi Solo)

Wan - gen gibt frisch - en Mut und neu - e Kraft dem Sän - ger

wird's nicht ban gen, dem Sän - ger wird's nicht ban - gen.

*Nach der Wiederholung des Trios,
von Anfang bis Fine.*

Gemeinde Muttenz.



Bd. Fol.

Katasterbüchlein

für

.....
.....

Buchdruckerei Binningen B. Wirz .. 1916

Zur Beachtung.

1. Bei Ganten, Fertigungen und Erbschaften ist jeder Verkäufer oder Käufer und Erbe verpflichtet, innert längstens 4 Wochen vom Verkaufstage, resp. von der Erbteilung an, die Eintragung bezw. Streichung der Liegenschaften durch den Katasterschreiber besorgen zu lassen, bei Vermeidung einer Buße von Fr. 2.— im Unterlassungsfalle.

2. Bei Erbteilungen, geschehen sie durch die Behörden oder bloß durch die Erben unter sich, sind die Abänderungen im Liegenschaftsbesitz laut § 96 des Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891, vom Gemeindegeschreiber in das Fertigungsprotokoll eintragen zu lassen, bei Vermeidung einer Buße von Fr. 2.—, wobei darauf zu achten ist, daß sowohl landwirtschaftliche Grundstücke als Waldungen nicht in Parzellen unter 20 Aren Flächeninhalt zerlegt werden dürfen.

3. Bei Fertigungen und Würdigungen müssen die betreffenden Liegenschaften vorher im Büchlein eingetragen sein, ansonst sie weder gefertigt noch gewürdigt werden.

Klasseneinteilung und Schätzung

vom Jahre 1913.

A	Häuserschätzung Brandlagerschätzung, mit Zuschlägen von 20—100%.		
B	Hofräume, Gärten und Baumgärten Fr. 100 bis Fr. 400 per Ar.		
C	Acker, Matten, Bünten und Reben.		
Klasse	Schätzung	Klasse	Schätzung
I	Fr. 400 per Ar	VIII	Fr. 80 per Ar
II	" 300 " "	IX	" 70 " "
III	" 250 " "	X	" 60 " "
IV	" 200 " "	XI	" 50 " "
V	" 150 " "	XII	" 40 " "
VI	" 100 " "	XIII	" 30 " "
VII	" 90 " "	XIV	" 20 " "

Armensteuer-Betreffniss pro 1929

Vom Reinvermögen (Liegenschaften, Fahrhabe, Kapitalien,
Guthaben).

Fr. —.80 vom 1000 Fr. 2230 Fr. 1.80

Vom Einkommen und Erwerb Fr. —.40 vom 100 Fr. 3200 Fr. 12.80

Pour acquit

24. Dez. 1929

DER VERWALTER:

Muller

Total Fr. 14.60

Für die im Kanton wohnenden Ortsbürger wird die Taxation von den betr. Gemeindekanzleien einverlangt. Allfällige Einsprachen gegen die Taxation sind bis längstens 15. Aug. 1929 abends 6 Uhr der Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates einzureichen. Zahlungsfrist: 31. Aug. 1929

Der Armenkassier.

Dieser Coupon mit Poststempel versehen, gilt als Quittung.

Herrn Hans Seller - Zeller
=~~Prat~~=

MUTTENZ

Empfangschein - Quittance - Quietanza

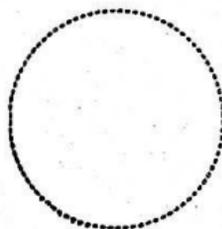
Fr.  Ct. 

einbezahlt von : 
versés par : versà 

Checkrechnung
Compte de chèques N^o **V 1584**
Conto di chèques

Bürger- & Armenguts Verwaltung
MuttENZ

Für die Poststelle:
Pour l'office de poste:
Per l'ufficio postale:



A 7 / $\frac{3}{4}$ (55×105).

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Baselland.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluß vom 10. Januar 1933 erhalten Sie die

Rechnung

für die **Gebäude-Versicherungsbeiträge für das Jahr 1932.**

(Die eidg. Stempelsteuer für Prämienquittungen ist inbegriffen).

für die Gebäude		I. Klasse Fr. 0.70 ‰		II. Klasse Fr. 0.80 ‰		III. Klasse Fr. 0.90 ‰		IV. Klasse Fr. 1.— ‰		Zuschlag g. § 16 d. G.			Total	
Nr.	lit.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	‰	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
15		10	45										10	45

Zahlbar bis längstens den **20. April 1933** **1933.**

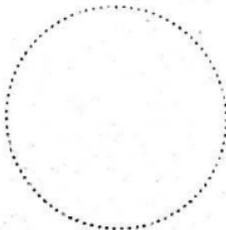
Empfangschein.

Fr. Ct.

sind einbezahlt worden auf das Konto

Nr. V 7596
Gemeinderat Muttenz

Für die Poststelle:



Obigen Betrag erhalten
Für den Gemeinderat:

Muttenz, den..... 1933.

2 April 1933

Herrn
An Frau
Fräulein

Seiler-Zeller Johann
Bahnarbeiter
Oberdorf 15



Muttens

Staatssteuer-Rechnung pro 1928

No 12165

Herr
Fräu

Feiler - Jeller Joh.

MUTTENZ

hat pro 1928 Fr. 33 Cts. 60 Staatssteuer zu bezahlen,

welcher Betrag bis spätestens am 10. November 1928 an den Gemeinderat Muttenz zu bezahlen ist. Die Zahlung kann mit diesem Scheine entweder direkt an den Gemeinderat Muttenz oder bei jedem beliebigen schweiz. Postbureau erfolgen.

Empfangsschein.

Fr. 33 Cts. 60

sind einbezahlt worden auf Konto

V/7596

Gemeinderat Muttenz

Für die Poststelle:

Im 25. Nov. 1928

Jos. Freuler

Fol.

Möhltn, den 21. 11. 1933

Bruno Fischler

Weinhandlung

Telephon 23

Dofched-Ronto V 12181

Rechnung

für

Anton Sch. Müller - Keller *Böhlern*

Zahlungsfrist: 3 Monate, nachher 5% verzinst. - Bei Barzahlung 6% Skonto.

	Liter - Kilo	Dreis	fr.	Cts.
Rupferwein, rot				
San Severo, Rupferwein, weiß				
Italiener Weißwein <i>Ungar</i>	80	64	51	20
<i>Sauer</i>				
Kristallzucker				
Randszucker				
Obstwein				
Mofterergebühren				
<i>(oder gegen bar f. 48.80)</i>				
<i>Anton Sch. Müller</i>				
<i>24. 10. 33</i>				

Reklamationen beliebe man innert 8 Tagen anzubringen.

Steuer-Einschätzung

Wir teilen Ihnen mit, daß Sie von der Taxationskommission für das Jahr 1936 wie folgt eingeschätzt worden sind:

Gebäude	Fr.	10.380.-
Grundstücke	"	1.935.-
Vieh- und Fahrhabe	"	
Kapitalien und Guthaben	"	
Summe des Vermögens	Fr.	12.315.-
abzüglich:		
1/2 Hypothekarschulden	Fr.	5.000.-
andere Schulden	"	5.000.-
bleibt steuerbares Vermögen	Fr.	7.315.-
Einkommen und Erwerb	Fr.	4.300.-
steuerfreie Abzüge:		
a) für Versicherungen	Fr.	300.-
b) für Unterhalt erwerbsunfähiger Personen	"	
c) für ³ Kinder	"	600.-
bleibt steuerpflichtiges Einkommen	Fr.	3.400.-

Allfällige Einsprachen wegen zu hoher Taxation sind schriftlich begründet bis
14. Mai 1936 abends 6 Uhr der Gemeindekanzlei z. H.
der Rekurskommission einzureichen.

Verspätete Rekurse oder solche, die nicht mit dem nötigen Beweismaterial versehen sind, können nicht berücksichtigt werden. Die Steuerrechnung ist einem allfälligen Rekursbegehren beizulegen.

Die Gemeindeganzlei.

Gemeindesteuerrechnung pro 1936

für

Herrn

~~Frau~~

~~Fräulein~~

Seiler-Zeller Johann
Bahnarbeiter
Oberdorf 15

MuttENZ

Steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 7.315.-	à Fr. 4.-	Fr. 29.25
Steuerpflichtiges Einkommen	Fr. 3.400.-	à Fr. 2.-	Fr. 68.-
Total			Fr. 97.25

I. Quartal fällig per 30. März	Fr. 25.25	Empfangsbescheinigung, Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Koya</i> 30. MAI 1936
II. Quartal fällig per 30. Juni	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Koya</i> 28. JUL 1936
III. Quartal fällig per 30. Sept.	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Koya</i> 24. OKT 1936
IV. Quartal fällig per 1. Dez.	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Koya</i> 26. NOV 1936
Total Fr.	97.25	

Bei Barzahlung des ganzen Steuerbetriffnisses innert Monatsfrist von der Zustellung der Rechnung wird ein Nachlaß von 4% gewährt.

Steuereinschätzung siehe Rückseite!

Gemeindesteuerrechnung pro 1935

für

Kontroll-No.

Herrn
Frau
Fräulein

Seiler-Zeller Johann 1890
Bahnarbeiter
Oberdorf 15

MuttENZ

Steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 6415.-	à Fr. 4.-	Fr. 25.65
Steuerpflichtiges Einkommen	Fr. 3570.-	à Fr. 2.-	Fr. 70.-
Total			Fr. 95.65

I. Quartal fällig per 30. März	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Kreyer</i>	25 APR 1935
II. Quartal fällig per 30. Juni	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Kreyer</i>	
III. Quartal fällig per 30. Sept.	Fr. 24.-	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Kreyer</i>	
IV. Quartal fällig per 1. Dez.	Fr. 23.65	Gemeindeverwaltung MuttENZ Der Kassensführer: <i>Kreyer</i>	
Total Fr.	95.65		31. OKT. 1935 29. NOV. 1935

Bei Barzahlung des ganzen Steuerbetriffnisses innert Monatsfrist von der Zustellung der Rechnung wird ein Nachlaß von 4 0/0 gewährt.

GEMEINDE MUTTENZ

Kontr. No. 1085.

Gemeindesteuerbetreffnis pro 1924

für

Herrn Haus Seiler - Geller
Fratt Muttenz

		Empfangsbescheinigung	
I. Quartal	Fr.	16.60	<i>Kreyer</i>
fällig per 30. März			28. MAI 1924
II. Quartal	Fr.	16.-	<i>Kreyer</i>
fällig per 30. Juni			28. MAI 1924
III. Quartal	Fr.	16.-	<i>Kreyer</i>
fällig per 30. September			22. SEP. 1924
IV. Quartal	Fr.	16.-	<i>Kreyer</i>
fällig per 1. Dezember			22. SEP. 1924
Total	Fr.	<u>64.60</u>	

GEMEINDE MUTTENZ

Zur gefl. Beachtung.

Gemeindesteuer pro 1924

Die Gemeindesteuern sind vierteljährlich und zwar in den Monaten

März, Juni, September und Dezember

an die Gemeindeverwaltung zu entrichten (§ 20 des Steuerreglementes).

Sie können auch auf das Postcheck-Konto V 683 auf jedem Postbureau einbezahlt werden unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Kontrollnummer. (Ecke oben links). Die Steuern können auch für das ganze Jahr in einem Betrage zum voraus bezahlt werden. Den Vorauszahlern bleibt das Recht der Rückforderung allfällig zuviel bezahlter Steuern wegen nachträglicher Aenderung der Steuerfaktoren ausdrücklich gewahrt.

Der Gemeinderat.

Steueransatz pro 1924.

Vom Vermögen Fr. ^{3.80}~~3.60~~ vom Tausend.
Vom Einkommen Fr. ^{1.90}~~1.80~~ vom Hundert.

Armensteuer-Betreffnis No. 333

pro 1927

für Herrn
Frau

Hausleiter - Keller

M U T T E N ZVom Reinvermögen (Liegenschaften, Fahrhabe,
Kapitalien, Guthaben) à Fr. —.80 v. 1000.—Auf Einkommen und Erwerb
à Fr. —.40 v. 100.—

Rückstand

Total

Fr.	Cts.	Postcheck-Konto V 1584
—	85	
12	40	
—	—	
13	25	

Den Empfang bescheinigt

MuttENZ, den 14. Dez. 1927 192

Der Armenkassier:

S. Brüdlerlin

Staatssteuer-Rechnung pro 1933

Ihre Staatssteuer beträgt Fr. 32.-
hiezuz: Gebühr für Chargé-Mahnung zur Selbsttaxation Fr. _____ = Fr. 32.-
(§ 38 St.-Ges.)

Der Betrag ist bis **spätestens** den 31. Dez. 1933 mittels angefügten Einzahlungsscheines auf das Postcheck-Konto oder an den Unterzeichneten zu bezahlen.

Es wird um **Einzahlung** innert der festgesetzten Zahlungsfrist ersucht, damit weitere, im Steuergesetz vorgesehene Massnahmen (Mahnung usw.) unterbleiben können.

Muffenz, den 31. Okt. 1933

Der Staatssteuer-Einzüger:
Gemeinderat

Staatssteuer 1933

Rodel-No. 2233 Datum:

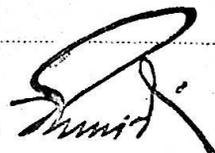
Fr. _____

Name:

Staatssteuer.Quittung pro 1933

Unterschrift
des Einzügers:

Fr. 32 erhalten am 10. Dez. 1933



Bei Zahlung ist diese Rechnung mitzubringen
Vom Einzahler abzutrennen.

Herrn
Frau
Fräulein

Seiler-Zeller Johann
Bahnarbeiter
Oberdorf 15



Staatssteuer-
Einzug
Muttens

Muttens

1933

R e g l e m e n t

der Interessengemeinschaft der Ortsvereine Muttentz (I.-G.)

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft der Ortsvereine Muttentz" vereinigen sich die unterzeichneten Ortsvereine und Organisationen (nachstehend Mitglied genannt) zu einer Körperschaft, deren Zweck darin besteht, Fragen und Probleme, die das Vereinsleben der Gemeinde Muttentz berühren und eine gemeinsame Behandlung als wünschenswert erscheinen lassen, in gegenseitigem Einvernehmen zu besprechen.

Rechte und Pflichten

- Art. 2 Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit jedes Mitgliedes in seiner Tätigkeit und Entfaltung sei hierdurch gewährleistet. Ferner müssen die von einzelnen Mitgliedern seit Jahren durchgeführten traditionellen Anlässe respektiert werden.
- Art. 3 Jedem Mitglied steht das Recht zu, unter Beobachtung einer Frist von 14 Tagen, durch Vermittlung des Obmannes eine Sitzung der I.-G. zu verlangen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes.
- Art. 4 Jedes Mitglied kann 2 Delegierte an die I.-G.-Versammlungen abordnen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- Art. 5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, unverzüglich nach Festsetzung eines Veranstaltungstermins, dieses Datum dem Obmann der I.-G. zu Händen des Terminkalenders zu melden. Der Terminkalender soll in der Regel vierteljährlich publiziert werden.
- Art. 6 Die sich durch die Führung der I.-G. ergebenden Unkosten werden von sämtlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Der auf jedes Mitglied entfallende Anteil wird jeweils auf Ende des Jahres ermittelt. Weitere finanzielle Belastungen der Mitglieder kann die I.-G. nicht beschliessen.

Organisation

- Art. 7 Die Organe der I.-G. sind:
a) die I.-G.-Versammlung
b) die Kommission.
- Art. 8 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 9 Die Kommissionsmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten.

Art.10 Die I.-G.-Versammlung wählt jeweils im Dezember für ein Jahr die Kommission, bestehend aus:

Obmann

Obmann-Stellvertreter und Sekretär

Protokollführer und Kassier.

Ferner sind 2 Rechnungsrevisoren zu bestimmen, welche die jährliche Abrechnung des Kassiers zu prüfen haben.

Streitigkeiten

Art.11 Eventl. zwischen einzelnen Mitgliedern sich ergebende Auseinandersetzungen sind grundsätzlich ausserhalb der I.-G. auszutragen, wobei der Obmann zur Mitwirkung bei der Beilegung zugezogen werden kann.

Gültigkeit

Art.12 Diesem Reglement kommt die Bedeutung eines Rahmen-Statuts zu. Dieses Reglement ist als Provisorium gültig bis 31. Dezember 1947. Durch I.-G.-Beschluss kann es sowohl geändert als auch definitiv in Kraft gesetzt werden.

MuttENZ, den 16. Dezember 1946.

Arbeiter Radf.-Verein "Solidarität":

Cäcilienverein:

Frauenchor:

Hundesport:

Loge Heimat No. 48:

Männerchor:

Musikverein:

Orchester Freidorf:

Reformierte Jugendkommission:

Samariterverein:

Schützengesellschaft:

Schwingklub:

Spielgruppe der kath. Vereine:

Sport-Verein:

Turnverein:

Verkehrs- und Verschönerungsverein:

Volkschor Freidorf:

Wasserfahrverein:

IGOM

INTERESSENGEMEINSCHAFT DER ORTSVEREINE MUTTENZ

MuttENZ , 20.02.95

FILE : BRI0695.IGO

Herrn.
J.Gisin
c/o Gemeindeverwaltung MuttENZ
Postfach
4 1 3 2 M U T T E N Z

Kopie z.K. Ch.Burri

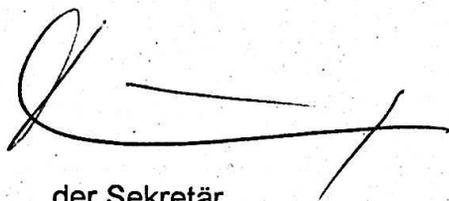
STATUTEN I G O M 1 9 4 6 : Kopie für das Ortsmuseum

Lieber Jaggi

Beiliegend sende ich Dir eine Kopie der "Original - Statuten" aus dem Gründungsjahr (1946) der IGOM und bitte Dich, diese im Archiv des Ortsmuseums einzulagern. Wenn dieses Dokument auch noch nicht speziell alt ist, es wird später sicher einmal ein interessantes Detail für unsere Nachfahren sein.

Mit freundlichen Grüßen

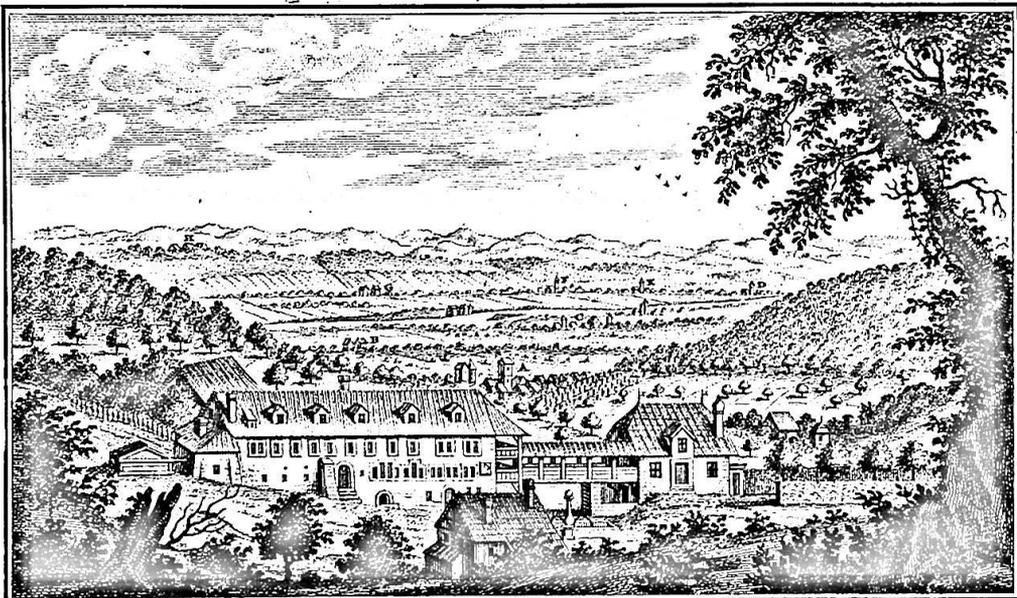
I G O M



der Sekretär

Dominik Bücheler

Beilage : erwähnt



Stüchel, del.

W. H. Krieger sculp. Zurich 1788 del. D. W.

NEU SCHAUBENBURGER BAAD,
im Canton Basel

BAIN DU NOUVEAU SCHAUEN =
BOURG, dans le Canton de Bâle.

A Prattelen. B. Hochrein. C. Augst. D. Wämbach.
 E. Tägerfelden. F. Herten. G. Marchhof. H. Rierburg.

A. Prattelen. B. Hochrein. C. Augst. D. Wämbach.
 E. Tägerfelden. F. Herten. G. Marchhof. H. Rierbourg.

Arbeiten der StrickSchülerinnen:

Anzahl Kinder.	Alter.	Strümpfe.			Hand- schuhe.	Strümpf- bänder.
		Neue.	Halb- neue.	Gestickt.		
39	5—9	124	92	58	2	1

Arbeiten der NähSchülerinnen:

Anzahl Kinder.	Alter.	Röcke.		Hemden.		Schürze.		
		neue.	gestickt	neue.	gestickt.	neue.	gestickt.	
26	8—15	17	8	46	39	71	4	
		Hals- tücher.	Was- tücher.	Tisch- u. Bett- tücher.	Hand- tücher.	Anzüge	Hau- ben u. Wet- westen	
		57	61	5	21	17	22.	

Verwaltungs-Kommission für 1832.

J. Mesmer, Schlüsselwirth, Vorsteher.
Dr. Gaf, Buchhalter.

Christ. Rolle, Lehrer, Kassirer.

J. Hammel, Salzmeister, Schreiber.

J. Leuyin, Schuhmacher, besonderer
Aufseher der Näh- und Strickschule.

Muttenz, den 31. Dezember 1831.

Zweite Rechnung

des

Hülfsvereins

in

Muttenz.

Vom 1. November 1830 bis 31. De-
zember 1831.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Rezeß letzter Rechnung	65	70
Statutengemäße Beisteuer d. Mitglieder	24	—
Dito Nachtrag	1	—
Schulgeld	54	70
Von zwei Freunden in Liesfal	1	80
Aus den in beiden Wirthshäusern aufgestellten Büchsen	36	85
Von einigen Bürgern bei Austheilung der Einquartirungsgelder erhalten	10	55
Von Jungfer Frey	16	—
Von Hrn. Statthalter Christ	4	4
Von einigen Holzhauern	—	70
Summa :	215	30
Ausgaben :	144	33
Rezeß :	70	97

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
An die beiden Lehrerinnen	132	50
Buchdruckerkonto	6	50
Dem Schlosser für Schließchen an die Büchsen	4	50
Für Papier	—	83
Summa :	144	33

Namens der Verwaltungs-Commission:

Der Vorsteher:

Nikl. Namstein, Präsident.

In diesem Jahre konnte unsre Anstalt, trotz vielen hemmenden Einwirkungen, sich eines glücklichen Fortgangs freuen. — Die Schule wurde von den Kindern zahlreich besucht, welche durch ihre Arbeiten, (s. nachstehende Tabelle) nach dem Anschlag der Lehrerinnen Fr. 221. 35 Rp. verdienten, und somit ihren Aeltern, nach Abzug des Schulgeldes, eine Ausgabe von Fr. 166. 65. ersparen.

Legende zur Fahne des Frauenchores Muttenz.

von Fe. M. Siegen besetzt.

Der blühende Zweig, schon das Zeichen der Mänsänger spricht:
„Ich bin der Gesang, seit es Menschen gibt, bin ich da. Ich will
immer grünen, nie verwelken, meine grossen, roten Blüten
bedeuten die Stammtöne der Musik.“

Die goldene Lyra, in altgriechischer Form, jubelt: „Ich war
stets dabei, wo es galt, Töne zum Schönsten erklingen zu
lassen, einen Gruss bring ich Euch aus fernem antiken Zeiten.
Immer hielten sie mich in Ehren, denn was ich gab, ist Gold
vom Feinsten. Haltet auch Ihr mich in Ehren und Ihr sollt
nie des Köstlichsten entbehren.“

In den blauen, gotischen Lettern steht geschrieben:
„Ihr Frauen, seid treu dem Lied, seid auch treu der
Längerinensache, lasst Euch weder durch kleinliche Neiderieien,
noch durch blendende Prahlereien irre machen an dem, das
Ihr einmal erwählt habt.“

Die 128 Ornamente, goldgestickt auf alrosa Rande, das
Sinnbild zusammenhaltend, werden auch lebendig und rufen uns zu:
„Wir sind Kreuz und Sonne, wir waren immer da, eines
Feglichen Geschicks begleiten wir. Ihr habt Euch hohe Ziele gesteckt.
In echter Frauenart und Sinn, wie wir in dieser reinen,
weissen, handgewobenen Seide erkennen, habt Ihr's getan.
Daher haltet zusammen in Bereitschaft und Einigkeit, habt
nicht Furcht vor der Zukunft, sammelt Euch unter unserm
Schutze zum Wohl und Gedeihen Eures Strebens.“

Entwurf zur Fahne: Herr Hans Fauslin, Kunstmaler, Buchegg + 18, Juli 1952
Ausführung in Handstickerei: Frau Strub-Ruser, Weberin, Bücken.
Fahnenweihe Samstag 27. Sept. 1947 im grossen RössliSaal.

1912-1919

1919

Gasthof zum „Rebstock“, MuttENZ
Gebr. Ramstein

Speisekarte

Warme Speisen:

	Fr.	Cts
Beefsteak (Filet) 10 gr Fett	2	-
Coulache " 10 gr Fett	2	-
Zungen (sauce maderé) 10 gr Fett	2	-
Kalbskopf " 10 gr Fett	2	-
Wienerschnitzel 10 gr Fett	2	-
Côtelette . . . 10 gr Fett	2	-
Kalbsleber . . . 10 gr Fett	1	50
Leber 10 gr Fett	1	50
Nieren 10 gr Fett	1	50
Kutteln 10 gr Fett	1	50
Bratwurst 10 gr Fett	1	50

Handwritten entries:
 Fleischbraten 2 -
 Kalbsbraten 1 50

Kalte Speisen:

Schinken	2	-
Zungen	2	-
Kalter Braten		
Salami		
Lyoner	1	50
Speck	2	-
Fleischkäse	1	20
<i>Handwritten entry:</i>		50

TYP. WIRZ BINNIGER

☆ Das Bro. ist im Preise ☆

☛ Nicht inbegriffen ☛

Gasthof z. „Rebstock“, Muttensz

H. Ramstein-Serster, Propr.

Speisekarte

Warme Speisen:

Beeffteak (filet)	2	2.70
Coulache (filet)	2	2.70
Zungen (sauce madère)	1	0.70
Kalbskopf (sauce madère)	2	2.70
Wiener Schnitzel	2	4.70
Kalbscôtelette	2	2.70
Schweinscôtelette	2	2.70
Geschnezeltes Kalbfleisch	2	2.70
Geschnezeltes Schweinesfleisch	2	2.70
Kalbsteber: <i>Chines. Fleisch m. Reis</i>	1	5.00
Kalbsnieren: <i>Chines. Fleisch m. Reis</i>	2	2.70
Rindsteber: <i>Port. und Gemüse</i>	1	2.70
Rindsnieren		
Kutteln		
Bratwurst	1	2.70
Milkenpastelli (per Stück)	-	70
<i>Form ohne Melire</i>	2	-
<i>Milch ohne Melire</i>	2	-
<i>Omelette Fleisch oder Rhein</i>	2	-

Kalte Speisen:

Schinken	1	8.00
Speck	1	3.00
Zungen		
Salami	1	8.00
Braten		
Preßkopf	1	5.00
Lyoner	1	5.00
Fleischkäse	1	2.00
Aufschnitt gemischt	1	5.00
Schinkenbrot	1	2.00
Restaurationsbrot	1	2.00
<i>Chow Mein</i>	-	8.00
<i>Chow Mein</i>	-	1.50
<i>Lyoner</i>	-	5.00

1. Emmy Jensen geschrieben!

1920-1926 21

Wood-Tap
Prime Recovery

Wood-Tap

GESELLSCHAFT DES GUTEN & GEMEINNÜTZIGEN IN BASEL.

Prämien Stiftung für **M**ägde,
welche treu, ehrbar und fleißig in Basel gedient.

gestiftet 1852.

Fräulein Frieda Brüderlin

von Muttenz (Basell.)

erhält einen einfachen Preis von fünf & zwanzig Franken
für eine Dienstzeit von fünfzehn Jahren bei

Herrn J. Schneider - Preiswerck.

Den
14. Novbr.
1925

Friedrichs
Tag

GESELLSCHAFT DES GUTEN & GEMEINNÜTZIGEN IN BASEL.

Prämien Stiftung für Magde,

welche treu, ehrbar und fleißig in Basel gedient.

gestiftet 1852.

Den
14. Novbr.
1928.

Fräulein Frieda Bröderlin,

von Muttenz (Baselland)

Friedrichs-
Tag

erhält einen einfachen Preis von fünf & zwanzig Franken
für eine Dienstzeit von achtzehn Jahren bei

Herrn S. Schneider, Preiswerk.

GESELLSCHAFT DES GUTEN & GEMEINNÜTZIGEN IN BASEL.

Prämien Stiftung für Mägde,

welche treu, ehrbar und fleißig in Basel gedient.

gestiftet 1852.

Den
14. Novbr
1932

Fräulein Frieda Brüberlin
von Muttenz

Friedrichs
Tag

erhält einen einfachen Preis von fünf & zwanzig Franken
für eine Dienstzeit von *zweiundzwanzig* Jahren bei

Frau Schneider-Preiswerk

GESELLSCHAFT DES GUTEN & GEMEINNÜTZIGEN IN BASEL.

Premien Stiftung für **M**agde,
welche treu, ehrbar und fleißig in Basel gedient.

gestiftet 1852.

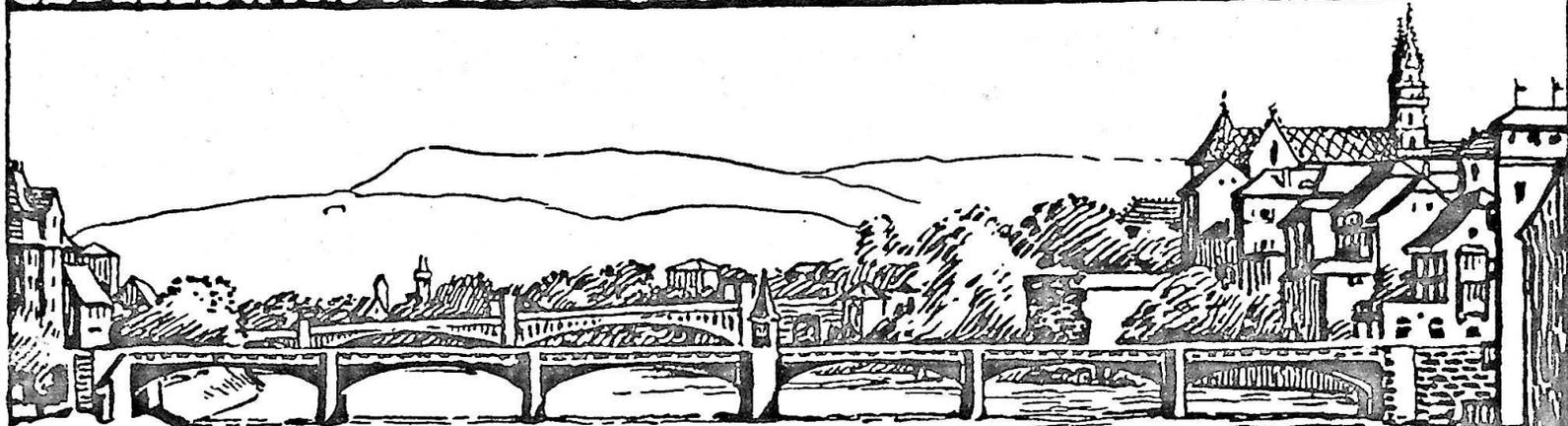
Den
14. Novbr.
1935

Fräulein Frieda Brüberlin
von Muttenz

Friedrichs-
Tag

erhält einen einfachen Preis von fünf & zwanzig Franken
für eine Dienstzeit von *funfundzwanzig* Jahren bei

Herrn S. Schneider-Preiswerk



*Prämien-Stiftung für Mägde
welche treu, ehrbar und fleissig in Basel gedient.*

Fräulein Frieda Brüderlin

von Muttenz

*erhält einen einfachen Preis von fünfundzwanzig Franken
für eine Dienstzeit von achtundzwanzig Jahren bei*

Herrn S. Schneider-Preiswerk

*Basel, den
14. Nov.*

*Friedrichs-
tag
1938*

gestiftet 1852



STADTGEMEINDE LIESTAL

Liestal, den 4. November 1961.

Fräulein
Margaretha Brüderlin
Kreuzboden 11
L i e s t a l

Sehr geehrtes Fräulein Brüderlin,

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, können Sie am heutigen Tage Ihr 80. Lebensjahr vollenden. Der Gemeinderat beehrt sich, Ihnen zu Ihrem Geburtstage die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zu übermitteln. Gleichzeitig lässt er Ihnen das traditionelle Geschenk der Gemeinde überreichen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag und für die Zukunft von Herzen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Namens des Gemeinderates

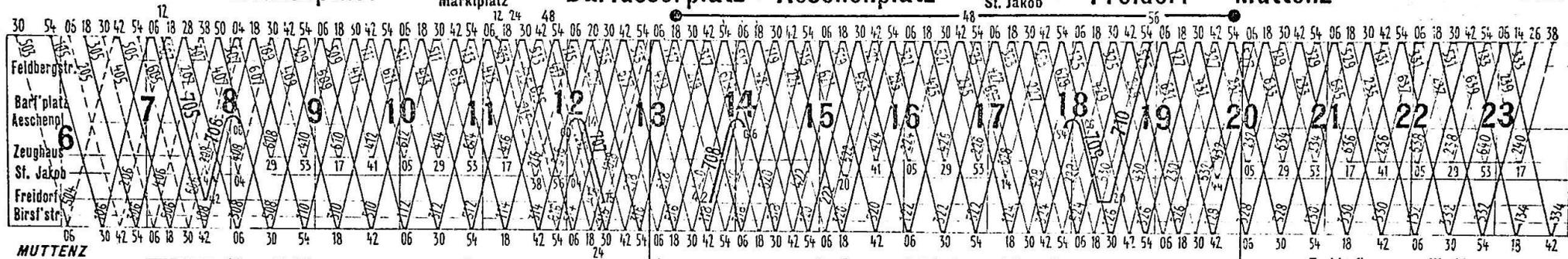
Der Präsident:

Chaugold

Der Gemeindegemeinschafter:

W. K. K. K.

Wiesenplatz — Johanniterbrücke-Marktplatz — Barfüsserplatz — Aeschenplatz — Zeughaus-St. Jakob — Freidorf — Muttenz



D	A	R	D	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
<i>Linie 12. Motorwagenbedienung an Werktagen.</i>																								
1	470	657	735		105-11	610-14																		
2	499	633	771	49	205-08	34	311-14	8	16															
5	482	765	723	503-37	08	34	56	20																
3	459	630	747	25	305-10	05																		
4	486	895	644	15	15	54																		
6	471	620	771	10	605-10	11-12	18	16																
8	502	774	651	49	605-10	34	42	12	06															
9	471	704	642																					
10	466	750	726																					
11	456	830	564																					
12	478	804	586																					
13	458	607	576																					
4	471	711	761																					
7	490	643	719																					

D	A	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24			
<i>Linie 12. Motorwagenbedienung an Sonn- u. Feiertagen.</i>																								
1	447			105-110	50																			
3	447			305-10	54																			
5	519			505-10	18																			
6	442																							
7	486																							
8	510																							
9	515																							
10	510																							
X 11	497																							
12	484																							
13	438																							

D	A	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24			
<i>Linie 12. Anhängewagenbed. an Sonn- u. Feiert.</i>																								
51	484																							
52	442																							
53	454																							
54	498																							
55	462																							
56	475																							
57	455																							
58	498																							
59	454																							

Graph. Plan. Linie 8. siehe Seite 13.
 o-Kurse 314-18, 513-18, 525-32, 631-40 u. 815 d. Pers. Linie 4.

X - Via Joh. brücke
 o K. 115-20, 229-30, 233-40, 423-28, 429-30, 615-20 u. 633-40 d. Personal der Linien 2 u. 4.

Anmerkungen und Spezialdienstverrichtungen sowie Diensteteilungen der Anhängewagenbedienung an Werktagen und der Linie 1/12 an Sonn- und Feiertagen siehe S. 28 u. 29. Verzeichnis der Kurse mit Anhängewagen S. 25.
 An Sonn- und Feiertagen sind die Abfahrten an Wiesenplatz von 13.14-19.50 um 4 Minuten früher besetzt.

Übersichtsplan

der Basler Strassenbahnen Teilstrecken und Haltestellen.



Anmerkung:
 Die im Übersichtsplan angegebenen Ziffern bezeichnen die Liniennummer, welche zu wählen ist um nach der gekennzeichneten Richtung zu gelangen.
 Unter den gleichen Nummern sind die Strecken im Fahrplan aufgeführt.

nach dem Bruderholz u. n. Ruchfeld-Reinach-Aesch siehe Fahrplan dieser Linien.

Übersichtsplan der Basler Strassenbahnen Teilstrecken und Haltestellen.

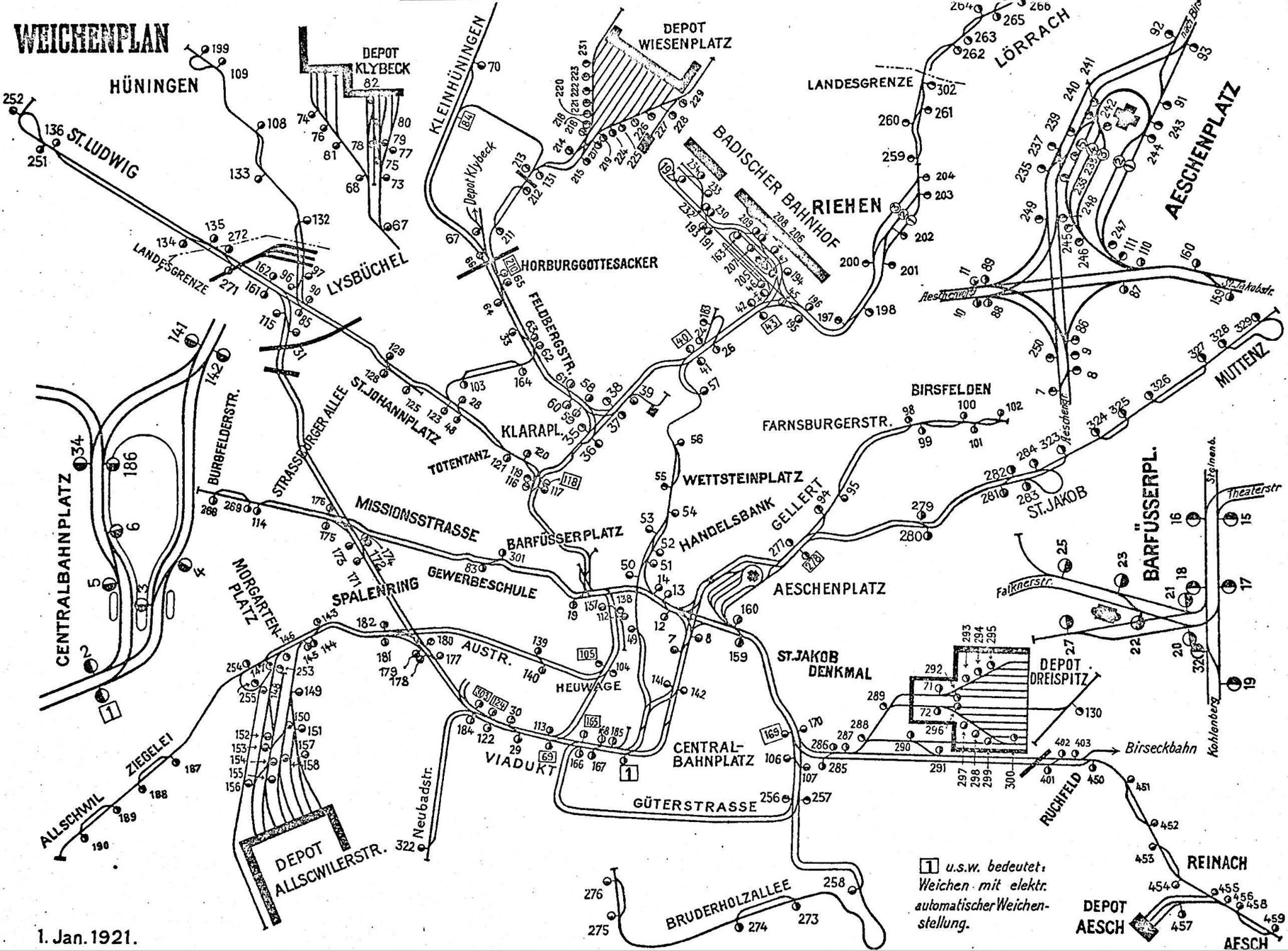


Anmerkung:

Die im Übersichtsplan angegebenen Ziffern bezeichnen die Liniennummer, welche zu wählen ist um nach der gekennzeichneten Richtung zu gelangen.
 Unter den gleichen Nummern sind die Strecken im Fahrplan aufgeführt.

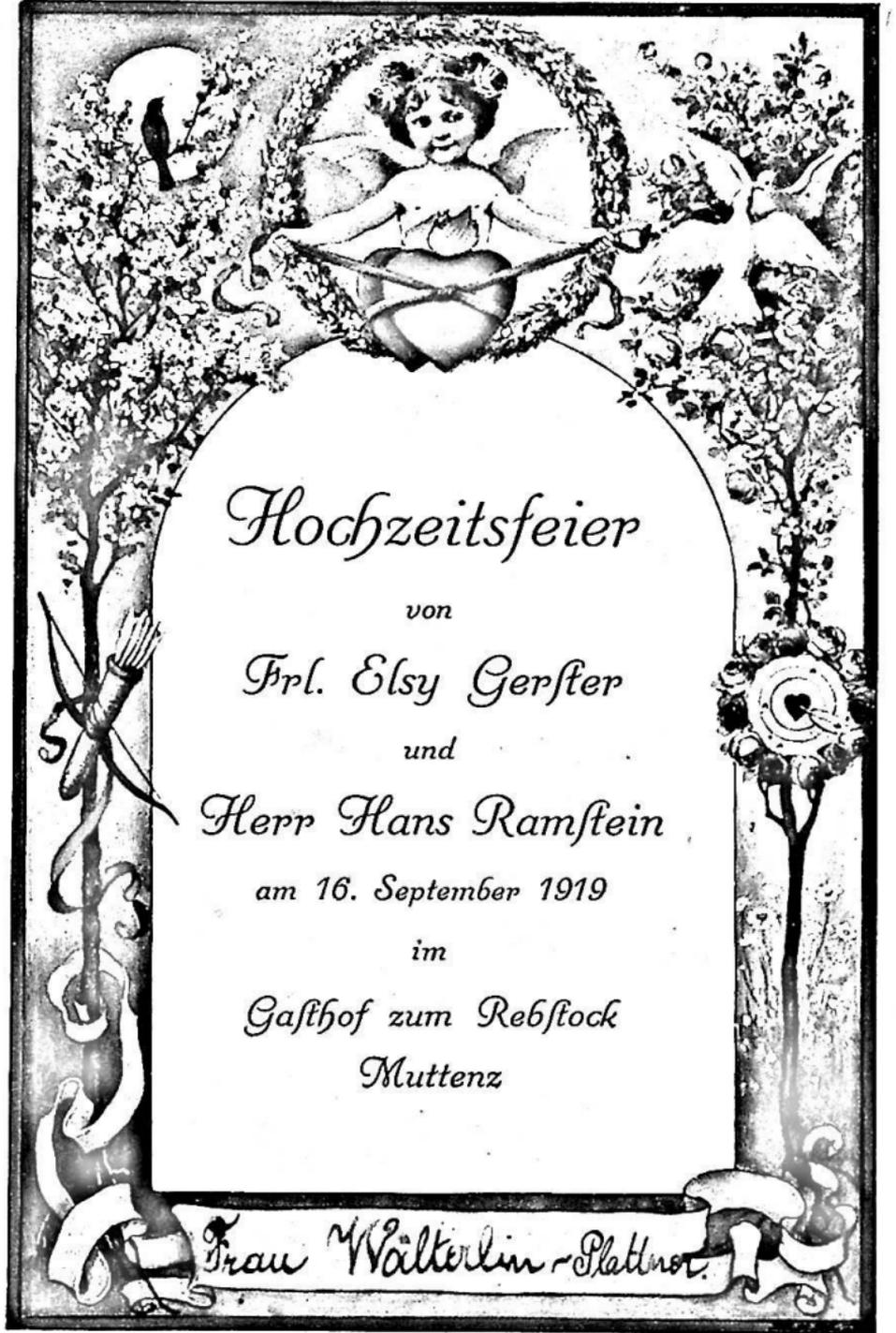
nach dem Bruderholz u. n. Ruchfeld-Reinach-Aesch siehe Fahrplan dieser Unien.

WEICHENPLAN



1 u.s.w. bedeutet,
 Weichen mit elektr.
 automatischer Weichen-
 stellung.

1. Jan. 1921.



Hochzeitsfeier

von

Frl. Elsy Gerster

und

Herr Hans Ramstein

am 16. September 1919

im

Gasthof zum Rebstock

Muttenz

Frau Wälterlin-Plattner

Willkommen liebe Hochzeitsgäste
Seid mir begrüßt viel tausendmal
Heut' bei diesem Fest der Feste
Hier im hübschen Rebstocksaal!



Seid begrüßt von Läuferlingen
Dornach und von Baselstadt,
Auch begrüßet sei der Vater,
Der den guten „Schiller“ hat.



So möge dieser Tag Euch bleiben
Stetsfort in Erinnerung
Wo der „letzte“ der „Ramsteiner“
Sich freut der Braut so schön und jung.

H. R.

Z'allererst git's e chräftige Schluck vom
Vater sym

„Schiller“

us em Stägefäßli.

Prost!!

Zum Afang git's vom e ganz alte Suppe-
huhn, e

Königinsuppe.

Als 1. Gang

Seeforelle mit Soose
und Salzhärdöpfel.

Als 2. Gang vom ene g'mästete Chalb der

Nierebrote

mit verschiedene junge

Garteg'muesli

und als 3. Gang, mit

Grüffle g'spickti jungi Guggeli
und Salat derzue.

Jetzt chunnt lang nüt meh as Musig und
e g'muetligi Unterhaltig vom Wätter etc.

Als Dessär git's öppis

Suesses

vom Cousin Schwob vo Prattete und e

Spezialmökkakaffi

gebraut vom Emma mit Gugelhopf u. Schenkeli.

Erinnerung

an den Tag

Confirmation.



Der Name des Herrn ist ein
festes Schloß, der Gerechte läuft da-
hin, und wird beschirmt.

Spr. 18, 10.

Ein' feste Burg ist unser Gott,
Ein' gute Wehr und Waffen.

Hans Ramstein, Mills,

Konfirm. auf h. Boden 1905 in d. Kirche z. Mutterw.

Mit herzlichem Segenswünschen
Fr. Obrecht.



Erinnerung
an den
Tag der
Confirmation

Herr, wohin sollen wir gehen?
Du hast Worte des ewigen
Lebens, und wir haben geglaubt und
erkannt, daß du bist Christus, der
Sohn des lebendigen Gottes.

Joh. 6, 68, 69.

Wenn Alle untreu werden
So bleib' ich dir doch treu,
Daß Dankbarkeit auf Erden
Nicht ausgestorben sei;
Für mich umsing dich Leiden,
Vergingst für mich in Schmerz,
Drum geb' ich dir mit Freuden
Auf ewig dieses Herz.

Emma Brodbeck, des Soh.

Im Erinnerung an d. Confirmation in d. Kirche
g. Wittum auf s. Oftern 1902 v. Ps. Brodbeck.

Braunes Kochgeschirr.

N ^o der Gröfse :	1/2	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Eiertöpfe pr. Stk.	25	35	45	55	65	70					
Platten, oval mittlere Größe d.° rund	15	20	25	35	40	50	65	85	100		
Salatschüsseln, rund gerippt d.° rauh d.° oval	25	30	35	45	55	65	80	100			
Frucht- u. Blumenkörbchen, gestrichelt, rund, oval	90	110	130								
Ankenhäfen (Butterhäfen) 1/2-6 Maas, faltbar	1/2 35	1 70	2 100	3 150	4 200	5 250	6 300	Maas			
Schreibzeug, mit Unterlage		45	55	65	90						
Tortenform, mit Rufen	25	35	45	65	90	110	130				
d.° " Runds		55	75	110							
d.° " Tisch		75	90	120							
d.° " Runden		55	75	110	130						
d.° " Malen	45	55	75	110	130						
d.° " Reiften rund		25	40	55	85						
Kochhäfen, 8, 9, 10, Löffel		200	250	300							
Zündholzgefäße, oval, rund 40c, 60c, rauh, mit 1/2, 3/4, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10 Löffeln, faltbar 60c											
Waschkanne, ohne Fuß pr. Stk.	50	60	70	80							
Waschschale, rund, tief	40	50	60	70							
Rasierschüsseln	35	40	45								
Seifenschalen, rauh, 15c, glatt, 20c											
Zapfenkrüge, 1/2, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10 Löffeln, faltbar	20	30	40	50	60	80	100	125	160	200	
Zuckerbüchsen, rund, mit Fuß	25	35	45								
d.° rauh	80										
Sprickkästchen, rauh, gestrichelt	50	70									
d.° glatt	50	70									
d.° rauh	50	70									
Salbentöpfe	Loth 1/2 1 2-3 4-5 6-8 10 12 pr. 100 Stk. 300 350 400 500 700 1000 1500										
Nachtstuhlhäfen, flach 7-12"	pr. Stk.	90	110	130	160	190	240				
Bettplanen, mit Rufen		160	180	200							
Nachtgeschirre, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 7 1/2, 8, 8 1/2, 9, 9 1/2, 10, 10 1/2, 11, 11 1/2, 12, 12 1/2, 13, 13 1/2, 14, 14 1/2, 15, 15 1/2, 16, 16 1/2, 17, 17 1/2, 18, 18 1/2, 19, 19 1/2, 20, 20 1/2, 21, 21 1/2, 22, 22 1/2, 23, 23 1/2, 24, 24 1/2, 25, 25 1/2, 26, 26 1/2, 27, 27 1/2, 28, 28 1/2, 29, 29 1/2, 30, 30 1/2, 31, 31 1/2, 32, 32 1/2, 33, 33 1/2, 34, 34 1/2, 35, 35 1/2, 36, 36 1/2, 37, 37 1/2, 38, 38 1/2, 39, 39 1/2, 40, 40 1/2, 41, 41 1/2, 42, 42 1/2, 43, 43 1/2, 44, 44 1/2, 45, 45 1/2, 46, 46 1/2, 47, 47 1/2, 48, 48 1/2, 49, 49 1/2, 50, 50 1/2, 51, 51 1/2, 52, 52 1/2, 53, 53 1/2, 54, 54 1/2, 55, 55 1/2, 56, 56 1/2, 57, 57 1/2, 58, 58 1/2, 59, 59 1/2, 60, 60 1/2, 61, 61 1/2, 62, 62 1/2, 63, 63 1/2, 64, 64 1/2, 65, 65 1/2, 66, 66 1/2, 67, 67 1/2, 68, 68 1/2, 69, 69 1/2, 70, 70 1/2, 71, 71 1/2, 72, 72 1/2, 73, 73 1/2, 74, 74 1/2, 75, 75 1/2, 76, 76 1/2, 77, 77 1/2, 78, 78 1/2, 79, 79 1/2, 80, 80 1/2, 81, 81 1/2, 82, 82 1/2, 83, 83 1/2, 84, 84 1/2, 85, 85 1/2, 86, 86 1/2, 87, 87 1/2, 88, 88 1/2, 89, 89 1/2, 90, 90 1/2, 91, 91 1/2, 92, 92 1/2, 93, 93 1/2, 94, 94 1/2, 95, 95 1/2, 96, 96 1/2, 97, 97 1/2, 98, 98 1/2, 99, 99 1/2, 100, 100 1/2, 101, 101 1/2, 102, 102 1/2, 103, 103 1/2, 104, 104 1/2, 105, 105 1/2, 106, 106 1/2, 107, 107 1/2, 108, 108 1/2, 109, 109 1/2, 110, 110 1/2, 111, 111 1/2, 112, 112 1/2, 113, 113 1/2, 114, 114 1/2, 115, 115 1/2, 116, 116 1/2, 117, 117 1/2, 118, 118 1/2, 119, 119 1/2, 120, 120 1/2, 121, 121 1/2, 122, 122 1/2, 123, 123 1/2, 124, 124 1/2, 125, 125 1/2, 126, 126 1/2, 127, 127 1/2, 128, 128 1/2, 129, 129 1/2, 130, 130 1/2, 131, 131 1/2, 132, 132 1/2, 133, 133 1/2, 134, 134 1/2, 135, 135 1/2, 136, 136 1/2, 137, 137 1/2, 138, 138 1/2, 139, 139 1/2, 140, 140 1/2, 141, 141 1/2, 142, 142 1/2, 143, 143 1/2, 144, 144 1/2, 145, 145 1/2, 146, 146 1/2, 147, 147 1/2, 148, 148 1/2, 149, 149 1/2, 150, 150 1/2, 151, 151 1/2, 152, 152 1/2, 153, 153 1/2, 154, 154 1/2, 155, 155 1/2, 156, 156 1/2, 157, 157 1/2, 158, 158 1/2, 159, 159 1/2, 160, 160 1/2, 161, 161 1/2, 162, 162 1/2, 163, 163 1/2, 164, 164 1/2, 165, 165 1/2, 166, 166 1/2, 167, 167 1/2, 168, 168 1/2, 169, 169 1/2, 170, 170 1/2, 171, 171 1/2, 172, 172 1/2, 173, 173 1/2, 174, 174 1/2, 175, 175 1/2, 176, 176 1/2, 177, 177 1/2, 178, 178 1/2, 179, 179 1/2, 180, 180 1/2, 181, 181 1/2, 182, 182 1/2, 183, 183 1/2, 184, 184 1/2, 185, 185 1/2, 186, 186 1/2, 187, 187 1/2, 188, 188 1/2, 189, 189 1/2, 190, 190 1/2, 191, 191 1/2, 192, 192 1/2, 193, 193 1/2, 194, 194 1/2, 195, 195 1/2, 196, 196 1/2, 197, 197 1/2, 198, 198 1/2, 199, 199 1/2, 200, 200 1/2, 201, 201 1/2, 202, 202 1/2, 203, 203 1/2, 204, 204 1/2, 205, 205 1/2, 206, 206 1/2, 207, 207 1/2, 208, 208 1/2, 209, 209 1/2, 210, 210 1/2, 211, 211 1/2, 212, 212 1/2, 213, 213 1/2, 214, 214 1/2, 215, 215 1/2, 216, 216 1/2, 217, 217 1/2, 218, 218 1/2, 219, 219 1/2, 220, 220 1/2, 221, 221 1/2, 222, 222 1/2, 223, 223 1/2, 224, 224 1/2, 225, 225 1/2, 226, 226 1/2, 227, 227 1/2, 228, 228 1/2, 229, 229 1/2, 230, 230 1/2, 231, 231 1/2, 232, 232 1/2, 233, 233 1/2, 234, 234 1/2, 235, 235 1/2, 236, 236 1/2, 237, 237 1/2, 238, 238 1/2, 239, 239 1/2, 240, 240 1/2, 241, 241 1/2, 242, 242 1/2, 243, 243 1/2, 244, 244 1/2, 245, 245 1/2, 246, 246 1/2, 247, 247 1/2, 248, 248 1/2, 249, 249 1/2, 250, 250 1/2, 251, 251 1/2, 252, 252 1/2, 253, 253 1/2, 254, 254 1/2, 255, 255 1/2, 256, 256 1/2, 257, 257 1/2, 258, 258 1/2, 259, 259 1/2, 260, 260 1/2, 261, 261 1/2, 262, 262 1/2, 263, 263 1/2, 264, 264 1/2, 265, 265 1/2, 266, 266 1/2, 267, 267 1/2, 268, 268 1/2, 269, 269 1/2, 270, 270 1/2, 271, 271 1/2, 272, 272 1/2, 273, 273 1/2, 274, 274 1/2, 275, 275 1/2, 276, 276 1/2, 277, 277 1/2, 278, 278 1/2, 279, 279 1/2, 280, 280 1/2, 281, 281 1/2, 282, 282 1/2, 283, 283 1/2, 284, 284 1/2, 285, 285 1/2, 286, 286 1/2, 287, 287 1/2, 288, 288 1/2, 289, 289 1/2, 290, 290 1/2, 291, 291 1/2, 292, 292 1/2, 293, 293 1/2, 294, 294 1/2, 295, 295 1/2, 296, 296 1/2, 297, 297 1/2, 298, 298 1/2, 299, 299 1/2, 300, 300 1/2, 301, 301 1/2, 302, 302 1/2, 303, 303 1/2, 304, 304 1/2, 305, 305 1/2, 306, 306 1/2, 307, 307 1/2, 308, 308 1/2, 309, 309 1/2, 310, 310 1/2, 311, 311 1/2, 312, 312 1/2, 313, 313 1/2, 314, 314 1/2, 315, 315 1/2, 316, 316 1/2, 317, 317 1/2, 318, 318 1/2, 319, 319 1/2, 320, 320 1/2, 321, 321 1/2, 322, 322 1/2, 323, 323 1/2, 324, 324 1/2, 325, 325 1/2, 326, 326 1/2, 327, 327 1/2, 328, 328 1/2, 329, 329 1/2, 330, 330 1/2, 331, 331 1/2, 332, 332 1/2, 333, 333 1/2, 334, 334 1/2, 335, 335 1/2, 336, 336 1/2, 337, 337 1/2, 338, 338 1/2, 339, 339 1/2, 340, 340 1/2, 341, 341 1/2, 342, 342 1/2, 343, 343 1/2, 344, 344 1/2, 345, 345 1/2, 346, 346 1/2, 347, 347 1/2, 348, 348 1/2, 349, 349 1/2, 350, 350 1/2, 351, 351 1/2, 352, 352 1/2, 353, 353 1/2, 354, 354 1/2, 355, 355 1/2, 356, 356 1/2, 357, 357 1/2, 358, 358 1/2, 359, 359 1/2, 360, 360 1/2, 361, 361 1/2, 362, 362 1/2, 363, 363 1/2, 364, 364 1/2, 365, 365 1/2, 366, 366 1/2, 367, 367 1/2, 368, 368 1/2, 369, 369 1/2, 370, 370 1/2, 371, 371 1/2, 372, 372 1/2, 373, 373 1/2, 374, 374 1/2, 375, 375 1/2, 376, 376 1/2, 377, 377 1/2, 378, 378 1/2, 379, 379 1/2, 380, 380 1/2, 381, 381 1/2, 382, 382 1/2, 383, 383 1/2, 384, 384 1/2, 385, 385 1/2, 386, 386 1/2, 387, 387 1/2, 388, 388 1/2, 389, 389 1/2, 390, 390 1/2, 391, 391 1/2, 392, 392 1/2, 393, 393 1/2, 394, 394 1/2, 395, 395 1/2, 396, 396 1/2, 397, 397 1/2, 398, 398 1/2, 399, 399 1/2, 400, 400 1/2, 401, 401 1/2, 402, 402 1/2, 403, 403 1/2, 404, 404 1/2, 405, 405 1/2, 406, 406 1/2, 407, 407 1/2, 408, 408 1/2, 409, 409 1/2, 410, 410 1/2, 411, 411 1/2, 412, 412 1/2, 413, 413 1/2, 414, 414 1/2, 415, 415 1/2, 416, 416 1/2, 417, 417 1/2, 418, 418 1/2, 419, 419 1/2, 420, 420 1/2, 421, 421 1/2, 422, 422 1/2, 423, 423 1/2, 424, 424 1/2, 425, 425 1/2, 426, 426 1/2, 427, 427 1/2, 428, 428 1/2, 429, 429 1/2, 430, 430 1/2, 431, 431 1/2, 432, 432 1/2, 433, 433 1/2, 434, 434 1/2, 435, 435 1/2, 436, 436 1/2, 437, 437 1/2, 438, 438 1/2, 439, 439 1/2, 440, 440 1/2, 441, 441 1/2, 442, 442 1/2, 443, 443 1/2, 444, 444 1/2, 445, 445 1/2, 446, 446 1/2, 447, 447 1/2, 448, 448 1/2, 449, 449 1/2, 450, 450 1/2, 451, 451 1/2, 452, 452 1/2, 453, 453 1/2, 454, 454 1/2, 455, 455 1/2, 456, 456 1/2, 457, 457 1/2, 458, 458 1/2, 459, 459 1/2, 460, 460 1/2, 461, 461 1/2, 462, 462 1/2, 463, 463 1/2, 464, 464 1/2, 465, 465 1/2, 466, 466 1/2, 467, 467 1/2, 468, 468 1/2, 469, 469 1/2, 470, 470 1/2, 471, 471 1/2, 472, 472 1/2, 473, 473 1/2, 474, 474 1/2, 475, 475 1/2, 476, 476 1/2, 477, 477 1/2, 478, 478 1/2, 479, 479 1/2, 480, 480 1/2, 481, 481 1/2, 482, 482 1/2, 483, 483 1/2, 484, 484 1/2, 485, 485 1/2, 486, 486 1/2, 487, 487 1/2, 488, 488 1/2, 489, 489 1/2, 490, 490 1/2, 491, 491 1/2, 492, 492 1/2, 493, 493 1/2, 494, 494 1/2, 495, 495 1/2, 496, 496 1/2, 497, 497 1/2, 498, 498 1/2, 499, 499 1/2, 500, 500 1/2, 501, 501 1/2, 502, 502 1/2, 503, 503 1/2, 504, 504 1/2, 505, 505 1/2, 506, 506 1/2, 507, 507 1/2, 508, 508 1/2, 509, 509 1/2, 510, 510 1/2, 511, 511 1/2, 512, 512 1/2, 513, 513 1/2, 514, 514 1/2, 515, 515 1/2, 516, 516 1/2, 517, 517 1/2, 518, 518 1/2, 519, 519 1/2, 520, 520 1/2, 521, 521 1/2, 522, 522 1/2, 523, 523 1/2, 524, 524 1/2, 525, 525 1/2, 526, 526 1/2, 527, 527 1/2, 528, 528 1/2, 529, 529 1/2, 530, 530 1/2, 531, 531 1/2, 532, 532 1/2, 533, 533 1/2, 534, 534 1/2, 535, 535 1/2, 536, 536 1/2, 537, 537 1/2, 538, 538 1/2, 539, 539 1/2, 540, 540 1/2, 541, 541 1/2, 542, 542 1/2, 543, 543 1/2, 544, 544 1/2, 545, 545 1/2, 546, 546 1/2, 547, 547 1/2, 548, 548 1/2, 549, 549 1/2, 550, 550 1/2, 551, 551 1/2, 552, 552 1/2, 553, 553 1/2, 554, 554 1/2, 555, 555 1/2, 556, 556 1/2, 557, 557 1/2, 558, 558 1/2, 559, 559 1/2, 560, 560 1/2, 561, 561 1/2, 562, 562 1/2, 563, 563 1/2, 564, 564 1/2, 565, 565 1/2, 566, 566 1/2, 567, 567 1/2, 568, 568 1/2, 569, 569 1/2, 570, 570 1/2, 571, 571 1/2, 572, 572 1/2, 573, 573 1/2, 574, 574 1/2, 575, 575 1/2, 576, 576 1/2, 577, 577 1/2, 578, 578 1/2, 579, 579 1/2, 580, 580 1/2, 581, 581 1/2, 582, 582 1/2, 583, 583 1/2, 584, 584 1/2, 585, 585 1/2, 586, 586 1/2, 587, 587 1/2, 588, 588 1/2, 589, 589 1/2, 590, 590 1/2, 591, 591 1/2, 592, 592 1/2, 593, 593 1/2, 594, 594 1/2, 595, 595 1/2, 596, 596 1/2, 597, 597 1/2, 598, 598 1/2, 599, 599 1/2, 600, 600 1/2, 601, 601 1/2, 602, 602 1/2, 603, 603 1/2, 604, 604 1/2, 605, 605 1/2, 606, 606 1/2, 607, 607 1/2, 608, 608 1/2, 609, 609 1/2, 610, 610 1/2, 611, 611 1/2, 612, 612 1/2, 613, 613 1/2, 614, 614 1/2, 615, 615 1/2, 616, 616 1/2, 617, 617 1/2, 618, 618 1/2, 619, 619 1/2, 620, 620 1/2, 621, 621 1/2, 622, 622 1/2, 623, 623 1/2, 624, 624 1/2, 625, 625 1/2, 626, 626 1/2, 627, 627 1/2, 628, 628 1/2, 629, 629 1/2, 630, 630 1/2, 631, 631 1/2, 632, 632 1/2, 633, 633 1/2, 634, 634 1/2, 635, 635 1/2, 636, 636 1/2, 637, 637 1/2, 638, 638 1/2, 639, 639 1/2, 640, 640 1/2, 641, 641 1/2, 642, 642 1/2, 643, 643 1/2, 644, 644 1/2, 645, 645 1/2, 646, 646 1/2, 647, 647 1/2, 648, 648 1/2, 649, 649 1/2, 650, 650 1/2, 651, 651 1/2, 652, 652 1/2, 653, 653 1/2, 654, 654 1/2, 655, 655 1/2, 656, 656 1/2, 657, 657 1/2, 658, 658 1/2, 659, 659 1/2, 660, 660 1/2, 661, 661 1/2, 662, 662 1/2, 663, 663 1/2, 664, 664 1/2, 665, 665 1/2, 666, 666 1/2, 667, 667 1/2, 668, 668 1/2, 669, 669 1/2, 670, 670 1/2, 671, 671 1/2, 672, 672 1/2, 673, 673 1/2, 674, 674 1/2, 675, 675 1/2, 676, 676 1/2, 677, 677 1/2, 678, 678 1/2, 679, 679 1/2, 680, 680 1/2, 681, 681 1/2, 682, 682 1/2, 683, 683 1/2, 684, 684 1/2, 685, 685 1/2, 686, 686 1/2, 687, 687 1/2, 688, 688 1/2, 689, 689 1/2, 690, 690 1/2, 691, 691 1/2, 692, 692 1/2, 693, 693 1/2, 694, 694 1/2, 695, 695 1/2, 696, 696 1/2, 697, 697 1/2, 698, 698 1/2, 699, 699 1/2, 700, 700 1/2, 701, 701 1/2, 702, 7											